

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 1

Limburg, 15. Januar 2018

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 180	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2017: Neue Anlage 2e zu den AVR, Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport	261
Nr. 181	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)	265
		Nr. 182 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)
		Nr. 183 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte
		Nr. 184 Einladung zu Anbetungstagen im Februar 2018 in Schönstatt
		Nr. 185 Totenmeldungen
		Nr. 186 Dienstnachrichten
		295
		325
		326
		328

Der Bischof von Limburg

Nr. 180 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2017: Neue Anlage 2e zu den AVR, Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

Die Bundeskommission beschließt:

I

Es wird die folgende neue Anlage 2e zu den AVR „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ eingefügt

„Anlage 2e: Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

Vergütungsgruppe 4b

1. Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)

2. (nicht besetzt)

Vergütungsgruppe 5b

1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1)

2 (nicht besetzt)

3 (nicht besetzt)

4 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 3

Vergütungsgruppe 5c

1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache (Anmerkung 1)

2 (nicht besetzt)

3 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache

4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A, B, C

Vergütungsgruppe 6b

1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit A, B (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 7

1 Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit B (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 8

1 Rettungshelfer mit entsprechender Tätigkeit (Anmerkung 1)

Anmerkung 1

- (1) Aufgrund des Wegfalls von Bewährungsaufstiegen werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 9a Ziffer 1	VG 8 Ziffer 1
VG 8 Ziffer 1	VG 7 Ziffer 1
VG 7 Ziffer 1	VG 6b Ziffer 1
VG 6b Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- (2) Aufgrund des Wegfalls der Anlage 2b werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 5c Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1
VG 5b Ziffern 1, 2 und 3	VG 5b Ziffer 1
VG 4b Ziffern 1 und 2	VG 4b Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- (3) Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absatz 2 eine höhere Vergütungsgruppe, ist der Mitarbeiter in der höheren Vergütungsgruppe eingerichtet. Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absätzen 1 oder 2 eine niedrigere Vergütungsgruppe, verbleibt der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungsgruppe. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter nach Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a

I

¹Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten. ²Die Ziffern I–VII und die Ziffer 77 (Definition Unterstellungsverhältnisse) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

II

- 1 Mitarbeiter als Stellvertreter des Leiters einer Rettungswache erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde. Hierunter fallen nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 2 Mitarbeiter als Qualitätsbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 3 Mitarbeiter als Medizinprodukte-Beauftragte (MPG-Beauftragte) bzw. als Beauftragte für Medizinprodukte Sicherheit erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 4 Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung der Hygienepläne sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- 5 Mitarbeiter als Hygienebeauftragte mit entsprechender Qualifikation, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- 6 Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von

monatlich 100,00 Euro. Ist der Mitarbeiter nicht zu 100% in der Rettungsleitstelle tätig, wird die Zulage entsprechend anteilig gezahlt.

- 7 Mitarbeiter als Arzneimittelbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 8 Mitarbeiter als Lagerverantwortliche erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 9 Mitarbeiter, denen Aufgaben nach Nr. 1 bis 8 übertragen wurden, kann aufgrund einzelvertraglicher Absprache eine höhere Zulage gewährt werden, wenn die zugewiesene Aufgabe das übliche Maß übersteigt.
- 10 Mitarbeiter als Praxisanleiter in den Vergütungsgruppen 6b, 5c und 5b erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine nach dem Anteil der für die Tätigkeit erteilten Freistellung gestaffelte monatliche Zulage:

Anteil der Praxisanleitertätigkeit	Höhe der Zulage
bis 25 Prozent	100,00 Euro
bis 50 Prozent	150,00 Euro
bis 75 Prozent	200,00 Euro
bis 100 Prozent	250,00 Euro

- 11 Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 150,00 Euro. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 100,00 Euro. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten nach vierjähriger Tätigkeit eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 160,00 Euro.

III

Rettungsassistenten, die aufgrund der Anmerkung III der Anlage 2b zu den AVR in der Fassung vom 30.09.2017 bereits in der Vergütungsgruppe 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Dauer der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5c der Anlage 2e eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.

IV

Beschreibung des Rettungsdienstes

1. Rettungsdienst

Aufgaben und Organisation des Rettungsdienstes richten sich nach den einschlägigen Rettungsdienstgesetzen der Länder.

Der ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst (Synonyme: ärztlicher Notfalldienst oder ärztlicher Bereitschaftsdienst) ist ein von den ärztlichen Körperschaften eingerichteter Dienst zur ambulanten ärztlichen Betreuung Erkrankter, Verletzter oder sonstiger Hilfsbedürftiger außerhalb der ortsüblichen Sprechstunde. Dieser Not- und Bereitschaftsdienst ist nicht Teil des Rettungsdienstes in diesem Sinne.

2. Einrichtungen des Rettungsdienstes

2.1. Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle (Synonym: Integrierte Leitstelle) ist eine ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen sowie zur Alarmierung, Koordination und Lenkung des Rettungsdienstes.

2.2. Rettungswache

Die Rettungswache ist eine Einrichtung des organisierten Rettungsdienstes, in der Einsatzkräfte, Rettungsmittel und sonstige Ausstattung unter einer einheitlichen Leitung einsatzbereit vorgehalten werden.

2.2.1. Lehrrettungswache

Die Lehrrettungswache ist eine Rettungswache im Sinne von 2.2. Darüber hinaus ist sie von der zuständigen Behörde zur Annahme von Auszubildenden und Praktikanten ermächtigt.

3. Personal im Rettungsdienst

3.1. Rettungshelfer

Rettungshelfer sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die ihre Ausbildung entweder nach einer Landesvorgabe oder einer akzeptierten Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert haben.

3.2. Rettungssanitäter

Rettungssanitäter sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die sich einer Ausbildung der vom Ausschuss Rettungswesen in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen empfohlenen 520-Stunden-Mindestausbildung unter-

zogen haben. Dem Rettungssanitäter stehen Personen gleich, die durch Gesetz, Verordnung oder Organisationsbestimmung gleichgestellt sind.

3.3. Rettungsassistent

Rettungsassistenten sind Mitarbeiter, welche gemäß § 1 RettAssG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent besitzen.

3.4. Lehrrettungsassistent

Ein Rettungsassistent oder Notfallsanitäter, welcher über die entsprechende Zusatzqualifikation (i. d. R. 120 Stunden Weiterbildung) verfügt.

3.5. Notfallsanitäter

Notfallsanitäter sind Mitarbeiter, die gemäß § 1 NotSanG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.

3.6. Praxisanleiter

Praxisanleiter ist, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NotSan-APrV erfüllt.

4. Sonstige Tätigkeiten/Aufgaben

4.1. Desinfektor

Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung von Hygieneplänen sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

4.2. Hygienebeauftragter

Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

A ¹Die Eingruppierung als Notfallsanitäter setzt voraus, dass in dem jeweiligen Rettungsdienstgesetz des Landes die Besetzung mit einem Notfallsanitäter zwingend vorgesehen ist. ²Sieht das jeweilige Rettungsdienstgesetz des Landes weiterhin eine Besetzung mit Rettungsassistenten vor, erfolgt die Eingruppierung von ausgebildeten Notfallsanitätern in die Vergütungsgruppe 6b. ³Der Notfallsanitäter erhält in diesem Fall eine monatliche Zulage in Höhe

von 100,00 Euro. ⁴Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann die Eingruppierung abweichend von den Sätzen 1 und 2 in die Vergütungsgruppe 5c erfolgen. ⁵In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die monatliche Zulage.

- B ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 4, 6b Ziffer 1 und 7 Ziffer 1, abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz b) der Anlage 1 zu den AVR, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe erreicht, kann ihnen unter der Voraussetzung des Satzes 1 ein bis zu 10 v. H. höheres Entgelt gezahlt werden.
- C Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 zu den AVR ist Eingangsstufe in der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 die Stufe 3.

V

Mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e in der jeweiligen Regionalkommission gelten Regelungen in den AVR mit Verweis auf die Anlage 2b als Verweis auf die Anlage 2e.

VI

Befristung

¹Die vorstehenden Regelungen entfallen an dem Tag, an dem die Überleitung der Anlagen 2 ff. in die neue Entgeltordnung wirksam wird. ²Die Zuordnung der Vergütungsgruppen nach Anlage 2e zu den Entgeltgruppen der neuen Entgeltordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.“

II.

In Anlage 2b zu den AVR wird nach den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der folgende neue Abschnitt V eingefügt:

„V

Die Anlage 2b zu den AVR findet mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e zu den AVR keine Anwendung mehr.“

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Die mittleren Werte nach Ziffer I des Beschlusses sind befristet bis zum 28. Februar 2018.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach Ziffern I und II dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe aller Vergütungsbestandteile nach Ziffer I dieses Beschlusses festlegt.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 14. Dezember 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/17/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 181 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) vom 14. September 2004, zuletzt geändert am 14. April 2011, in der Fassung vom 28. September 2011 (Amtsblatt Nr. 11/2011, Seite 234), erhält aufgrund der Änderungen vom 21. Dezember 2017 folgende Fassung:

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –
 1. der Diözese,
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände von Kirchengemeinden,
 4. des Diözesancharitasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.
- (2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WRV teil.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiö-

zesan oder überdiözesan tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1 a Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung regeln, was als Einrichtung gilt. Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.
- (3) Für alle beim Bistum Limburg (Dezernat Personal) angestellten und in der Gemeinde- oder Kategorialseelsorge tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet.

§ 1 b Gemeinsame Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.

- (2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22 a.

§ 2 Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragten, ihn zu vertreten.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber
 1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
 2. aufgrund einer Ernennung zum Kirchenbeamten,
 3. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
 4. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
 5. zu ihrer Ausbildung

tätig sind. Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung

- (2) Als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gelten nicht:
 1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
 5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche,

6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wieder eingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen wird durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.
- (4) Soweit in dieser Ordnung eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, erfolgt diese in Beamtenangelegenheiten in Form der Anhörung. Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den aktiv Wahlberechtigten (§ 7) gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung – Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens

fünf Wahlberechtigte (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied bei 5–15 Wahlberechtigten,
3 Mitgliedern bei 16–50 Wahlberechtigten,
5 Mitgliedern bei 51–100 Wahlberechtigten,
7 Mitgliedern bei 101–200 Wahlberechtigten,
9 Mitgliedern bei 201–300 Wahlberechtigten,
11 Mitgliedern bei 301–600 Wahlberechtigten,
13 Mitgliedern bei 601–1.000 Wahlberechtigten,
15 Mitgliedern bei 1.001 und mehr Wahlberechtigten.

In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder. Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter oder eine Vertreterin gewährleistet, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung, entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis, in der Einrichtung vertreten sein. Auszubildende sollen angemessen vertreten sein.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 7 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (2a) Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeitnehmerin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses befinden.

§ 8 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen

als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss erstellt jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellenden Listen Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.
- (5) Der Wahlausschuss hat sodann die Wahlberechtigten aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahl-

vorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuss bestätigt den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen den Eingang der Wahlvorschläge, prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10 Dienstgeber – Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13 a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

- (2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

- (3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.

- (4a) Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. Für ihre Durchführung ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§ 11 a Voraussetzungen

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 20 Wahlberechtigten ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der Wahlberechtigten spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11 b Vorbereitung der Wahl für das vereinfachte Wahlverfahren

- (1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Wahlberechtigten die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten aus.

- (2) Ist in der Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11 c Durchführung der Wahl beim vereinfachten Wahlverfahren

- (1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.
- (2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Satz 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12 Anfechtung der Wahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.
- (5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. April statt.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. April des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.
- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn
 1. an dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
 2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
 3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
 5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
 6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige

Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen aufgelöst ist.

- (4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.
- (5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13 a Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13 b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).
- (2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13 c Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- 1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,

2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses,
4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.

§ 13 d Übergangsmandat

- (1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für den ihr bislang zugeordneten Teil einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlauschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.
- (2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.
- (4) Führt die Spaltung, die Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeit-

nehmervertretung erloschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13 e Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreffen, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmen-

mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmenungleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.
- (8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den

Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigte freizustellen in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als
 - 300 Wahlberechtigte zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 600 Wahlberechtigte drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 1.000 Wahlberechtigte vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - 1.500 Wahlberechtigte sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung.Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.
- (3a) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsbüliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.
- (4) Der Vorsitzende der Haupt-MAV/DiAG ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt.
- (5) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung und Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine

Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

- (6) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle.
- (7) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von dem Bistum oder dem Diözesancaritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden. Teilzeitbeschäftigte Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schulungstag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

- (1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen
1. ständiger Heranziehung,
 2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
 3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigten notwendig ist;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigten notwendig ist.

- (2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1 b) und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 24 Abs. 2), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den betei-

ligen Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt der Bildung getragen werden. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden, als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsbülicher Entwicklung.

(1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat. Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger.

(3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch

den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen.

§ 19 Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 4 erloschen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten

oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 dar.

III. Mitarbeiterversammlung

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Teilnehmern der Mitarbeiterversammlung die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der Wahlberechtigten hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.
- (4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Abs. 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

III.a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22 a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b

- (1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27 a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.

- (2) Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und § 13 c Nr. 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.
- (3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11 c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Verordnung geregelt wird.
- (4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1 b gebildet ist.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 23 Sondervertretung

- entfällt -

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.
- (3) Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist. Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.
- (4) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend

geregelt werden. Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung pauschal freigestellt werden sollen.

- (5) Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat, Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Abs. 2 zustanden. Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.
- (6) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13 c) oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.
- (8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.
- (9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen

die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

§ 24 a

- aufgehoben -

§ 24 b

- aufgehoben -

§ 25 Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (Haupt-MAV/DiAG)

- (1) Zur Vertretung gemeinsamer Interessen wird für die Beschäftigten im kirchlichen und caritativen Dienst im Bistum Limburg eine Haupt-MAV/DiAG gebildet.
- (2) Zweck und Aufgaben der Haupt-MAV/DiAG sind
1. Mitwirkung in denjenigen Angelegenheiten der §§ 26 bis 39, die vom Bischöflichen Ordinariat für die Beschäftigten mehrerer Einrichtungen verbindlich festgelegt werden; in diesen Fällen tritt diese Mitwirkung an die Stelle der Mitwirkung durch die einzelne Mitarbeitervertretung;
 2. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen;
 3. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts;
 4. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2;
 5. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung;
 6. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter;
 7. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung;
 8. Erarbeitung von Anregungen an Vertreter der Beschäftigten in der KODA für das Bistum Limburg und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission;

9. Erstellung der Besitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1;
10. Mitwirkung an der Wahl zu den nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit die Ordnung der Kommission dies vorsieht;
11. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung.
12. Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.

(3) Die Haupt-MAV/DiAG setzt sich zusammen aus

- zwei von der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat gewählten Mitgliedern,
- einem von der Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter gewählten Mitglied,
- vier von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände von Kirchengemeinden und von Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern,
- sechs von den Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger gewählten Mitgliedern.

(4) Das Bistum trägt im Rahmen der, der Haupt-MAV/DiAG im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel, die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Haupt-MAV/DiAG erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. § 15 Absatz 5 gilt entsprechend. Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden in Sonderbestimmungen geregelt. Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von dem Bistum oder dem Diözesancaritasverband als geeignet anerkannt sind und wenn dringende dienstliche oder

betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen.

(5) Die Haupt-MAV/DiAG kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretung,
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,
6. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgebern und Mitarbeitervertretung

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Miterantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur

mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, entgegenzunehmen, und falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken,
9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und -bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.
10. Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung.

(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.

(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.

§ 27 Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 164 Abs. 1 Satz 4 SGB IX,
- Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,
- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 163 Abs. 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 163 Abs. 2 Satz 1 SGB IX.

§ 27 a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, hat die

Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
 1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung;
 2. Rationalisierungsvorhaben;
 3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
 4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;
 5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;
 6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;
 7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;
 8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 9. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.
- (3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und,

sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Haushalts und der Jahresrechnung.

- (4) In Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.
- (5) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 27b Wirtschaftsausschuss

- (1) Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend drittmitfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. § 27 a) Abs. 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.

- (3) Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.
- (4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/ einen Vorsitzende/n. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung an. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13 c). Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Abs. 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:
- Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
 - An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Abs. 2 Ziffern 2–5 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
 - Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27 a) Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
 - Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Abs. 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.
- (6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.

§ 27 c Einrichtungsspezifische Regelungen

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit die für die Kommission geltende Ordnung dies vorsieht.

§ 28 Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

- (1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.

Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

- (2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

- (3) Soweit die Zuständigkeit der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)“ oder der „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ gegeben ist, findet eine Beteiligung nach den §§ 28 bis 37 weder durch die Mitarbeitervertretung noch die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, die Haupt-Mitarbeitervertretung oder die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen statt.

§ 28 a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz der Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 154, 155, 164, 166 und 167 SGB IX obliegenden Verpflichtungen

erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

- (2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 181 SGB IX eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Inklusionsvereinbarung richtet sich nach § 166 Abs. 2 SGB IX.
- (3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 181 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29 Anhörung und Mitberatung

- (1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:
1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste

oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,

3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplanes,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
12. Entlassung aus einem Probe- oder Wiederrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
18. Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4,

19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 154 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.
- (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
- (5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beab-

sichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein.

(3) Als Einwendungen kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

- (4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gem. Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Abs. 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30 a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung

- (1) Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigenpflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über
1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
 2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
 5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

- (2) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die beabsichtigte Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.
- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32 Vorschlagsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:
1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
 3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
 4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
 5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
 6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
 7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
 8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
 11. Regelungen gem. § 6 Abs. 3,
 12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederungen von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.
- (2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mit-

arbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Abs. 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu vierundzwanzig Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen. Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1a Abs. 2 ist ausgeschlossen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34, § 35 und § 36 Abs. 1 Nr. 13 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 12 die Einigungsstelle anrufen.
- (5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren

nach dem Abs. 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen. Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

- (1) Einstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von
 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist,
 3. Personen im Sinn des § 3 Abs. 2.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
 1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzuträglich ist oder
 3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.
- (3) Bei Einstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Ein-

satzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. Bei Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren. Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitar-

beiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss,

10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeite-

- rinnen und der Mitarbeiter zu überwachen,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 11. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht,
 12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht,
 13. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 14. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2. Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich erfolgt.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.
- (3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gem. Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37 Antragsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
 2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,

3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter zu überwachen,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
11. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.
12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

(2) § 36 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle anrufen.

§ 38 Dienstvereinbarungen

- (1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:
1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Ab-

- schluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
 3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 14. Festsetzungen nach § 1 b und § 24 Absätze 4 und 5. Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 S. 4 steht das Antragsrecht der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung zu,
 15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.
- (2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzugezeigen.
- (3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.
 - (3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.
 - (4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
 - (5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 Nr. 2 bis 13 nach. In Dienstvereinbarungen nach Abs. 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- ### § 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche
- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammenentreffen.

VI. Einigungsstelle

§ 40 Bildung der Einigungsstelle – Aufgaben

- (1) Für den Bereich der Diözese wird beim Bischöflichen Ordinariat Limburg eine ständige Einigungsstelle gebildet.
- (2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. § 40 Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Inhalt: Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Absätze 2 und 3) sowie zwischen Dienstgeber und dem den Wirtschaftsausschuss bildenden Organ (§ 45 Abs. 4).

§ 41 Zusammensetzung – Besetzung

- (1) Die Einigungsstelle besteht aus
- der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
 - Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).
- (2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und

der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

- (4) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 42 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese Limburg jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (4) Auf die von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

§ 43 Berufungsvoraussetzungen

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende/ Vorsitzender oder beisitzende Richterin oder beisitzender Richter eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.

- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung keinen kirchlichen Beruf ausüben.
- (3) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 1–5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut sind, können nicht zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer bestellt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 44 Berufung der Mitglieder

- (1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlags der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.

- (2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesancharitasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit
- mit dem Rücktritt,
 - mit der Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen durch den Diözesanbischof.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar bzw. der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGOAnpG) vom 24. Mai 2005: Die Feststellungen § 44 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung trifft der Diözesanbischof in entsprechender Anwendung der can. 192 bis 194 CIC nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

§ 45 Zuständigkeit

- (1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
- bei Streitigkeiten über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Abs. 1 Nr. 1),
 - bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2),
 - bei Streitigkeiten über Planung und Durch-

- führung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 3),
4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4),
 5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 29 Abs. 1 Nr. 19),
 6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 5),
 7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 6),
 8. bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Abs. 1 Nr. 7),
 9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 8),
 10. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9),
 11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Abs. 1 Nr. 10),
 12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).
- (2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2).
- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 5),
2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Abs. 3).
- (4) Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren im Falle des § 27b Abs. 6 vor der Einigungsstelle statt.
- ## § 46 Verfahren
- (1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten. Er soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.
 - (2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderung aufgrund der Aktenlage eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen begründeten Einigungsvorschlag. Erfolgt eine Einigung, beurkundet die oder der Vorsitzende diese und übersendet den Beteiligten eine Abschrift.
 - (3) Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie oder er kann Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten und die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten.
 - (4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 47 Einigungsspruch

- (1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift der Urkunden übersandt.
- (2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch. Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.
- (3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.

- (5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Limburg.

Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst; der Mitarbeitervertretung werden gemäß § 17 Abs. 1 die notwendigen Auslagen erstattet.

VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

§ 48 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 49 Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

- (2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 50 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen

und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 51 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

- (2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und der Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 52 Mitwirkung der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen

- (1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen beraten werden,
1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,

3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.
- (2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die Menschen mit Behinderungen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Menschen mit Behinderungen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.
- (3) Die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 gelten entsprechend.
- (4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Für die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend. Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 53 Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden

- (1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.
- (2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeiterver-

tretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

VIII. Schulen und Hochschulen

§ 54 Schulen und Hochschulen

- (1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.
- (2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.
- (3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 55 Zwingende Wirkung

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 56 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Vorstehende Ordnung gilt ab 1. Januar 2018 und wird hiermit in Kraft gesetzt.
- (2) Beim Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

Limburg, 21. Dezember 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 5655/52579/17/03/18 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 182 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017

Präambel

Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

Dieses Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Gesetz den Einklang mit der EU-DSGVO her.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen¹ davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Soweit besondere kirchliche oder besondere staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

- (3) Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder anderer Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 3 Organisatorischer Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch folgende kirchliche Stellen:

- a) die Diözese, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
- b) den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- c) die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

- (2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet, wenn diese im Rahmen oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder

die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.

3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
5. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
6. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
7. „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer be-

- stimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können;
8. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
 9. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
 10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
 11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
 12. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
 13. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
 14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
 15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
 16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
 17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
 18. „Drittland“ ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums;
 19. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
 20. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
 21. „Datenschutzaufsicht“ die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde;
 22. „Diözesandatenschutzbeauftragter“ den Leiter der Datenschutzaufsicht;
 23. „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ den vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter benannten Datenschutzbeauftragten;
 24. „Beschäftigte“ insbesondere
 - a) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - b) Ordensangehörige, soweit sie auf einer Plan-

- stelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
- c) in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 - d) zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
 - e) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden),
 - f) in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen,
 - g) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - h) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 - i) sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerrende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Kapitel 2: Grundsätze

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
 - b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
 - c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Ver-

trags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

- d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

- (2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 - b) die betroffene Person eingewilligt hat,
 - c) offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
 - d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 - e) die Daten allgemein zugänglich sind oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 - f) es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 - g) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum

Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,

- h) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten erforderlich ist,
- i) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
- j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, so weit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(6) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist

nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(7) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 7 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung

und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich und muss dies nachweisen können.

§ 8 Einwilligung

(1) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellen.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(5) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(7) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

(8) Personenbezogene Daten eines Minderjährigen, dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.

§ 9 Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziffer 3. gegenüber kirchlichen Stellen im Geltungsbereich des § 3 ist zulässig, wenn

- sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
- die Voraussetzungen des § 6 vorliegen.

- (2) Die Offenlegung personenbezogener Daten auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten kirchlichen Stellen angemessen ist.
- (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die offenlegende kirchliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung besteht.
- (4) Die empfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 zulässig.
- (5) Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden öffentlichen Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende kirchliche Stelle ist unzulässig.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle offengelegt werden.

§ 10 Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nicht kirchlichen Stellen, nicht öffentlichen Stellen oder sonstigen Empfängern ist zulässig, wenn

- a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 6 zulassen würden, oder
- b) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle.
- (3) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 lit. b) unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Empfänger darf die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm gegenüber offengelegt werden. Die offenlegende kirchliche Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Offenlegung nach Absatz 1 zulässig wäre und die offenlegende kirchliche Stelle zugesimmt hat.

§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht

- der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenen Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
 - d) die Verarbeitung erfolgt durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der kirchlichen Einrichtung oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
 - e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
 - f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der kirchlichen Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
 - g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorseht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich,
 - h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines

Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

- i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
 - j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich.
- (3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 lit. h) genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem kirchlichen oder staatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

§ 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit

zusammenhängende Sicherungsmaßregeln aufgrund von § 6 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht zulässig ist.

§ 13 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

- (1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Gesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.
- (2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 22 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Bestimmungen niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3: Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1: Informationspflichten des Verantwortlichen

§ 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

- (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen gemäß den §§ 15 und 16 und alle Mitteilungen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, ggf. auch mit standardisierten Bildsymbolen, zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

- (2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24. In den Fällen des § 13 Absatz 2 darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
- (3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den §§ 17 bis 24 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Datenschutzaufsicht Beschwerde zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
- (5) Informationen gemäß den §§ 15 und 16 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche
 - a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 - b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

- (6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den §§ 17 bis 23 stellt, so kann er unbeschadet des § 13 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

§ 15 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. g) beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß § 40 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.

- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht

möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

- (3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationserteilung an die betroffene Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen des Zusammenhangs, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist.

- (5) Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann keine Anwendung,

- a) wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss,
 - b) wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
 - c) wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die in Absatz 1 genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - c) die Erlangung oder Offenlegung durch kirchliche Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - d) die personenbezogenen Daten gemäß dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

§ 16 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person über die in § 15 Absätze 1 und 2 genannten Informationen hinaus mit

- a) die zu ihr erhobenen Daten und
- b) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

(2) Der Verantwortliche erteilt die Informationen

- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
- b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
- c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 1 zur Verfügung.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Erteilung der Information
- a) im Falle einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a)
 - (1) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 - (2) oder die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,
 - b) im Fall einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) oder c) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

- (6) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

Abschnitt 2: Rechte der betroffenen Person

§ 17 Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

- (2) Werden personenbezogene Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisati-

on übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß § 40 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
- (5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einem kirchlichen Archiv besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.
- (6) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht ergänzend zu Absatz 5 nicht, wenn
 - a) die betroffene Person nach § 15 Absatz 4 oder 5 oder nach § 16 Absatz 5 nicht zu informieren ist oder
 - b) die Daten
 - (1) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder
 - (2) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.
- (7) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die

Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherte Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des § 20 einzuschränken.

- (8) Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die Bischöfliche Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.
- (9) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 18 Recht auf Berichtigung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- (2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Besteht die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 19 Recht auf Löschung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende

personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
 - b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - c) die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein;
 - d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
 - e) die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 11 Absatz 2 lit. h) und i) sowie § 11 Absatz 3;
 - d) für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - e) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
- (4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 20. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Als Einschränkung der Verarbeitung gelten auch die Sperrung und die Eintragung eines Sperrvermerks.

§ 20 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
 - b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
 - c) der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder
 - d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 23 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- (4) Die in Absatz 1 lit. a), b) und d) vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 21 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach §§ 18, 19 Absatz 1 und 20 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 22 Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) oder auf einem Vertrag gemäß § 6 Absatz 1 lit. c) beruht und

- b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 lässt § 19 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
- (5) Das Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nicht, soweit dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 23 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Absatz 1 lit. f) oder g) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Ausübung oder Verteidigung von Rechten. Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit a) besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
- (2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung oder Fundraising zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch

- gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
- (3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
- (4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
- (5) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im kirchlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

§ 24 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
- für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
 - aufgrund von kirchlichen Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
 - mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
- (3) In den in Absatz 2 lit. a) und c) genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnah-

men, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

- (4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht § 11 Absatz 2 lit. a) oder g) gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

§ 25 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

- (1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Verantwortliche speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welcher Verantwortliche die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jeden dieser Verantwortlichen wenden. Dieser Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an den Verantwortlichen, der die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und den Verantwortlichen, an den weitergeleitet wurde, zu unterrichten.

Kapitel 4: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1: Technik und Organisation; Auftragsverarbeitung

§ 26 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatori-

sche Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

- a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
- (5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte um sicherzustellen, dass ihnen unterstellt Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.
- ## § 27 Technikgestaltung und Voreinstellungen
- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung

sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

- (2) Der Verantwortliche trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Ein nach dem EU-Recht genehmigtes Zertifizierungsverfahren kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nachzuweisen.

§ 28 Gemeinsam Verantwortliche

- (1) Legen mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen gemäß diesem Gesetz erfüllt, insbesondere wer den Informationspflichten gemäß den §§ 15 und 16 nachkommt.
- (2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 enthält die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person. Über den wesentlichen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Inhalt der Vereinbarung wird die betroffene Person informiert.
- (3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre

Rechte im Rahmen dieses Gesetzes bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- (2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- (3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem
 - a) Gegenstand der Verarbeitung,
 - b) Dauer der Verarbeitung,
 - c) Art und Zweck der Verarbeitung,
 - d) die Art der personenbezogenen Daten,
 - e) die Kategorien betroffener Personen und
 - f) die Pflichten und Rechte des Verantwortlichenfestgelegt sind.
- (4) Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter
 - a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine

- internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das kirchliche Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht ihrer Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen kirchlichen Interesses verbietet;
- b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
 - c) alle gemäß § 26 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
 - d) die in den Absätzen 2 und 5 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
 - e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in den §§ 15 bis 25 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
 - f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 genannten Pflichten unterstützt;
 - g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
 - h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Paragraphen niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen dieses Gesetz oder gegen andere kirchliche Datenschutzbestimmungen oder Daten-

schutzbestimmungen der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten verstößt.

- (5) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.
- (6) Die Einhaltung nach europäischem Recht genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 5 nachzuweisen.
- (7) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 ganz oder teilweise auf den in den Absatz 8 genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erteilten Zertifizierung sind.
- (8) Die Datenschutzaufsicht kann Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fragen festlegen.
- (9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Maßgebend sind die Formvorschriften der §§ 126 ff. BGB.

(10) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen dieses Gesetz die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(11) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Abweichend von Satz 1 ist die Verarbeitung in Drittstaaten zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß § 40 Absatz 1 vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht selbst oder eine andere Datenschutzaufsicht festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 30 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach kirchlichem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Abschnitt 2: Pflichten des Verantwortlichen

§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;

- e) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- f) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
- g) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- h) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu verpflichten, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
- b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
- d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auf Anfrage der Datenschutzaufsicht das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis zur Verfügung.

- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten für Unternehmen oder Einrichtungen, die 250 oder mehr Beschäftigte haben. Sie gilt darüber hinaus für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Beschäftigten, wenn durch die Verarbeitung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet werden, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder die Verarbeitung besondere Datenkategorien gemäß § 11 bzw. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des § 12 beinhaltet.

§ 32 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der Datenschutzaufsicht mit dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 33 Meldung an die Datenschutzaufsicht

- (1) Der Verantwortliche meldet der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:
- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - den Namen und die Kontaktdata des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gege-

benenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

- (4) Wenn und soweit die Informationen nach Absatz 3 nicht zeitgleich bereitgestellt werden können, stellt der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung.
- (5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Datenschutzaufsicht die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ermöglichen.

§ 34 Benachrichtigung der betroffenen Person

- (1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 33 Absatz 3 lit. b), c) und d) genannten Informationen und Maßnahmen.
- (3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;
 - der Verantwortliche hat durch nachträglich getroffene Maßnahmen sichergestellt, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 nicht mehr gefährdet sind;
 - die Benachrichtigung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand. In diesem Fall hat ersatz-

weise eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

- (4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Datenschutzaufsicht unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 35 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- (2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.
- (3) Ist der Verantwortliche nach Anhörung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Ansicht, dass ohne Hinzuziehung der Datenschutzaufsicht eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht möglich ist, kann er der Datenschutzaufsicht den Sachverhalt zur Stellungnahme vorlegen.
- (4) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegen-

- über natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 oder
 - systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (5) Die Datenschutzaufsicht soll eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen und veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 durchzuführen ist. Sie kann ferner eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.
- (6) Die Listen der Datenschutzaufsicht sollen sich an den Listen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder orientieren. Gegebenenfalls ist der Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu suchen.
- (7) Die Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
 - eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 - eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
 - die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass dieses Gesetz eingehalten wird.
- (8) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls die Stellungnahme der betroffenen Person zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder kirchlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.
- (9) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den

konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(10) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

(11) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Datenschutzaufsicht, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

Abschnitt 3: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

§ 36 Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) und c) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 besteht.

- (3) Für mehrere kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 kann unter Berücksichtigung ihrer Organis-

sationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

- (4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 ist der Datenschutzaufsicht anzuzeigen.
- (5) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen. Ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen, finden § 42 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und § 42 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (6) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur benannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
- (7) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll derjenige nicht benannt werden, der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder dem die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt. Andere Aufgaben und Pflichten des Benannten dürfen im Übrigen nicht so umfangreich sein, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben nach diesem Gesetz nicht umgehend nachkommen kann.
- (8) Soweit keine Verpflichtung für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37 Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der betriebliche Datenschutz-

beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Sie unterstützen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. § 43 Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

- (3) Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (4) Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass die Wahrnehmung anderer Aufgaben und Pflichten durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

§ 38 Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gem. §§ 42 ff. wenden. Er hat insbesondere

- a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden

sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

- b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten,
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,
- d) auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und
- e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.

Kapitel 5 Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

§ 39 Allgemeine Grundsätze

Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Gesetz niedergelegten Bedingungen einhalten. Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation.

§ 40 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien

- (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt und dieser Beschluss wichtigen kirchlichen Interessen nicht entgegensteht.
- (2) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Absatz 1 nicht vor, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation auch dann zulässig, wenn

- a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
- b) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen kann, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung nach lit. a) und b) zu dokumentieren und die kirchliche Datenschutzaufsicht über Übermittlungen nach lit. b) zu unterrichten.

§ 41 Ausnahmen

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach § 40 Absatz 1 noch geeignete Garantien nach § 40 Absatz 2 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- (1) die betroffene Person hat in die Übermittlung eingewilligt;
- (2) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;
- (3) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages verantwortlich;
- (4) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder kirchlichen Interesses notwendig;
- (5) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
- (6) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

Kapitel 6: Datenschutzaufsicht

§ 42 Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht

- (1) Der Diözesanbischof bestellt für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren und gilt bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch den Nachfolger. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Diözesanbischof die Bestellung zurück.

§ 43 Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Diözesandatenschutzbeauftragte übt sein Amt hauptamtlich aus. Er sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine

andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

- (3) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (4) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird. Er unterliegt der Rechnungsprüfung durch die dafür von der Diözese bestimmte Stelle, soweit hierdurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle, ggf. der Datenschutzaufsicht selbst, angestellt wird. Die von ihm ausgewählten und von der kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden. Die Mitarbeiter sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine anderen mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten aus.
- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere kirchliche Stellen übertragen oder sich deren Hilfe bedienen. Diesen dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiter übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (7) Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozeßordnung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und

seinen Bereich in eigener Verantwortung. Die Datenschutzaufsicht ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte benennt aus dem Kreis seiner Mitarbeiter einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft.
- (9) Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter sind auch nach Beendigung ihrer Aufträge verpflichtet, über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (10) Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter dürfen, wenn ihr Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des amtierenden Diözesandatenschutzbeauftragten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht

- (1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.
- (2) Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,
 - b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.
 - c) Untersuchungen in Form von Datenschutz-

überprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.

(3) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
- b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
- c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten sensibilisieren;
- d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie staatlichen und sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten;
- e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.
- f) mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten;
- g) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
- h) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- i) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß § 35

entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;

- j) Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
 - k) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
 - l) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.
- (4) Die Datenschutzaufsicht kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.
- (5) Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neu erlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.
- (6) Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nicht-kirchlichen Bereich enthalten.

§ 45 Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- und mehrdiözesanen Rechtsträgern

- (1) Handelt es sich bei dem Rechtsträger einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 um einen über- oder mehrdiözesanen kirchlichen Rechtsträger, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese und ist die Datenschutzaufsicht der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger der kirchlichen Stelle seinen Sitz hat. Bei Abgrenzungsfragen gegenüber dem Bereich der Ordensgemeinschaften erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Diözesandatenschutzbeauftragten und dem Ordensdatenschutzbeauftragten.
- (2) Verfügt der über- oder mehrdiözesane kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 3 Absatz 1 über eine oder mehrere rechtlich unselbständige Einrichtungen, die in einer anderen Diözese als der Diözese ihren Sitz haben, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat.

§ 46 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten

Um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen, wirkt die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hin.

§ 47 Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

- (1) Stellt die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so macht sie diese aktenkundig und beanstandet sie durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber dem Verantwortlichen.
- (2) Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.
- (3) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die Datenschutzaufsicht die für die kirchliche Stelle zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht auf. Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der Datenschutzaufsicht getroffen worden sind.
- (4) Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist. Die Datenschutzaufsicht kann außerdem auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.
- (5) Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen:

- a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen,
- b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
- c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung,
- d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,
- e) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation,
- f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen.

Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.

- (6) Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 51.
- (7) Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (8) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 6 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

Kapitel 7: Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen

§ 48 Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

- (1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Be-

schwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich.

- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft die Datenschutzaufsicht den Sachverhalt. Sie fordert den Verantwortlichen, den Empfänger und/oder den Dritten zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Absatz 1 an die Datenschutzaufsicht gewendet hat.
- (4) Die Datenschutzaufsicht unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach § 49.

§ 49 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter

- (1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 48 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 48 in Kenntnis gesetzt hat.
- (2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.
- (3) Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter ist das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

§ 50 Haftung und Schadenersatz

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.
- (2) Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (3) Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
- (4) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (5) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten kirchlichen Stellen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter den Schaden verursacht hat, so haftet jede als Verantwortlicher für den gesamten Schaden.
- (6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (7) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 51 Geldbußen

- (1) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.

- (2) Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- (3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 - Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 - Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 - etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
 - Umfang der Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht, um dem Verstoß abzuhelpfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 - Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 - Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutzaufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
 - Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 47 Absatz 5), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 - jegliche anderen erschwerenden oder mildern den Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (4) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbun denen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
- (5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.
- (6) Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.
- (7) Die Datenschutzaufsicht leitet einen Vorgang, in welchem sie einen objektiven Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt hat, einschließlich der von ihr verhängten Höhe der Geldbuße an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die Datenschutzaufsicht Inhaber der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubiger. Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzten Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.

Kapitel 8: Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

§ 52 Videoüberwachung

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
- zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 - zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

- (3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung gemäß §§ 15 und 16 zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobligationen dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.
- (2) Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
- (3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet oder für die Verarbeitung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (4) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 54 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

- (1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.
- (2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.
- (4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden kirchlichen Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
 - a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
 - b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

§ 55 Datenverarbeitung durch die Medien

- (1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5, 26 und 50. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen

verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

- (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Kapitel 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56: Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt eines Musters der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 und
- b) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26.

§ 57 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisherige Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 42 ff. Beachtung finden. Entsprechendes gilt für den bestellten Vertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten.
- (2) Bisherige Bestellungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 36 ff. Beachtung finden.
- (3) Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 8 der Anordnung über den Kirchlichen

Datenschutz (KDO) in der bisher geltenden Fassung gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2019 an dieses Gesetz anzupassen.

- (4) Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 sind bis zum 30.06.2019 zu erstellen.
- (5) Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung (KDO-DVO) (Amtsblatt 11/2016, S. 587) bleibt, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegensteht, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 01.03.2014 außer Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Limburg, 14. Dezember 2017 Wolfgang Rösch
Az.: 555B/55238/17/01/5 Generalvikar

Nr. 183 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2018 lauten: „Werden Sie Hoffnungsträger, Zukunftssender, Weggefährte... Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben.“ Mit diesen Worten wird deutlich, dass wir mit unserer Unterstützung die Hoffnung der Christen im Heiligen Land stärken können. Dies kann ihnen auch unter schwierigen Bedingungen Mut machen und neue Perspektiven für eine Zukunft in ihrer angestammten Heimat eröffnen. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um die Bezeugung von tätiger Solidarität mit den Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Die Palmsonntagskollekte wird am Palmsonntag, 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Pfarreien an die Bistumskassen weitergeleitet werden. Das Bischöfliche Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partner-

schaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Website www.palmsonntagskollekte.de. Hier können alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen Pfarreien versendet. Kontakt: Tamara Häußler-Eisenmann, Leitung PR und Fundraising, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel.: 0221 9950650, E-Mail: t.haeussler@dvhl.de, Website: www.dvhl.de.

Nr. 184 Einladung zu Anbetungstagen im Februar 2018 in Schönstatt

„Der Heilige Geist schenkt neue Charismen für die Vitalität der Kirche.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften vom 11. bis 13. Februar 2018 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu Anbetungstagen mit Pater Heinrich Walter vom Säkularinstitut Schönstatt-Patres ein. Beginn ist am Karnevalssonntag um 18:00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat von Pater Heinrich Walter, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, zwei weitere Referate, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20:00 Uhr die Nachtanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Anmeldungen werden direkt vom Priester- und Gästehaus entgegengenommen, Tel. 0261 962620, E-Mail: info@leben-an-der-quelle.de. Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Nr. 185 Totenmeldungen

Domkapitular em. Dr. Raban Tilmann CO

Am 19. Dezember 2017 verstarb nach schwerer Krankheit unser Mitbruder, Domkapitular em. Pfarrer i. R. Dr. theol. Raban Tilmann CO im Alter von 77 Jahren in Frankfurt.

Raban Tilmann wurde am 16. Juni 1940 als drittes von vier Kindern seiner Eltern in Hamburg geboren und wuchs in Baden auf. Die Volksschule und das Realgymnasium besuchte er in Ettlingen und legte am Lessing-Gymnasium in Mannheim im Jahr 1959 sein Abitur ab. Danach studierte er Theologie in Frankfurt, Würzburg und Paris und wurde am 12. Dezember 1965 im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht. Schon früh schloss er sich der Priestergemeinschaft Oratorium des Heiligen Philipp Neri an.

Nach dem Seelsorgspraktikum von Januar bis März 1966 in der Domgemeinde Wetzlar wurde Raban Tilmann am 18. April 1966 als Kaplan in der Pfarrei St. Michael in Frankfurt eingesetzt und konnte in dieser Zeit sein Promotionsstudium abschließen. Vom 1. September 1972 an leitete er die Pfarrei für zehn Jahre als Pfarrer. Zugleich übernahm er Verantwortung als stellvertretender Dekan des Dekanats Frankfurt-Nord. Mit viel Geschick und intellektueller Brillanz stand Dr. Tilmann danach ab September 1982 als Hochschulpfarrer der Katholischen Hochschulgemeinde Frankfurt vor.

Bischof Dr. Franz Kamphaus berief ihn zum 1. Oktober 1985 zu seinem Generalvikar und ernannte ihn zum Domkapitular am Hohen Dom zu Limburg. Mit Freude übernahm Generalvikar Dr. Tilmann mehrere Jahre lang auch die Aufgaben des Diözesanbeauftragten für die Akademikerseelsorge im Bistum Limburg, des Diözesanbeauftragten beim Südwestfunk und des Sendebeauftragten beim Hessischen Rundfunk. Nach acht Jahren im Amt des Generalvikars war es ihm ein Herzensanliegen, nach seiner Tätigkeit in der Verwaltung wieder verstärkt als Seelsorger in einer Pfarrei zu wirken. So kam er am 1. September 1992 in die Pfarrei St. Michael in Frankfurt zurück und war dort zunächst „Leiter der Seelsorge“, ab dem 1. Oktober 1993 Pfarrer.

Zum 15. September 1997 ernannte ihn Bischof Kamphaus zum Pfarrer der Dompfarrei St. Bartholomäus und zum Stadtdekan des Bezirks Frankfurt. Damit wurde er zugleich Bischöflicher Kommissar in Frankfurt und nichtresidierender Kanoniker des Limburger Kathedralkapitels. Mit diesem Dienst übernahm er eine Vielzahl weiterer Aufgaben und Verantwortlichkeiten: So wurde er Vorsitzender des Caritasverbandes Frankfurt und des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden der Stadt. Ab Januar 2000 war er zudem Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes „City“ (ab 1. November 2005: „Frankfurt-City“).

Die Mainmetropole wurde seine Heimat. Innerhalb der katholischen Stadtkirche mit ihren synodalen Gremien,

ihren Verbänden, Einrichtungen und vielfältigen Initiativen, auch im ökumenischen Miteinander, brachte er sich mit großem Engagement ein und war ein Mahner und Wachrüttler. Kirche in der Stadt musste seiner Auffassung nach präsent sein und sich bei gesellschaftlichen Fragen zu Wort melden – im Diskurs, aber auch mit dem „Haus am Dom“, dessen Aufbau er stark unterstützte. Wo es um das Wohl der Menschen ging, versuchte er das Zusammenspiel der verschiedenen Kräfte der Stadt mit denen der katholischen Kirche zu koordinieren. Meinungsstark und prägnant vertrat er in all seinen Ämtern seine Auffassung und ging Auseinandersetzungen nicht aus dem Weg. In der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariats setzte er sich mit hohem Einsatz für die Belange der Frankfurter Stadtkirche ein. Er war ein Mensch mit einer warmherzigen Offenheit und vertraute auf das klare Wort als bestes Argument. Bei allen Belastungen und Problemen verlor er niemals seinen Humor und seine spürbare Freude am Leben, am Fußball und am Glauben.

Zum 15. Juni 2009 trat Stadtdekan Dr. Tilmann in den Ruhestand. Weiterhin übernahm er seelsorgliche Dienste in der Stadtkirche und konnte am 12. Dezember 2015 sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Im Frühjahr 2017 erlitt er einen Schlaganfall. Seitdem war er gesundheitlich stark eingeschränkt und bedurfte der Pflege.

Wir danken Herrn Domkapitular em. Dr. Raban Tilmann für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Trauerfeier fand am 29. Dezember 2017 um 10:30 Uhr in der Kapelle des Frankfurter Hauptfriedhofs statt, anschließend erfolgte dort die Beerdigung. Um 12:30 Uhr wurde im Bartholomäusdom das Pontifikalrequiem gefeiert.

Pfarrer i. R. Gerd-Heiner Neuhoff

Am 5. Januar 2018 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Gerd-Heiner Neuhoff, im Alter von 79 Jahren in Nastätten.

Gerd-Heiner Neuhoff wurde am 9. November 1938 in Eltville im Rheingau geboren. Dort ist er zusammen mit einem älteren Bruder und einer jüngeren Schwester aufgewachsen. 1958 legte er an der heutigen Diltheyschule in Wiesbaden die Reifeprüfung ab und schloss das Studium der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main sowie

an der Theologischen Fakultät in München an. Im Jahr 1963 konnte er das Studium abschließen. Sein Wunsch, Priester zu werden, wurde sicher auch durch die Tatsache gefördert, dass zwei seiner Onkel als Jesuitenmissionare in Japan gewirkt haben.

Am 8. Dezember 1963 empfing Pfarrer Neuhoff durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Nach der Weihe absolvierte er sein Neupriesterpraktikum in der Dompfarrei in Limburg, bevor er Subregens im Konvikt in Hadamar wurde. Sein weiterer Weg führte ihn dann 1965 bis 1967 als Kaplan nach Frankfurt-Niederrad. Bischof Wilhelm Kempf rief ihn nach dieser Zeit nach Limburg als seinen Sekretär. 1968 trat Pfarrer Neuhoff dann für drei Jahre seine letzte Kaplansstelle in St. Elisabeth in Frankfurt an.

Zum 1. Oktober 1971 übertrug der Bischof ihm die Pfarrei Mariä Heimsuchung in Kölbingen-Möllingen. Seit 1974 war er dort auch stellvertretender Dekan im Dekanat Westerburg. In dieser Zeit wurde Pfarrer Neuhoff zum Pfarrkonsultor und Synodalprüfer ernannt. 1979 folgte dann der Wechsel in die Pfarrei St. Peter und Paul in Nastätten. Acht Jahre später kam die Pfarrei St. Florian in Schönau dazu. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 2013 wirkte Pfarrer Neuhoff in diesen Gemeinden.

Nach seinem Eintritt in den Ruhestand blieb er in Nastätten wohnen, das ihm nach so vielen Jahren des Dienstes dort zur Heimat geworden ist. 2013 konnte er dort sein Goldenes Priesterjubiläum begehen. Vor einem Jahr zog er in Nastätten in das Alten- und Pflegeheim Paulinenstift. Von einem Sturz zu Beginn dieses Jahres erholte er sich nicht mehr und verstarb am Vortag des Festes der Erscheinung des Herrn im Krankenhaus in Nastätten.

Pfarrer Neuhoff hat seinen Dienst als Priester beharrlich und überzeugend gelebt. Ruhig und zuverlässig hat er an den verschiedenen Orten gewirkt und das Evangelium verkündet. Er konnte auch kritisch mit Fragestellungen umgehen und legte dabei einen ihm eigenen Humor an den Tag.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Gerd-Heiner Neuhoff für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wird am Mittwoch, 17. Januar 2018, um 14:00 Uhr in der katholischen Kirche St. Peter und Paul, Kirchgasse 2 in Nastätten gefeiert. Anschließend erfolgt die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof im Friedhofsweg. Die Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung teilzunehmen.

Nr. 186 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Oktober 2017 wurde Pater Kristijan ŠILIĆ OFM mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Kaplan in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2018 wurde Pater Rafal ORLOWSKI CMF mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Priesterlicher Mitarbeiter in der Polnischen Katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018 wird Pfr. John MANICKARAJ zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Petrus in Katzenelnbogen und Mariä Himmelfahrt in Pohl, sowie der Pfarrvikarie Maria Empfängnis in Zollhaus ernannt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2018 wird Sr. Gordana DAVIDOVÍC mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastorale Mitarbeiterin in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 2

Limburg, 1. Februar 2018

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 187	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion	Nr. 189	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2018
Nr. 188	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte)	Nr. 190	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte
		Nr. 191	Ankündigung der Diakonenweihe
		Nr. 192	Dienstnachrichten

Der Bischof von Limburg

Nr. 187 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion

Liebe Schwestern und Brüder,

Armut und die Zerstörung der Umwelt gehören zu den großen Problemen unserer Zeit.

Niemanden darf dies gleichgültig lassen, denn das hieße, Gottes Plan für die Schöpfung und die Würde des Menschen zu verneinen. „Die ganze Menschheitsfamilie“, so schreibt auch Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'*, soll „bei der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung“ (Nr. 13) einbezogen werden.

Darum stellt uns Misereor mit der diesjährigen Fastenaktion vor die Frage: „Heute schon die Welt verändert?“

Wer wollte bezweifeln, dass unsere Welt Veränderung braucht – hin zu einem guten Leben für alle, weltweit! Wie bei uns, steht auch die aktuelle Fastenaktion der Kirche in Indien unter dieser Frage. Dort setzen sich die Partner von Misereor für ein gutes Leben der Menschen am Rande der Gesellschaft ein: Auf dem Land suchen sie nach Lösungen für die Versorgung mit sauberem Wasser. In den Armenvierteln der Städte tragen sie mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet, mit Aktionen in Ihrer Kirchengemeinde und bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe. Jede Spende trägt dazu bei, dass die

Armen in Indien und weltweit ein menschenwürdiges Leben führen können.

Fulda, 27. September 2017
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 18. März 2018, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 25. Januar 2017
Az.: 608B/18510/18/03/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 188 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte)

Liebe Schwestern und Brüder,

es darf uns nicht ruhen lassen, dass die Heimat Christi nach wie vor unter Krieg und Spannungen leidet. Terror, Gewalt, Hass und Misstrauen zerstören die Gesellschaften. Zahlreiche Menschen – darunter viele Christen – sehen den einzigen Ausweg darin, ihre Heimat zu verlassen. Es gibt aber auch Zeichen der Hoffnung: Nicht wenigen Christen im Heiligen Land schenkt der Glaube die Kraft, unter großem Druck und schwierigen Bedingungen auszuhalten und ein lebendiges Zeugnis vom Evangelium zu geben.

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick erneut auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Unter dem Leitwort „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“ sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Alle Gläubigen bitten wir um ihr Gebet. Zu-

dem ermutigen wir kirchliche Gruppen und Gemeinden, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und dort die Begegnung mit den einheimischen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, um überleben und ihren Dienst an den Menschen erfüllen zu können – nicht zuletzt mit ihren christlichen Schulen und Sozialeinrichtungen. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner im Heiligen Land fördern diese Einrichtungen. Sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten. Mit Ihrer Spende am Palmsonntag tragen Sie, liebe Mitchristen, zu dieser wichtigen Arbeit bei. Gemeinsam können wir die Ortskirchen des Heiligen Landes dabei unterstützen, an einer friedlichen und gerechten Entwicklung der ganzen Region mitzuwirken.

Würzburg, 21. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 25. Januar 2017 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18510/17/03/1 Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 189 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2018

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag der Fastenzeit (25. Februar 2018) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 190 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2018 lauten: „Werden Sie Hoffnungsträger, Zukunftsspende, Weggefährte ... Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben.“

Mit diesen Worten wird deutlich, dass wir mit unserer Unterstützung die Hoffnung der Christen im Heiligen Land stärken können. Dies kann ihnen auch unter schwierigen Bedingungen Mut machen und neue Perspektiven für eine Zukunft in ihrer angestammten Heimat eröffnen. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um die Bezeugung von tätiger Solidarität mit den Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Die Palmsonntagskollekte wird am Palmsonntag, 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle Pfarreien versendet.

Kontakt und Information: Frau Tamara Häußler-Eisenmann, Leitung PR und Fundraising, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel.: 0221 9950650, E-Mail: t.haeussler@dvhl.de, Website: www.dvh.de.

Nr. 191 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 17. März 2018, wird Bischof Dr. Georg Bätzing fünf Kandidaten die Diakonenweihe spenden. In dieser Feier werden erstmals im Bistum Limburg sowohl drei Priesterkandidaten als auch zwei Kandidaten

für den Ständigen Diakonat gemeinsam zu Diakonen geweiht. Einer der Priesterkandidaten stammt aus dem Bistum Iași in Rumänien. Mit der Diakonenweihe wird er in sein Heimatbistum inkardiniert, welches ihn zugleich für den Dienst im Bistum Limburg freistellt.

Die Weihefeier beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Priester und Diakone sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Verbundenheit mit den Weihekandidaten zu setzen. Sie sind gebeten, in Chorkleidung und violetter Stola zu erscheinen. Im Südquerhaus des Domes ist eine begrenzte Zahl an Plätzen reserviert.

Die Weihekandidaten bedanken sich bei ihren Familien, den Pfarreien und allen Gläubigen im Bistum für die Begleitung im Gebet und laden freundlich zur Mitfeier im Dom ein.

Nr. 192 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. März 2018 wird P. Santhosh ABRAHAM OSS im Pastoralen Raum Villmar-Brechen als Kooperator eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2018 wird Father Jimmi GEORGE in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden als Kooperator eingesetzt.

Mit Termin 4. März 2018 ernennt der Bischof Pfarrer Peter HOFACKER zum Bezirksdekan für den Bezirk Westerwald

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2018 bis 31.12.2019 wird Pastoralreferentin Eva-Maria RÜHMANN-HORVATH mit einem Beschäftigungsumfang von 6,79 % weiterbeschäftigt und in der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2019 wird der Beschäftigungsumfang von Pastoralreferentin Cornelia SIMON um 20 % auf 70 % erhöht. Ab dem 1. Februar 2019 beträgt der Beschäftigungsumfang 100 %.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 3

Limburg, 1. März 2018

Der Apostolische Stuhl

Nr. 193 Botschaft von Papst Franziskus 333
zur österlichen Bußzeit: „Weil die
Gesetzlosigkeit überhandnimmt,
wird die Liebe bei vielen erkalten“
(Mt 24, 12)

Nr. 194 Botschaft von Papst Franziskus zum 335
33. Weltjugendtag 2018: „Fürchte
dich nicht, Maria; denn du hast bei
Gott Gnade gefunden“ (Lk 1, 30)

Nr. 195 Botschaft von Papst Franziskus zum 339
52. Welttag der Sozialen Kommuni-
kationsmittel: „Die Wahrheit wird
euch befreien“ (Joh 8, 32). Fake News
und Journalismus für den Frieden“

Der Bischof von Limburg

Nr. 196 Aufruf zur Katholikentagskollekte 342

Nr. 197 Beschluss der Bundeskommission 343
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 7. Dezember 2017: Beitragsre-
gelung Ost in der VersO B der Anla-
ge 8 zu den AVR

Nr. 198 Beschluss der Regionalkommission 343
Mitte der Arbeitsrechtlichen Kom-
mission des Deutschen Caritasver-
bandes vom 14. Dezember 2017:
Anlage 2e zu den AVR – Vergü-
tungsgruppen für Mitarbeiter im
Rettungsdienst/Krankentransport

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 199 Besoldungs- und Vergütungsanpas- 344
sung 2017 und 2018 für Priester,
Haushälterinnen/Haushaltshilfen,
Priesterkandidaten

Nr. 200 Änderung der Umzugskostenrege- 344
lung für Priester

Nr. 201 Ungültigerklärung von Kirchensiegeln 344

Nr. 202 Priesterliche Ferienvertretungen in 344
den Sommermonaten

Nr. 203 Druckschriften und Broschüren des 345
Sekretariates der Deutschen Bi-
schofskonferenz

Nr. 204 Zusendung von Materialen durch 345
das Studienhaus St. Lambert in Lan-
tershofen

Nr. 205 Dienstnachrichten 345

Der Apostolische Stuhl

**Nr. 193 Botschaft von Papst Franziskus zur öster-
lichen Bußzeit: „Weil die Gesetzlosigkeit über-
handnimmt, wird die Liebe bei vielen erkalten“
(Mt 24, 12)**

Liebe Brüder und Schwestern,

wieder kommt das Osterfest auf uns zu! Zur Vorbereitung darauf schenkt uns die göttliche Vorsehung jedes Jahr die Fastenzeit als „eine Zeit der Umkehr und der Buße“¹, welche die Möglichkeit der Rückkehr zum Herrn aus ganzem Herzen und mit dem gesamten Leben verkündet und bewirkt.

Auch dieses Jahr möchte ich mit der vorliegenden Botschaft der ganzen Kirche helfen, diese Zeit der Gnade in

Freude und Wahrheit zu leben; dabei lasse ich mich von einem Wort Jesu im Matthäusevangelium leiten: „Weil die Gesetzlosigkeit überhandnimmt, wird die Liebe bei vielen erkalten“ (24, 12).

Dieser Satz findet sich in der Rede über die Endzeit auf dem Ölberg bei Jerusalem, genau dort, wo die Passion des Herrn beginnen wird. Jesus antwortet auf eine Frage der Jünger und kündigt eine große Bedrängnis an. Er beschreibt die Situation, in der sich die Gemeinschaft der Glaubenden wiederfinden könnte: Angesichts schmerzlicher Ereignisse werden einige falsche Propheten viele in die Irre führen, so dass sie in den Herzen die Liebe auszulöschen drohen, welche die Mitte des ganzen Evangeliums ist.

Die falschen Propheten

Schenken wir dieser Bibelstelle Gehör, fragen wir uns: Welche Gestalt nehmen die falschen Propheten an?

¹ Römisches Messbuch, 1. Fastensonntag, Tagesgebet.

Sie sind wie „Schlangenbeschwörer“: Sie nutzen menschliche Gefühle aus, um die Menschen zu Sklaven zu machen und dann dahin zu führen, wohin sie wollen. Wie viele Kinder Gottes sind von der Verlockung einer momentanen Befriedigung, die mit Glück verwechselt wird, geblendet! Wie viele Männer und Frauen leben wie betört vom trügerischen Schein des Geldes, das sie in Wirklichkeit zu Sklaven des Profits und niederer Interessen macht! Wie viele leben in der Meinung, sich selbst zu genügen, und werden zum Opfer der Einsamkeit!

Weitere falsche Propheten sind die „Scharlatane“, die einfache und schnelle Lösungen für das Leid anbieten; Abhilfen, die sich dann als völlig unwirksam erweisen: Wie vielen Jugendlichen werden als falsche Heilmittel Drogen, „Wegwerfbeziehungen“, oder schnelle, aber unredliche Verdienstmöglichkeiten angeboten! Und wie viele sind in einem geradezu virtuellen Leben gefangen, in dem die Beziehungen einfacher und schneller scheinen, um sich dann auf dramatische Weise als sinnlos zu entpuppen! Diese Betrüger, die wertlose Dinge anbieten, nehmen hingegen das weg, was am kostbarsten ist: Würde, Freiheit und die Fähigkeit zu lieben. Die Verlockung der Eitelkeit bringt uns dazu, uns wie Pfaue aufzuplustern ... um dann der Lächerlichkeit anheim zu fallen; und aus der Lächerlichkeit kommt man nicht mehr heraus. Das ist kein Wunder: Seit jeher spiegelt uns der Teufel – „er ist ein Lügner und ist der Vater der Lüge“ (Joh 8,44) – das Böse als gut und das Falsche als wahr vor, um das Herz des Menschen zu verwirren. Jeder von uns ist daher aufgerufen, in seinem Herzen zu unterscheiden und zu prüfen, ob er von den Lügen dieser falschen Propheten bedroht wird. Wir müssen lernen, nicht an der unmittelbaren Oberfläche zu bleiben, sondern das zu erkennen, was in uns gute und dauerhafte Spuren hinterlässt, weil es von Gott kommt und wahrhaft unserem Wohl dient.

Ein kaltes Herz

In seiner Beschreibung der Hölle stellt sich Dante Alighieri den Teufel auf einem Eisthron sitzend vor;² er wohnt in der Eiseskälte der erstickten Liebe. Fragen wir uns also: Wie erkaltet in uns die Liebe? Welches sind die Zeichen dafür, dass die Liebe in uns zu erlöschen droht?

Was die Liebe auslöscht, ist vor allem die Habsucht, »die Wurzel aller Übel« (1 Tim 6,10); auf sie folgt die Ablehnung Gottes, nämlich dass wir nicht bei ihm Trost

² „Der Kaiser in den wehevollen Reichen / hob halben Leibs sich aus dem eisgen Glas“ (Lo ‘mperador del doloroso regno / da mezzo ‘l petto uscia fuor de la ghiaccia: Die Hölle, XXXIV. Gesang).

suchen, sondern der Tröstung durch sein Wort und seine Sakramente unsere Verzweiflung vorziehen.³ All dies verwandelt sich in Gewalt gegenüber denen, die wir als Bedrohung unserer „Sicherheiten“ empfinden: das ungeborene Leben, der kranke alte Mensch, der Gast auf der Durchreise, der Fremde, aber auch der Mitmensch, der unseren Erwartungen nicht entspricht.

Auch die Schöpfung ist stiller Zeuge dieser Erkaltung der Liebe: Die Erde ist vergiftet durch nachlässig oder bewusst weggeworfene Abfälle; die Meere, die ebenso verschmutzt sind, müssen leider die Überreste so vieler Schiffbrüchiger von erzwungenen Migrationen bergen; die Himmel – die im Plan Gottes seine Herrlichkeit besingen – werden von Maschinen durchflogen, die Werkzeuge des Todes herabregnen lassen.

Die Liebe erkaltet auch in unseren Gemeinschaften: Im Apostolischen Schreiben Evangelii gaudium habe ich versucht, die deutlichsten Zeichen dieses Mangels an Liebe zu beschreiben. Dies sind die egoistische Trägheit, der sterile Pessimismus, die Versuchung, sich zu isolieren und ständige Bruderkriege zu führen, eine weltliche Mentalität, die dazu verleitet, sich nur um den Schein zu kümmern, und so den missionarischen Eifer eindämmt.⁴

Was ist zu tun?

Wenn wir in unserem Innersten und um uns herum die eben beschriebenen Zeichen sehen, bietet uns die Kirche, unsere Mutter und Lehrmeisterin, in dieser Fastenzeit neben der zuweilen bitteren Medizin der Wahrheit das süße Heilmittel des Gebets, des Almosengebens und des Fastens an.

Wenn wir dem Gebet mehr Zeit widmen, machen wir es unserem Herzen möglich, die stillen Lügen aufzudecken, mit denen wir uns selbst betrügen;⁵ dann können wir endlich den Trost Gottes suchen. Er ist unser Vater und will, dass wir das Leben haben.

Das Almosengeben befreit uns von der Habsucht und hilft uns zu entdecken, dass der andere mein Bruder ist: Was ich besitze, gehört niemals nur mir. Wie sehr wünschte ich mir, dass das Almosengeben für alle zu einer regelrechten Lebenshaltung würde! Wie sehr

³ „Es ist schon seltsam, doch viele Male haben wir Angst vor der Tröstung, getröstet zu werden. Mehr noch: Wir fühlen uns sicherer in der Traurigkeit und Verzweiflung. Wisst ihr, warum? Weil wir uns in der Traurigkeit fast als Hauptpersonen empfinden. In der Tröstung dagegen ist der Heilige Geist die Hauptperson“ (Angelus, 7. Dezember 2014).

⁴ Nrn. 76-109.

⁵ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Spe salvi, 33.

wünschte ich mir, dass wir als Christen dem Beispiel der Apostel folgten und die Möglichkeit, mit den anderen unsere Güter zu teilen, als konkretes Zeugnis für die in der Kirche gelebte Gemeinschaft betrachteten. Hier mache ich mir den Aufruf des heiligen Paulus zu eigen, mit dem er die Korinther zur Sammlung für die Jerusalemer Gemeinde einlud: Es ist ein Rat, „der euch helfen soll“ (2 Kor 8,10). Dies gilt auf besondere Weise in der Fastenzeit, in der viele Einrichtungen Sammlungen zugunsten von Kirchen und Menschen in Not durchführen. Aber wie sehr wünschte ich mir auch für unsere täglichen Begegnungen, dass wir bei jedem hilfesuchendem Bruder daran denken würden, dass er ein Aufruf der göttlichen Vorsehung ist: Jedes Almosen ist eine Gelegenheit, an der Fürsorge Gottes für seine Kinder mitzuwirken. Wenn er sich heute meiner bedient, um einem Bruder oder einer Schwester zu helfen, wird er da morgen nicht auch für meine Bedürfnisse Sorge tragen, er, der sich an Großzügigkeit nicht überbietet lässt?⁶

Das Fasten schließlich nimmt unserer Gewaltsamkeit die Kraft, es entwaffnet uns und ist eine wichtige Gelegenheit zur Reifung. Einerseits können wir dabei die Erfahrung teilen, die jene erleben, denen auch das Notwendigste fehlt und die den täglichen Hunger kennen; andererseits ist es Ausdruck des Geistes, der nach dem Guten hungert und nach dem Leben Gottes dürtet. Das Fasten rüttelt uns auf, es macht uns aufmerksamer für Gott und den Nächsten, es erneuert unseren Willen zum Gehorsam gegenüber Gott, der allein unseren Hunger stillt.

Ich möchte, dass meine Stimme über die Grenzen der katholischen Kirche hinaus dringe, um euch alle zu erreichen, Männer und Frauen guten Willens, die ihr offen seid, auf Gott zu hören. Wenn ihr wie wir darüber betrübt seid, dass die Gesetzlosigkeit in der Welt überhandnimmt; wenn ihr besorgt seid über die Kälte, welche die Herzen und die Taten lähmt; wenn ihr seht, wie der Sinn des gemeinsamen Menschseins verloren geht, dann verbindet euch mit uns, um gemeinsam Gott anzurufen, um gemeinsam zu fasten und gemeinsam mit uns das zu geben, was ihr könnt, um den Brüdern und Schwestern zu helfen!

Das Osterfeuer

Ich lade vor allem die Mitglieder der Kirche ein, mit Eifer den Weg der Fastenzeit durch Almosengeben, Fasten und Gebet zu beschreiten. Wenn manchmal die Liebe in den Herzen vieler zu erlöschen scheint, so ist dies nie

im Herzen Gottes der Fall! Er schenkt uns immer von neuem die Möglichkeit, wieder neu zu lieben.

Eine gute Gelegenheit dazu ist auch dieses Jahr die Initiative „24 Stunden für den Herrn“, die uns einlädt, das Sakrament der Versöhnung im Rahmen der eucharistischen Anbetung zu feiern. Im Jahr 2018 wird sie Freitag und Samstag, den 9. und 10. März, stattfinden und unter dem Wort des Psalms 130,4 stehen: „Bei dir ist Vergebung“. In jeder Diözese wird mindestens eine Kirche 24 Stunden lang durchgehend geöffnet sein und die Möglichkeit für Anbetung und sakramentale Beichte bieten.

In der Osternacht erleben wir wieder den eindrucksvollen Ritus der Entzündung der Osterkerze: Aus dem „neuen Feuer“ gespeist vertreibt das Licht allmählich die Dunkelheit und erhellt die liturgische Versammlung. „Christus ist glorreich auferstanden vom Tod. Sein Licht vertreibe das Dunkel der Herzen“,⁷ damit wir alle die Erfahrung der Emmausjünger machen: Wenn wir das Wort des Herrn hören und uns vom eucharistischen Brot nähren, wird es unserem Herzen möglich, wieder in Glaube, Hoffnung und Liebe zu brennen.

Ich segne euch von Herzen und bete für euch. Vergesst nicht, für mich zu beten.

Aus dem Vatikan,
am 1. November 2017,
Hochfest Allerheiligen

Franziskus

Nr. 194 Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Weltjugendtag 2018: „Fürchte dich nicht, Maria; denn du hast bei Gott Gnade gefunden‘ (Lk 1,30)“

Liebe Jugendliche,

der Weltjugendtag 2018 ist ein weiterer Schritt auf dem Weg der Vorbereitung auf den Internationalen Weltjugendtag, der im Januar 2019 in Panama stattfinden wird. Diese neue Etappe auf unserem Pilgerweg fällt in das Jahr, für das die Ordentliche Versammlung der Bischofssynode zum Thema „Die Jugend, der Glaube und die Berufungsunterscheidung“ einberufen wurde. Das ist eine gute Fügung. Die Aufmerksamkeit, das Gebet und das Nachdenken der Kirche werden auf euch Jugendliche gerichtet sein, verbunden mit dem Verlangen, das wertvolle Geschenk, das ihr für Gott, für die Kirche und für die Welt seid, anzunehmen und vor allem aufzunehmen.

⁶ Vgl. Pius XII., Enzyklika Fidei donum, III.

⁷ Römisches Messbuch, Osternacht, Lichtfeier.

Wie ihr schon wisst, wollen wir uns auf diesem Weg vom Beispiel und der Fürsprache Marias begleiten lassen, der jungen Frau aus Nazareth, die Gott zur Mutter seines Sohnes erwählt hat. Sie ist mit uns auf dem Weg zu dieser Synode und zum Weltjugendtag in Panama. Im vergangenen Jahr haben wir uns leiten lassen von den Worten ihres Lobgesangs „Denn der Mächtige hat Großes an mir getan“ (Lk 1,49) und wir haben dabei gelernt, uns des Vergangenen zu erinnern. In diesem Jahr nun wollen wir gemeinsam mit ihr auf die Stimme Gottes hören, die uns ermutigt und die notwendige Gnade schenkt, um seinem Ruf antworten zu können: „Fürchte dich nicht, Maria; denn du hast bei Gott Gnade gefunden“ (Lk 1,30). Das sind die Worte, die der Bote Gottes, der Erzengel Gabriel, an Maria, eine einfache junge Frau in einem kleinen Dorf in Galiläa richtete.

1. Fürchte dich nicht!

Man kann gut nachvollziehen, dass Maria angesichts der plötzlichen Erscheinung des Engels und seines geheimnisvollen Grußes „Sei gegrüßt du Begnadete, der Herr ist mit dir“ (Lk 1,28) ziemlich verwirrt war und überrascht von dieser ersten Offenbarung ihrer Identität und ihrer Berufung, die ihr ja noch nicht bewusst waren. Maria erschrickt wie auch andere Personen in der Heiligen Schrift vor dem Geheimnis und dem Anruf Gottes, der sie mit der Größe der eigenen Bestimmung konfrontiert und sie zugleich ihre ganze kreatürliche Niedrigkeit fühlen lässt. Der Engel, der tief in ihr Herz blickt und das erkennt, sagt zu ihr: „Fürchte dich nicht!“ Gott erkennt auch unser Herz. Er sieht die Herausforderungen, vor denen wir im Leben stehen, besonders, wenn wir vor grundlegenden Entscheidungen stehen, von denen abhängt, wer wir sein und was wir in dieser Welt tun werden. Es geht hier um den „Schauer“, den wir angesichts solcher Entscheidungen über unsere Zukunft, unseren Lebensstand und unsere Berufung empfinden. In diesen Momenten sind wir erst einmal durcheinander und in vielen Befürchtungen gefangen.

Und was sind eure Ängste, liebe Jugendliche? Was macht euch im Innersten Sorgen? Eine unterschwellige Angst in vielen von euch ist die Angst davor, nicht geliebt zu sein, nicht geschätzt, nicht akzeptiert zu werden für das, was ihr seid. Es gibt heute viele junge Menschen, die beim Versuch, sich den oft künstlichen und hochtrabenden Standards anzupassen, das Gefühl haben, anders sein zu müssen, als sie es in Wirklichkeit sind. Ständig bearbeiten sie digital ihre Selbstportraits und verstecken sich hinter Masken und falschen Identitäten, was manchmal fast dazu führt, dass sie selbst

ein „Fake“ werden. Viele sind darauf versessen, eine möglichst große Zahl an „Likes“ zu erhalten. Und aus diesem Gefühl des Ungenügens entspringen viele Ängste und Unsicherheiten. Andere fürchten keine affektive Sicherheit zu finden und allein zu bleiben. Für viele kommt angesichts der unsicheren Verhältnisse am Arbeitsmarkt die Angst hinzu, keine befriedigende berufliche Bestätigung zu finden, die eigenen Träume nicht verwirklichen zu können. Solche Ängste sind heute in vielen gläubigen wie auch nichtgläubigen Jugendlichen sehr präsent. Und auch diejenigen, die das Geschenk des Glaubens angenommen haben und ernsthaft ihre eigene Berufung suchen, sind sicher nicht ohne Befürchtungen. Manche denken: Vielleicht verlangt Gott zu viel von mir, vielleicht wird er zu viel verlangen; vielleicht werde ich auf dem Weg, den er mir zeigt, nicht wirklich glücklich, oder ich werde nicht auf der Höhe dessen sein, was er von mir verlangt. Andere fragen sich: Wenn ich den Weg gehe, den Gott mir zeigt, wer kann mir garantieren, dass ich in der Lage sein werde, diesen Weg bis zum Ende zu gehen. Verliere ich den Mut? Verliere ich die Begeisterung? Werde ich ein Leben lang durchhalten?

In den Momenten, wo Zweifel und Ängste auf unser Herz einstürmen, ist es nötig, unterscheiden zu können. Sie erlaubt uns, Ordnung in unsere Gedanken und Gefühle zu bringen, um richtig und weise zu handeln. Der erste Schritt zur Überwindung dieser Ängste besteht bei diesem Prozess darin, sie klar zu erkennen, damit man nicht Zeit und Energie an Phantasievorstellungen ohne Gesicht und ohne Bestand verliert. So lade ich euch alle ein, in euer Inneres zu schauen und euren Ängsten „einen Namen zu geben“. Fragt euch also: In dieser konkreten Situation heute, in der ich mich befinde, was fürchte ich, was macht mir am meisten Angst? Was blockiert mich und was hindert mich daran weiterzukommen? Warum habe ich nicht den Mut, die wichtigen Entscheidungen zu treffen, die ich tun muss? Habt keine Angst davor, ehrlich auf eure Ängste zu schauen, sie als das zu erkennen, was sie sind, und mit ihnen ins Reine zu kommen. Die Bibel verschweigt nicht das menschliche Gefühl der Angst und auch nicht die vielen Gründe, die sie hervorrufen können. Abraham hatte Angst (vgl. Gen 12,10f.), Jakob hatte Angst (vgl. Gen 31,31; 32,8), und Mose ebenso (vgl. Ex 2,14; 17,4), auch Petrus (vgl. Mt 26,69ff.) und die Apostel (vgl. Mk 4,38–40; Mt 26,56). Selbst Jesus erlebte Angst und Beklommenheit, wenn auch auf einer ganz anderen Ebene (vgl. Mt 26,37; Lk 22,44).

„Warum habt ihr solche Angst? Habt ihr noch keinen Glauben?“ (Mk 4,40). Diese Ermahnung Jesu an seine

Jünger lässt uns verstehen, dass es oft gar nicht der Unglaube ist, der unseren Glauben behindert, sondern die Angst. Nach dem Identifizieren unserer Ängste muss uns die Arbeit der Unterscheidung dann helfen, sie zu überwinden, indem wir uns dem Leben öffnen und indem wir in Ruhe die Herausforderungen angehen, die es uns beschert. Gerade für uns Christen sollte die Angst nie das letzte Wort haben, sondern Anlass sein, einen Glaubensakt gegenüber Gott zu vollziehen ... und auch gegenüber dem Leben! Das bedeutet, an die grundsätzliche Güte der Existenz zu glauben, die Gott uns geschenkt hat. Das bedeutet, darauf zu vertrauen, dass er alles zu einem guten Ende führen wird – auch durch Begleitumstände und Missgeschicke hindurch, die uns oft rätselhaft bleiben. Wenn wir hingegen unsere Ängste nähren, neigen wir dazu, uns in uns selbst zu verschließen, uns zu verbarrikadieren, um uns gegen alles und jeden zu verteidigen, was uns aber nicht weiterkommen lässt. Wir müssen reagieren! Niemals sich verschließen! In der Heiligen Schrift finden wir 365 Mal den Ausdruck „Fürchte dich nicht“ – mit all seinen Varianten –, so als ob sie uns damit sagen wollte, dass der Herr uns für jeden Tag des Jahres die Freiheit von unseren Ängsten wünscht.

Die Unterscheidung wird unentbehrlich, wenn es um die Suche nach der eigenen Berufung geht. In der Tat ist diese meist nicht sofort und auch nicht ganz klar zu erkennen, aber mit der Zeit wird man immer besser verstehen. Die Unterscheidung, die in diesem Fall zu treffen ist, sollte nicht als eine individuelle Anstrengung der Selbstbeobachtung verstanden werden, die dazu dient, unsere inneren Mechanismen zur Stärkung und Erlangung eines gewissen Gleichgewichts besser zu verstehen. In diesem Fall kann der Mensch zwar gestärkt daraus hervorgehen, aber er bleibt doch im begrenzten Horizont seiner Möglichkeiten und Sichtweisen verschlossen. Die Berufung hingegen ist ein Ruf von oben, und die Unterscheidung besteht in diesem Fall vor allem darin, sich dem Anderen, der ruft, zu öffnen. Dazu ist die Stille des Gebets notwendig, um auf die Stimme Gottes zu hören, die im Gewissen erklingt. Er klopft an die Tür unseres Herzens, wie er es bei Maria getan hat, und er ist voll Sehnsucht danach, sich durch das Gebet mit uns anzufreunden, durch die Heilige Schrift zu uns zu sprechen, uns seine Barmherzigkeit im Sakrament der Versöhnung zu schenken und mit uns eins zu werden in der Eucharistie.

Aber auch die Auseinandersetzung und der Dialog mit den anderen ist wichtig, mit unseren Brüdern und Schwestern im Glauben, die mehr Erfahrung haben und uns helfen, besser zu sehen und zwischen den verschie-

denen Optionen zu wählen. Der junge Samuel erkennt die Stimme des Herrn nicht sofort, als er sie hört, und so läuft er dreimal zu Eli, dem betagten Priester, der ihm schließlich die richtige Antwort auf den Ruf des Herrn vorsagt: „Wenn er dich ruft, dann antworte: Rede, Herr; denn dein Diener hört“ (1 Sam 3, 9). Ihr sollt wissen, dass ihr euch in euren Zweifeln auf die Kirche verlassen könnt. Bestimmt gibt es gute Priester und Ordensleute wie auch gläubige Laien, von denen viele selbst jung sind, die euch als ältere Brüder und Schwestern im Glauben begleiten können; vom Heiligen Geist beseelt, werden sie euch helfen können, eure Zweifel aufzulösen und Gottes Plan für eure persönliche Berufung zu lesen. Der „Andere“ ist dabei nicht notwendig der Geistliche Begleiter, sondern jeder, der uns dabei hilft, uns für die unendlichen Reichtümer des Lebens zu öffnen, die Gott uns gegeben hat. Es ist notwendig, in unseren Städten und Gemeinden Räume zu schaffen, wo es möglich ist zu wachsen, zu träumen und neue Horizonte zu erschließen! Verliert nie den Geschmack an der Freude der Begegnung und der Freundschaft, den Geschmack daran, gemeinsam zu träumen und mit den anderen unterwegs zu sein. Authentische Christen scheuen nicht davor zurück, sich anderen gegenüber zu öffnen, ihre Lebensräume zu teilen und sie so in Orte der Brüderlichkeit zu verwandeln. Lasst nicht zu, liebe Jugendliche, dass der Lichtglanz der Jugend in der Dunkelheit eines geschlossenen Raumes erlischt, in dem das einzige Fenster zur Welt der Computer und das Smartphone ist. Öffnet die Türen eures Lebens weit! Lasst zu, dass eure Räume und Zeiten von konkreten Menschen bewohnt werden, von tiefen Beziehungen, mit denen ihr authentische und reale Erfahrungen in eurem täglichen Leben teilen könnt.

2. Maria!

„Ich habe dich beim Namen gerufen“ (Jes 43, 1). Der erste Grund, keine Angst zu haben, ist genau die Tatsache, dass Gott uns beim Namen ruft. Der Engel, der Bote Gottes, hat Maria bei ihrem Namen gerufen. Es gehört zum Wesen Gottes, Namen zu geben. Bei der Schöpfung ruft er jedes Geschöpf mit seinem Namen ins Dasein. Hinter dem Namen verbirgt sich eine Identität, die in allem, in jedem Menschen, einzigartig ist, jenes innerste Wesen einer Person, das im letzten nur Gott ganz kennt. Dieses göttliche Vorrecht wurde dann auch dem Menschen zuteil, als Gott ihm erlaubte, den Tieren, Vögeln und auch seinen Kindern einen Namen zu geben. (Gen 2, 19–21; 4, 1). Viele Kulturen teilen diese tiefe biblische Sichtweise, indem sie im Namen die Offenbarung des tiefsten Geheimnisses eines Lebens, die Bedeutung einer Existenz, erkennen.

Wenn er einen Menschen beim Namen nennt, offenbart ihm Gott gleichzeitig seine Berufung, seinen Plan der Heiligkeit und Güte, durch den dieser Mensch zum Geschenk für andere wird und der ihn einzigartig macht. Und auch wenn der Herr die Horizonte eines Lebens erweitern will, gibt er der berufenen Person einen neuen Namen, wie er es bei Simon tut, als er ihn „Petrus“ nennt. Von da her stammt der Brauch, beim Ordenseintritt einen neuen Namen anzunehmen, um damit eine neue Identität und eine neue Beauftragung anzudeuten. Der göttliche Ruf, der persönlich und einzigartig an jeden von uns ergeht, verlangt von uns, dass wir den Mut haben, uns vom gleichmacherischen Druck der Gemeinplätze zu befreien, damit unser Leben wirklich ein ursprüngliches und unwiederholbares Geschenk für Gott, für die Kirche und für andere ist.

Liebe Jugendliche, das Beim-Namen-gerufen-sein ist also ein Zeichen unserer großen Würde in den Augen Gottes, seiner Vorliebe für uns. Und Gott nennt jeden von euch beim Namen. Ihr seid das „Du“ Gottes, kostbar in seinen Augen, würdig seiner Zuneigung und von ihm geliebt (vgl. Jes 43,4). Nehmt freudig diesen Dialog auf, den Gott Euch anbietet, diesen Appell, den er an euch richtet, indem er Euch beim Namen ruft.

3. Du hast Gnade bei Gott gefunden

Der Hauptgrund, warum Maria keine Angst haben muss, besteht darin, dass sie bei Gott Gnade gefunden hat. Das Wort „Gnade“ bedeutet unentgeltliche, nicht geschuldete Liebe. Wie sehr ermutigt uns dieses Wissen darum, dass wir uns Gottes Nähe und Hilfe nicht erst verdienen müssen, indem wir im Voraus ein „Spitzenzeugnis“ voller Verdienste und Erfolge vorlegen! Der Engel sagt Maria, dass sie bei Gott bereits Gnade gefunden hat, und nicht, dass sie ihr erst in Zukunft zuteilwird. Und schon die Formulierung der Worte des Engels lässt uns verstehen, dass die göttliche Gnade bleibend ist, nicht etwas Vorübergehendes oder Momentanes, und deshalb wird sie niemals weniger. Auch in Zukunft wird uns die Gnade Gottes immer unterstützen, besonders in Zeiten der Prüfung und der Finsternis.

Die fortwährende Gegenwart der göttlichen Gnade ermutigt uns, unsere Berufung mit Zuversicht anzunehmen, was von uns ein treues Bemühen verlangt, das jeden Tag erneuert werden muss. Der Weg der Berufung ist nicht ohne Kreuze: Da gibt es nicht nur die anfänglichen Zweifel, sondern auch die häufigen Versuchungen, denen man auf dem Weg begegnet. Das Gefühl der Unzulänglichkeit begleitet den Jünger Christi bis zum Ende, aber er weiß, dass die Gnade Gottes mit ihm ist.

Die Worte des Engels gehen auf die menschlichen Ängste ein und lösen sie kraft der in ihnen enthaltenen guten Nachricht auf: Unser Leben ist kein reiner Zufall und kein bloßer Überlebenskampf, sondern jeder von uns ist eine von Gott geliebte Geschichte. „Gnade in seinen Augen gefunden zu haben“ bedeutet, dass der Schöpfer eine einzigartige Schönheit in unserem Sein wahrnimmt und einen prächtigen Entwurf für unser Leben hat. Dieses Bewusstsein löst sicherlich nicht alle Probleme und beseitigt auch nicht die Unsicherheiten des Lebens, aber es hat die Kraft, es in der Tiefe zu verwandeln. Das Unbekannte, das der nächste Tag für uns bereithält, ist dann keine obskure Bedrohung mehr, die es zu überleben gilt, sondern eine Gnadenzeit, die uns gegeben ist, um die Einzigartigkeit unserer persönlichen Berufung zu leben und sie mit unseren Brüdern und Schwestern in der Kirche und in der Welt zu teilen.

4. Mut in der Gegenwart

Von der Gewissheit, dass Gottes Gnade mit uns ist, kommt die Kraft zum Mut in der Gegenwart: Mut, um das voranzubringen, was Gott hier und jetzt, in jedem Bereich des Lebens von uns verlangt; Mut, um die Berufung zu ergreifen, die Gott uns zeigt; Mut, um unseren Glauben zu leben, ohne ihn zu verstecken oder zu schmälern.

Ja, wenn wir uns der Gnade Gottes öffnen, dann wird das Unmögliche zur Wirklichkeit. „Ist Gott für uns, wer ist dann gegen uns?“ (Röm 8,31). Gottes Gnade berührt das Heute eures Lebens, sie „packt“ euch, so wie ihr seid, mit all euren Ängsten und Grenzen, doch offenbart sie auch die wunderbaren Pläne Gottes! Ihr Jugendlichen sollt hören, dass jemand wirklich Vertrauen in euch hat: Ihr sollt wissen, dass der Papst sich auf euch verlässt, dass die Kirche sich auf euch verlässt! Und ihr, verlasst euch auf die Kirche!

Der jungen Maria wurde eine wichtige Aufgabe anvertraut, eben weil sie jung war. Ihr Jugendlichen habt Kraft, ihr steht in einer Phase des Lebens, in der die Energien gewiss nicht fehlen. Nutzt diese Kraft und diese Energien, um die Welt zu verbessern, und beginnt damit in eurem direkten Umfeld. Ich möchte, dass euch in der Kirche wichtige Verantwortungen anvertraut werden und man den Mut hat, euch Raum zu geben; und ihr, bereitet euch vor, diese Verantwortungen zu übernehmen.

Ich lade euch ein, noch einmal die Liebe Marias zu betrachten: eine aufmerksame, dynamische, konkrete Liebe. Eine kühne Liebe, die ganz auf Selbstingabe abzielt. Eine Kirche, die von diesen marianischen Eigen-

schaften durchdrungen ist, wird immer eine Kirche im Aufbruch sein, die über ihre eigenen Grenzen hinausgeht, um die empfangene Gnade überfließen zu lassen. Wenn wir uns vom Beispiel Marias anstecken lassen, werden wir jene Nächstenliebe konkret leben, die uns antreibt, Gott über alles und mehr als uns selbst zu lieben sowie die Menschen zu lieben, mit denen wir den Alltag teilen. Und wir werden auch den lieben, der uns an sich wenig liebenswert scheinen könnte. Es ist eine Liebe, die zum Dienst und zur Hingabe wird – insbesondere gegenüber den Schwächsten und Ärmsten –, die unsere Gesichter verwandelt und uns mit Freude erfüllt.

Ich möchte mit den schönen Worten aus einer berühmten Predigt des heiligen Bernhard über das Geheimnis der Verkündigung schließen. Diese Worte bringen zum Ausdruck, wie die ganze Menschheit auf Marias Antwort wartet: „Du hast gehört, o Jungfrau, du sollst einen Sohn empfangen und gebären: nicht von einem Menschen, so hast du gehört, sondern vom Heiligen Geist. Der Engel wartet auf Antwort. [...] Herrin, auch wir warten auf das Wort des Erbarmens. [...] Durch ein kurzes Wort von dir sollen wir neu geschaffen und ins Leben zurückgerufen werden. [...] So liegt der ganze Erdkreis dir zu Füßen und wartet. [...] Gib unverzüglich deine Antwort, heilige Jungfrau“ (Homilia in Laudibus Virginis Matris 4,8: Sancti Bernardi Opera, Hg. Leclercq/ Rochais, Bd. 4, Rom 1966, 53).

Liebe Jugendliche, der Herr, die Kirche und die Welt warten auch auf eure Antwort auf den einzigartigen Ruf, den jeder und jede in diesem Leben hat! Während der Weltjugendtag von Panama näher rückt, lade ich euch ein, euch auf dieses unser Treffen mit der Freude und der Begeisterung dessen vorzubereiten, der an einem großen Abenteuer teilnehmen will. Der Weltjugendtag ist etwas für Mutige! Nicht für Jugendliche, die es bloß bequem haben wollen und sich vor den Schwierigkeiten drücken. Nehmt ihr die Herausforderung an?

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 11. Februar 2018,
Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes

**Nr. 195 Botschaft von Papst Franziskus zum
52. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel:
„Die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8,32). Fake
News und Journalismus für den Frieden“**

Liebe Brüder und Schwestern,

im Plan Gottes ist die Kommunikation eine wesentliche Art und Weise, Gemeinschaft zu leben. Der Mensch,

Abbild und Ebenbild des Schöpfers, hat die Fähigkeit, das Wahre, das Gute und das Schöne zum Ausdruck zu bringen und es mit den anderen zu teilen. Er hat die Fähigkeit, von seiner Erfahrung und von der Welt zu erzählen, und so die Grundlagen für das Gedächtnis und das Verständnis der Ereignisse zu schaffen. Wenn sich der Mensch aber von Hochmut und Egoismus leiten lässt, kann es passieren, dass er seine Kommunikationsgabe auf eine entstellte Weise nutzt, wie schon die biblischen Erzählungen von Kain und Abel oder vom Turm zu Babel zeigen (vgl. Gen 4, 1–16; 11, 1–9). Diese Entstellung kommt in einer Verdrehung der Wahrheit auf individueller wie auch kollektiver Ebene zum Ausdruck. Dabei wird die Kommunikation doch erst in der Treue zur Logik Gottes zum Raum, in dem die eigene Verantwortung für die Wahrheitssuche und den Aufbau des Guten zum Ausdruck kommt! In einem zusehends von Schnelllebigkeit geprägten und in ein digitales System eingebetteten Kommunikationskontext, können wir heute das Phänomen der „Falschmeldungen“ beobachten, der sogenannten Fake News: ein Phänomen, das nachdenklich stimmt und mich dazu veranlasst hat, diese Botschaft dem Thema der Wahrheit zu widmen, wie es meine Vorgänger seit Paul VI. schon mehrere Male getan haben (vgl. Botschaft 1972: Die sozialen Kommunikationsmittel im Dienst der Wahrheit). So möchte ich einen Beitrag zu unserer gemeinsamen Verpflichtung bringen, der Verbreitung von Falschmeldungen zuvorzukommen, den Wert des Journalistenberufes neu zu entdecken und uns wieder auf die persönliche Verantwortung zu besinnen, die ein jeder von uns bei der Mitteilung der Wahrheit trägt.

1. Was ist an „Falschmeldungen“ falsch?

Fake News ist ein umstrittener, viel diskutierter Begriff. Normalerweise ist damit die im Internet oder in den traditionellen Medien verbreitete Desinformation gemeint: gegenstandslose Nachrichten also, die sich auf inexistent oder verzerrte Daten stützen und darauf abzielen, den Adressaten zu täuschen, wenn nicht gar zu manipulieren. Die Verbreitung solcher Nachrichten kann gezielt erfolgen, um politische Entscheidungen zu beeinflussen oder Vorteile für wirtschaftliche Einnahmen zu erlangen.

Die Wirksamkeit der Fake News liegt vor allem in ihrer mimetischen Natur, in ihrer Fähigkeit der Nachahmung also, um glaubhaft zu erscheinen. Darüber hinaus sind solche Meldungen, die zwar falsch, aber plausibel sind, verfänglich: indem sie sich Stereotype und Vorurteile zunutze machen, die in einem bestimmten sozialen Gefüge vorherrschen, ist es ihnen nämlich ein Leichtes, die

Aufmerksamkeit ihrer Zielgruppen auf sich zu lenken und Gefühle anzusprechen, die schnell und unmittelbar ausgelöst werden können: Angst, Verachtung, Wut und Frustration. Die Verbreitung solcher Meldungen erfolgt durch manipulative Nutzung der sozialen Netzwerke und dank deren spezifischer Funktionsweise: so erhalten auch Inhalte, die eigentlich jeder Grundlage entbehren, eine so große Sichtbarkeit, dass der Schaden selbst dann nur schwer eingedämmt werden kann, wenn von maßgeblicher Seite eine Richtigstellung erfolgt.

Die Schwierigkeit, Fake News aufzudecken und auszumerzen, hat auch mit dem Umstand zu tun, dass die Interaktion der Personen oft innerhalb homogener digitaler Räume erfolgt, zu denen divergierende Meinungen oder Blickwinkel nicht durchdringen können. Diese Logik der Desinformation führt also nicht nur dazu, dass es zu keiner gesunden Auseinandersetzung mit anderen Informationsquellen kommt, welche Vorurteile in Frage stellen und einen konstruktiven Dialog entstehen lassen könnte, sondern dass man sogar riskiert, sich zum unfreiwilligen Verbreiter parteiischer Meinungen zu machen, die jeder Grundlage entbehren. Das Drama der Desinformation ist die Diskreditierung des anderen, seine Stilisierung zum Feindbild bis hin zu einer Dämonisierung, die Konflikte schüren kann. Falschmeldungen gehen also mit intoleranten und zugleich reizbaren Haltungen einher und führen nur zur Gefahr, dass Arroganz und Hass eine immer weitere Verbreitung finden. Denn das ist es, wozu die Falschheit letztlich führt.

2. Wie erkennt man Fake News?

Niemand von uns kann sich der Verantwortung entziehen, solchen Unwahrheiten entgegenzutreten. Das ist kein leichtes Unterfangen, da sich die Desinformation oft auf sehr gemischte Inhalte stützt, die gewollt evasiv und unterschwellig irreführend sind, und sich mitunter raffinierter Mechanismen bedienen. Lobenswert sind daher Bildungsinitiativen, die lehren, wie man den Kommunikationskontext einordnen und beurteilen kann, ohne sich dabei zum ungewollten Verbreiter von Desinformation zu machen, sondern diese stattdessen aufdeckt. Lobenswert sind ebenso institutionelle und rechtliche Initiativen, die die Eindämmung dieses Phänomens durch entsprechende normative Maßnahmen vorantreiben, wie auch das Bestreben seitens der Technologie- und Medienunternehmen, mit Hilfe neuer Kriterien nachzuweisen, wer sich hinter den Millionen von digitalen Profilen verbirgt.

Der Schutz vor den Mechanismen der Desinformation und das Erkennen derselben macht jedoch auch eine

sorgfältige Unterscheidung erforderlich. Es geht hier nämlich darum, das aufzudecken, was man als die „Logik der Schlange“ bezeichnen könnte, die sich überall verstecken und jederzeit zubeißen kann. Es handelt sich um die Strategie der „schlauen Schlange“, von der das Buch Genesis spricht und die sich an den Anfängen der Menschheit zum Urheber der ersten „Fake News“ (vgl. Gen 3,1-15) gemacht hat. Die tragische Konsequenz war der Sündenfall, der dann den ersten Brudermord zur Folge hatte (vgl. Gen 4) und zahllose andere Formen des Bösen gegen Gott, den Nächsten, die Gesellschaft und die Schöpfung. Die Strategie dieses gerissenen „Vaters der Lüge“ (Joh 8,44) ist nichts anderes als eben die Mimesis: eine gefährliche Verführung, die sich mit vielversprechenden, aber unwahren Argumenten ins Herz des Menschen schleicht. So wird im Bericht vom Sündenfall ja auch erzählt, wie sich der Verführer der Frau nähert und vorgibt, ein Freund zu sein und ihr Wohl am Herzen zu haben. Das Gespräch mit ihr beginnt er mit einer Aussage, die zwar wahr ist, aber doch nur zum Teil: „Hat Gott wirklich gesagt: Ihr dürft von keinem Baum des Gartens essen?“ (Gen 3,1). In Wahrheit hatte Gott dem Adam aber nicht gesagt, dass er von keinem Baum essen dürfe, sondern nur von einem nicht: „Vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse darfst du nicht essen“ (Gen 2,17). Das stellt die Frau der Schlange gegenüber zwar richtig, auf ihre Provokation geht sie aber dennoch ein: „Nur von den Früchten des Baumes, der in der Mitte des Gartens steht, hat Gott gesagt: Davon dürft ihr nicht essen und daran dürft ihr nicht rühren, sonst werdet ihr sterben!“ (Gen 3,3). Diese Antwort hat einen legalistischen, pessimistischen Beigeschmack: Nachdem die Frau dem Fälscher Glauben geschenkt hat, lässt sie sich von seiner Darlegung der Fakten anziehen und wird in die Irre geführt. So schenkt sie ihm zunächst Aufmerksamkeit, als er ihr versichert: „Nein, ihr werdet nicht sterben!“ (Gen 3,4). Danach erhält die Dekonstruktion des Verführers einen glaubhaften Anstrich: „Gott weiß vielmehr: Sobald ihr davon esst, gehen euch die Augen auf; ihr werdet wie Gott und erkennt Gut und Böse“ (Gen 3,5). Und so wird die väterliche Ermahnung Gottes, die das Gute zum Ziel hatte, am Ende diskreditiert, um der verlockenden Versuchung des Feindes nachgeben zu können: „Da sah die Frau, dass es köstlich wäre, von dem Baum zu essen, dass der Baum eine Augenweide war und begehrswert war ...“ (Gen 3,6). Diese biblische Erzählung lässt uns also eine Tatsache erkennen, die für unser Thema wesentlich ist: keine Desinformation ist harmlos. Im Gegenteil: dem zu vertrauen, was falsch ist, hat unheilvolle Folgen. Schon eine scheinbar leichte Verdrehung der Wahrheit kann gefährliche Auswirkungen haben.

Was hier ins Spiel kommt, ist nämlich unsere Gier. Fake News verbreiten sich oft rasend schnell, wie ein Virus, der nur schwer eingedämmt werden kann. Und der Grund dafür liegt nicht so sehr in der für die sozialen Netzwerke typischen Logik der Weitergabe, sondern eher in der unersättlichen Gier, von der sich der Mensch nur allzu leicht beherrschen lässt. Die wahre Wurzel der wirtschaftlichen und opportunistischen Hintergründe der Desinformation ist unser Hunger nach Macht und Besitz, unsere Vergnugungssucht – eine Gier, die uns letztlich auf einen Schwindel hereinfallen lässt, der noch viel tragischer ist als jede seiner Ausdrucksformen: den Schwindel des Bösen, der sich von Falschheit zu Falschheit seinen Weg bahnt in unser Herz und es seiner Freiheit beraubt. Und das ist auch der Grund, warum Erziehung zur Wahrheit Erziehung zur Unterscheidung bedeutet: Erziehung dazu, das Verlangen und die Neigungen, die uns bewegen, einordnen und abwägen zu lernen, damit es uns nie an Gutem fehlen möge, sodass wir dann auf die erstbeste Versuchung hereinfallen.

3. „Die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8,32)

Durch die ständige Verunreinigung mit einer irreführenden Sprache wird die Innerlichkeit des Menschen letztendlich verdunkelt. Dostojewski hat hierzu etwas Bemerkenswertes geschrieben: „Wer sich selbst belügt und an seine eigene Lüge glaubt, der kann zuletzt keine Wahrheit mehr unterscheiden, weder in sich noch um sich herum; er achtet schließlich weder sich selbst noch andere. Wer aber niemand achtet, hört auch auf zu lieben und ergibt sich den Leidenschaften und rohen Genüssen, um sich auch ohne Liebe zu beschäftigen und zu zerstreuen. Er sinkt unweigerlich auf die Stufe des Viehs hinab, und all das, weil er sich und die Menschen unaufhörlich belogen hat“ (Die Brüder Karamasow, II, 2).

Was also tun? Das radikalste Mittel gegen den Virus der Falschheit ist es, sich von der Wahrheit reinigen zu lassen. Aus christlicher Sicht ist die Wahrheit nicht nur eine begriffliche Realität, die das Urteil über die Dinge betrifft und sie als wahr oder falsch definiert. Bei der Wahrheit geht es nicht nur darum, verborgene Dinge ans Licht zu bringen, „die Realität zu enthüllen“, wie der altgriechische Begriff für die Wahrheit nahelegt: *al-etheia* (von *a-lethès*, das „Unverborgene“). Wahrheit hat mit dem ganzen Leben zu tun. In der Bibel hat sie auch die Bedeutung von Stütze, Beständigkeit, Zuversicht, worauf schon die Wurzel 'aman schließen lässt, von der sich auch das liturgische Amen herleitet. Die Wahrheit ist das, worauf man sich stützen kann, um nicht zu fallen. In diesem relationalen Sinn ist das ein-

zig Zuverlässige und Vertrauenswürdige; das einzige, worauf wir zählen können; das einzige „Wahre“ der lebendige Gott. So kann Jesus ja auch sagen: „Ich bin die Wahrheit“ (Joh 14, 6). Der Mensch entdeckt nun die Wahrheit immer wieder neu, wenn er sie in sich selbst als Treue und Zuverlässigkeit dessen, der ihn liebt, erfährt. Das allein befreit den Menschen: „Die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8, 32).

Befreiung von der Falschheit und Suche nach Beziehung: das sind die zwei Elemente, die nicht fehlen dürfen, wenn unsere Worte, unsere Gesten wahr, authentisch und glaubwürdig sein sollen. Wenn wir die Wahrheit erkennen wollen, müssen wir zwischen dem unterscheiden, was der Gemeinschaft und dem Guten zuträglich ist, und dem, was dagegen dazu neigt zu isolieren, zu spalten, Gegensätze zu schüren. Die Wahrheit erlangt man also nicht, wenn man sie als etwas auferlegt, das fremd und unpersönlich ist; sie entspringt vielmehr den freien Beziehungen zwischen den Personen, im gegenseitigen Zuhören. Zudem muss die Wahrheit immer wieder neu aufgespürt werden, weil sich überall etwas Falsches einschleichen kann, auch wenn man Dinge sagt, die wahr sind. So mag eine schlüssige Argumentation zwar auf unleugbare Fakten gestützt sein – wird sie aber dazu genutzt, den anderen zu verletzen, ihn in den Augen Dritter abzuwerten, dann wohnt ihr nicht die Wahrheit inne, wie richtig diese Argumentation auch erscheinen mag. Die Wahrheit der Aussagen erkennt man an ihren Früchten: daran also, ob sie Polemik, Spaltung und Resignation auslösen – oder eine gewissenhafte und reife Diskussion, einen konstruktiven Dialog und ein fruchtbare Schaffen.

4. Der Friede liegt in der wahren Nachricht

Das beste Mittel gegen die Falschheit sind nicht die Strategien, sondern die Personen: Personen, die frei von Begierde sind und daher die Bereitschaft haben, zuzuhören und die Wahrheit durch die Mühe eines ehrlichen Dialogs zutage treten lassen. Personen, die – vom Guten angezogen – bereit sind, die Sprache verantwortungsvoll zu gebrauchen. Wenn der Ausweg aus der Verbreitung von Desinformation also die Verantwortung ist, dann sind hier vor allem jene auf den Plan gerufen, denen die Verantwortung beim Informieren schon von Berufs wegen auferlegt ist: die Journalisten, die die Hüter der Nachrichten sind. In der Welt von heute übt der Journalist nicht nur einen Beruf aus: er hat eine Mission. Trotz der Kurzlebigkeit der Nachrichten und im Strudel der Sensationspresse darf er nie vergessen, dass im Zentrum der Nachricht der Mensch steht – und nicht, wie schnell eine Nachricht verbreitet wird und welche

Wirkung sie auf das Publikum hat. Informieren hat mit „formen“ zu tun, betrifft das Leben der Menschen. Das ist auch der Grund, warum die Sorgfalt bei den Quellen und der Schutz der Kommunikation eigenständige Prozesse sind, die wirklich zur Entwicklung des Guten beitragen, Vertrauen schaffen und Wege der Gemeinschaft und des Friedens erschließen.

Ich möchte daher alle dazu einladen, einen Journalismus für den Frieden voranzutreiben, womit ich nicht einen Journalismus meine, dem es nur um „Schönfärberei“ geht, der das Vorhandensein schwerwiegender Probleme leugnet und einen süßlichen Tonfall annimmt. Nein, ich meine einen Journalismus, der sich nicht verstellt; der der Unwahrheit, der Effekthascherei und dem prahlserischen Reden den Kampf ansagt; ein Journalismus, der von Menschen und für Menschen gemacht ist; der sich als ein Dienst versteht, der allen Menschen zugutekommt, vor allem jenen – und das ist in unserer heutigen Welt der Großteil –, die keine Stimme haben; ein Journalismus, dem es nicht nur darum geht, Nachrichten so schnell und lukrativ wie möglich „an den Mann zu bringen“, sondern der die tatsächlichen Ursachen der Konflikte zu erforschen sucht, um ihre Wurzeln verstehen und durch die Anregung guter Handlungsweisen überwinden zu können; ein Journalismus, der sich nicht vom Strudel der Sensationsgier und der verbalen Gewalt mitreißen lässt, sondern lieber nach alternativen Lösungen sucht.

Lassen wir uns also von einem Gebet im Geiste des heiligen Franziskus inspirieren und wenden wir uns an Den, der die Wahrheit selbst ist:

Herr, mache uns zum Werkzeug deines Friedens. Lass uns das Böse erkennen, das sich in eine Kommunikation einschleicht, die nicht Gemeinschaft schafft. Gib, dass wir das Gift aus unseren Urteilen zu entfernen wissen.

Hilf uns, von den anderen als Brüder und Schwestern zu sprechen.

Du bist treu und unseres Vertrauens würdig; gib, dass unsere Worte Samen des Guten für die Welt sein mögen:

wo Lärm ist, lass uns zuhören;

wo Verwirrung herrscht, lass uns Harmonie verbreiten;

wo Zweideutigkeit ist, lass uns Klarheit bringen;

wo es Ausschließung gibt, lass uns Miteinander schaffen;

wo Sensationssucht herrscht, lass uns Mäßigung wählen;

wo Oberflächlichkeit ist, lass uns wahre Fragen stellen;

wo es Vorurteile gibt, lass uns Vertrauen verbreiten;

wo Aggressivität herrscht, lass uns Respekt bringen; wo es Falschheit gibt, lass uns Wahrheit schenken. Amen.

Franziskus

Der Bischof von Limburg

Nr. 196 Aufruf zur Katholikentagskollekte

Liebe Schwestern und Brüder!

„Suche Frieden!“ Dies ist das Leitwort des 101. Deutschen Katholikentages, der vom 9. bis 13. Mai 2018 in Münster stattfinden wird.

Dieser Katholikentag wird wieder ein Spiegelbild der Lebendigkeit und geistlichen Kraft unserer Kirche werden, bunt und vielschichtig, nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Der Katholikentag wird in Münster stattfinden, an einem historischen Ort, der das gesellschaftliche Engagement für den Frieden in unserer Geschichte belegt.

Menschen guten Willens wollen beim Katholikentag in Münster durch ihr Miteinander Frieden mitgestalten, in persönlichen Begegnungen, Gottesdiensten, durch Workshops, auf Podien und in vielerlei die Generationen ansprechenden Veranstaltungsformaten.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein starker Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zu seinem Gelingen bei. Helfen Sie bitte darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in unsere Gesellschaft hineinwirken wird.

Würzburg, 22. Januar 2018

Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 29. April 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Limburg, 20. Februar 2018

Az.: 608B/18519/18/01/1

Wolfgang Rösch

Generalvikar

Nr. 197 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Dezember 2017: Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

Die Bundeskommission beschließt:

Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:

I. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

II. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5 % gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 1. Februar 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/17/01/9 Bischof von Limburg

Nr. 198 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017: Anlage 2e zu den AVR – Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

I. Vergütung

(Übernahme der am 12. Oktober 2017 durch die Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte.)

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

„Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2017 „Anlage 2e: Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/ Krankentransport“ wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Oktober 2017 festgesetzt werden.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Limburg, 1. Februar 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/17/01/10 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 199 Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2017 und 2018 für Priester, Haushälterinnen/Haushaltshilfen, Priesterkandidaten

Die Finanzkammer beschließt:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg werden mit Wirkung ab dem 01.07.2017 um 2,00 % erhöht, die Besoldungstabellenbeträge hierbei wenigstens aber um € 75,00 pro Monat. Zum 01.02.2018 erfolgt eine weitere Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg um 2,20 %.
2. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen wird mit Wirkung ab dem 01.07.2017 um 2,00 % erhöht, die Grundvergütung hierbei wenigstens um € 75,00 pro Monat. Zum 01.02.2018 erfolgt eine weitere Erhöhung der Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen um 2,20 %.
3. Die Bezüge der Priesterkandidaten im Pastoral-, Jahres- und Diakonatspraktikum werden einheitlich zum 01.07.2017 um € 35,00 pro Monat erhöht sowie zum 01.02.2018 um weitere € 35,00 pro Monat. Es ergeben sich folgende Werte:
 - a. Pastoral- und Jahrespraktikanten (angestellt)
 - ab 01.07.2017 € 1.288,95 im Monat
 - ab 01.02.2018 € 1.323,95 im Monat
 - b. Diakonatspraktikanten (beamtenähnlich)
 - ab 01.07.2017 € 1.168,08 im Monat
 - ab 01.02.2018 € 1.203,08 im Monat

Nr. 200 Änderung der Umzugskostenregelung für Priester

Die Umzugskostenregelung für die Priester im Bistum Limburg (SVR I D 2) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b wird der bisherige Pauschalbetrag von € 766,94 durch den Betrag von € 770,00 ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Nr. 201 Ungültigerklärung von Kirchensiegeln

Die unten abgebildeten Kirchensiegel der Katholischen Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus und der Katholischen Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt im Taunus wurden entwendet und werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollten die Kirchensiegel gefunden oder unbefugt verwendet werden, wird um Nachricht gebeten an das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Abteilung Kirchliches Recht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg.



Limburg, 6. Februar 2018
Az.: 613E/53333/18/01/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 202 Priesterliche Ferienvertretungen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um den Einsatz während eines Kalendermonats gebeten.

Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte bis Ende April an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle im Bischöflichen Ordinariat, wenden (E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de).

Dabei sind Ort der Pfarrei, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung anzugeben. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bei bestehenden Kontakten zu Priestern wird um Anmeldung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Urlaubsvertretung beim Bischöflichen Ordinariat gebeten.

Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Auskünfte hierzu erteilt das Sekretariat der Abteilung Zentrale Personalverwaltung im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, Tel. 06431 295-463.

Nr. 203 Druckschriften und Broschüren des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren herausgegeben:

- „Amoris laetitia als Herausforderung für die Kirche Vortrag beim Internationalen Symposium: „A Point of No Return? Amoris laetitia on Discernment and Conscience for Divorced and Remarried Couples.“ (Kath. Universität Leuven/INTAMS, 25. Oktober 2016; Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 30);
- „Mission und Evangelisierung. Perspektiven für den Weg der Kirche heute (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 31).

Interessenten können diese Broschüre beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax: 0228 103-330 oder Tel.: 0228 103-330 oder unter <https://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Der-Vorsitzende-der-Bischofskonferenz.html>. Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Nr. 204 Zusendung von Materialen durch das Studienhaus St. Lambert in Lantershofen

Das Studienhaus St. Lambert in Grafschaft-Lantershofen, das überdiözesane Seminar zur Priesterausbildung, wird in den kommenden Tagen an alle Pfarreien Materialien senden, die auf den besonderen Zugang zum Theologiestudium und Priesteramt (ohne Abitur, mit Berufserfahrung) aufmerksam machen. Bitte unterstützen Sie diese Kampagne zur Weckung von Priesterberufungen, indem Sie die Materialien in Schaukästen und Kirchenvorräumen aushängen. Kontakt und Information: Studienhaus St. Lambert, Graf-Blankard-Str. 12–22, 53501 Grafschaft, Tel.: 02641 892-0, Website: www.st-lambert.de

Nr. 205 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 18. Februar 2018 wird P. Johannes WILHELMI SAC mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als

Kooperator in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden und für priesterliche Dienste in den Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 1. März 2018 wird Diakon mit Zivilberuf Herbert BRUNS aus der Pfarrei St. Anna Herschbach in die Pfarrei Liebfrauen Westerburg versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2018 wird Frau Ricarda MOUFLANG mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % im Heilig-Kreuz-Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität in Frankfurt als Pastorale Mitarbeiterin eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt entfällt der Einsatz in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 14. Dezember 2017 hat der Generalvikar Frau Dr. Danielle GAUKEL, gemäß §§ 20 ff. der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für den Bereich des Bischöflichen Ordinariates Limburg und seinen Außenstellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO, zur Betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 4

Limburg, 1. April 2018

Der Bischof von Limburg			
Nr. 206	Hirtenwort des Bischofs zur Österli- chen Bußzeit: „„Mehr als du siehst“ – Ein Leitwort für die Kirchenentwick- lung im Bistum Limburg“	349	
Nr. 207	Gesetz über den Kirchlichen Daten- schutz (KDG)	351	
Nr. 208	Beschluss der KODA vom 20. De- zember 2017: § 10 AVO – Regel- mäßige Arbeitszeit und Arbeits- zeitverkürzung durch freie Tage, § 17 AVO – Lehrkräfte katholischer Schulen	381	
Nr. 209	Beschluss der KODA vom 20. De- zember 2017: Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B – BEO 25	382	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 211	Gottesdienst zum ökumenischen Tag der Schöpfung	382	
Nr. 212	Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing)	383	
Nr. 213	Warnung	383	
Nr. 214	Totenmeldungen	383	
Nr. 215	Dienstnachrichten	385	

Der Bischof von Limburg

Nr. 206 Hirtenwort des Bischofs zur Österlichen Bußzeit: „„Mehr als du siehst“ – Ein Leitwort für die Kirchenentwicklung im Bistum Limburg“

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Ostern steht vor der Tür. In wenigen Wochen feiern wir das Fest der Auferstehung unseres Herrn. Dieser erste aller Sonntage in der Geschichte hat die Welt verändert. Er lässt Menschen aufatmen und hoffen, dass Bosheit, Lieblosigkeit, Egoismus, Leid und Schuld und Tod nicht das letzte Wort behalten; denn das hat sich Gott herausgenommen. „Ich will, dass du lebst“, so hat er Jesus im Grab zugerufen, und es ist wahr geworden. Wer wie Jesus sein Leben einsetzt für andere, der verliert nicht, der kann nur gewinnen. Gott steht dafür ein.

Hochherzig auf Ostern zugehen

Mit dem 4. Fastensonntag verändert sich in gewisser Weise die Stimmung in der Vorbereitung auf Ostern. Wir fragen: Wie sollen und wollen wir auf das Fest unserer Erlösung zugehen? Das Tagesgebet beschreibt es: eilend, nicht träge; froh, nicht bedrückt; mit Hingabe, nicht selbstverliebt; gläubig, das heißt: wir rechnen mit Gott; und hochherzig. An diesem letzten Wort bin ich hängen geblieben, denn wir benutzen es nicht oft. Ich merke aber, wie es in mir Vorstellungen wachruft.

Hochherzig – das Gegenteil wäre eng, kleinlich, spießig, miefig; ein Umfeld, in dem niemand gerne lebt, und wo nichts gut gedeiht oder gelingt. „Hochherzig“ meint großzügig, uneigennützig, mitfühlend, edel, selbstlos, hilfsbereit. Ja, Herr, gib deinem Volk einen hochherzigen Glauben. Dann entdecken wir Zukunft.

Damit wir uns dieses Gebet auch wirklich zu eigen machen, zählt die Lesung aus dem Epheserbrief (2,4–10) geradezu schwärmerisch auf, was Gott alles für uns getan hat. Dabei fällt dreimal das Wort „Gnade“. Es ist wie bei einem Menschen, der begeistert von einem tollen Erlebnis erzählt, sich dabei geradezu überschlägt und zu stammeln beginnt. „Gnade“ ist ein gestammeltes Wort. Tastend sucht es auszudrücken, wie sehr Jesus alle bisherigen Bilder von Gott geweitet und vertieft hat. Gott ist ganz nah, nicht fern. Gott schenkt sich uns, ohne jeden Vorbehalt. Gott nimmt uns unbedingt an, damit wir vertrauensvoll leben und wachsen und uns zum Guten hin ändern. Das alles ist „Gnade“.

Jesus hat der Liebe Gottes ein Gesicht gegeben

Jesus bringt es im Evangelium auf den Punkt: „Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat“ (Joh 3,16). Mehr geht nicht. Mehr Einsatz ist unvorstellbar. Jesus hat der Liebe Gottes ihr unverwechselbares Gesicht gegeben, als er gütig auf die Armen

und Schwachen, die Kranken und Sünder zuging. So hochherzig ist unser Gott. Er hat sich geradezu verausgabt in seiner Menschenfreundlichkeit, sodass er nun überall zu finden ist, wo Menschen sind. Das mag uns beschämen, denn uns wird aufgehen, wie begrenzt wir selbst darin sind, andere wirklich zu lieben. Und tatsächlich ruft Jesus uns mit seinem Lebenseinsatz in eine ernste Entscheidungssituation: Will ich diese Liebe Gottes annehmen? Trete ich ins volle Licht und lasse es zu, dass dabei auch meine Schattenseiten sichtbar werden? Oder verkrieche ich mich aus Angst und ziehe mich zurück in mich selbst? Das entscheide ich. Jesus kann nur werben. Wenn Gott sich so hochherzig zeigt, sollte es uns da nicht gelingen, unsere inneren Widerstände und Vorbehalte zu überwinden und Vertrauen zu wagen? Mit Jesus an der Seite ist mehr möglich, als du ahnst.

Entwicklung gehört zum Wesen der Kirche

Liebe Schwestern und Brüder, in unserem Bistum stellen sich viele die Frage, wie wir in Zukunft Kirche leben können. Was wird tragen, wenn wir ehrlich akzeptieren, dass vieles von dem, was wir gewohnt waren und was wir schätzen, zu Ende geht? Seitdem im Sommer vor zwei Jahren bei einer Pastoralwerkstatt in Hofheim hunderte Interessierte zum Austausch von Erfahrungen zusammengekommen sind, hat sich für diese Bewegung auch in unserem Bistum der Begriff „Kirchenentwicklung“ eingebürgert. Immer mehr Gläubige in unseren Pfarreien, in den Verbänden und Gruppierungen begnügen sich nicht mehr damit, auf den zunehmenden Mangel zu starren und zu betrauern, was alles nicht mehr geht und funktioniert. Sie wechseln die Perspektive und entdecken, wo etwas Neues wächst. Der Geist Gottes schenkt ja auch heute Begabungen, durch die Menschen zusammengeführt werden. Und in den Pfarreien neuen Typs eröffnen sich anders als bisher Chancen, mit Menschen von heute in Kontakt zu kommen und mit ihnen über die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu sprechen. Denn es reicht nicht, einfach nur das Bisherige in einer neuen Struktur fortzuführen.

Bei Besuchen und Gesprächen erlebe ich, wie die Fragen sich allmählich verändern und eine neue Sicht auf die Kirche öffnen: Für wen sind wir da? Wie können wir beitragen, dass Menschen ein erfülltes Leben finden? Wo wachsen Glaube und Gerechtigkeit, Frieden und Wahrhaftigkeit, Vertrauen und Freiheit – die Anzeichen des Reiches Gottes? Viel seltener höre ich die ängstlichen Fragen von früher: Wo bleiben wir denn? Und was wird aus uns?

Der Horizont wird weiter, und es zeigt sich: Kirche lebt, denn Gott ist mitten in der Welt gegenwärtig und nimmt an unserem Leben Anteil. Kirche wächst, weil wir uns einlassen auf unsere Zeitgenossen. Kirche entwickelt sich, wenn sich viele Getaufte und Gefirmte einbringen können. Eine Kirche, die im Glauben wächst, wandelt sich zusehends von einer Volkskirche hin zur Kirche des Volkes Gottes, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil beschrieben hat. Das macht mich zuversichtlich. Und dafür sehe ich ermutigende Anzeichen.

Großer Zuspruch bei der Namensfindung

Eines davon ist für mich das überraschend große Interesse daran, ein Leitwort zu suchen, das uns im Bistum Limburg bei der Kirchenentwicklung Orientierung gibt. Unter der Überschrift „Gebt der Zukunft einen Namen“ hatte ich eingeladen, sich zusammenzutun, um ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, was Kirchenentwicklung für uns ist und worum es dabei im Kern geht. Die eigenen Erfahrungen mit dem Glauben waren dabei wichtig, aber ebenso das Gespräch mit denen, die mit Kirche gar nicht so viel verbinden. Als guter Rahmen hat sich ein geistliches Gespräch bewährt, bei dem wir im Bewusstsein zusammen sind, dass Gott ja bei uns ist und uns führt. Viele haben die Heilige Schrift aufgeschlagen und sich von Gottes Wort ansprechen lassen. In solchen Gesprächsgruppen habe ich selbst erlebt, wie sich die Atmosphäre unter uns verändert hat. Wir wurden aufmerksam, mehr hörend als diskutierend, haben nicht angestrengt gesucht, sondern gefunden, was sich uns als verbindend gezeigt hat.

Fast 400 Vorschläge für ein Leitwort wurden zusammengetragen. Neben Einzelpersonen haben sich an die 100 Gruppen beteiligt: Ortsausschüsse, Pfarrgemeinderäte, Nachbarschaftsgruppen, Jugend- und Erwachsenenverbände, Fachstellen, Schülergruppen, Ordensschwestern, Familien, Pastoralteams, Bezirksbüros, Bistumseinrichtungen und diözesane Gremien, darunter auch der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen. Einige haben mich persönlich angeschrieben und davon berichtet, wie lebendig sie diesen Austausch empfunden haben. Mehr als 2000 Personen haben mitgewirkt. Das berührt mich sehr. Herzlichen Dank Ihnen allen für dieses Engagement. Daraus wird unserem Bistum auf dem Weg in die Zukunft Segen zuwachsen; dessen bin ich mir sicher.

Frucht eines geistlichen Beteiligungsprozesses

Die Gruppe, die eine Auswahl zu treffen hatte, war sich bewusst: Hier geht es um mehr als ein Motto oder ein

Schlagwort. Davon hat es in der Vergangenheit etliche gegeben. Hier haben wir die Früchte eines geistlichen Beteiligungsprozesses vor uns, bei dem Menschen sich ausgetauscht haben, was ihnen im Glauben wichtig ist, wie sie dem Willen Gottes für unsere Zeit nachspüren und welches Kirchenbild in Zukunft trägt. Wie viele andere zuvor, hat sich die Auswahlgruppe durch Worte des Propheten Jesaja (43, 14.18–19) ermutigen lassen: „So spricht der Herr, euer Erlöser, der Heilige Israels: Denkt nicht mehr an das, was früher war; auf das, was vergangen ist, sollt ihr nicht achten. Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es zum Vorschein, merkt ihr es nicht?“

Daraufhin haben wir alle eingereichten Vorschläge gesichtet, miteinander bedacht, verglichen und besprochen – und am Ende einmütig eine Wahl getroffen. Irgendwie hatten wir das Gefühl: Wir mussten nicht angestrengt suchen, das treffende Wort hat uns gefunden. Dementsprechend gelöst war die Stimmung. „Mehr als du siehst. Kirchenentwicklung im Bistum Limburg“ – so heißt das Leitwort für die kommenden Jahre.

Ein Leitwort für die Kirchenentwicklung

„Mehr als du siehst.“ Jetzt schon beginnt dieses Leitwort in mir zu wirken. Ich ahne, es betrifft unsere Sehgewohnheiten und es will sie verändern. Gegenüber einer Sehschwäche, die nur auf Mangel und Abbruch fixiert ist, weckt es Neugier und Entdeckerfreude. Es spornt an, mutig von Gott und vom Glauben zu sprechen. Ich finde, es ist ein hochherziges Wort. Aber ich will nun nicht den Fehler machen, Ihnen Deutungen vorzugeben. Sie, liebe Schwestern und Brüder, haben mir und dem Bistum Limburg dieses Leitwort geschenkt. Dafür danke ich Ihnen noch einmal. Ich darf es Ihnen nun zurückgeben. Gehen Sie im persönlichen Glauben damit um. Leben Sie mit diesem Wort in den kirchlichen Zusammenhängen, in denen Sie stehen. Erkunden Sie miteinander, was alles darin steckt und wohin es Sie führt. Ich freue mich darauf, bei künftigen Besuchen und Begegnungen von Ihren Erfahrungen zu lernen. Ich möchte Sie jetzt schon auf die Kreuzwoche hinweisen, in der die verschiedenen Angebote zum Austausch über das Leitwort einladen. Gott ist unsere Zukunft. Jesus – Weg, Wahrheit und Leben für uns – wirkt in seiner Kirche. Er entwickelt sie. Und sein Heiliger Geist wird uns helfen, das zu erkennen.

Auf dem Weg nach Ostern segne und behüte Sie alle der dreifaltige Gott, der + Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Limburg, zum 4. Fastensonntag 2018

Ihr Bischof
+ Georg

*Herr, unser Gott,
du hast in deinem Sohn
die Menschheit auf wunderbare Weise mit dir versöhnt.
Gib deinem Volk einen hochherzigen Glauben,
damit es mit froher Hingabe dem Osterfest entgegneilt.
Darum bitten wir durch Jesus Christus.*

Tagesgebet vom 4. Fastensonntag

Nr. 207 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017

Präambel

Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

Dieses Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Gesetz den Einklang mit der EU-DSGVO her.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen¹ davor zu

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Soweit besondere kirchliche oder besondere staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten.
- (3) Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder anderer Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 3 Organisatorischer Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch folgende kirchliche Stellen:
 - a) die Diözese, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 - b) den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 - c) die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet, wenn diese im Rahmen oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.
3. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
5. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleis-

tung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

6. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
7. „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können;
8. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
9. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
12. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter

der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

13. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. „Drittland“ ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums;
19. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

20. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
21. „Datenschutzaufsicht“ die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde;
22. „Diözesandatenschutzbeauftragter“ den Leiter der Datenschutzaufsicht;
23. „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ den vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter benannten Datenschutzbeauftragten;
24. „Beschäftigte“ insbesondere

- a) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- b) Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
- c) in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
- d) zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
- e) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden),
- f) in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen,
- g) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- h) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- i) sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerrende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Kapitel 2: Grundsätze

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu ver-

arbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
 - b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
 - c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
- (2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn

- a) eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
- b) die betroffene Person eingewilligt hat,
- c) offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
- d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
- e) die Daten allgemein zugänglich sind oder der Verantwortliche sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
- f) es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
- g) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
- h) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten erforderlich ist,
- i) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
- j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, so weit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.
- (5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (7) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 7 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;

- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich und muss dies nachweisen können.

§ 8 Einwilligung

- (1) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.
- (2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellen.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (6) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (7) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.
- (8) Personenbezogene Daten eines Minderjährigen, dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat der Minderjährige

das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.

§ 9 Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziffer 3. gegenüber kirchlichen Stellen im Geltungsbereich des § 3 ist zulässig, wenn
 - a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 - b) die Voraussetzungen des § 6 vorliegen.
- (2) Die Offenlegung personenbezogener Daten auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten kirchlichen Stellen angemessen ist.
- (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die offenlegende kirchliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung besteht.
- (4) Die empfangende kirchliche Stelle darf die offenlegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 zulässig.
- (5) Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden öffentlichen Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 offengelegt werden dürfen,

weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende kirchliche Stelle ist unzulässig.

- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle offengelegt werden.

§ 10 Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nicht kirchlichen Stellen, nicht öffentlichen Stellen oder sonstigen Empfängern ist zulässig, wenn
 - a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 6 zulassen würden, oder
 - b) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle.
- (3) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 lit. b) unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Empfänger darf die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie

ihm gegenüber offengelegt werden. Die offenlegende kirchliche Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Offenlegung nach Absatz 1 zulässig wäre und die offenlegende kirchliche Stelle zustimmt hat.

§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- d) die Verarbeitung erfolgt durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der kirchlichen Einrichtung oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der kirchlichen

Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich,
 - h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
 - i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
 - j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich.
- (3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 lit. h) genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem kirchlichen oder staatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

- (4) In den Fällen des Absatzes 2 sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

§ 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln aufgrund von § 6 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht zulässig ist.

§ 13 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

- (1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Gesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.
- (2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 22 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Bestimmungen niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3: Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1: Informationspflichten des Verantwortlichen

§ 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

- (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person innerhalb einer ange-

messenen Frist alle Informationen gemäß den §§ 15 und 16 und alle Mitteilungen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, ggf. auch mit standardisierten Bildsymbolen, zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

- (2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24. In den Fällen des § 13 Absatz 2 darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
- (3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den §§ 17 bis 24 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Datenschutzaufsicht Beschwerde zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
- (5) Informationen gemäß den §§ 15 und 16 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 17

bis 24 und 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

- (6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den §§ 17 bis 23 stellt, so kann er unbeschadet des § 13 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

§ 15 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. g) beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß § 40 einen Verweis

auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.

- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
 - e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 - f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationserteilung an die betroffene Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen des Zusammenhangs, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann keine Anwendung,
- wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss,
 - wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
 - wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 16 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

- Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person über die in § 15 Absätze 1 und 2 genannten Informationen hinaus mit
 - die zu ihr erhobenen Daten und
 - aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.
- Der Verantwortliche erteilt die Informationen
 - unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
- falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 1 zur Verfügung.
- Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit
 - die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die in Absatz 1 genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - die Erlangung oder Offenlegung durch kirchliche Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - die personenbezogenen Daten gemäß dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.
- Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Erteilung der Information
 - im Falle einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a)
 - die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder

- (2) die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,
- b) im Fall einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) oder c) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.
- (6) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

Abschnitt 2: Rechte der betroffenen Person

§ 17 Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß § 40 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
- (5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einem kirchlichen Archiv besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.
- (6) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht ergänzend zu Absatz 5 nicht, wenn
- a) die betroffene Person nach § 15 Absatz 4 oder 5 oder nach § 16 Absatz 5 nicht zu informieren ist oder
 - b) die Daten
 - (1) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder

- (2) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle

dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

- (7) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherte Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des § 20 einzuschränken.
- (8) Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die Bischöfliche Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.
- (9) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 18 Recht auf Berichtigung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

- (2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Besteht die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 19 Recht auf Löschung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
 - die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein;
 - die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
 - die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 11 Absatz 2 lit. h) und i) sowie § 11 Absatz 3;
 - d) für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - e) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
- (4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 20. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Als Einschränkung der Verarbeitung gelten auch die Sperrung und die Eintragung eines Sperrvermerks.
- (5) der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder
- d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 23 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- (4) Die in Absatz 1 lit. a), b) und d) vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 20 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
 - b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;

§ 21 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach §§ 18, 19 Absatz 1 und 20 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 22 Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie ei-

nem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) oder auf einem Vertrag gemäß § 6 Absatz 1 lit. c) beruht und
 - b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 lässt § 19 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
- (5) Das Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nicht, soweit dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 23 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Absatz 1 lit. f) oder g) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung

von Rechtsansprüchen oder der Ausübung oder Verteidigung von Rechten. Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit a) besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

- (2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung oder Fundraising zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
- (3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
- (4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
- (5) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im kirchlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

§ 24 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
 - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

- b) aufgrund von kirchlichen Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
 - c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
- (3) In den in Absatz 2 lit. a) und c) genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht § 11 Absatz 2 lit. a) oder g) gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

§ 25 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

- (1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Verantwortliche speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welcher Verantwortliche die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jeden dieser Verantwortlichen wenden. Dieser Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an den Verantwortlichen, der die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und den Verantwortlichen, an den weitergeleitet wurde, zu unterrichten.

Kapitel 4: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1: Technik und Organisation; Auftragsverarbeitung

§ 26 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
 - a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
- (5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu per-

sonenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.

§ 27 Technikgestaltung und Voreinstellungen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
- (2) Der Verantwortliche trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Ein nach dem EU-Recht genehmigtes Zertifizierungsverfahren kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nachzuweisen.

§ 28 Gemeinsam Verantwortliche

- (1) Legen mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen gemäß diesem Gesetz erfüllt, insbesondere wer den Informationspflichten gemäß den §§ 15 und 16 nachkommt.
- (2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 enthält die je-

weiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person. Über den wesentlichen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Inhalt der Vereinbarung wird die betroffene Person informiert.

- (3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Gesetzes bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- (2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- (3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem
 - a) Gegenstand der Verarbeitung,
 - b) Dauer der Verarbeitung,
 - c) Art und Zweck der Verarbeitung,
 - d) die Art der personenbezogenen Daten,
 - e) die Kategorien betroffener Personen und
 - f) die Pflichten und Rechte des Verantwortlichenfestgelegt sind.

- (4) Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter
- die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das kirchliche Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht ihrer Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen kirchlichen Interesses verbietet;
 - gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
 - alle gemäß § 26 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
 - die in den Absätzen 2 und 5 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
 - angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in den §§ 15 bis 25 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
 - unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 genannten Pflichten unterstützt;
 - nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
 - dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Paragraphen niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen dieses Gesetz oder gegen andere kirchliche Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten verstößt.
- (5) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.
- (6) Die Einhaltung nach europäischem Recht genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 5 nachzuweisen.
- (7) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 ganz oder teilweise auf den in den Absatz 8 genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erteilten Zertifizierung sind.
- (8) Die Datenschutzaufsicht kann Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fragen festlegen.

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Maßgebend sind die Formvorschriften der §§ 126 ff. BGB.

(10) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen dieses Gesetz die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(11) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Abweichend von Satz 1 ist die Verarbeitung in Drittstaaten zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß § 40 Absatz 1 vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht selbst oder eine andere Datenschutzaufsicht festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 30 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach kirchlichem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Abschnitt 2: Pflichten des Verantwortlichen

§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern

ein solcher zu benennen ist;

- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
- e) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- f) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
- g) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- h) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu verpflichten, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeföhrten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
- b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
- d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auf Anfrage der Datenschutzaufsicht das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis zur Verfügung.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten für Unternehmen oder Einrichtungen, die 250 oder mehr Beschäftigte haben. Sie gilt darüber hinaus für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Beschäftigten, wenn durch die Verarbeitung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet werden, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder die Verarbeitung besondere Datenkategorien gemäß § 11 bzw. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des § 12 beinhaltet.

§ 32 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der Datenschutzaufsicht mit dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 33 Meldung an die Datenschutzaufsicht

- (1) Der Verantwortliche meldet der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:
- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - den Namen und die Kontaktdata des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;

- c) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn und soweit die Informationen nach Absatz 3 nicht zeitgleich bereitgestellt werden können, stellt der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung.
- (5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Datenschutzaufsicht die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ermöglichen.

§ 34 Benachrichtigung der betroffenen Person

- (1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 33 Absatz 3 lit. b), c) und d) genannten Informationen und Maßnahmen.
- (3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;

- b) der Verantwortliche hat durch nachträglich getroffene Maßnahmen sichergestellt, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 nicht mehr gefährdet sind;
 - c) die Benachrichtigung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand. In diesem Fall hat ersatzweise eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.
- (4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Datenschutzaufsicht unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 35 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- (2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.
- (3) Ist der Verantwortliche nach Anhörung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Ansicht, dass ohne Hinzuziehung der Datenschutzaufsicht eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht möglich ist, kann er der Datenschutzaufsicht den Sachverhalt zur Stellungnahme vorlegen.
- (4) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
 - b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 oder
 - c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (5) Die Datenschutzaufsicht soll eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen und veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 durchzuführen ist. Sie kann ferner eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.
- (6) Die Listen der Datenschutzaufsicht sollen sich an den Listen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder orientieren. Gegebenenfalls ist der Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu suchen.
- (7) Die Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
- a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
 - b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 - c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
 - d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass dieses Gesetz eingehalten wird.
- (8) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls die Stellungnahme der betroffenen Person zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder kirchlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

- (9) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.
- (10) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.
- (11) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Datenschutzaufsicht, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Einräumung des Risikos trifft.

Abschnitt 3: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

§ 36 Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) und c) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn
- a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 besteht.
- (3) Für mehrere kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.
- (4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 ist der Datenschutzaufsicht anzuzeigen.
- (5) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen. Ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen, finden § 42 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und § 42 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (6) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur benannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
- (7) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll derjenige nicht benannt werden, der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder dem die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt. Andere Aufgaben und Pflichten des Benannten dürfen im Übrigen nicht so umfangreich sein, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben nach diesem Gesetz nicht umgehend nachkommen kann.
- (8) Soweit keine Verpflichtung für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37 Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Sie unterstützen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. § 43 Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.
- (3) Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (4) Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass die Wahrnehmung anderer Aufgaben und Pflichten durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

§ 38 Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gem. §§ 42 ff. wenden. Er hat insbesondere

- a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe

personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten,

c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,

d) auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und

e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.

Kapitel 5 Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

§ 39 Allgemeine Grundsätze

Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Gesetz niedergelegten Bedingungen einhalten. Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation.

§ 40 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien

- (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt und dieser Beschluss wichtigen kirchlichen Interessen nicht entgegensteht.
- (2) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Absatz 1 nicht vor, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine interna-

tionale Organisation auch dann zulässig, wenn

- a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
- b) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen kann, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung nach lit. a) und b) zu dokumentieren und die kirchliche Datenschutzaufsicht über Übermittlungen nach lit. b) zu unterrichten.

§ 41 Ausnahmen

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach § 40 Absatz 1 noch geeignete Garantien nach § 40 Absatz 2 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- (1) die betroffene Person hat in die Übermittlung einwilligt;
- (2) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;
- (3) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages verantwortlich;
- (4) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder kirchlichen Interesses notwendig;
- (5) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
- (6) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

Kapitel 6: Datenschutzaufsicht

§ 42 Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht

- (1) Der Diözesanbischof bestellt für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren und gilt bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch den Nachfolger. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Diözesanbischof die Bestellung zurück.

§ 43 Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Diözesandatenschutzbeauftragte übt sein Amt hauptamtlich aus. Er sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine

andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

- (3) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (4) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird. Er unterliegt der Rechnungsprüfung durch die dafür von der Diözese bestimmte Stelle, soweit hierdurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle, ggf. der Datenschutzaufsicht selbst, angestellt wird. Die von ihm ausgewählten und von der kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden. Die Mitarbeiter sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine anderen mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten aus.
- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere kirchliche Stellen übertragen oder sich deren Hilfe bedienen. Diesen dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiter übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (7) Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozeßordnung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und

seinen Bereich in eigener Verantwortung. Die Datenschutzaufsicht ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte benennt aus dem Kreis seiner Mitarbeiter einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft.
- (9) Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter sind auch nach Beendigung ihrer Aufträge verpflichtet, über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (10) Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter dürfen, wenn ihr Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des amtierenden Diözesandatenschutzbeauftragten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht

- (1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.
- (2) Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,
 - b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.
 - c) Untersuchungen in Form von Datenschutz-

überprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.

(3) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
- b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
- c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten sensibilisieren;
- d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie staatlichen und sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten;
- e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.
- f) mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten;
- g) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
- h) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- i) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß § 35

entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;

- j) Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
 - k) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
 - l) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.
- (4) Die Datenschutzaufsicht kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.
- (5) Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neu erlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.
- (6) Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nicht-kirchlichen Bereich enthalten.

§ 45 Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- und mehrdiözesanen Rechtsträgern

- (1) Handelt es sich bei dem Rechtsträger einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 um einen über- oder mehrdiözesanen kirchlichen Rechtsträger, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese und ist die Datenschutzaufsicht der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger der kirchlichen Stelle seinen Sitz hat. Bei Abgrenzungsfragen gegenüber dem Bereich der Ordensgemeinschaften erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Diözesandatenschutzbeauftragten und dem Ordensdatenschutzbeauftragten.
- (2) Verfügt der über- oder mehrdiözesane kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 3 Absatz 1 über eine oder mehrere rechtlich unselbständige Einrichtungen, die in einer anderen Diözese als der Diözese ihren Sitz haben, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat.

§ 46 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten

Um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen, wirkt die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hin.

§ 47 Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

- (1) Stellt die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so macht sie diese aktenkundig und beanstandet sie durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber dem Verantwortlichen.
- (2) Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.
- (3) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die Datenschutzaufsicht die für die kirchliche Stelle zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht auf. Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der Datenschutzaufsicht getroffen worden sind.
- (4) Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist. Die Datenschutzaufsicht kann außerdem auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.
- (5) Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen:

- a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen,
- b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
- c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung,
- d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,
- e) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation,
- f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen.

Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.

- (6) Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 51.
- (7) Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (8) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 6 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

Kapitel 7: Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen

§ 48 Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

- (1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Be-

schwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich.

- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft die Datenschutzaufsicht den Sachverhalt. Sie fordert den Verantwortlichen, den Empfänger und/oder den Dritten zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Absatz 1 an die Datenschutzaufsicht gewendet hat.
- (4) Die Datenschutzaufsicht unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach § 49.

§ 49 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter

- (1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 48 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 48 in Kenntnis gesetzt hat.
- (2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.
- (3) Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter ist das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

§ 50 Haftung und Schadenersatz

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.
- (2) Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (3) Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
- (4) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (5) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten kirchlichen Stellen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter den Schaden verursacht hat, so haftet jede als Verantwortlicher für den gesamten Schaden.
- (6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (7) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 51 Geldbußen

- (1) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.

- (2) Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- (3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 - Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 - Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 - etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
 - Umfang der Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht, um dem Verstoß abzuhelpfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 - Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 - Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutzaufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
 - Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 47 Absatz 5), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 - jegliche anderen erschwerenden oder mildern den Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (4) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbun denen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
- (5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.
- (6) Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.
- (7) Die Datenschutzaufsicht leitet einen Vorgang, in welchem sie einen objektiven Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt hat, einschließlich der von ihr verhängten Höhe der Geldbuße an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die Datenschutzaufsicht Inhaber der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubiger. Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzten Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.

Kapitel 8: Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

§ 52 Videoüberwachung

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
- zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 - zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

- (3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung gemäß §§ 15 und 16 zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobligationen dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.
- (2) Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
- (3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet oder für die Verarbeitung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (4) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 54 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

- (1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.
- (2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.
- (4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden kirchlichen Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
 - a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
 - b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

§ 55 Datenverarbeitung durch die Medien

- (1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5, 26 und 50. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen

verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

- (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Kapitel 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56: Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt eines Musters der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 und
- b) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26.

§ 57 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisherige Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 42 ff. Beachtung finden. Entsprechendes gilt für den bestellten Vertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten.
- (2) Bisherige Bestellungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 36 ff. Beachtung finden.
- (3) Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 8 der Anordnung über den Kirchlichen

Datenschutz (KDO) in der bisher geltenden Fassung gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2019 an dieses Gesetz anzupassen.

- (4) Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 sind bis zum 30.06.2019 zu erstellen.
- (5) Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung (KDO-DVO) (Amtsblatt 11/2016, S. 587) bleiben, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 20.02.2014 außer Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Limburg, 6. Februar 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 555B/55238/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 208 Beschluss der KODA vom 20. Dezember 2017: § 10 AVO – Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, § 17 AVO – Lehrkräfte katholischer Schulen

A. § 10 AVO erhält Abs. 4 folgenden Wortlaut:

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg richtet sich nach § 17 AVO.

B. § 17 AVO wird wie folgt geändert:

§ 17 Sonderregelungen für Katholische Schulen

- (1) ¹Für alle Beschäftigten i.S.v. § 2 Abs. 1 AVO, die an katholischen Schulen tätig sind, gilt grundsätzlich die AVO; ausgenommen sind die Bestimmungen zu den in der jeweiligen Schulform zu leistenden Pflichtstunden der Lehrkräfte und zu deren Entgelt sowie der sozialen Leistungen. ²Die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden richtet sich für Beschäftigte in der Tätigkeit als Lehrkräfte an Schulen im hessischen Teil des Bistums nach der für angestellte Lehrkräfte im Land Hessen geltenden Verordnungen über die Arbeitszeiten¹ der Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassun-

gen. ³Die Höhe des Entgelts und der sozialen Leistungen des Arbeitgebers richten sich für Beschäftigte in der Tätigkeit als Lehrkräfte an Schulen im hessischen Teil des Bistums nach der für angestellte Lehrkräfte im Land Hessen geltenden Entgeltordnung bzw. Verordnungen über soziale Leistungen für Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für Lehrkräfte an Schulen im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums entsprechend. ⁵Die in den Sätzen 2 bis 4 genannten jeweils geltenden Regelungen der beiden Bundesländer sind in Anlage 36 veröffentlicht.

- (2) Bei beurlaubten Lehrkräften mit Beamtenstatus, mit denen ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde, gelten nicht die Vorschriften der AVO sondern die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des beurlaubenden beamtenrechtlichen Dienstherren einschl. etwaiger Vorschriften über die Beförderung oder zur Beihilfe. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten für die Pflichtstunden entsprechend.
- (3) ¹Lehrkräfte, mit denen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 TzBfG ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Sachgrund abgeschlossen wird, sind für 12 Monate zu beschäftigen. ²Bei Befristungen aus anderen Sachgründen ist die Vertragsdauer so zu wählen, dass befristet Beschäftigte hinsichtlich der Zeiten für Erholungslaub und für Vorbereitungszeiten in den unterrichtsfreien Zeiten gegenüber unbefristet Beschäftigten nicht benachteiligt werden.
- (4) entfällt
- (5) entfällt

C. Die Fußnote 1:

Diese sind insbesondere geregelt in den Vorschriften über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen, über die Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte oder in den Besonderen Arbeitszeitmodellen für Lehrkräfte.

D. Die Änderungen treten zum 01.07.2017 in Kraft

Limburg, 15. Februar 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 209 Beschluss der KODA vom 20. Dezember 2017: Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B – BEO 25

Die Besondere Entgeltordnung BEO 25 wird wie folgt geändert:

In BEO 25 letzter Absatz wird das Datum 31.12.2017 durch das Datum 30.06.2018 und das Datum 01.01.2018 durch das Datum 01.07.2018 ersetzt.

Limburg, 15. Februar 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 210 Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg – Korrektur

Die Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg vom 23. September 2017 (Amtsblatt 2017, S. 219–222) wird in der Weise korrigiert, dass der letzte Satz von § 7 sowie § 8 Abs. (4) wie folgt gefasst werden: „Gesamtbeiräte gemäß § 6 verfahren analog.“

Limburg, 6. März 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 228AG/58283/18/07/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 211 Gottesdienst zum ökumenischen Tag der Schöpfung

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) legt einen Vorschlag für die Gestaltung eines Gottesdienstes zum ökumenischen Tag der Schöpfung 2018 vor.

Das diesjährige Motto lautet: „Von meinen Früchten könnt ihr leben“. Erarbeitet haben den Gottesdienstlauf Vertreterinnen und Vertreter der ACK Deutschland, der ACK Mecklenburg-Vorpommern und des Vereins „Backstein Geist und Garten“ in Starkow. Dort erfolgt am 7. September 2018 die zentrale Feier des Schöpfungstages.

Die ACK in Deutschland hat den Schöpfungstag auf dem zweiten Ökumenischen Kirchentag in München im Jahr 2010 proklamiert. Die bundesweite Feier findet in jedem Jahr am ersten Freitag im September statt. Im Mittelpunkt stehen das Lob des Schöpfers, die eigene Umkehr ansehens der Zerstörung der Schöpfung und konkrete Schritte zu ihrem Schutz. In den Pfarreien kann der Schöpfungstag auch an einem anderen Tag innerhalb des Zeitraums vom 1. September bis 4. Oktober

gefeiert werden. So kann auf bereits in verschiedenen Orten und Regionen gewachsene Traditionen und Ferientermine Rücksicht genommen werden.

Die Vorlage kann – ebenso wie das Motiv – unter www.schoepfungstag.info heruntergeladen werden.

Nr. 212 Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 14. Juni 2018 bis zum 15. Juli 2018 wird die Fußball-Weltmeisterschaft (WM) in Russland ausgetragen. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt.

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Für die Frage, ob bei der FIFA eine separate Lizenz für die Übertragung der Spiele in einem Public Viewing Format einzuholen ist, ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing. Für nichtkommerzielle Übertragungen ist keine Lizenz bei der FIFA einzuholen. Als nicht kommerzielles Public Viewing wird die Übertragung nach den FIFA-Regularien gewertet bei unter 5.000 Besuchern und so lange der Veranstalter die Regularien der FIFA für Public Viewing Übertragungen einhält. Die einzelnen FIFA-Regularien entnehmen Sie bitte folgendem Link: https://publicviewing.fifa.com/2018/UserDefinedFiles/FWC2018_CommercialPublicViewingExhibitionRegulations.pdf.

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-WM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif an (siehe https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarifuebersicht_Fu%C3%9Fball_WM_2018.pdf).

WM_2018.pdf). Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26 %, die VG Wort in Höhe von 20 % und die VG Media in Höhe von 25 % zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Eine tarifliche Vergütungspflicht besteht auch für die Fälle, dass kein Eintritt für die Teilnahme an der Veranstaltung verlangt wird und es sich auch ansonsten nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Eine Spende hat keine Auswirkung auf die Höhe des an die GEMA zu zahlenden Tarifes. Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Die entstehenden Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung beim GEMA KundenCenter, 11506 Berlin vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax oder E-Mail oder auch telefonisch. Die Rechnung wird dann unmittelbar von der GEMA für alle Verwertungsgesellschaften zugestellt.

Nr. 213 Warnung

Es ergeht die Warnung vor Bitschreiben der „Abbaye Saint Paul de Mvinyo“ hinsichtlich „Maternity Hospital Equipment Appeal in Tanzania“. Eine solche Abtei existiert nicht.

Nr. 214 Totenmeldungen

Ehrendomherr Pfarrer i. R. Gottfried Perne

Am 2. März 2018 verstarb unser Mitbruder, Ehrendomherr Pfarrer i. R. Gottfried Perne, im Alter von 82 Jahren in Limburg.

Gottfried Perne wurde am 2. September 1935 als erstes Kind einer Westerwälder Arbeiterfamilie in Nentershausen geboren und besuchte von Herbst 1941 bis Herbst 1949 die Volksschule seines Heimatortes. Danach wechselte er auf das staatliche Gymnasium in Montabaur, wohnte im dortigen Bischöflichen Konvikt und erwarb im Frühjahr 1955 das Zeugnis der Reife. Seine Studien der Philosophie und der Theologie absolvierte er an der Hochschule der Jesuiten in Frankfurt, Sankt Georgen, und an der Universität München.

Am 8. Dezember 1960 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht.

Nach dem Seelsorgspraktikum von Januar bis März 1961 in Höhn-Schönberg wurde Gottfried Perne ab

April 1961 zunächst aushilfsweise als Kaplan in der Pfarrei Villmar eingesetzt. Es folgten weitere Kaplansstellen, zunächst von Mai 1961 bis April 1964 in Flörsheim, wo er vor allem für die Jugendseelsorge und den Religionsunterricht an der Haupt- und Berufsschule verantwortlich war und sich besonders für die Christliche Arbeiter-Jugend und die DJK engagierte. Die jungen Menschen beantworteten seinen überzeugenden Einsatz mit Vertrauen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Am 6. April 1964 wurde er als Kaplan in die Limburger Domgemeinde berufen. Wiederum galt sein besonderes Engagement der kirchlichen Jugendarbeit; zudem war er Präses der dortigen Kolpingfamilie.

Am 15. Juni 1968 kehrte er zur Freude der Gemeinde als Pfarrer von St. Gallus ins liebgewordene Flörsheim zurück. In enger Zusammenarbeit mit anderen Priestern baute er ein Modell auf, das zum Vorbild für die später so bezeichneten „Pastoralen Räume“ wurde. Vorbildlich waren dabei seine Anstrengungen, mit den hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den synodalen Gremien für das Wohl der Gläubigen zusammenzuarbeiten. Die Priester des Dekanates Flörsheim zeigten ihm ihr Vertrauen, indem sie ihn 1971 zu ihrem Dekan wählten. Auch überpfarrlich war er zur Mitarbeit in verschiedenen Gremien bereit, etwa im Diözesankirchensteuerrat und im Bezirkssynodalrat Main-Taunus.

Zum 1. November 1973 ernannte ihn der Bischof zum Regens des Limburger Priesterseminars – zum Verdruss seiner Gemeinde in Flörsheim, die ihn gerne behalten hätte. Als Regens konnte er jedoch seine reiche pastorale Erfahrung in die Ausbildung zahlreicher junger Priester einbringen. Zugleich war er Mitglied der Plenarkonferenz, der Pastoral-Kammer und des Diözesansynodalrates.

Am 1. April 1979 berief ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf zu seinem Generalvikar. Zeitgleich wurde er Domkapitular an der Kathedralkirche des Bistums. Bis zur Annahme des Amtsverzichts von Bischof Wilhelm war er ihm ein sachkundiger und treuer Mitarbeiter. Auch Bischof Dr. Franz Kamphaus berief ihn nach seinem Amtsantritt 1982 zu seinem Generalvikar und konnte jederzeit auf seine Verlässlichkeit und pastorale Klugheit bauen.

In der Folgezeit bat Generalvikar Perne seinen Bischof wiederholt, in die Pfarrseelsorge zurückkehren zu dürfen und äußerte dabei ausdrücklich den Wunsch, die Verantwortung für mehrere Gemeinden zu übernehmen. So wurden ihm zum 1. Oktober 1985 die Oberurseler Pfarreien St. Ursula, Liebfrauen sowie St. Aureus

und Justina übertragen. Im Anschluss an seine Amtszeit als residierender Domkapitular ernannte Bischof Kamphaus ihn zum Ehrendomherrn des Limburger Domkapitels.

In Oberursel sah Pfarrer Perne es als seine vordringliche Aufgabe an, die drei Gemeinden zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zu befähigen. Behutsam, aber auch zielbewusst verstand er es, einen gemeinsamen Weg zu erschließen. Der Bau des Gemeindezentrums in Bommersheim, die Erneuerung der Bommersheimer Pfarrkirche und der Hospitalkirche, die Neugestaltung der Liebfrauenkirche und sein dauerndes Bemühen um die St.-Ursula-Kirche sind nur einige der vielen Bereiche, in denen sich Pfarrer Perne unermüdlich betätigte. Trotz der pfarrlichen Belastungen engagierte er sich weiterhin über die Grenzen seiner Pfarrei hinaus und war etwa Mitglied im Priesterrat.

Zum 31. August 2002 erklärte er den Verzicht auf seine drei Pfarreien, trat in den Ruhestand, verlegte seinen Wohnsitz nach Limburg und half nach Kräften in der Seelsorge aus. Als bischöflicher Beauftragter für die Personalpflege war er von März 2003 bis Juli 2010 vielen Priestern unseres Bistums ein Vertrauensmann und wertvoller Ratgeber, war Gast in vielen Konveniats und reichte Anliegen von Priestern an den Personaldezernenten weiter. Zusätzlich erklärte er sich bereit, von November 2003 bis März 2007 die Aufgabe des Leitenden Priesters gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel zu übernehmen. Die letzten Jahre seines Lebens waren von Krankheit und Gebrechlichkeit gezeichnet, sodass er schließlich seine Wohnung in Limburg aufgeben musste und im vergangenen Herbst in das Altenpflegeheim „Haus Felizitas“ der Pallottinerinnen wechselte. Dort wurde er fürsorglich gepflegt.

Wir danken Herrn Ehrendomherrn Pfarrer i. R. Gottfried Perne für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Pontifikalrequiem wurde am 8. März 2018 im Hohen Dom zu Limburg gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Domherrenfriedhof.

Gemeindereferentin i. R. Anna David-Spickermann

Am 11. März 2018 verstarb Frau Anna David-Spickermann, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 94 Jahren.

Anna David-Spickermann wurde am 21. April 1923 in Schermbeck/Ndrrh. geboren. Von 1949 bis 1951 wurde sie im Seminar St. Gottfried, Ilbenstadt, zur Seelsorgehelferin ausgebildet und begann im Juli 1951 ihren kirchlichen Dienst in unserem Bistum in der Pfarrei Maria Himmelfahrt, der heutigen Pfarrei Herz Jesu Dillenburg.

Von 1952 bis 1954 war sie in der Pfarrei St. Marien, Battenberg, eingesetzt und wechselte für zwei Jahre nach St. Josef, Schöffengrund-Schwalbach. In der Pfarrei St. Martin, Dornburg-Frickhofen, war sie bis 1958 tätig. Im Zeitraum von 1959 bis 1969 wirkte Anna David-Spickermann in den beiden damaligen Pfarreien St. Birgid, Wiesbaden-Bierstadt, und Maria Himmelfahrt Aufnahme in den Himmel, Wiesbaden-Erbenheim, und engagierte sich seit 1970 bis zu ihrem Ruhestand und noch viele weitere Jahre im heutigen Kirchort St. Maria Aufnahme in den Himmel der neugegründeten Pfarrei St. Birgid Wiesbaden.

33 Jahre engagierte sich Anna David-Spickermann intensiv in vielfältigen pastoralen Aufgabenfeldern und hat in vielseitiger und überzeugender Weise den Menschen gedient: Sie bereitete Kinder und Jugendliche in der Sakramentenkatechese auf die Erstkommunion und Firmung vor, erledigte Arbeiten im Pfarrbüro, erteilte Religionsunterricht. Anna David-Spickermann leistete wichtige Arbeit für die Kirchenmusik und leitete mehrere Jahre den Kirchenchor und die Schola. Für die Nöte und Sorgen der Menschen war sie immer ansprechbar und übernahm zahlreiche Aufgaben im caritativen Bereich. Sowohl bei Kolleginnen und Kollegen als auch den ihr anvertrauten Menschen war Anna David-Spickermann sehr geschätzt und beliebt. In allen Bereichen der Seelsorge wirkte sie ihr ganzes Leben segensreich für die Menschen. Anna David-Spickermann verstand und lebte ihren Beruf als Berufung. Den Schwerpunkt ihres seelsorglichen Dienstes sah sie darin, Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Die Trauerfeier für Anna David-Spickermann wurde am 26. März 2018 auf den Neuen Friedhof in Hochheim begangen. Die Urnenbeisetzung fand zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis statt.

Nr. 215 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. März 2018 scheidet Herr Michael LÖW, vormals Kaplan im Pastoralen Raum Hadamar, aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. März 2018 wird P. Shajan MANICKATHAN ISch mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Kooperator in der Pfarrei St. Marien Frankfurt am Main eingesetzt.

Mit Termin 16. April 2018 hat der Generalvikar P. Martin BARTA zum Rector ecclesiae der Kapelle im Haus der Päpstlichen Stiftung „Kirche in Not“ in Königstein ernannt.

Mit Termin 1. Juli 2018 bis einschließlich 1. Dezember 2018 ernennt der Generalvikar Pfarrer Joachim METZNER CO zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main.

Mit Termin 1. September 2018 ernennt der Bischof Pfarrer Dr. Christof MAY zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars und zum Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung.

Mit Termin 3. Januar 2019 nimmt der Bischof das Ruhestandsgesuch von Pfarrer Bernd WESTERMANN an.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2018 wird Pastoralreferent Andreas BÖSS-OSTENDORF aus dem Referat für Diaconische Pastoral im Stadtbüro Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in die katholische Klinikseelsorge am Nordwestkrankenhaus Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in die Pfarrei St. Marien Frankfurt am Main versetzt.

Mit Termin 15. August 2018 wird Pastoralreferentin Marita CANNIVÉ-FRESACHER als Klinikseelsorgerin in den Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 90 % eingesetzt. Gleichzeitig wird ihr die Leitung der katholischen Klinikseelsorge an der Klinik übertragen. Dies schließt auch die Koordination der gesamten Klinikseelsorge in Wiesbaden ein.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 5

Limburg, 1. Mai 2018

Der Bischof von Limburg		
Nr. 216	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis	389
Nr. 217	Stellenplan 2030 für das pastorale Personal im pfarrlichen Bereich	389
Nr. 218	Beschluss der KODA vom 19. Februar 2018: Anlage 19 AVO	391
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 219	Gestellungsgelder 2018	395
Nr. 220	Diözesanes Erhebungsverfahren Sr. Aloysia Löwenfels ADJC	395
Nr. 221	Erfolgte Diakonenweihe	395
Nr. 222	Einladung zur Priesterweihe	395
Nr. 223	Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis	396
Nr. 224	Feier des Pfingstmontags – Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“	397
Nr. 225	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2019	397
Nr. 226	Dienstnachrichten	398

Der Bischof von Limburg

Nr. 216 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23.000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander.versöhnt. leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Renovabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und

eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Ingolstadt, 20. Februar 2018 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 13. Mai 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 28. März 2018 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/47384/18/01/1 Generalvikar

Nr. 217 Stellenplan 2030 für das pastorale Personal im pfarrlichen Bereich

Nach erfolgter kurialer und synodaler Beratung setze ich nachstehenden „Stellenplan 2030“ für das pastorale Personal im pfarrlichen Bereich in Kraft.

1. Grundlage für die Zuweisung von pastoralen Stellen im pfarrlichen Bereich ist die Anzahl des nach einer Prognose für das Jahr 2030 zur Verfügung stehenden pastoralen Personals (Priester, hauptamtliche Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindereferentinnen und -referenten). Die Prognose beruht auf den Erfahrungswerten der letzten 10 Jahre und geht für das Jahr 2030 von insgesamt 270 Personen aus; dementsprechend sind 270 Stellen im pfarrlichen Bereich vorzusehen.
2. Die Zuweisung der Stellen erfolgt für die Pfarreien neuen Typs bzw. die Pastoralen Räume oder Pastoralen Einheiten (gemäß der Verfügung für die Er-

richtung von Pastoralen Einheiten im Bezirk Main-Taunus, Amtsblatt Nr. 3 von 2016 Nr. 399).

3. Das Soll an Beschäftigungsumfang für jede Pfarrei bzw. Pastoralen Raum oder Pastorale Einheit errechnet sich durch folgende drei Kriterien mit jeweiliger Gewichtung:
 - Katholikenzahl: 65 % (unter Abzug eines Anteils von 25 % von Katholiken, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Pastoral in muttersprachlichen Gemeinden zuzuordnen sind)
 - Bevölkerungszahl: 20 %
 - Entfernung/Wegzeiten-Koeffizient: 15 %
4. Bezirke haben die Möglichkeit der Einrichtung von bezirklichen Poolstellen für überpfarrliche pastorale Aufgaben, die aus der Summe der Stellen entnommen werden, die den Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen/Pastoralen Einheiten des Bezirks zugewiesen sind. Bei Einrichtung von bezirklichen Poolstellen muss daher im Bezirk nach Beratung in der Pastoralkonferenz und Entscheidung im Bezirks-synodalrat festgelegt werden, welche Stellen dafür im pfarrlichen Bereich wegfallen. Poolstellen, die im Bezirk aus der bisherigen Stellenzuweisung eingerichtet wurden und nicht unmittelbar einer Einrichtung zugewiesen sind, sind bei Entscheidung des Bezirks zur Fortführung aus der Stellenzuweisung nach dem Stellenplan 2030 neu einzurichten.
5. Es besteht die Möglichkeit zur Einrichtung von dynamischen Stellen für pastorale Innovationen. Diese Stellen werden durch rechnerische Überhänge bis in das Jahr 2025 ermöglicht und sind daher befristet einzurichten. Sie können nur im Kontext und zur Förderung der Kirchenentwicklung in der Pfarrei eingerichtet werden. Das Verfahren zur Einrichtung solcher Stellen ist eigens zu regeln.
6. Um aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden, wird der Stellenplan aufgrund Neuberechnung der Prognose im Jahr 2025 aktualisiert.

Der Stellenplan tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Limburg, 15. November 2017 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/48487/17/01/8 Bischof von Limburg

Anlage zum Stellenplan 2030 Pastorales Personal – pfarrlicher Bereich

Mit dem durch den Bischof zum 1. Juli 2018 in Kraft gesetzten Stellenplan 2030 ergibt sich nach den unter Nr. 1 bis 3 genannten Festlegungen für den pfarrlichen Bereich nachstehende Stellenzuweisung.

Bezirk	Pfarrei bzw. Pastoraler Raum/Pastorale Einheit (noch vorhandene Pastorale Räume/Pastorale Einheiten sind mit * markiert)	Stellen 2030
Frankfurt	St. Bartholomäus	8,5
	Past. Raum Nied-Griesheim-Gallus *	7,0
	St. Bonifatius	6,0
	St. Jakobus	4,0
	St. Marien	6,0
	St. Josef	6,5
	St. Franziskus	8,5
	St. Katharina von Siena	5,5
	St. Margaretha	6,5
Hoch-Taunus	St. Franziskus und Klara – Usinger Land	6,0
	St. Marien Bad Homburg–Friedrichsdorf	6,5
	St. Ursula Oberursel/Steinbach	6,0
	Maria Himmelfahrt im Taunus	5,0
Lahn-Dill-Eder	St. Petrus Herborn	3,5
	Herz Jesu Dillenburg	4,0
	St. Elisabeth an Lahn und Eder	4,5
Limburg	St. Peter und Paul Bad Camberg	4,5
	Past. Raum Villmar-Brechen *	5,0
	Past. Raum Limburg *	8,0
	Past. Raum Diez *	4,0
	Past. Raum Hadamar *	4,0
	Past. Raum Blasiusberg *	4,0
	Past. Raum Weilburg-Mengerskirchen *	4,5
Main-Taunus	St. Peter und Paul Hochheim,	5,5
	St. Gallus Flörsheim *	
	St. Martinus Hattersheim *	3,0
	St. Peter und Paul Hofheim-Krifte,	
	St. Laurentius, St. Margareta, St. Jakobus,	
	St. Michael, Eppstein *	7,5
Rheingau	St. Franziskus Kelkheim	4,5
	Past. Raum Main-Taunus-Ost *	7,0
	Heilig Kreuz Rheingau	7,0
Rhein-Lahn	St. Peter und Paul Rheingau	7,0
	St. Martin Lahnstein	3,5
	St. Martin Bad Ems/Nassau	4,0
	Heilige Elisabeth von Schönau	4,5

Unter- taunus	St. Martin Idsteiner Land	5,0
	Past. Raum Bad Schwalbach *	7,0
Wester- wald	St. Laurentius Nentershausen	6,0
	St. Peter Montabaur, St. Marien in der Augst	7,0
	St. Peter und Paul im Kannenbäckerland	5,5
	St. Bonifatius Wirges	4,0
	St. Anna Herschbach	3,0
	Maria Himmelfahrt Hachenburg	4,5
	Liebfrauen Westerburg	4,5
	St. Franziskus im Hohen Westerwald	4,0
	St. Anna Biebertal	6,0
Wetzlar	St. Anna Braunfels	5,0
	Unsere Liebe Frau Wetzlar	4,0
Wies- baden	St. Peter und Paul	8,0
	St. Bonifatius	9,0
	St. Birgid	6,0

**Nr. 218 Beschluss der KODA vom 19. Februar 2018:
Anlage 19 AVO**

Anlage 19 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

Ordnung zur Gestaltung von Bildschirm- und Telearbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirm- und Telearbeitsplätzen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten, die an einem Bildschirmarbeitsplatz oder an einem Telearbeitsplatz beschäftigt werden.

§ 2 Bildschirmarbeitsplätze und Telearbeitsplätze

- (1) Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind.
- (2) Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.

Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich

der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.

- (3) Bildschirmgeräte sind Funktionseinheiten, zu denen insbesondere Bildschirme zur Darstellung von visuellen Informationen, Einrichtungen zur Datenein- und -ausgabe, sonstige Steuerungs- und Kommunikationseinheiten (Rechner) sowie eine Software zur Steuerung und Umsetzung der Arbeitsaufgabe gehören.

§ 3 Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

- (1) Bildschirmarbeitsplätze im Sinne des § 2 sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind. Die Grundsätze der Ergonomie sind auf die Bildschirmarbeitsplätze und die erforderlichen Arbeitsmittel sowie die für die Informationsverarbeitung durch die Beschäftigten erforderlichen Bildschirmgeräte entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Tätigkeiten der Beschäftigten an Bildschirmgeräten insbesondere durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Erholungszeiten unterbrochen werden. §§ 7 und 8 sind zu beachten.
- (3) Für die Beschäftigten ist ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen vorzusehen. §§ 7 und 8 sind zu beachten.
- (4) Die Bildschirmgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass die Oberflächen frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind.
- (5) Die Arbeitstische oder Arbeitsflächen müssen eine reflexionsarme Oberfläche haben und so aufgestellt werden, dass die Oberflächen bei der Arbeit frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind.
- (6) Die Arbeitsflächen sind entsprechend der Arbeitsaufgabe so zu bemessen, dass alle Eingabemittel auf der Arbeitsfläche variabel angeordnet werden können und eine flexible Anordnung des Bildschirms, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel möglich ist. Die Arbeitsfläche vor der Tastatur muss ein Auflegen der Handballen ermöglichen.

- (7) Auf Wunsch der Beschäftigten hat der Arbeitgeber eine Fußstütze und einen Manuskripthalter zur Verfügung zu stellen, wenn eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung auf andere Art und Weise nicht erreicht werden kann.
- (8) Die Beleuchtung muss der Art der Arbeitsaufgabe entsprechen und an das Sehvermögen der Beschäftigten angepasst sein; ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung ist zu gewährleisten. Durch die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sowie der Auslegung und der Anordnung der Beleuchtung sind störende Blendungen, Reflexionen oder Spiegelungen auf dem Bildschirm und den sonstigen Arbeitsmitteln zu vermeiden.
- (9) Werden an einem Arbeitsplatz mehrere Bildschirmgeräte oder Bildschirme betrieben, müssen diese ergonomisch angeordnet sein. Die Eingabegeräte müssen sich eindeutig dem jeweiligen Bildschirmgerät zuordnen lassen.
- (10) Die Arbeitsmittel dürfen nicht zu einer erhöhten, gesundheitlich unzuträglichen Wärmebelastung am Arbeitsplatz führen.
- (11) Die Text- und Grafikdarstellungen auf dem Bildschirm müssen entsprechend der Arbeitsaufgabe und dem Sehabstand scharf und deutlich sowie ausreichend groß sein. Der Zeichen- und der Zeilenabstand müssen angemessen sein. Die Zeichengröße und der Zeilenabstand müssen auf dem Bildschirm individuell eingestellt werden können.
- (12) Das auf dem Bildschirm dargestellte Bild muss flimmerfrei sein. Das Bild darf keine Verzerrungen aufweisen.
- (13) Die Helligkeit der Bildschirmanzeige und der Kontrast der Text- und Grafikdarstellungen auf dem Bildschirm müssen von den Beschäftigten einfach eingestellt werden können. Sie müssen den Verhältnissen der Arbeitsumgebung individuell angepasst werden können.
- (14) Die Bildschirmgröße und -form müssen der Arbeitsaufgabe angemessen sein.
- (15) Die von den Bildschirmgeräten ausgehende elektromagnetische Strahlung muss so niedrig gehalten werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet werden.
- (16) Bildschirme müssen frei und leicht dreh- und neigbar sein sowie über reflexionsarme Oberflächen verfügen. Bildschirme, die über reflektierende Oberflächen verfügen, dürfen nur dann betrieben werden, wenn dies aus zwingenden aufgabenbezogenen Gründen erforderlich ist.
- (17) Tastaturen müssen die folgenden Eigenschaften aufweisen:
1. sie müssen vom Bildschirm getrennte Einheiten sein,
 2. sie müssen neigbar sein,
 3. die Oberflächen müssen reflexionsarm sein,
 4. die Form und der Anschlag der Tasten müssen den Arbeitsaufgaben angemessen sein und eine ergonomische Bedienung ermöglichen,
 5. die Beschriftung der Tasten muss sich vom Untergrund deutlich abheben und bei normaler Arbeitshaltung gut lesbar sein.
- (18) Alternative Eingabemittel (zum Beispiel Eingabe über den Bildschirm, Spracheingabe, Scanner) dürfen nur eingesetzt werden, wenn dadurch die Arbeitsaufgaben leichter ausgeführt werden können und keine zusätzlichen Belastungen für die Beschäftigten entstehen.
- (19) Größe, Form und Gewicht tragbarer Bildschirmgeräte müssen der Arbeitsaufgabe entsprechend angemessen sein.
- (20) Tragbare Bildschirmgeräte müssen
1. über Bildschirme mit reflexionsarmen Oberflächen verfügen und
 2. so betrieben werden, dass der Bildschirm frei von störenden Reflexionen und Blendungen ist.
- (21) Tragbare Bildschirmgeräte ohne Trennung zwischen Bildschirm und externem Eingabemittel (insbesondere Geräte ohne Tastatur) dürfen nur an Arbeitsplätzen betrieben werden, an denen die Geräte nur kurzzeitig verwendet werden oder an denen die Arbeitsaufgaben mit keinen anderen Bildschirmgeräten ausgeführt werden können.
- (22) Tragbare Bildschirmgeräte mit alternativen Eingabemitteln sind den Arbeitsaufgaben angemessen und mit dem Ziel einer optimalen Entlastung der Beschäftigten zu betreiben.
- (23) Werden tragbare Bildschirmgeräte ortsgebunden an Arbeitsplätzen verwendet, gelten zusätzlich die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis 10.

- (24) Beim Betreiben der Bildschirmarbeitsplätze hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass der Arbeitsplatz den Arbeitsaufgaben angemessen gestaltet ist. Er hat insbesondere geeignete Softwaresysteme bereitzustellen.
- (25) Die Bildschirmgeräte und die Software müssen entsprechend den Kenntnissen und Erfahrungen der Beschäftigten im Hinblick auf die jeweilige Arbeitsaufgabe angepasst werden können.
- (26) Das Softwaresystem muss den Beschäftigten Angaben über die jeweiligen Dialogabläufe machen.
- (27) Die Bildschirmgeräte und die Software müssen es den Beschäftigten ermöglichen, die Dialogabläufe zu beeinflussen. Sie müssen eventuelle Fehler bei der Handhabung beschreiben und eine Fehlerbeseitigung mit begrenztem Arbeitsaufwand erlauben.
- (28) Eine Kontrolle der Arbeit hinsichtlich der qualitativen oder quantitativen Ergebnisse darf ohne Wissen der Beschäftigten nicht durchgeführt werden.

§ 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge und ärztliche Untersuchung

- (1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten die „Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten am Bildschirm“ anzubieten. Diese Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebotes entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig diese Angebotsvorsorge anzubieten.
- (2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich eine Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

Allgemein gilt, dass die erste Vorsorge innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden muss.

Die zweite Vorsorge muss spätestens zwölf Monate nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst bzw. angeboten werden. Jede weitere Vorsorge einschließlich nachgehender Vorsorge muss spätestens 36 Mona-

te nach der vorangegangenen Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden.

- (3) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin, die den Anforderungen der ArbmedVV entspricht und auf den oder die sich Arbeitgeber und die oder der Beschäftigte verständigt haben, zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Vorsorgekartei des Arbeitgebers zu gewähren.

- (4) Sofern die Kosten nicht von der für die Beschäftigten zuständigen Krankenkasse übernommen werden, trägt der Arbeitgeber die Kosten. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen, die aufgrund einer augenärztlichen Untersuchung ausschließlich für die Arbeit am Bildschirmgerät erforderlich sind und ausschließlich hierfür verwendet werden.

Die Sehhilfe darf nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 5 Unterweisung und Einarbeitung

- (1) Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder an einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist die oder der Beschäftigte rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und in die Handhabung der Arbeitsmittel einzuführen. Die oder der Beschäftigte ist vor allem mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel eingehend vertraut zu machen.
- (2) Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben. Maßnahmen der Fort- oder Weiterbildung sind anzubieten, um die Einarbeitung zu erleichtern. Hat die oder der Beschäftigte Kenntnisse für ihre oder seine Tätigkeit zu erwerben, so ist er oder sie zu geeigneten Angeboten abzuordnen. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen der Fortbildung angeboten werden, um die Einarbeitung zu erleichtern.

§ 6 Schutzvorschriften

- (1) Können Beschäftigte aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Absatz 2 nicht mehr an einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung eingesetzt werden, so sollen sie an einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umgesetzt werden. Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung an dem neuen Arbeitsplatz zu geben; Maßnahmen der Fortbildung sind bei Bedarf durchzuführen.
- (2) Bei Vorlage einer Schwangerschaftsmeldung durch die Mitarbeiterin, ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz durch den Arbeitgeber zu erstellen.
- (3) Der erstmalige Einsatz an einem Arbeitsplatz i. S. v. § 2 Abs. 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beschäftigten, wenn sie oder er das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat.

§ 7 Verhaltens- und Leistungskontrollen

- (1) Eine individuelle Verhaltenskontrolle der Beschäftigten an einem Arbeitsplatz i. S. v. § 2 Abs. 1 und 2 findet nur in dem Umfang wie für Beschäftigte an einem nichtautomatisierten Arbeitsplatz des selben Arbeitgebers statt. Satz 1 gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung der Dienstpflichten begründen und eine Aufklärung in anderer Weise nicht erreicht werden kann.
- (2) Die bei der Tätigkeit an einem Arbeitsplatz i. S. v. § 2 Abs. 1 und 2 anfallenden Daten über die Leistung der Beschäftigten dürfen grundsätzlich nicht zur individuellen Leistungskontrolle ausgewertet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn eine individuelle Leistungskontrolle aus begründetem Anlass erforderlich ist. In diesem Fall sind die Beschäftigten vorher von Beginn und Ende der Maßnahme zu unterrichten. Die im Rahmen einer solchen Kontrolle anfallenden Daten dürfen nur verwendet werden, wenn die betroffenen Beschäftigten vorher informiert wurden.

§ 8 Arbeitsunterbrechungen

- (1) Beschäftigten an einem Arbeitsplatz i. S. v. § 2 Abs. 1 und 2 ist jeweils nach 50-minütiger Tätigkeit, die einen ständigen Blickkontakt zum

Bildschirm oder einen laufenden Blickwinkel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die den Beanspruchungsmerkmalen des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Ruhepause oder der täglichen Arbeitszeit der oder des Beschäftigten gelegt werden.

- (2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Beschäftigte an Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützungen entsprechend, wenn abzusehen ist, dass diese Tätigkeit über eine fortlaufende Zeit von wenigstens zwei Stunden auszuüben ist.

§ 9 Unterrichtspflichten

Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz i. S. v. § 2 Abs. 1 und 2 hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über diese Arbeitsrechtsregelung in geeigneter Weise in Textform zu unterrichten.

§ 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

Bildschirmarbeitsplätze und Arbeitsmittel, die nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechen, müssen in einer angemessenen Frist – längstens jedoch innerhalb von 6 Wochen – nachgebessert bzw. ausgetauscht werden bzw. über die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ist die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz herbeizuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1. März 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Juli 2005 in der bis zum 28. Februar 2018 geltenden Fassung.

Limburg, 23. März 2018
Az.: 565AH/58182/18/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 219 Gestellungsgelder 2018

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235–237) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

(I) Das Gestellungsgeld beträgt in

Gestellungsgruppe I

ab dem 01.01.2017
jährlich 68.040,00 €
monatlich 5.670,00 €

ab dem 01.01.2018
jährlich 69.600,00 €
monatlich 5.800,00 €

Gestellungsgruppe II:

ab dem 01.01.2017
jährlich 53.220,00 €
monatlich 4.435,00 €

ab dem 01.01.2018
jährlich 56.040,00 €
monatlich 4.670,00 €

Gestellungsgruppe III:

ab dem 01.01.2017
jährlich 39.960,00 €
monatlich 3.330,00 €

ab dem 01.01.2018
jährlich 41.400,00 €
monatlich 3.450,00 €

Gestellungsgruppe IV:

ab dem 01.01.2017
jährlich 38.400,00 €
monatlich 3.200,00 €

ab dem 01.01.2018
jährlich 37.320,00 €
monatlich 3.110,00 €

Nr. 220 Diözesanes Erhebungsverfahren Sr. Aloisia Löwenfels ADJC

Im Bistum Limburg ist das diözesane Erhebungsverfahren für das Seligsprechungsverfahren für Sr. Aloisia Löwenfels ADJC eröffnet worden. Sr. Aloisia Löwenfels, eine jüdischstämmige Konvertitin, die damals in einem Konvent in Holland lebte, wurde 1942 als Reaktion der Nationalsozialisten auf einen kritischen Hirtenbrief der holländischen Bischöfe in Auschwitz umgebracht.

Der Aktor des Seligsprechungsverfahrens sind die Armen Dienstmägde Jesu Christi, die Postulatorin des laufenden Verfahrens ist Sr. Christiane Humpert ADCJ.

Wer zu diesem Verfahren sachdienliche Hinweise geben möchte, möge sich in dieser Angelegenheit an das Bistum Limburg wenden.

Limburg, 10. April 2018
Az.: 261F/58437/18/01/2

P. Dr. Georg Schmidt SJ
delegatus episcopalis

Nr. 221 Erfolgte Diakonenweihe

Am Samstag, 17. März 2018, wurden fünf Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zum Diakon geweiht:

Als Priesterkandidaten:

- Sven Georg Merten aus St. Marien in der Augst – Neuhausen
- Benjamin Rinkart aus Hl. Kreuz – Bergen-Enkheim
- Eronim Vârgă aus Hl. Josef der Arbeiter (Sfântul Iosif Muncitorul) – Săbăoani

Als Ständige Diakone:

- Gregor Mathey aus St. Bonifatius Wiesbaden
- Jürgen Rottloff aus St. Bartholomäus Frankfurt

Nr. 222 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag vor dem hohen Pfingstfest, 19. Mai 2018, um 10:00 Uhr, wird Bischof Dr. Georg Bätzing im Hohen Dom zu Limburg an der Lahn einem Diakon des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Mitfeier der Priesterweihe lädt der Regens des Bischöflichen Priesterseminars sehr herzlich ein. Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung und weißer Stola am Weihegottesdienst teilzunehmen. Umkleidemöglichkeiten bestehen im Kolpinghaus. Die Priester legen dem Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf. Für Priester und Diakone ist das südliche Querschiff reserviert.

Die Pfarreien des Bistums sind freundlich eingeladen, den Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 223 Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis

Das Hilfswerk Renovabis

Im Jahr des 25-jährigen Bestehens nimmt Renovabis eine seiner Kernaufgaben in den Blick. Das Statut von 1993 hatte als einen zentralen Auftrag der Aktion beschrieben, „die Bemühungen der Christen in Europa um Begegnung und Versöhnung mitzutragen und weiterzuführen“. So will Renovabis im Jubiläumsjahr für gewaltbelastete Vergangenheit und ihre Folgen in den osteuropäischen Partnerländern, aber auch in Deutschland, sensibilisieren. Das Hilfswerk will darüber hinaus auf aktuelle Konflikte und neue Verständigungsprobleme in Europa hinweisen und aufzeigen, wie gemeinsam mit den Partnern vor Ort Begegnung, Verständigung und Versöhnung gefördert werden können. Unter dem Leitwort der Pfingstaktion 2018 „miteinander.versöhnt. leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“ möchte Renovabis hierfür Impulse geben und bittet um Unterstützung seiner Projektarbeit im Osten Europas.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion

Die Renovabis-Pfingstaktion 2018 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. April 2018, im Bistum Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10:00 Uhr im Dom St. Martin in Rottenburg. Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, um 10.00 Uhr mit Bischof Dr. Ulrich Neymeyer in der Propsteikirche St. Marien in Heilbad Heiligenstadt gefeiert, ebenfalls mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 16. April 2018, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. April 2018, und endet am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion

Ab Montag, 16. April 2018 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 22. April 2018: bundesweite Eröffnung der diesjährigen Pfingstaktion

Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 12./13. Mai 2018: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis drauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.

Samstag und Pfingstsonntag 19./20. Mai 2018: Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Pfingstnovene „miteinander.versöhnt. leben.“

Die Pfingstnovene 2018 zum Thema „miteinander.versöhnt. leben.“ wurde von Pfarrer Meinolf Wacker (Kamen) geschrieben. Sie eignet sich für das Noverengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

Materialien und Kontakt

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht.

Alle Aktionsmaterialien sind online auch in digitaler Form erhältlich unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de, Materialbestellung unter www.renovabis-shop.de

Nr. 224 Feier des Pfingstmontags – Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin hierfür ist gesamtkirchlich der Montag nach Pfingsten vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kongregation vorgelegten Form sind über das Deutsche Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich (www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kongregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist allerdings zugleich klargestellt, dass für Deutschland die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der Notifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem neuen Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt.

Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an einem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine Votivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern, sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Gedenktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.

Nr. 225 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2019

Rückmeldefrist

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien und Pastoralen Räumen sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmttermine im Jahr 2019 bis zum 13. Juli 2018 mitzuteilen.

Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Ebenso sind unmittelbare Terminabsprachen mit den Firmspendern nicht möglich.

Die Bezirke, die im Jahr 2019 durch den Diözesanbischof (Untertaunus und Rheingau) und den Weihbischof visitiert werden (Main-Taunus), sind gebeten, die Terminabsprachen über die Bezirksbüros vorzunehmen.

Verfahren

1. Wenn in den Pfarreien und Pastoralen Räumen angesichts der Anzahl der Firmbewerber *ein einziger bzw. gemeinsamer Firmttermin* durch einen beauftragten Firmspender sinnvoll und möglich ist, sind die Terminwünsche schriftlich (per E-Mail oder Brief) mit folgenden Angaben einzureichen:
 - Datum,
 - Uhrzeit,
 - Ort,
 - *zwei* Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).
2. Wenn in den Pfarreien und Pastoralen Räumen angesichts der Anzahl der Firmbewerber das Sakrament in *mehr als einem Firmgottesdienst* gespendet werden soll, sind die für die Firmpastoral Verantwortlichen gebeten, sich zuvor mit dem Referenten für Liturgie- und Sakramentenrecht in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der Termine abzusprechen. Für die abgesprochene Anzahl der Firmtermine werden danach die in Punkt 1 aufgeführten Angaben erbeten.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachnennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und die Firmspender vonseiten des Bischoflichen Ordinariates festgelegt.

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firm-sakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- Pfingstsonntag (9. Juni 2019),
- Fronleichnam (20. Juni 2019),
- der Tag des Kreuzfestes (15. September 2019) und
- alle Tage der Adventszeit (ab dem 1. Dezember 2019).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dezernentin des Dezernates Pastorale Dienste.

Sobald wie möglich werden die Pfarreien und Pastoralen Räume eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender erhalten.

Kontakt und Information

Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 226 Dienstnachrichten

Priester

Mit Wirkung zum 1. September 2018 hat der Bischof Regens Dr. Christof STRÜDER vom Amt als Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg und von der Leitung der Abteilung Personalausbildung im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates sowie von seiner Aufgabe als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat entpflichtet.

Diakone

Mit Termin 17. März 2018 wurde Dakon Gregor MATHHEY als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden eingesetzt.

Mit dem Termin 17. März 2018 wurde Diakon Sven Georg MERTEN als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum in der Pfarrei St. Anna Braunfels eingesetzt.

Mit dem Termin 17. März 2018 wurde Diakon Benjamin RINKART als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau eingesetzt.

Mit Termin 17. März 2018 wurde Diakon Jürgen ROTT-LOFF als Diakon im Hauptberuf in der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt eingesetzt

Mit dem Termin 17. März 2018 wurde Diakon Eronim VARGA als Priesterkandidat im Diakonatspraktikum im Pastoralen Raum Hadamar eingesetzt.

Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2018 wird Pastoralreferent Martin ROSS aus der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf in die katholische Klinikseelsorge am Klinikum Frankfurt-Höchst mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 11. April 2018 hat der Bischof Frau Dr. Hildegard WUSTMANS, Dezernentin des Dezernates Pastorale Dienste, zur Vorsitzenden des Vorstands des Diözesan-Bonifatiuswerkes des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. berufen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 6

Limburg, 15. Juni 2018

Der Apostolische Stuhl		
Nr. 227	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag (7. Oktober 2018): „Lasst uns gemeinsam mit den jungen Menschen das Evangelium zu allen bringen“	402
Der Bischof von Limburg		
Nr. 228	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018	403
Nr. 229	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018	404
Nr. 230	Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	404
Nr. 231	Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg	405
Nr. 232	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)	406
Nr. 233	Ordnung für die Geistliche Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten des Bistums Limburg	406
Nr. 234	Ordnung des Pastoralpraktischen Jahres im Rahmen des regulären Zugangswegs zur Ausbildung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Limburg über den Fernstudiengang „Theologie im Fernkurs“, Domschule Würzburg	408
Nr. 235	Ernennung des vicarius substitutus	411
Nr. 236	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2018	412
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 237	Priesterweihe	417
Nr. 238	Auswirkungen der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung auf den kirchlichen Datenschutz	417
Nr. 239	Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)	418
Nr. 240	Liturgische Arbeitshilfen anlässlich des Internationalen Friedenstages am 21. September 2018	418
Nr. 241	Fördermittel der Caritasstiftung in der Diözese Limburg	418
Nr. 242	Hinweise zur Durchführung der Mission-Aktion 2018	419
Nr. 243	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2018	420
Nr. 244	Totenmeldung	421
Nr. 245	Dienstnachrichten	423

Der Apostolische Stuhl

Nr. 227 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag (7. Oktober 2018): „Lasst uns gemeinsam mit den jungen Menschen das Evangelium zu allen bringen“

Liebe Jugendliche,

gemeinsam mit euch möchte ich über die Sendung nachdenken, die Jesus uns anvertraut hat. Wenn ich mich an euch wende, möchte ich zugleich alle Christen ansprechen, die in der Kirche das Abenteuer ihres Daseins als Kinder Gottes leben. Was mich drängt, im Dialog mit euch zu allen zu sprechen, ist die Gewissheit, dass der christliche Glaube immer jung bleibt, wenn er sich der Sendung öffnet, die Christus uns überträgt. Durch die Mission wird der Glaube bestärkt (vgl. Redemptoris Missio, 2), schrieb der heilige Johannes Paul II., ein Papst, der den jungen Menschen mit großer Liebe zugetan war.

Die Synode, die wir im kommenden Oktober, dem Monat der Mission, in Rom veranstalten werden, bietet uns die Gelegenheit, im Lichte des Glaubens besser zu verstehen, was der Herr euch jungen Menschen und durch euch den christlichen Gemeinschaften sagen will.

Das Leben ist eine Mission

Jeder Mann und jede Frau ist eine Mission, und das ist der Grund weshalb der Mensch auf Erden ist. Angezogen und gesandt zu sein sind die beiden Bewegungen, die unser Herz besonders in jungen Jahren als innere Kräfte der Liebe empfindet, die Zukunft verheißen und unser Leben antreiben. Niemand spürt das Hereinbrechen und die Anziehung des Lebens so sehr wie die jungen Menschen. Die eigene Verantwortung für die Welt mit Freude zu leben ist eine große Herausforderung. Ich kenne die Licht- und Schattenseiten der Jugend gut, und wenn ich an meine Jugend und Familie denke, erinnere ich mich an die Intensität der Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die Tatsache, dass wir nicht aus eigenem Entschluss hier auf Erden sind, lässt uns erahnen, dass es eine uns zuvorkommende Initiative gibt, die uns leben lässt. Jeder von uns ist aufgerufen, darüber nachzudenken: „Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 273).

Wir verkünden euch Jesus Christus

Indem die Kirche verkündet, was sie umsonst erhalten hat (vgl. Mt 10,8; Apg 3,6), kann sie mit euch jungen

Menschen den Weg und die Wahrheit teilen, die zum Sinn des Lebens auf dieser Erde führen. Jesus Christus, der für uns gestorben und auferstanden ist, bietet sich unserer Freiheit an und fordert sie heraus, diesen wahren und vollen Sinn zu suchen, zu entdecken und zu verkünden. Liebe Jugendliche, habt keine Angst vor Christus und seiner Kirche! In ihnen befindet sich der Schatz, der das Leben mit Freude erfüllt. Ich sage euch aus Erfahrung: Dank des Glaubens habe ich die Grundlage für meine Träume gefunden und die Kraft, sie zu verwirklichen. Ich habe viel Leid, viel Armut gesehen, die die Gesichter so vieler Brüder und Schwestern schwer zeichnet. Doch für diejenigen, die in Gemeinschaft mit Jesus stehen, ist alles Übel eine Herausforderung, immer mehr zu lieben. Viele Männer und Frauen, viele junge Menschen haben aus Liebe zum Evangelium in großerherziger Selbstingabe ihren Brüdern und Schwestern gedient, manchmal sogar bis hin zum Martyrium. Vom Kreuz Jesu lernen wir die göttliche Logik der Selbstingabe (vgl. 1 Kor 1,17–25) als Verkündigung des Evangeliums für das Leben der Welt (vgl. Joh 3,16). Von der Liebe Christi entzündet zu sein, verzehrt den, der brennt, und lässt denjenigen wachsen, den man liebt; es erleuchtet und wärmt ihn (vgl. 2 Kor 5,14). In der Schule der Heiligen, die uns für die weiten Horizonte Gottes öffnen, lade ich euch ein, euch in allen Situationen zu fragen: „Was würde Christus an meiner Stelle tun?“.

Den Glauben weitergeben bis an die Grenzen der Erde

Auch ihr Jugendlichen seid durch die Taufe lebendige Glieder der Kirche, und gemeinsam haben wir den Auftrag, allen das Evangelium zu bringen. Ihr seid im Begriff, ins Leben aufzubrechen. Der Glaube, der uns durch die Sakramente der Kirche übermittelt wurde, wächst in der Gnade und vereint uns mit dem Strom vieler Generationen von Zeugen. Dabei wird die Weisheit derer, die Erfahrung haben, zum Zeugnis und zur Ermutigung für diejenigen, die sich der Zukunft öffnen. Und ihrerseits wird die Frische der Jugendlichen zum Halt und zur Hoffnung für diejenigen, die dem Ziel ihres Weges schon nahe sind. Im Zusammenleben der verschiedenen Lebensalter baut die Sendung der Kirche Brücken zwischen den Generationen, auf denen der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten zu einer tiefen Einheit beitragen.

Diese Weitergabe des Glaubens, die der Kern der Sendung der Kirche ist, geschieht also durch ein „Ansteckwerden“ seitens der Liebe, wo immer Freude und Begeisterung den neuentdeckten Sinn und die Fülle des Lebens zum Ausdruck bringen. Die Verbreitung des

Glaubens durch Attraktivität erfordert offene, von der Liebe geweitete Herzen. Der Liebe können keine Grenzen gesetzt werden: Stark wie der Tod ist die Liebe (vgl. Hld 8, 6). Und solche Weitung führt zur Begegnung, zum Zeugnis, zur Verkündigung; sie schafft Gemeinschaft in der Liebe zu allen, die fern vom Glauben, diesem gleichgültig, manchmal ablehnend und feindlich gegenüberstehen. Menschliche, kulturelle und religiöse Milieus, denen das Evangelium Jesu und die sakramentale Gegenwart der Kirche noch fremd sind, stellen die äußersten Peripherien dar, die „Grenzen der Erde“, zu denen die missionarischen Jünger Jesu seit seiner Auferstehung gesandt sind, in der Gewissheit, dass sie ihren Herrn immer bei sich haben (vgl. Mt 28, 20; Apg 1, 8). Das ist mit Missio ad gentes gemeint. Die trostloseste Peripherie einer Menschheit, die Christus braucht, ist die Gleichgültigkeit gegenüber dem Glauben oder gar der Hass gegen die göttliche Fülle des Lebens. Jede materielle und spirituelle Armut, jede Diskriminierung von Brüdern und Schwestern ist immer eine Folge der Ablehnung Gottes und seiner Liebe.

Die Grenzen der Erde, liebe Jugendliche, sind für euch heute sehr relativ und immer leicht „begehbar“. Die digitale Welt, die sozialen Netzwerke, die alles durchdringen und durchziehen, lassen Grenzen verschwinden, lösen Ränder und Distanzen auf und reduzieren die Unterschiede. Alles scheint in Reichweite zu sein, so nah und unmittelbar. Aber ohne den umfassenden Einsatz unseres Lebens haben wir vielleicht unzählige Kontakte, aber wir werden nie in eine wahre Lebensgemeinschaft eintauchen. Die Sendung zu den Grenzen der Erde verlangt die Selbstingabe in der Berufung, die uns derjenige gegeben hat, der uns in diese Welt gestellt hat (vgl. Lk 9, 23–25). Ich wage zu sagen: Das Entscheidende für einen jungen Menschen, der Christus nachfolgen will, ist die Suche nach der eigenen Berufung und das Festhalten an ihr.

Die Liebe bezeugen

Ich danke allen kirchlichen Einrichtungen, die Euch eine persönliche Begegnung mit Christus ermöglichen, der in seiner Kirche lebt: den Pfarreien, Vereinigungen, Bewegungen, Ordensgemeinschaften und den vielfältigen missionarischen Diensten. Viele Jugendliche finden im missionarischen Ehrenamt einen Weg, den „Geringsten“ zu dienen (vgl. Mt 25, 40), wo sie die Menschenwürde fördern und die Freude an der Liebe und am Christsein bezeugen. Diese kirchlichen Erfahrungen sorgen dafür, dass die Ausbildung eines jeden nicht nur eine Vorbereitung auf den eigenen beruflichen Erfolg ist, sondern dass hier eine Gabe des Herrn entwickelt

und kultiviert wird, um anderen besser zu dienen. Diese lobenswerten Formen einer zeitlich beschränkten missionarischen Tätigkeit sind ein fruchtbare Anfang und können euch in der Berufungsentscheidung helfen, euch für die Ganzingabe eurer selbst als Missionare zu entscheiden.

Aus jungen Herzen wurden die Päpstlichen Missionswerke geboren, um die Verkündigung des Evangeliums an alle Völker zu fördern und zum menschlichen und kulturellen Wachstum so vieler nach der Wahrheit dürstender Völker beizutragen. Die Gebete und die materiellen Hilfen, die durch die Päpstlichen Missionswerke großzügig geschenkt und verteilt werden, helfen dem Heiligen Stuhl dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für ihre eigenen Bedürfnisse etwas empfangen, ihrerseits in ihrer Umgebung Zeugnis ablegen können. Niemand ist so arm, dass er nicht etwas geben kann von dem, was er hat, vor allem aber von dem, was er ist. Ich möchte meine Ermahnung an die jungen Chilenen wiederholen: „Denke nie, du hättest nichts zu bieten oder du bräuchtest niemand. Viele Menschen brauchen dich, denk daran. Jeder von euch denke in seinem Herzen darüber nach: Viele Menschen brauchen mich“ (Begegnung mit den Jugendlichen, Nationalheiligtum Maipú, 17. Januar 2018).

Liebe Jugendliche, der kommende Missionsmonat Oktober, in dem die euch gewidmete Synode stattfindet, wird eine weitere Gelegenheit sein, zu immer leidenschaftlicheren missionarischen Jüngern Jesu und seiner Sendung zu den Grenzen der Erde zu werden. Ich bitte Maria, die Königin der Apostel, den heiligen Franz Xaver und die heilige Theresia vom Kinde Jesus sowie den seligen Paul Manna um ihre Fürsprache und ihr Wegleit für uns alle.

Aus dem Vatikan,
am 20. Mai 2018,
dem Hochfest von Pfingsten

Franziskus

Der Bischof von Limburg

Nr. 228 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Ps 46). So lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion der Missio-Werke. Das Bekenntnis aus dem Alten Testamente ist eine Kraftquelle für Christen weltweit, besonders in Ländern, in

denen die Kirche bedrängt wird. Das gilt auch für Äthiopien. Das Land ist einer der ärmsten Staaten der Welt, zugleich aber Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die kleine katholische Kirche in Äthiopien engagiert sich für die entwurzelten Menschen und eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven. Sie antwortet aber auch auf die allgemeine Verunsicherung, von der vor allem Jugendliche betroffen sind. Sie werden zwischen Tradition und Moderne zerrissen. In dieser Situation macht das Zeugnis der Kirche in Äthiopien beispielhaft deutlich, wie der Glaube den Menschen Heimat gibt.

Im Monat der Weltmission und vor allem am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober, stellen die Missionswerke die Arbeit der Kirche in Äthiopien in den Mittelpunkt. Zugleich erinnern sie daran, dass wir alle gerufen sind, missionarisch Kirche zu sein und den Glauben an Jesus Christus auf der ganzen Welt zu bezeugen. Mit der Kirche in allen Kontinenten sind wir in diesem Ziel und in dieser Aufgabe verbunden. Sichtbarer Ausdruck dieser Solidarität ist die Kollekte, deren Ertrag den ärmsten Ortskirchen zu Gute kommt.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Ingolstadt, 20. Februar 2018 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 21. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 28. Oktober 2018 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Limburg, 7. Juni 2018 Wolfgang Rösch
AZ: 367J/16755/18/02/1 Generalvikar

Nr. 229 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“, heißt es in der Apostelgeschichte (Apg 4,20). Zu allen Zeiten gilt: Als Christen sind wir herausgefordert, eine Antwort auf die Frage zu geben, wer wir sind, woran wir glauben und wem wir vertrauen. Diesen Gedanken greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen

Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Unsere Identität: Christus bezeugen“.

Den Herrn zu bezeugen ist eine besondere Herausforderung für die kleinen katholischen Minderheiten in den Diasporagebieten in Deutschland, Nordeuropa und im Baltikum. Sie leben ihren Glauben unter oft schwierigen Bedingungen. Einer großen Mehrheit andersgläubiger oder nichtgläubiger Mitmenschen gegenüber sind sie gerufen, Zeugnis zu geben – im Wort und in der helfenden Tat. Dieses Bekenntnis der Diaspora-Katholiken ist eine Ermutigung für uns alle.

Die Kirche, die als Minderheit lebt, ist auf unsere Solidarität angewiesen – finanziell und ideell. Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, deshalb anlässlich des Diaspora-Sonntags am 18. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Ingolstadt, 20. Februar 2018 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 11. November 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 18. November 2018, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 6. Juni 2018 Wolfgang Rösch
AZ: 362A/38663/18/01/1 Generalvikar

Nr. 230 Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. Januar 2018 verlängere ich hiermit die Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608–614) und der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt 2013, S. 604–608) für das Bistum Limburg um ein Jahr bis zum 31. August 2019.

Limburg, 24. April 2018

+ Dr. Georg Bätzing

Az.: 5570/54446/18/01/1

Bischof von Limburg

Nr. 231 Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg

Präambel

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der cc. 1212 und 1222 § 2 CIC/1983 die Verantwortung, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sowie das Verfahren für die mögliche Umnutzung und ggf. Aufgabe von Kirchen¹ im Bistum Limburg².

§ 1 Vorverfahren

- (1) Werden Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder gegebenenfalls Aufgabe einer Kirche angestellt, informiert der Pfarrer unmittelbar nach einer ersten Befassung im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat das Dezernat Pastorale Dienste.
- (2) Das Dezernat Pastorale Dienste gibt spätestens vier Wochen nach Eingang des Schriftsatzes der Pfarrei eine Rückmeldung, die sowohl eine erste Einschätzung des Anliegens als auch Hinweise zum weiteren Verfahren, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Profanierung, beinhaltet.

§ 2 Antrag auf Aufnahme des Verfahrens

Beabsichtigt die Pfarrei, das Anliegen weiterzuverfolgen, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag an das Bischöfliche Ordinariat zu richten. Das Dezernat Pastorale Dienste hat die Federführung und koordiniert im Bischöflichen Ordinariat das Verfahren, so dass die Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, rechtlichen und pastoralen Aspekte gewährleistet ist.

¹ Mit „Kirchen“ sind hier die Kirchengebäude gemeint. In diesem Sinne umfasst „Kirchen“ auch die Kirchengebäude, die an vielen kleinen Kirchorten „Kapellen“ genannt werden. Nach kirchenrechtlichen Kriterien liegt unabhängig von der baulichen Größe der Unterschied zwischen einer Kirche und einer Kapelle darin, dass eine Kirche ein für alle Gläubigen frei zugängliches geweihtes Gottesdienstgebäude ist (cc. 1214ff. CIC), während Kapellen alle geweihten Orte sind, die mit Erlaubnis des Bischofs für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt sind.

² Ergänzend zu dieser Ordnung stehen weitere Informationen in der Arbeitshilfe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ zu Verfügung.

§ 3 Beratung in der Arbeitsgruppe „Umnutzung von Kirchen“

Für die Beratung des Antrags zur Aufnahme des Verfahrens wird eine Arbeitsgruppe „Umnutzung von Kirchen“ eingerichtet. Ihr obliegt die Prüfung der mit der Antragstellung verbundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und pastoralen Aspekte.

Der Arbeitsgruppe gehören an:

- der/die Dezernent/in Pastorale Dienste (Leitung)
- der/die Leiter/in der Abt. Entwicklung der Pastoral (Geschäftsleitung)
- der/die Justitiar/in
- der/die Leiter/in des KIS-Projekts
- der/die Leiter/in der Abt. Diözesanbauamt
- der/die Leiter/in der Abt. Liegenschaften und Zentrale Dienste
- der/die Diözesankonservator/in
- der/die Referent/in für Liturgie- und Sakramentenrecht
- ein von der Plenarkonferenz benannter Vertreter der Stadt- und Bezirksdekanen
- mindestens ein vom Priesterrat benannter kanonischer Pfarrer
- bis zu zwei Vertreter/innen des Diözesansynodalrates

Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Diese wird dem Pfarrer zugeleitet, der sie dem Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat und ggf. Ortsausschüssen zugänglich macht.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Entscheidungsfindung vor Ort

Wird das Anliegen weiter verfolgt, sind für die Entscheidungsfindung vor Ort folgende Schritte zu beachten.

- (1) Die Einbeziehung der Gläubigen am jeweiligen Kirchort wie auch der dortigen außerkirchlichen Öffentlichkeit ist unerlässlich. In öffentlichen Versammlungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen ist das Vorhaben ausführlich vorzustellen, zu erörtern und der Gesprächsstand ist zu dokumentieren. Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat legen dafür gemeinsam das Verfahren fest. Besteht am Kirchort ein Ortsausschuss, fasst dieser unter Berücksichtigung der vor Ort geführten Diskussionen ein Votum zum beabsichtigten Vorhaben und leitet es dem Pfarrgemeinderat rechtzeitig vor dessen abschließender Beratung zu. Dieses Votum umfasst

über das Abstimmungsergebnis hinaus alle wesentlichen Argumente für oder gegen das Vorhaben.

- (2) Unter Würdigung des Votums des Ortsausschusses beschließt der Pfarrgemeinderat in Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“ (VZPV) seine Stellungnahme. Zeichnet sich ab, dass diese vom Votum des Ortsausschusses abweicht, ist vor der abschließenden Beschlussfassung neuerlich das Gespräch mit dem Ortsausschuss zu suchen. Die abschließende Beschlussfassung im PGR findet frühestens zwei, spätestens acht Wochen nach dem zunächst geplanten Termin für die Beschlussfassung statt. In jedem Fall ist das Votum des Ortsausschusses als Teil der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu dokumentieren.
- (3) Gemäß § 3 VZPV hat der Verwaltungsrat die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu erörtern und im Wortlaut in das Protokoll zum Beschluss des Verwaltungsrates aufzunehmen.

§ 5 Prüfung und Genehmigung des Beschlusses

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bzw. § 17 Abs. 1 Buchst. a KVVG zur Genehmigung an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats einzureichen. Dieses sorgt dafür, dass die Befassung in den zuständigen Gremien erfolgt.

§ 6 Beteiligung des Priesterrates

Die vorbehaltliche Zustimmung in den zuständigen Gremien ist die Voraussetzung für die Anhörung des Priesterrates im Falle der Umnutzung oder Profanierung einer Kirche (vgl. c. 1222 § 2 CIC).

§ 7 Entscheidung des Diözesanbischofs

Nach Anhörung des Priesterrats entscheidet der Bischof.

§ 8 Bischöfliches Dekret

Trifft der Bischof die Entscheidung für die Profanierung der Kirche, erstellt der Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht das Dekret zur Profanierung der Kirche und ggf. ihrer Altäre. Hierin wird bestimmt, wann die Profanierung im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche vollzogen werden wird.

Der Umgang mit den Reliquien und dem Altar erfolgt gemäß der „Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen“. Die liturgischen Gegenstände sind einer würdigen Nutzung zuzuführen.

§ 9 Liturgische Feier zur Profanierung

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier durch den Generalvikar oder einem anderen vom Bischof Beauftragten. Die liturgische Gestaltung erfolgt gemäß dem von der Liturgiekommission des Bistums festgelegten Ritus.³

Limburg, 7. Juni 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/48487/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 232 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

1. Der § 37 Abs. 1 wird um eine neue Nummer 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
13. „Inhalt von Personalfragebögen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“
2. Die Regelung wird zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Limburg, 18. April 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565S/52579/17/03/18 Bischof von Limburg

Nr. 233 Ordnung für die Geistliche Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten des Bistums Limburg

1. Ziel der Geistlichen Ausbildung

Die Geistliche Ausbildung in der Assistentenzeit soll gewährleisten, dass alle, die hauptamtlich einen seelsorglichen Dienst im Bistum Limburg übernehmen, in Fortführung zu der Geistlichen Ausbildung in der Ausbildungsphase I (Studium) die Grundvollzüge eines geistlichen Lebens kennenlernen und einüben, um mit geistlicher Kompetenz ihre künftigen Aufgaben übernehmen zu können.

Dabei ist der integrale Bildungsansatz der „Theologischen Existenz“ als Grundlage sowohl der gesamten als auch der geistlichen Ausbildung zu verstehen.

Seelsorger/-innen mit dem Verständnis und der Haltung

³ Die Liturgiekommission muss vom Bischof noch eingesetzt und der Ritus noch erarbeitet werden.

als „theologische Existenz“ werden zum einen ein eigenes geistliches Leben führen, und zum anderen Menschen auf dem persönlichen geistlichen Weg begleiten. Bei dieser Wegbegleitung geht es darum, sowohl eigene geistliche Akzente setzen zu können als auch persönliche Impulse für ein Leben aus dem Glauben anzubieten.

Um dieses Ziel zu erreichen, umfasst die Geistliche Ausbildung in der Assistentenzeit das weitere Vertrautwerden mit den Vollzügen des geistlichen Lebens, das Kennenlernen von Methoden für die Arbeit in der Seelsorge sowie eine Einführung in Grundfragen des geistlichen Begleitens. Dabei ist die Geistliche Ausbildung zu unterscheiden von der Ausbildung zum/zur Geistlichen Begleiter/in.

Theorie und Praxis sollen in der Geistlichen Ausbildung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die folgenden Elemente sind dabei zu beachten:

- Geistliche Durchdringung des Modells der „Theologischen Existenz“
- eine grundlegende Sensibilisierung für die verschiedenen Elemente, Lebensformen und Bereiche eines geistlichen Lebens
- eigene praktische Erfahrungen mit Formen der Spiritualität
- die Umsetzung der beschriebenen Erfahrungen in die pastorale Praxis.

2. Inhalte der Geistlichen Ausbildung

Das Curriculum der Geistlichen Ausbildung ist auf den Ausbildungskurs abzustimmen. Folgende Inhalte sollten dabei im Blick sein:

- Der Bildungsansatz der „Theologischen Existenz“
- Geistliche Begleitung (je nach Erfordernis Hilfe bei der Wahl eines Geistlichen Begleiters)
- Vorstellung des Refugiums als geistlichem Ort im Bistum Limburg
- jährliche Exerzitien (bis zu 5 Tage Dienstbefreiung), evtl. davon einmal Gruppenexerzitien
- Geistlicher Besinnungstag am Ende des ersten Jahres der Assistentenzeit
- Einführung in die Geistliche Begleitung/Gesprächsführung und in Methoden für die Pfarreiarbeit zum Themenbereich „geistliche Angebote“
- Geistlicher Besinnungstag nach der Aussendung (ca. 4–5 Monate nach der Aussendung)

3. Die Vermittlung der Geistlichen Ausbildung

Die Durchführung der Geistlichen Ausbildung erfolgt in Absprache mit den Ausbildungsreferenten der Abteilung Personalausbildung.

Die Geistliche Ausbildung wird durchgeführt im Rahmen des Ausbildungs-Curriculums, das sich über die gesamte Assistentenzeit erstreckt.

Die Teilnahme an der Geistlichen Ausbildung ist verpflichtend und zählt als Dienstzeit.

4. Der/Die Mentor/in für die Geistliche Ausbildung

Der Bischof von Limburg bestellt eine Geistliche Mentorin oder einen Geistlichen Mentor, die/der für die Durchführung der Geistlichen Ausbildung zur Verfügung steht und Verantwortung trägt.

Zu den Aufgaben der Geistlichen Mentorin/des Geistlichen Mentors gehören:

- Vorstellung der Geistlichen Ausbildung in der Assistentenzeit
- Sorge um eine Geistliche Begleitung
- Sorge um die jährlichen Exerzitien (die finanzielle Abrechnung erfolgt über den/die Ausbildungsreferent/in)
- Vorbereitung und Durchführung der Besinnungstage und der Einführung in die Geistliche Begleitung/Gesprächsführung
- Kontakt und Austausch mit den Fachreferenten in der Ausbildung
- Kontakt und Austausch mit den Geistlichen Mentoren der Studierenden
- Kontakt und Austausch mit dem Team der Abteilung Personalausbildung
- Mitglied in der KMA (Konferenz der Mentor(inn)en und Ausbildungsleiter(innen) für Pastoralreferent(inn)en in den Diözesen Deutschlands)

Der/die Geistliche Mentor/in ist nicht an Entscheidungen über die Eignung/Nichteignung oder an Gutachten beteiligt. Der Ausbildungsleitung gibt sie/er lediglich Auskunft, ob die Assistentinnen/Assistenten an der Geistlichen Ausbildung teilgenommen haben.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Limburg, 16. März 2018

Az.: 565L/17932/18/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 234 Ordnung des Pastoralpraktischen Jahres im Rahmen des regulären Zugangswegs zur Ausbildung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Limburg über den Fernstudiengang „Theologie im Fernkurs“, Domschule Würzburg

Vorwort

Mit dem erfolgreichen Abschluss der vier obligatorischen Kurse¹ des Fernstudiengangs „Theologie im Fernkurs“ ermöglicht das Bistum Limburg einen regulären Zugangsweg zur Ausbildung der Gemeindeassistentinnen und -assistenten.

Zusätzlich kann während des Pastoraltheologischen Kurses ein sogenanntes Pastoralpraktisches Jahr absolviert werden, das mit dieser Ordnung geregelt wird.

Der Zugangsweg über den Fernstudiengang „Theologie im Fernkurs“ setzt eine mehrjährige und qualifizierte ehrenamtliche Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten im kirchlichen Kontext voraus. Bereits vor Beginn des Pastoralpraktischen Jahres hat die Praktikantin/der Praktikant demnach eine Reihe von theologischen und pastoralen Kompetenzen erworben. Zudem bringt sie/er Erfahrungen aus einem beruflichen Feld und häufig einer langjährigen Familienphase in das Pastoralpraktische Jahr mit ein.

Das Pastoralpraktische Jahr liegt in der Verantwortung des Dezernats Personal, Abt. Personalausbildung.

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Durchführung des Pastoralpraktischen Jahres, das parallel zum Pastoraltheologischen Kurs des Fernstudiengangs „Theologie im Fernkurs“ absolviert wird. Sie benennt das Ziel, legt die Voraussetzungen für die Zulassung fest und regelt den Ablauf. Nach einem erfolgreichen Abschluss (1) des Pastoralpraktischen Jahres und (2) des Pastoraltheologischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“ (mit Notendurchschnitt von mind. 2,5) ist eine Bewerbung für die Gemeindeassistentenzeit möglich (s. 2.1.1.6).

1.2 Ziel

Das Pastoralpraktische Jahr vermittelt Kenntnisse über den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten und führt in verschiedene Arbeitsfelder ein, fördert die Persönlichkeit der Praktikantin/des Praktikanten und ermöglicht deren geistliche Entfaltung.

Die durch das Studium der Lehrbriefe gewonnenen theoretischen Einsichten und Kenntnisse finden in der konkreten pastoralen Arbeit in exemplarischen Arbeitsfeldern ihre Umsetzung. Menschliche, theologische, pastorale, religionspädagogisch-katechetische und spirituelle Grundlagen, die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind, werden gefördert.

Durch die Möglichkeit eines Pastoralpraktischen Jahres können ferner Studium und Berufstätigkeit besser miteinander vereinbart werden.

1.3 Zuständigkeit

Das Pastoralpraktische Jahr ist durch das Bistum Limburg eingerichtet und wird von der Abteilung Personalausbildung des Dezernats Personal verantwortet. Dies geschieht in Kooperation zum einen mit dem Referat III des Dezernats Schule und Bildung, das für den Fernstudiengang „Theologie im Fernkurs“ im Bistum zuständig ist, und zum anderen mit der Katholischen Akademie Domschule Würzburg.

Für die Organisation und Durchführung des Pastoralpraktischen Jahres ist der Leiter der Abteilung Personalausbildung sowie die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent für Gemeindereferentinnen und -referenten im Bistum Limburg zuständig.

2. Bewerbung zum Pastoralpraktischen Jahr

2.1 Zugangsvoraussetzungen

2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1. Der Abschluss der Schulausbildung mit
 - a) der Mittleren Reife (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) oder
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der allgemeinen Hochschulreife
2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung und mind. 5 Jahre Berufserfahrung (inkl. Familienphase)

¹ (1) Grundkurs, (2) Aufbaukurs, (3) Religionspädagogischer Kurs sowie (4) Pastoraltheologischer Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg.

3. Der Nachweis mehrjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Pfarrei, einem Verband oder einer kirchlichen Einrichtung
4. Zwei positive Voten (von Pfarrer, Diakon, hauptamtlich pastoralen Mitarbeiter/innen bzw. von einer/einem verantwortlichen Leiter/in eines kirchlichen Verbands oder einer kirchlichen Einrichtung)
5. Teilnahme am diözesanen Angebot (Begleitzirkel des ThiF): Anwesenheit mind. 75 % während des Grundkurses und mind. 85 % während des Aufbaukurses
6. Der erfolgreiche Abschluss des Grund- und Aufbaukurses sowie des religionspädagogischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg (Note: jeweils mind. 2,5)
7. Schriftliche Zusage zum Pastoralpraktischen Jahr nach erfolgreichem Bewerbungsgespräch

2.1.2 Persönliche Voraussetzungen

1. Persönliche und intellektuelle Reife und Entwicklungsfähigkeit
2. Persönliche Reflexion über den eigenen Glauben und Beheimatung im Leben der Kirche
3. Informationen zum Beruf der Gemeindereferentin/ des Gemeindereferenten

2.1.3 Teilnahme am Bewerberkreis

Bei Interesse an einem hauptamtlich pastoralen Dienst wird spätestens während des Aufbaukurses ein Gespräch mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten geführt sowie ein Antrag auf Aufnahme in den Bewerberkreis gestellt. Dieser Bewerberkreis setzt sich zusammen aus allen Studierenden des Bistums Limburg, die Interesse am Beruf der Gemeindereferentin/ des Gemeindereferenten haben.

Zur Aufnahme in den Bewerberkreis sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Passbild, ein Auszug aus dem Taufbuch (nicht älter als drei Monate) mit Firmnachweis, Zeugnisse über die Schulbildung und Praktika sowie über Berufsausbildung und -tätigkeiten sowie eine Übersicht über ehrenamtliche Tätigkeiten einzureichen.

Die Teilnahme am Bewerberkreis beinhaltet folgende Verpflichtungen:

- Teilnahme an den Theologen-Tagen (Wochenendveranstaltung 1x jährlich)
- Einzelgespräche mit der Ausbildungsreferentin (in der Regel 2x jährlich)
- Treffen mit dem Bewerberkreis (z. B. Teilnahme an den sogenannten „Limburger Abenden“)
- Wahrnehmung Geistlicher Begleitung
- Besinnungstage bzw. Exerzitien (in der Regel jährlich)
- Mithilfe bei der Aussendungsfeier
- Einreichung eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) und der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung

2.1.4 Weitere Regelungen

Der Ausbildungsweg „Theologie im Fernkurs“ ist Interessentinnen/Interessenten vorbehalten, denen eine Hochschulausbildung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Im Einzelfall kann auf Antrag von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden. Der Antrag ist zu begründen.

Ein Anspruch auf Zulassung zum Pastoralpraktischen Jahr besteht nicht.

2.2 Bewerbungsverfahren

Die Zulassung zum Pastoralpraktischen Jahr bedarf einer schriftlichen Bewerbung an den Leiter der Abteilung Personalausbildung. Zusätzlich zu den bereits eingereichten Bewerbungsunterlagen für den Bewerberkreis sind zwei Empfehlungsschreiben (s. 2.1.1.4) einzureichen.

Nach Prüfung der Unterlagen wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Das Gespräch führen der Leiter der Abteilung Personalausbildung, die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent und die Diözesanreferentin/der Diözesanreferent, die die Zulassungskommission bilden. Der Leiter des Dezernats Personal erhält die Bewerbungsunterlagen.

Die Bewerberin/der Bewerber erhält von dem Leiter der Abteilung Personalausbildung das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs in schriftlicher Form.

3. Rahmenbedingungen des Pastoralpraktischen Jahres

3.1 Dauer

Das Pastoralpraktische Jahr schließt sich an den religi-

onspädagogischen Kurs an und dauert – je nach Prüfungsabschluss des religionspädagogischen Kurses – 6 bis 12 Monate.

3.2 Beschäftigungsumfang und Praktikumsvertrag

Die Pastoralpraktikantin/der Pastoralpraktikant erhält einen befristeten Praktikumsvertrag über den entsprechenden Zeitraum mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % bis 100 %.

Die Verteilung des Praktikums auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt in Absprache mit der Mentorin/dem Mentor.

3.3 Pastoralpraktisches Jahr und Pastoraltheologischer Kurs

Die von der Domschule Würzburg geforderten 150 Stunden Praktikum (mit Vorpraktikum 180 Stunden), die während des Pastoraltheologischen Kurses zu absolvieren sind, werden in die Dienstzeit integriert.

Die 25 Lehrbriefe sowie die beiden Veranstaltungen „Einstiegswochenende“ und „Studienwoche“, die von der Domschule Würzburg während des Pastoraltheologischen Kurses verpflichtend organisiert werden, sind außerhalb der Dienstzeit zu absolvieren.

3.4 Einsatzpfarrei

Das Pastoralpraktische Jahr dient dazu, die in der ehrenamtlichen Tätigkeit und in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis vor Ort exemplarisch zu erproben und zu reflektieren. Der Einsatz erfolgt in einer Pfarrei des Bistums (in der Regel nicht in der Heimatpfarrei), die von der Abt. Personalausbildung ausgewählt wird.

3.5 Gemeindeassistentenzeit

Im Frühjahr des jeweiligen Jahres erfolgt die schriftliche Bewerbung für die anschließende Gemeindeassistentenzeit.

4. Begleitung im Pastoralpraktischen Jahr

4.1 Mentorat

Die Pastoralpraktikantin/der Pastoralpraktikant wird in der Regel von einer/einem erfahrenen Gemeindereferentin/en als Mentor/in begleitet. Zur Strukturierung und Reflexion sowie zur Dokumentation von Lernfortschritten

werden sogenannte „Praktikumsinstrumente“ (Lernstandsprotokoll, Einarbeitungsplan, Zwischenbilanz der Lernentwicklung, Abschlussberichte) eingesetzt. Die Mentorin/der Mentor wird von der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten begleitet und unterstützt.

4.2 Persönlichkeitsbildung und geistliche Begleitung

Die Persönlichkeitsbildung und die geistliche Begleitung sind integrierter Bestandteil während des Pastoralpraktischen Jahres. Sie umfassen Reflexionsgespräche mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten, einer geistlichen Begleiterin/einem geistlichen Begleiter sowie die Teilnahme an Exerzitien.

Für die Supervision wird von der Abteilung Personalausbildung ein(e) Supervisor(in) gestellt.

4.3 Praxisreflexionstreffen

Zur Reflexion der pastoralen Praxis finden verpflichtende Veranstaltungen bzw. Begleitzirkeltreffen statt.

4.4 Teilnahme am Bewerberkreis

Während des Pastoralpraktischen Jahres ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bewerberkreises (s. 2.1.3) weiterhin verbindlich.

Die Teilnahme am Bewerberkreis endet, wenn

- die Praktikantin/der Praktikant aus persönlichen Gründen ausscheidet
- die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent diese Entscheidung trifft
- die Gemeindeassistentenzeit beginnt

5. Beendigung

5.1 Vorzeitige Beendigung

1. Das Pastoralpraktische Jahr endet vorzeitig, wenn gemäß der Prüfungsordnung der Pastoraltheologische Kurs der Domschule Würzburg nicht bestanden ist.
2. Zeigt es sich, dass die Praktikantin/der Praktikant die Anforderungen im Pastoralpraktischen Jahr nicht erfüllen kann, treten erhebliche Bedenken an der persönlichen Qualifikation für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten auf oder entstehen begründete Zweifel, dass sie/er die erforderlichen Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindereferentin/Gemeindereferent mitbringt,

vereinbart die Ausbildungsleitung mit der Pastoralpraktikantin/dem Pastoralpraktikanten Schritte, wie die aufgetretenen Mängel behoben werden können und vermittelt ihr/ihm bei Bedarf entsprechende Hilfe und Begleitung. Führt dies zu keinem Erfolg, kann die Zulassungskommission (s. 2.2) das Pastoralpraktische Jahr in Einvernehmen mit dem Personaldezernenten vorzeitig beenden.

Bei Nichterfüllung der Anforderungen, die zu absolvieren sind, ist keine Wiederholung des Pastoralpraktischen Jahres möglich.

5.2 Abschluss

Das Pastoralpraktische Jahr ist abgeschlossen, wenn

- die Anforderungen unter Punkt 4.1 bis 4.4 erfüllt wurden und
- das Praktikum vertragsgemäß endet.

6. Schlussbestimmung – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Limburg, 16. März 2018

Az.: 565L/17932/18/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 235 Ernennung des vicarius substitutus

Nach c. 533 § 3 CIC ist dafür Sorge zu tragen, dass bei fortdauernder Abwesenheit des Pfarrers die Seelsorge der betroffenen Pfarrei durch einen mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Priester sichergestellt ist. Unter fortdauernder Abwesenheit ist eine vorübergehende Verhinderung, der Urlaub oder auch eine Krankheit des Pfarrers, nicht aber die Vakanz der Pfarrei oder die Behinderung des Pfarrers zu verstehen.

1. Im Bistum Limburg wird in diesem Fall ein Priester zum vicarius substitutus ernannt. Der vicarius substitutus hat ordentliche Trauvollmacht für die Pfarrei bzw. die Pfarreien, für die er ernannt ist. Zudem kann der vicarius substitutus die Entlassung zur Eheschließung gemäß c. 1115 CIC aussprechen bzw. die Litterae dimissoriae an Stelle des Pfarrers unterschreiben. Weiter ist der vicarius substitutus befugt, Auszüge aus Kirchenbüchern zu unterschreiben und das Pfarrsiegel beizudrücken (vgl. Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg § 3 (4) [Amtsblatt Limburg 2017, 251–254]).

2. Der vicarius substitutus besitzt keine Befugnisse in vermögensrechtlicher Hinsicht und gehört aufgrund seiner Ernennung weder dem Pfarrgemeinde- noch dem Verwaltungsrat an.
3. Nach § 5 Abs. 5) des Statuts für die Bezirksdekanen und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg (vgl. Amtsblatt 2004, 351–354, zuletzt geändert durch Verfügung vom 28. Februar 2005 [vgl. Amtsblatt 2005, 18] durch Verfügung vom 15. November 2017 ab dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt [vgl. Amtsblatt 2017, 248]) ernennt der Bezirks- bzw. Stadtdekan den vicarius substitutus.
4. Sollte ein zum vicarius substitutus ernannter Ordensgeistlicher noch nicht mit der Beichtvollmacht versehen sein, so ist diese beim Generalvikar zu beantragen.
5. Für die Pfarrei bzw. die Pfarreien, denen ein Bezirks- bzw. Stadtdekan vorsteht, erfolgt die Ernennung des vicarius substitutus durch den Generalvikar.
6. Für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) erfolgt die Ernennung eines vicarius substitutus durch den Bezirks- bzw. Stadtdekan. Das Antragsformular wird hierzu an das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, eingereicht, von wo aus es mit der Bitte um Ernennung des im Antrag benannten Priesters zum vicarius substitutus an den aufgrund des Dienstsitzes zuständigen Bezirks- bzw. Stadtdekan weitergegeben wird. Der vicarius substitutus besitzt mit seiner Ernennung die Traubefugnis für die Vornahme von Trauungen innerhalb der Grenzen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, wenn wenigstens einer der beiden Partner zu seiner Gemeinde gehört. Des Weiteren besitzt er die unter Punkt 1 dieser Verordnung genannten Befugnisse.

7. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu den Pfarrakten der betroffenen Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zu nehmen.
8. Die vorstehende Verordnung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 8. Dezember 1998 (Amtsblatt 1999, S. 13).

Limburg, 4. Juni 2018

Az.: 025M/54076/18/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 236 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2018

Teil 1: Beschlüsse zur Änderung der AVR

A. Anlage 2e zu den AVR Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind

- I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.“

- II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugefügt:

„¹Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B. Anlage 21a zu den AVR Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen

I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR

- a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in
a) Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen sowie
b) sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen,

beschäftigt sind.“

Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den

jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat.

- b. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.“

- c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

- d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhang B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt.“

II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR:

- a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“.

- b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften“.

- c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der Überschrift vor der Anmerkung „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ eingefügt:

„Entsprechende Zusatzqualifikation

¹Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.“

III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Überleitung gilt für

- a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungspfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie
- b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind,

die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

- (2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, also ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 3 Besitzstandsregelungen

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- (2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2018 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtswwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 21 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
 - Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) ¹Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.
- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen,

werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopensonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neu-einstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3.

- ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert.
³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.
- (5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt.
²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H.
³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt.
⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen.
⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tariferhöhungen teil.
- (6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.
- (7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2–5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern.
²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden.
³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.
- (8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.

IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen
 - 1b Ziffer 10,

- 2 Ziffer 5,
 - 3 Ziffer 3,
 - 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
 - 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
 - 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
 - 5c Ziffern 29 und 36
- werden gestrichen und jeweils durch die Angabe „(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

„Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

„Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

„Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder 65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

C. Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 – „DKG-Empfehlung Notfallpflege“

I. In Anlage 31 zu den AVR wird Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“

2. Anmerkung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

II. In Anhang F der Anlage 31 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

1 Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert.

2 Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

III. In Anlage 32 zu den AVR wird in Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, die Anmerkung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Die Fachweiterbildungen müssen einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder von einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.“

IV. In Anhang G der Anlage 32 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

1 Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert.

2 Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

terung eine höhere Entgeltgruppe gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

D. Anlage 33 zu den AVR Redaktionelle Anpassung „Stufengleiche Höhergruppierung“

I. In Anlage 33 zu den AVR wird § 13 Absatz 4 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

II. Die Änderung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.

Teil 2: Sonstige Beschlüsse – Heilerziehungspfleger Kompetenzübertragung auf die RK BW

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden Württemberg (Heilerziehungspflegerverordnung – AprOHeilErzPfl – vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, mit Wirkung zum 01. April 2018 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Limburg, 16. Mai 2018
Az.: 359H53157/18/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 237 Priesterweihe

Bischof Dr. Georg Bätzing hat am Samstag vor dem hohen Pfingstfest, 19. Mai 2018, im Hohen Dom zu Limburg an der Lahn einem Diakon des Bistums Lim-

burg die Priesterweihe gespendet: Tobias Postler, Pfarrei St. Anna Braunfels.

Nr. 238 Auswirkungen der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung auf den kirchlichen Datenschutz

Auswirkungen der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung ab Mai 2018

Die Kirchen in Deutschland haben im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine sogenannte Bereichsausnahme erhalten. Dies bedeutet, dass – wie bereits bisher – die Kirchen ihren Datenschutz auch zukünftig in eigener Verantwortung regeln und auch mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht dem staatlichen Datenschutz unterfallen. Dementsprechend wird im Mai die bisherige Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) abgelöst und das neue Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in Kraft treten. Das KDG stellt sicher, dass die Kirchen die rechtlichen Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung erfüllen, da ein dem staatlichen Datenschutz gleichwertiger kirchlicher Datenschutz gewährleistet sein muss.

Wesentliche Auswirkung wird dabei die Etablierung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf Ebene der Pfarreien und Verbände sein, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Zudem ist bereits seit dem 1. Januar 2018 ein überdiözesanes Datenschutzzentrum für sieben (Erz-)Diözesen (Limburg, Mainz, Speyer, Rottenburg-Stuttgart, Fulda, Trier, Freiburg) in Frankfurt eingerichtet worden, das seit diesem Zeitpunkt die Funktion des Diözesanen Datenschutzbeauftragten wahrnimmt. Diese überdiözesane Datenschutzbehörde ist völlig unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Damit wird auf überdiözesaner Ebene bzw. diözesaner Ebene der Datenschutz massiv gestärkt.

Betriebliche Datenschutzbeauftragte in den Pfarreien

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben sind nun zwingend unabhängige betriebliche Datenschutzbeauftragte bei den Pfarreien einzurichten. Diese können direkt bei der Pfarrei angesiedelt sein oder extern gesucht werden. In jedem Fall müssen sie fachkundig und weisungsfrei sein und das notwendige Zeitbudget für ihre Aufgabe haben. Um den Pfarreien dabei zu helfen, die notwendigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu finden bzw. einzusetzen, bietet das Bistum Limburg allen Pfarreien an, einen vom Bistum

gestellten Datenschutzbeauftragten zu mandatieren, der den Datenschutz in den Pfarreien überwacht. Dies setzt jedoch voraus, dass die Pfarreien diesen Datenschutzbeauftragten beim Bistum aktiv beauftragen, da das Bistum den rechtlich selbstständigen Pfarreien ein solches Angebot nur unterbreiten kann. Sofern die Pfarreien dieses Angebot aufgreifen, ist dem Erfordernis der Einrichtung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten genüge getan.

Schulungen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich Tätigen

Parallel dazu laufen bereits die Vorbereitungen zu den notwendigen Schulungen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich Tätigen auf allen Ebenen des Bistums im kirchlichen Datenschutzgesetz. Dazu ist eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Rechtsanwältin Ann Kristin Otto eingesetzt worden, die entsprechende Schulungsinhalte erarbeitet. An diesem, vom Bistum Limburg federführend beauftragten Projekt beteiligen sich eine Vielzahl weiterer Diözesen, Caritasverbände und Einrichtungen im Bundesgebiet.

Bis September 2018 werden die entsprechenden Schulungen online zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des gewählten Mittels der Onlineschulungen ist die Absolvierung der Schulung mittels eines internetfähigen PCs an jedem Ort und ohne Präsenzveranstaltungen möglich. Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung wird ein Zertifikat ausgedruckt, so dass nachgewiesen werden kann, wer die Schulung im Datenschutz erfolgreich absolviert hat. Damit werden alle Pfarreien und Einrichtungen in die Lage versetzt, die notwendige Schulung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeit- und kostengünstig durchzuführen. Über den Stand dieses Projekts werden wir Sie selbstverständlich bei Vorliegen konkreter Ergebnisse rechtzeitig informieren und Ihnen dann auch die Zugangsdaten übermitteln. Etwaige Vorschläge zu den Inhalten der Schulung können Sie jedoch bereits unmittelbar an Frau Otto unter onlineschulung@ak-otto.de übermitteln.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Betriebliche Datenschutzbeauftragte beim Bischöflichen Ordinariat, Frau Dr. Gaukel, sowie der Justitiar, Herr Dr. Koller, gerne zur Verfügung.

Nr. 239 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)

Mit Dekret der Apostolischen Signatur vom 3. Mai 2018 wurde die am 20. Februar 2018 von der Vollversamm-

lung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene „Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung“ (KDSGO) rekognosziert. Die Ordnung trat zum 24. Mai 2018 in Kraft. Der Text wird im Amtsblatt des Erzbistums München und Freising (Nr. 11 vom 30. Juni 2018) veröffentlicht werden.

Nr. 240 Liturgische Arbeitshilfen anlässlich des Internationalen Friedenstages am 21. September 2018

Das Deutsche Nationalkomitee Denkmalschutz und der Deutsche Städetag laden ein, sich am europaweiten Glockenläuten anlässlich des Internationalen Friedenstages am 21. September 2018 in der Zeit von 18:00 bis 18:15 Uhr zu beteiligen. Um der Entscheidung des Ständigen Rates der Bischöfe aus dem Jahr 2015, dass ein Glockenläuten nur im gottesdienstlichen Kontext möglich und daher von einem überdiözesanen Glockenläuten aus rein historischem oder politischem Anlass abzusehen ist, zu entsprechen und die gottesdienstliche Bedeutung des Läutens zu unterstreichen, wird das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken kostenfrei passendes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen, um zu einem örtlichen Gebet des Friedens und des christlichen Zeugnisses einzuladen. Das Material steht als Download auf der Website www.herkunft-hat-zukunft.eu bereit und wird zudem an alle katholischen Pfarreien verschickt.

Das Bonifatiuswerk beteiligt sich am Europäischen Kulturerbejahr mit einem vielfältigen Angebot und Materialien, die den christlichen Wurzeln Europas auf die Spur gehen. Dieses und weitere Informationen sind ebenfalls unter www.herkunft-hat-zukunft.eu zusammengestellt.

Nr. 241 Fördermittel der Caritasstiftung in der Diözese Limburg

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2018 folgende Projekte:

- Mittel aus der Dachstiftung können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 129.218,57 € zur Verfügung.
- Mittel aus den Familienfonds können vornehmlich für Projekte aus dem Bereich Frühe Hilfen im Bistum Limburg beantragt werden. Gefördert werden Angebote, die das koordinierte Zusammenwirken

verschiedener professioneller Dienste und Einrichtungen in der Caritas und in den lokalen Netzwerken Frühe Hilfen unterstützen. Es stehen Mittel in Höhe von 8.756,56 € zur Verfügung.

Förderanträge können kontinuierlich gestellt werden und werden in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen beschieden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter www.caritasstiftung-limburg.de in der Kategorie „Service“. Die Antragstellung erfolgt an: Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg.

Nr. 242 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2018

Am 28. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Psalm 46) feiern wir die Gemeinschaft und Solidarität der Christinnen und Christen, die auf dem Weg des Glaubens weltweit miteinander unterwegs sind. Sichtbarer Ausdruck dieser Verbundenheit ist die Kollekte am Weltmissionssonntag. Gehalten in allen katholischen Gemeinden der Welt ist sie die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser Solidaritätsaktion. Mehr als eintausend bedürftige Bistümer vor allem in Afrika und Asien erhalten durch sie eine dringend benötigte Unterstützung für ihre pastorale und soziale Arbeit.

Schwerpunktland Äthiopien

Die diesjährige Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lädt ein, die katholische Kirche in Äthiopien kennenzulernen. Selbst eines der ärmsten Länder der Welt, ist Äthiopien Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die zahlenmäßig kleine Kirche engagiert sich für die entwurzelten Menschen und schenkt ihnen neue Lebensperspektiven. Sie sucht nach Antworten auf die Zerrissenheit zwischen Tradition und Moderne und auf die Perspektivlosigkeit vor allem der Jugend. Ihr Zeugnis zeigt auf beispielhafte Weise, wie der Glaube den Menschen Heimat geben kann.

Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 14. bis 17. September 2018 wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission im Bistum Erfurt eröffnet. Das Bistum verbindet die Eröffnung mit seiner Bistumswallfahrt auf den Domberg. Gemeinsam mit den

Gästen aus Äthiopien feiert Bischof Dr. Ulrich Neymeyr den Eröffnungsgottesdienst am 16. September um 9:30 Uhr im Erfurter St. Marien-Dom.

Missio-Aktion in den Pfarreien

Das Plakatmotiv zeigt junge Katholikinnen bei einer Prozession am „Fest Gottes des Vaters“, das in Äthiopien sowohl katholische als auch orthodoxe Christen feiern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Äthiopien zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Äthiopien finden Sie auf einer DVD und auf www.missio-hilft.de.

Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2018 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Missio-Kollekte am 28. Oktober 2018

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, 28. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de. Bei Fragen zur Missio-Aktion in

den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241 7507-289 oder per E-Mail post@missio-hilft.de.

Nr. 243 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2018

Erläuterungen

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in besonderer Weise die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Christus bezeugen.“ Unsere Welt braucht heute vielleicht mehr denn je glaubhafte Zeugen der Liebe und Menschenfreundlichkeit Gottes: Menschen, die ausstrahlen, wovon sie überzeugt sind, die verkörpern, wovon sie reden, die überzeugen, weil sie selbst überzeugt sind.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt eine Gruppe Menschen, die sich gegenseitig fragen: „Wem vertraust du?“, oder noch konkreter: „Woran glaubst du eigentlich?“ Als Christinnen und Christen müssen wir uns diese Frage selbst stellen und uns auch immer wieder von anderen anfragen lassen. Wir bekennen und bezeugen unseren Glauben an den Auferstandenen durch Wort und Tat.

Menschen, die Christus bezeugen, finden sich zum Beispiel in den kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum. Sie reden und handeln mutig gemäß ihres christlichen Glaubens inmitten anders- oder nichtglaubender Mitmenschen, damit ihre Kinder in die katholische Kirche hineinwachsen, ihre Jugendlichen Gleichgesinnte finden und Menschen in Notlagen oder an besonderen Knotenpunkten des Lebens begleitet werden. Ihr Glaubenszeugnis in Wort und Tat ist gleichzeitig eine Ermutigung für die Kirche insgesamt.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 3. bis 5. November 2018 im Bistum Osnabrück statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 4. November um 10:00 Uhr im St. Petrus Dom in Osnabrück ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 18. November 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Pfarreien

Ende August 2018 erhalten alle Priester, Diakone und hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Christus bezeugen.“ Mitte September 2018 geht allen Gemeinden dann ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zu. Die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag sollen gut sichtbar aufgehängt werden.

Es wird folgender Aktionsplan empfohlen:

- Samstag/Sonntag, 10./11. November 2018: Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.
- Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2018: Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Christus bezeugen“, die alle Gemeinden bereits Ende August erhalten haben. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, hin.
- Samstag/ Sonntag, 24./25. November 2018: Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefo-

nisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 244 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Eugen Hillmann

Am 14. Mai 2018 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Eugen Hillmann, im Alter von 88 Jahren in Saalhausen.

Eugen Hillmann wurde am 2. Februar 1930 in Schnellau, Kreis Glatz, geboren. Von 1936 bis 1942 besuchte er die dortige Volksschule und wechselte danach zur Mittelschule in Bad Kudowa über. Nach der Ausweisung im Jahr 1946 wurde er Schüler des Progymnasiums in Altenhundem/Westfalen, setzte 1950 seine Schulzeit auf der Oberschule in Aufbauform in Schmallenberg/Sauerland fort und erlangte im Jahr 1952 die Abiturreife. Im Anschluss studierte er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein sowie zwei Semester an den Universitäten in Freiburg/Breisgau und in München. Am 8. Dezember 1956 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach der Weihe und einem Seelsorgspraktikum in Oberlahnstein wurde er als Kaplan in Rennerod (April 1957), Herborn (Mai 1957 bis April 1958), Hochheim (Oktober 1959 bis Mai 1960) sowie Frankfurt-Fechenheim (Mai 1962 bis Juni 1964) eingesetzt. Zwischen diesen Stationen war er zudem von April 1958 bis Oktober 1959 als Vicarius cooperator in Holler und von Mai 1960 bis Mai 1962 als Subregens am Konvikt in Hadamar tätig.

Zum 1. Juni 1964 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrer der Pfarrei in Helferskirchen. Als Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer wechselte er zum 1. Juni 1971 nach Ehringshausen, wo er zusätzlich ab Juli 1978 die Pfarrverwaltung der Pfarrei Christ-König in Asslar übernahm. Seine letzte Pfarrstelle führte ihn am 1. Januar 1980 wieder zurück in den Westerwald, und er wurde Pfarrer in Kölbingen-Möllingen. Am 1. Mai 1995 trat er in den Ruhestand.

Den Menschen war Pfarrer Hillmann ein liebenswürdiger Seelsorger, der die von ihm verkündete Botschaft überzeugend lebte. Besonders sorgte er sich um die würdige Feier der Liturgie und die entsprechende Gestaltung der Gottesdiensträume. Vielfache Zeichen der Ausstattung und der Erneuerung geben Zeugnis von der Liebe zu „seinen“ Gotteshäusern. Zuletzt war es die Stiftung einer Marienglocke für die alte Kirche auf dem Schönberg, die mit ihrem Klang noch heute an den ehemaligen Pfarrer von Kölbingen erinnert. Dass ihm nicht

nur die äußere Ausstattung am Herzen lag, sondern das innere Wachsen des Glaubens, bewies er immer wieder durch Aktionen der Glaubenserneuerung wie auch der weltkirchlichen Patenschaft. Durch seine wohlwollende Zusammenarbeit mit den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den synodalen Gremien trug er zu einem Klima christlicher Gemeinschaft bei.

Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Hillmann in Saalhausen – jenem Ort, in dem sich 1946 seine Familie niedergelassen hatte. Bis zu seinem Tod wohnte er dort zusammen mit seiner Schwester, die im Jahr 2010 verstarb, im Elternhaus. Soweit es seine gesundheitliche Verfassung zuließ, half er in der Seelsorge der dortigen Pfarrei St. Jodokus, hauptsächlich in der Kapellengemeinde St. Nikolaus Milchenbach, mit. Am 8. Dezember 2016 konnte er sein diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Eugen Hillmann für sein Wirken in unserem Bistum. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde 19. Mai 2018 in der katholischen Kirche St. Jodokus in Lennestadt-Saalhausen gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung.

Ehrendomherr Prof. Dr. Ernst Leuninger

Am 9. Juni 2018 verstarb unser Mitbruder, Ehrendomherr Prof. Dr. Ernst Leuninger, im Alter von 84 Jahren in Limburg.

Ernst Leuninger wurde am 5. November 1933 in Köln-Ossendorf geboren, wo seine Eltern von Mengerskirchen aus beruflichen Gründen hingezogen waren. Der Krieg führte die Familie wieder in den Westerwald zurück. Auf dem Gymnasium Philippinum in Weilburg erlangte Ernst Leuninger das Zeugnis der Reife und begann anschließend sein Theologiestudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und an der Universität München.

Am 8. Dezember 1959 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht.

Nach einem einmonatigen Seelsorgspraktikum in der Dompfarrei Wetzlar wurde Ernst Leuninger Kaplan in Lorch (Mai 1960 bis Juli 1960), Wetzlar-Niedergirmes (Juli 1960 bis Januar 1962) und Frankfurt/St. Bernhard (Januar 1962 bis April 1966). Zum 18. April 1966 wurde

er zum Bezirksjugendseelsorger der beiden Rheingau-Dekanate Eltville und Rüdesheim ernannt, erhielt den Titel „Jugendpfarrer“ und war ab 1. Januar 1968 zusätzlich Geistlicher Assistent der Caritasarbeit im Rheingaukreis.

In den folgenden Jahren übernahm Ernst Leuninger immer wieder Dienste, die man rückblickend als „Pionieraufgaben“ bezeichnen kann, denn in vielen Aufgabengebieten galt es, Neues zu schaffen und Organisationsstrukturen zu entwickeln. So übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Februar 1970 das neu geschaffene Seelsorge-Referat im Bischöflichen Ordinariat und ernannte ihn zum Ordinariatsrat. Später wurde er zum ersten Dezernenten des Dezernates Grundseelsorge berufen, das zur damaligen Zeit als „Basis-Dezernat“ konzipiert wurde, und das er mit pastoralem Weitblick, perspektivischem Denken, Fleiß und Verantwortungsbewusstsein leitete. Seine besonderen Verdienste waren die federführende Mitwirkung bei der Umstrukturierung des Ordinariates sowie die Erstellung des Personalstrukturplans, der angesichts des immer größer werdenden Priestermangels eine unersetzliche Hilfe für den Personaleinsatz wurde. Er war Mitglied des Geistlichen Rates, der Personalkammer, der Dezernentenkonferenz, der Plenarkonferenz und des Diözesankirchensteuerrates, zudem Direktor des Bonifatiuswerkes im Bistum Limburg sowie ab November 1977 Synodalprüfer.

Nach fast zehnjährigem Engagement im bisherigen Aufgabengebiet mit seinen weit verzweigten Feldern übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum 15. Juli 1979 das Dezernat Erwachsenenarbeit, das unter seiner Leitung ausgestaltet wurde. Die Vielfalt der Erwachsenenarbeit schlug sich u. a. in den Programmen des Dezernates, der Bildungswerke und Bildungshäuser, der Familienbildungsstätten, der Katholischen Akademie Rabanus Maurus, der Frankfurter Sozialschule und im Programm der Fachstelle für Büchereiarbeit im Bistum Limburg nieder. Im Sekretariat stand ihm Frau Mathilde Römpel, die zugleich erste Beauftragte für Frauenförderung im Bistum Limburg war, treu zur Seite. Federführend war er seit 1970 für das Fortbildungsprogramm „Theologie im Fernkurs“ der Diözese tätig. Es traf ihn persönlich schwer, als im Zug der Sparmaßnahmen sein Dezernat zu breiten Einsparungen gezwungen wurde, auch deshalb, weil er sich um das Wohl und die Zukunft seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgte. Zum 1. Juli 1998, nach über 28 Jahren im Dienste des Bistums, trat er in den Ruhestand und übernahm mit einer großen Bereitschaft in den umliegenden Pfarreien priesterliche Dienste. Auch die jährlichen Kar- und Ostertage für Familien waren ihm ein wichtiges Anliegen.

Ein Schwerpunkt des Verstorbenen war die wissenschaftliche Tätigkeit: Nach dem Abschluss seiner Promotion zum Doktor der Theologie im Juli 1980 und der Habilitation für das Fach Christliche Gesellschaftslehre im Mai 1985 hielt er ab 1987 als Honorarprofessor regelmäßig Vorlesungen an der Theologischen Hochschule der Pallottiner in Vallendar. Zum Sommersemester 1999 wurde er von der Hochschule zum ordentlichen Professor für Pastoraltheologie berufen, war bis zum Jahr 2001 in Forschung und Lehre tätig und begleitete viele Studentinnen und Studenten auf dem Weg zur Promotion.

Wo er sein Wissen und seinen Erfahrungsschatz einbringen konnte, übernahm er gerne weitere Aufgaben. Davor zeugt sein Engagement als Diözesanpräses der Büchereiarbeit im Bistum in den Jahren 1982 bis 2004 und als Diözesanpräses der KAB Diözesanverband Limburg von 1998 bis 2004 sowie sein fünfzehnjähriger Dienst als Rector ecclesiae der Kirche in Nothgottes bis zum Jahr 1999. Als Mitglied in zahlreichen Gesprächskreisen auf Diözesan- und Bundesebene und im ökumenischen Dialog war er ein geschätzter Ratgeber.

Ein großes Herzensanliegen war ihm die weltkirchliche Verbundenheit und der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden. Im Jahr 1998 wurde Ordinariatsrat Dr. Leuninger zusammen mit seinem Bruder Herbert Leuninger, mit dem er nicht nur zusammen die Primiz feierte, sondern auch lebenslang persönlich und fachlich im engen Austausch stand, der Walter-Dirks-Preis in Anerkennung des jahrelangen Wirkens für Solidarität und Gerechtigkeit verliehen. Im Jahr 2010 erhielt er das Bundesverdienstkreuz. Als Beauftragter von Bischof Dr. Franz Kamphaus für Bosnien und Kosovo setzte er sich für den Wiederaufbau von Häusern und Kirchen in der Erzdiözese Sarajevo ein und organisierte die erfolgreichen Spendenprojekte „Schafe für Bosnien“ und „Kühe für den Kosovo“. In Anerkennung seiner Verdienste ernannte ihn Vinko Kardinal Puljic 1999 zum Ehrenkanonikus der Kathedrale von Sarajevo. Ein Jahr später wurde er Ehrendomherr der Limburger Domkirche.

In den letzten Jahren seines Lebens wurde es stiller um Ernst Leuninger. Krankheit und die Gebrechen des Alters nahmen zu, sodass er schließlich seine Wohnung in Limburg aufgeben musste und im Herbst 2013 in das nahe gelegene Altenpflegeheim „Haus Felizitas“ der Pallottinerinnen wechselte. Dort wurde ihm eine fürsorgliche Pflege zuteil. Es bedeutete ihm viel, dass sein Zimmer direkt an die Kapelle grenzte. Die Verbundenheit mit dem Herrn im Gebet und mit den vielen Freunden und Bekannten, die ihn dort besuchten, gaben ihm Kraft.

Wir danken Herrn Ehrendomherrn Prof. Dr. Ernst Leuninger für sein Wirken in unserem Bistum und weit darüber hinaus und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 15. Juni 2018 im Hohen Dom zu Limburg gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Domherrenfriedhof.

Nr. 245 Dienstnachrichten

Priester

Nach erneuter Wahl durch die BDKJ-Diözesanversammlung vom 13. bis 15. April 2018 hat der Bischof Pfarrer Uwe MICHLER für weitere drei Jahre zum BDKJ-Diözesanpräses ernannt.

Der Einsatz von Father Kevin AGBAKOLOM, eingesetzt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main, wird vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2019 verlängert.

Mit Termin 1. Mai 2018 bis 31. Mai 2018 hat der Generalvikar Pfarrer Fernando Jarabo CARBONELL aus der Diözese Girona/Spanien mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % als Priesterlicher Mitarbeiter in der spanischsprachigen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt. Mit Termin 1. Juni 2018 überträgt der Bischof Pfarrer CARBONELL die Spanischsprachige Katholische Gemeinde Wiesbaden. Darüber hinaus hat der Generalvikar Pfarrer Carbonell ab 1. Mai 2018 mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Kooperator in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 2. Mai 2018 hat der Generalvikar Pfarrer Matthias OHLIG zum Präsidenten der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral ernannt.

Mit Termin 19. Mai 2018 wird Neupriester Tobias POSTLER, Priester mit Zivilberuf, als Kaplan in der Pfarrei St. Anna Braunfels eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2018 bis 14. Juli 2018 wird P. Vincenzo TOMAIUOLI CS als Pfarrverwalter der italienischen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt.

Der Einsatz von Father Benjamin Ogechi AGBARA, eingesetzt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Flughafenseelsorge, wird vom 1. Juni 2018 bis 31. August 2020 verlängert.

Mit Ablauf des 23. Juni 2018 hat der Bischof Domdekan Prälat Dr. Günther GEIS vom Amt als stellvertretender Generalvikar entpflichtet.

Mit Termin 24. Juni 2018 hat der Bischof Weihbischof Domkapitular Dr. Thomas LÖHR für den Fall, dass sowohl Generalvikar, Domkapitular Wolfgang Rösch, als auch der stellvertretende Generalvikar, Domkapitular Georg Franz, abwesend oder verhindert sind, zum stellvertretenden Generalvikar ernannt.

Zum 30. Juni 2018 wird der Gestellungsvertrag für P. Devadas PAUL CMF, eingesetzt in der Pfarrei St. Marien Frankfurt, gekündigt.

Mit Termin 1. Juli 2018 wird P. Johnpaul MARNENI OSS, eingesetzt in der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land, zum Kooperator ernannt.

Mit Termin 15. Juli 2018 überträgt der Bischof Don Giuseppe CAGNAZZO die Italienische Katholische Gemeinde Wiesbaden.

Nach Mitteilung des Generaloberen der Scalabrinii Missionare beendet mit Termin 31. August 2018 Kaplan P. Vincenzo TOMAIUOLI CS den Dienst in der italienischen Gemeinde Wiesbaden und im Bistum Limburg.

Zum 31. August 2019 wird der Gestellungsvertrag für P. Robert MAKANJA OSS, eingesetzt in der Pfarrei Hl. Kreuz Weilburg, gekündigt.

Mit Termin 1. September 2018 wird P. Dennis ABRAHAM CMI aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land in die Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf als Kooperator versetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Personaldezernent Georg FRANZ zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Kaplan Johannes FUNK als Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Kaplan Nikolaus VON MAGNIS als Kaplan in der Pfarrei St. Gallus Flörsheim eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Pfarrer Martin WEBER zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt.

Mit Termin 1. September 2018 wird P. Gins XAVIER OSS aus der Pfarrei St. Gallus Flörsheim in die Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land als Kooperator versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2018 wird P. Joby JOSEPH CMI, eingesetzt in der Pfarrei St. Anna Herschbach, zum Kooperator ernannt.

Mit Termin 14. Oktober 2018 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer Markus SCHMIDT auf die Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim an.

Mit Termin 15. Oktober 2018 bis auf weiteres wird Pfarrer Sascha JUNG zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim ernannt.

Mit Termin 2. Dezember 2018 überträgt der Bischof Pfarrer Markus SCHMIDT die Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main.

Mit Termin 31. Januar 2019 nimmt der Bischof den Verzicht von Pfarrer Christof HENTSCHEL auf die Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder an.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. Mai 2018 tritt Gemeindereferentin Agnes SCHULTE-DOHNAL in den Ruhestand.

Mit Termin 30. Juni 2018 tritt Pastoralreferent Michael SATTLER in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Juni 2018 wird Pastoralreferentin Birgit LOSACKER mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % im Dezernat Pastorale Dienste als Referentin für die Kategorialseelsorge eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang 50 % verbleibt sie in der Pfarrei Herz Jesu Diez.

Mit Termin 18. Juli 2018 scheidet Gemeindereferentin Barbara MARBURGER aus dem Dienst des Bistums aus und wechselt in das Erzbistum Paderborn.

Mit Termin 1. August 2018 wird Pastoralreferent Thomas KLIMA aus der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus in die Jugendkirche KANA in Wiesbaden als Leiter versetzt.

Zum 30. September 2018 hat die Gemeinschaft der katholischen Missionsärztlichen Schwestern denstellungsvertrag für Sr. Beate GLANIA MMS gekündigt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 23. Oktober 2017 hat der Bischof Frau Dorothee HEINRICHES zur Sekretärin des Priesterrates im Bistum Limburg bestellt.

Mit Termin 2. Mai 2018 hat der Bischof Herrn Prof. Dr. Joachim VALENTIN zum Bischöflichen Beauftragten für den Dialog mit dem Judentum im Bistum Limburg ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 7

Limburg, 1. August 2018

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 246 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen (33. Sonntag im Jahreskreis, 18. November 2018): „Da rief ein Armer und der Herr erhörte ihn“ 425

Der Bischof von Limburg

- Nr. 247 Bestätigung der Wahl zum Dekan des Limburger Domkapitels und Annahme des Verzichts auf ein Kanonikat im Limburger Kathedralkapitel 429
- Nr. 248 Ordnung für die Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Limburg 429
- Nr. 249 Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diaconat im Bistum Limburg 431

- Nr. 250 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg 433
- Nr. 251 Ordnung über die Prüfungsleistungen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg 436

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 252 Hirtenwort aus Anlass der Heilsprechung von Katharina Kasper am 14. Oktober 2018 439
- Nr. 253 Tage für Ehejubilare im Jahr 2019 439
- Nr. 254 Totenmeldung 439
- Nr. 255 Pastoralstellen zur Besetzung 440
- Nr. 266 Dienstnachrichten 440

Der Apostolische Stuhl

Nr. 246 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen (33. Sonntag im Jahreskreis, 18. November 2018): „Da rief ein Armer und der Herr erhörte ihn“

1. „Da rief ein Armer und der Herr erhörte ihn“ (Ps 34, 7). Die Worte des Psalmisten werden in dem Augenblick auch zu den unseren, in dem wir aufgerufen sind, den verschiedenen Situationen von Leid und Ausgrenzung zu begegnen, in denen so viele Brüder und Schwestern leben, die wir für gewöhnlich mit dem allgemeinen Begriff „arm“ bezeichnen. Dem Verfasser jener Worte sind diese Lebensbedingungen nicht fremd, im Gegenteil. Er erfährt diese Armut unmittelbar, doch er verwandelt sie in ein Lied des Lobes und des Dankes an den Herrn. Dieser Psalm ermöglicht es heute auch uns, die wir von so vielen Formen der Armut umgeben sind, zu verstehen, wer die wahrhaft Armen sind, auf die wir unser Augenmerk richten sollen, um ihren Schrei zu hören und ihre Nöte und Bedürfnisse zu erkennen.

Es wird uns vor allem gesagt, dass der Herr die Armen, die zu ihm rufen, hört und dass er gut ist zu jenen, die bei ihm Zuflucht suchen mit einem von Trauer, Einsamkeit und Ausgrenzung zerbrochenen Herzen. Er erhört

jenen, die in ihrer Würde mit Füßen getreten werden und dennoch die Kraft haben, ihren Blick nach oben zu erheben, um Licht und Zuspruch zu empfangen. Er erhört diejenigen, die im Namen einer falschen Gerechtigkeit verfolgt werden, die durch politische Maßnahmen, die dieser Bezeichnung nicht würdig sind, unterdrückt und durch Gewalt eingeschüchtert werden; und doch wissen sie, dass sie in Gott ihren Erlöser haben. Was aus diesem Gebet hervorgeht, ist vor allem das Gefühl vertrauensvoller Hingabe an einen Vater, der zuhört und einen annimmt. Auf der Wellenlänge dieser Worte können wir tiefer verstehen, was Jesus mit der Seligpreisung verkündet hat: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5, 3)

Aufgrund dieser einzigartigen, in vieler Hinsicht unverdienten und kaum in Worte zu fassenden Erfahrung spürt man jedenfalls den Wunsch, sie anderen mitzuteilen, zuallererst jenen, die – wie der Psalmist – arm, abgewiesen und ausgegrenzt sind. Denn niemand darf sich von der Liebe des Vaters ausgeschlossen fühlen, besonders in einer Welt, die oft den Reichtum zum höchsten Ziel erklärt und in sich selbst verschlossen macht.

2. Der Psalm charakterisiert die Haltung des Armen und seine Beziehung zu Gott mit drei Verben. Zunächst: „schreien“. Die Situation der Armut erschöpft sich nicht

in einem Wort, sondern wird zu einem Schrei, der die Himmel durchdringt und Gott erreicht. Was drückt der Schrei des Armen aus, wenn nicht sein Leiden und seine Einsamkeit, seine Enttäuschung und Hoffnung? Wir können uns fragen: Wie kommt es, dass dieser Schrei, der zum Angesicht Gottes aufsteigt, nicht zu unseren Ohren zu gelangen vermag und uns gleichgültig und untätig lässt? An einem Welttag wie diesem sind wir zu einer ernsthaften Gewissenserforschung aufgerufen, um uns darüber klar zu werden, ob wir wirklich fähig sind, auf die Armen zu hören.

Was wir brauchen, um ihre Stimme zu erkennen, das ist die Stille des Hinhörens. Wenn wir selbst zu viel reden, werden wir es nicht schaffen, ihnen zuzuhören. Ich befürchte, dass viele und sogar verdienstvolle und notwendige Initiativen häufig mehr darauf ausgerichtet sind, uns selbst zu gefallen, als darauf, den Schrei des Armen wirklich wahrzunehmen. In diesem Fall ist dann unsere Reaktion auf den Schrei der Armen nicht angemessen, wir sind nicht in der Lage, auf ihre Situation wirklich einzugehen. Man ist derart gefangen in einer Kultur, die einen zwingt, sich selbst im Spiegel zu betrachten und sich über die Maßen um sich selbst zu kümmern, dass man meint, eine Geste der Selbstlosigkeit genüge bereits, um zufriedenzustellen, ohne sich selbst direkt darauf einlassen zu müssen.

3. Ein zweites Verb ist „antworten“. Der Herr, so sagt der Psalmist, hört nicht nur auf den Schrei des Armen, sondern er antwortet. Seine Antwort ist – wie in der gesamten Heilsgeschichte bezeugt wird – eine Anteilnahme voller Liebe an der Situation des Armen. So war es, als Abraham Gott gegenüber seinen Wunsch nach Nachkommenschaft äußerte, obwohl er und seine Frau bereits alt waren und keine Kinder hatten (vgl. Gen 15,1–6). So geschah es, als Mose durch das Feuer eines Dornbusches hindurch, der brannte und doch nicht verbrannte, die Offenbarung des göttlichen Namens und die Sendung empfing, das Volk aus Ägypten herauszuführen (vgl. Ex 3,1–15). Und diese Antwort hat sich auf dem gesamten Weg des Volkes durch die Wüste bestätigt: als es quälenden Hunger und Durst verspürte (vgl. Ex 16,1–16; 17,1–7), und als es in die schlimmste Not geriet, nämlich in die Untreue gegenüber dem Bund und in den Götzendienst (vgl. Ex 32,1–14).

Die Antwort Gottes für den Armen ist immer ein rettendes Eingreifen, um die Wunden der Seele und des Leibes zu heilen, um Gerechtigkeit wiederherzustellen und um zu helfen, das Leben in Würde wieder aufzunehmen. Die Antwort Gottes ist auch ein Appell dazu, dass jeder, der an ihn glaubt, innerhalb der Grenzen

des menschlich Möglichen ebenso handeln möge. Der Welttag der Armen will eine kleine Antwort der ganzen Kirche in aller Welt an die Armen jeder Art und jeden Landes sein, damit sie nicht denken, ihr Schrei sei auf taube Ohren gestoßen. Wahrscheinlich ist dieser Welttag wie ein Tropfen Wasser in der Wüste der Armut; und dennoch kann er ein Zeichen des Mitführens mit den Notleidenden sein, damit sie die tätige Anwesenheit eines Bruders und einer Schwester spüren. Nicht eine Weitervermittlung brauchen die Armen, sondern das persönliche Engagement jener, die ihren Schrei hören. Die Fürsorge der Gläubigen kann sich nicht auf eine Art Hilfestellung beschränken – auch wenn diese in einem ersten Moment notwendig und willkommen ist –, sondern erfordert jene „liebevolle Zuwendung“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 199), die den anderen als Person achtet und auf sein Wohl bedacht ist.

4. Ein drittes Verb ist „befreien“. Der Arme der Bibel lebt in der Gewissheit, dass Gott zu seinen Gunsten eingreift, um ihm seine Würde wiederzugeben. Die Armut wird nicht gesucht, sondern von Egoismus, Hochmut, Gier und Ungerechtigkeit verursacht. Von Übeln, die so alt wie die Menschheit, aber trotzdem immer Sünden sind, die so viele Unschuldige in Mitleidenschaft ziehen und zu dramatischen sozialen Konsequenzen führen. Das befreieende Handeln des Herrn ist ein Akt der Erlösung für all jene, die ihre Trauer und Angst vor ihm gebracht haben. Die Gefangenschaft der Armut wird vom machtvollen Eingreifen Gottes aufgebrochen. Zahlreiche Psalmen erzählen und feiern diese Heilsgeschichte, die im persönlichen Leben des Armen Bestätigung findet. „Denn er hat nicht verachtet, nicht verabscheut des Elenden Elend. Er hat sein Angesicht nicht verborgen vor ihm; er hat gehört, als er zu ihm schrie“ (Ps 22,25). Das Angesicht Gottes schauen zu dürfen, ist Zeichen seiner Freundschaft, seiner Nähe, seines Heils. „Denn du hast mein Elend angesehen, du kanntest die Ängste meiner Seele. [...], du stelltest meine Füße in weiten Raum“ (Ps 31,8–9). Dem Armen einen „weiten Raum“ anzubieten ist gleichbedeutend damit, ihn aus der „Schlinge des Jägers“ zu befreien (vgl. Ps 91,3), ihn aus der Falle herauszuholen, die ihm auf seinem Weg gestellt wird, damit er ungehindert voranschreiten und unbeschwert auf das Leben schauen kann. Das Heil Gottes nimmt die Form einer dem Armen entgegengestreckten Hand an, die Aufnahme anbietet, behütet und die Freundschaft erfahren lässt, die er braucht. Von dieser konkreten und spürbaren Nähe aus beginnt ein echter Weg der Befreiung: „Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass diese sich vollkommen in die

Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen" (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 187).

5. Es bewegt mich zu wissen, dass so viele arme Menschen sich mit Bartimäus identifizieren, von dem der Evangelist Markus spricht (vgl. Mk 10, 46–52). Der blinde Bettler Bartimäus „saß am Weg“ (V. 46). Als er hörte, dass Jesus vorbeiging, „rief er laut“ und flehte den „Sohn Davids“ an, er möge mit ihm Erbarmen haben (vgl. V. 47). „Viele befahlen ihm zu schweigen. Er aber schrie noch viel lauter“ (V. 48). Der Sohn Gottes hörte auf seinen Schrei: „Was willst du, dass ich dir tue?“ Der Blinde antwortete: „Rabbuni, ich möchte sehen können“ (V. 51). Dieser Abschnitt des Evangeliums macht sichtbar, was der Psalm als Verheißung verkündete. Bartimäus ist ein Armer, welcher Grundfähigkeiten entbehrt wie das Sehen und das Arbeiten. Wie viele Wege führen auch heute noch zu prekären Lebenssituationen! Der Mangel an grundlegenden Mitteln zum Lebensunterhalt, die Ausgrenzung, wenn man nicht mehr in der Fülle der eigenen Arbeitskraft steht, die verschiedenen Formen der sozialen Sklaverei trotz der von der Menschheit erzielten Fortschritte ... Wie viele Arme sitzen heute – wie Bartimäus – am Straßenrand und suchen einen Sinn in ihrer Situation! Wie viele fragen sich, warum sie so tief in den Abgrund gelangen konnten und wie sie da wieder herauskommen! Sie warten darauf, dass jemand sich ihnen nähert und sagt: „Hab nur Mut, steh auf, er ruft dich“ (V. 49).

Leider kommt es oft vor, dass die Stimmen, die zu hören sind, hingegen Vorwürfe machen und dazu auffordern, zu schweigen und alles hinzunehmen. Es sind schroffe Stimmen, die häufig von einer Angst vor den Armen herrühren. Denn diese werden nicht nur als Bedürftige angesehen, sondern auch als Verursacher von Unsicherheit, Instabilität oder Störung der alltäglichen Gewohnheiten und die daher abzuweisen oder fernzuhalten sind. Man neigt dazu, eine Distanz zwischen sich und ihnen zu schaffen, und wird sich nicht bewusst, dass man sich auf diese Weise von Jesus, dem Herrn, distanziert, der sie nicht zurückweist, sondern zu sich ruft und tröstet. Wie treffend sind doch in diesem Fall die Worte des Propheten über den Lebensstil des Gläubigen: „die Fesseln des Unrechts zu lösen, die Stricke des Jochs zu entfernen, Unterdrückte freizulassen, jedes Joch zu zerbrechen [...], dem Hungrigen dein Brot zu brechen, obdachlose Arme ins Haus aufzunehmen, wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden“ (Jes 58, 6–7). Solches Handeln macht es möglich, dass die Sünde vergeben wird (vgl. 1 Petr 4, 8), dass die Gerechtigkeit

ihren Lauf nimmt und dass der Herr, wenn wir einmal zu ihm rufen, dann antwortet und sagt: „Hier bin ich“ (vgl. Jes 58, 9)

6. Die Armen sind die ersten, die Gottes Anwesenheit erkennen und Zeugnis von seiner Nähe in ihrem Leben geben können. Gott bleibt seiner Verheißung treu, und auch im Dunkel der Nacht lässt er es nicht an der Wärme seiner Liebe und seiner Tröstung fehlen. Um die erdrückende Situation der Armut zu überwinden, ist es jedoch notwendig, dass die Armen die Anwesenheit von Brüdern und Schwestern erfahren, die sich um sie kümmern und – indem sie die Tür des Herzens und des Lebens öffnen – sie spüren lassen, dass sie Freunde und Familienangehörige sind. Nur auf diese Weise ist es uns möglich, „die heilbringende Kraft ihrer Leben zu erkennen und sie in den Mittelpunkt des Weges der Kirche zu stellen“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 198).

An diesem Welttag sind wir eingeladen, diesen Wörtern des Psalms konkrete Gestalt zu geben: „Die Armen sollen essen und sich sättigen“ (Ps 22, 27). Wir wissen, dass im Jerusalemer Tempel nach dem Opferritus ein Festmahl stattfand. In vielen Diözesen war dies eine Erfahrung, die im vergangenen Jahr die Feier des Welttags der Armen bereichert hat. Viele haben die Wärme eines Hauses gefunden, die Freude eines festlichen Essens und die Solidarität all jener, die in einfacher und brüderlicher Weise das Mahl mit ihnen teilen wollten. Ich möchte, dass auch in diesem Jahr und in Zukunft dieser Welttag im Zeichen der Freude über die wiedergewonnene Fähigkeit zum Miteinander gefeiert wird. Am Sonntag in Gemeinschaft miteinander zu beten und die Mahlzeit zu teilen ist eine Erfahrung, die uns zurückführt zur ersten christlichen Gemeinde, die der Evangelist Lukas in all ihrer Ursprünglichkeit und Einfachheit beschreibt: „Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten. [...] Und alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (Apg 2, 42.44–45).

7. Es sind unzählige Initiativen, die die christliche Gemeinschaft jeden Tag unternimmt, um ein Zeichen der Nähe und der Linderung für die vielen Formen der Armut zu setzen, die wir vor Augen haben. Oft gelingt es in der Zusammenarbeit mit anderen, die nicht vom Glauben, aber von der menschlichen Solidarität geleitet sind, eine Hilfe zu bringen, die wir alleine nicht verwirklichen könnten. Anzuerkennen, dass angesichts so großer Armut auch unser Einsatz begrenzt, schwach und

ungenügend ist, führt dazu, anderen die Hände entgegenzustrecken, damit die gegenseitige Zusammenarbeit wirksamer das Ziel erreichen kann. Wir sind geleitet vom Glauben und vom Gebot der Nächstenliebe, doch wissen wir auch andere Formen der Hilfe und der Solidarität anzuerkennen, die sich teilweise dieselben Ziele setzen; wenn wir nur nicht das vernachlässigen, was uns eigen ist, nämlich alle zu Gott und zur Heiligkeit zu führen. Der Dialog zwischen den verschiedenen Erfahrungen und die Demut, unseren Beitrag ohne jeden Geltungsdrang zu leisten, ist eine angemessene und völlig evangeliumsgemäße Antwort, die wir verwirklichen können.

Vor den Armen geht es nicht um einen Wettstreit um das beste Hilfsangebot; vielmehr können wir demütig anerkennen, dass es der Heilige Geist ist, der Gesten hervorruft, die Zeichen der Antwort und der Nähe Gottes sein mögen. Sobald wir eine Weise finden, den Armen nahe zu sein, wissen wir, dass der Primat ihm gebührt, der unsere Augen und Herzen für die Umkehr geöffnet hat. Nicht Geltungsdrang brauchen die Armen, sondern Liebe, die sich zu verbergen und das getane Gute zu vergessen weiß. Die wahren Protagonisten sind der Herr und die Armen. Wer sich in den Dienst stellt, ist Werkzeug in den Händen Gottes, um seine Gegenwart und sein Heil erkennen zu lassen. Daran erinnert der heilige Paulus, wenn er den Christen von Korinth schreibt, die miteinander um die vornehmsten Gnadengaben wetteiferten: „Das Auge kann nicht zur Hand sagen: Ich brauche dich nicht. Der Kopf wiederum kann nicht zu den Füßen sagen: Ich brauche euch nicht“ (1 Kor 12, 21). Der Apostel stellt eine wichtige Überlegung an, indem er feststellt, dass die schwächer scheinenden Glieder des Leibes ganz unentbehrlich sind (vgl. V. 22); denn „denen, die wir für weniger edel ansehen, erweisen wir umso mehr Ehre und unseren weniger anständigen Gliedern begegnen wir mit umso mehr Anstand, während die anständigen das nicht nötig haben“ (VV. 23–24a). Während er eine grundlegende Unterweisung über die Charismen gibt, erzieht Paulus die Gemeinschaft auch zur evangeliumsgemäßen Haltung gegenüber ihren schwächsten und bedürftigsten Gliedern. Den Jüngern Christi seien Gefühle der Verachtung und des geheuchelten Mitleids ihnen gegenüber fern; vielmehr sind sie gerufen, ihnen Ehre zu erweisen, ihnen den Vortritt zu lassen in der Überzeugung, dass sie eine wirkliche Gegenwart Christi in unserer Mitte sind. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40).

8. Hier versteht man, wie weit unsere Lebensweise von jener der Welt entfernt ist, welche die Mächtigen und

Reichen röhmt, ihnen hinterherläuft und sie nachahmt, während sie die Armen ausgrenzt und sie als Abfall und als Schande ansieht. Die Worte des Apostels Paulus sind eine Einladung, der Solidarität mit den schwächsten und weniger „wichtigen“ Gliedern des Leibes eine dem Evangelium gemäße Fülle zu verleihen: „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle Glieder mit“ (1 Kor 12, 26). In gleicher Weise fordert er uns im Brief an die Römer auf: „Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden! Seid untereinander eines Sinnes; strebt nicht hoch hinaus, sondern bleibt demütig! Haltet euch nicht selbst für klug!“ (12, 15–16). Dies ist die Berufung des Jüngers Christi; das mit Beständigkeit anzustrebende Ideal besteht darin, uns immer mehr die „Gesinnung Christi“ anzueignen (vgl. Phil 2, 5).

9. Der Glaube mündet seiner Natur gemäß in einem Wort der Hoffnung. Häufig sind es gerade die Armen, die unsere Gleichgültigkeit in Frage stellen, welche die Frucht eines zu sehr immanenten und an die Gegenwart gebundenen Lebens ist. Der Schrei des Armen ist auch ein Ruf der Hoffnung, mit dem er die Gewissheit ausdrückt, befreit zu werden. Der Hoffnung, die in der Liebe Gottes gründet, der niemanden im Stich lässt, der sich ihm anvertraut (vgl. Röm 8, 31–39). Die heilige Teresa von Ávila schrieb in ihrem Weg der Vollkommenheit: „Die Armut ist ein Gut, das alle Güter der Welt in sich einschließt; sie ist ein großer herrschaftlicher Besitz; ich sage, dass sie für denjenigen bedeutet, alle Güter der Welt neu zu besitzen, der sich nichts aus ihnen macht“ (2, 5). In dem Maß, in dem wir fähig sind, das wahre Gut zu erkennen, werden wir reich vor Gott und weise vor uns selbst und vor den anderen. Es ist genau so: In dem Maß, in dem man fähig ist, dem Reichtum seinen rechten und wahren Sinn zu geben, wächst man in der Menschlichkeit und wird fähig zu teilen.

10. Ich lade die Mitbrüder im Bischofsamt, die Priester und besonders die Diakone, denen die Hände aufgelegt wurden für den Dienst an den Armen (vgl. Apg 6, 1–7), zusammen mit den Personen des geweihten Lebens und den vielen Laien und Laiinnen, die in den Pfarren, in den Vereinigungen und in den Bewegungen die Antwort der Kirche auf den Ruf der Armen greifbar machen, dazu ein, diesen Welttag als einen bevorzugten Moment der Neuevangelisierung zu leben. Die Armen evangelisieren uns, indem sie uns helfen, jeden Tag die Schönheit des Evangeliums zu entdecken. Lassen wir diese Gelegenheit der Gnade nicht ins Leere laufen. Wir wollen an diesem Tag spüren, dass wir alle ihnen gegenüber in der Pflicht stehen, damit – indem wir einander die Hand reichen – sich die rettende Begegnung verwirklicht, die

den Glauben festigt, die Nächstenliebe tatkräftig macht und die Hoffnung befähigt, sicher weiterzugehen auf dem Weg zum Herrn, der kommt.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 13. Juni 2018,
Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

Der Bischof von Limburg

Nr. 247 Bestätigung der Wahl zum Dekan des Limburger Domkapitels und Annahme des Verzichts auf ein Kanonikat im Limburger Kathedralkapitel

Seinem Mitarbeiter im Bischofsamt, Weihbischof Dr. Thomas Löhr, Gruß und Segen im Herrn.

Nachdem das hohe Amt des Dekans des Kapitels an der Kathedralkirche zu Limburg infolge des Verzichts des letzten Stelleninhabers mit Ablauf des 23. Juni 2018 frei wird, bestätige ich hiermit gemäß c. 509 § 1 CIC Ihre Wahl zum Dekan des Domkapitels.

Ich werde Sie am Sonntag, den 24. Juni 2018, in der vom Domkapitel festgelegten Form in das Amt des Domdekans des Limburger Domkapitels einführen.

Limburg, 11. Juni 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 58B/9321/18/02/1 Bischof von Limburg

Hiermit nehme ich den durch Schreiben vom 1. Juni 2018 erklärten Verzicht von Herrn Domkapitular Weihbischof Dr. Thomas Löhr auf sein Kanonikat im Limburger Kathedralkapitel mit Ablauf des 23. Juni 2018 an. Die Resignation erfolgt mit Blick auf seine Einführung in das Amt des Domdekans des Limburger Kathedralkapitels am 24. Juni 2018.

Limburg, 11. Juni 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 58B/9321/18/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 248 Ordnung für die Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Limburg

Als Bestandteil einer künftigen Ordnung für die Diakonenbildung im Bistum Limburg wird nachstehende Ordnung für die Berufseinführung der Ständigen Diakone in Kraft gesetzt.

1. Dauer, Zielsetzung und Verantwortlichkeiten

Die Berufseinführung schließt sich als zweite Bildungs-

phase bei Diakonen im Zivilberuf und im Hauptberuf an die Diakonenweihe an. Sie dauert zwei Jahre.

Auf dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen während der Berufseinführung werden die menschlich-geistliche Formung, die theologische Bildung und die pastorale Befähigung der ersten Bildungsphase fortgesetzt. Dabei sind vor allem das Proprium des Diakonates im pastoralen Wirken, die persönliche Spiritualität, die Zusammenarbeit mit den anderen pastoral Täglichen und das Gleichgewicht zwischen Amt und Familie auszuformen.

Verantwortlich für die Konzeption und Durchführung der Berufseinführung ist der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat. Er hält Kontakt zu dem Diakon und dessen jeweiligem Vorgesetzten. Der Vorgesetzte unterstützt den Diakon mit begleitenden Hilfen in der Form von regelmäßigen Dienstbesprechungen, Reflexionsgesprächen und dem jährlichen Mitarbeitergespräch.

Der Spiritual für Ständige Diakone ist geistlicher Gesprächspartner für den Diakon und fördert dessen Bemühen, Dienst und Leben aus dem Glauben zu gestalten. In Absprache mit dem Spiritual kann diese Aufgabe von einem persönlichen Geistlichen Begleiter des Diakons übernommen werden.

2. Vorbereitende Schritte

Spätestens drei Monate vor der Diakonenweihe sucht der Bischöfliche Beauftragte das Gespräch mit dem Kandidaten über das konkrete spätere Einsatzfeld. In diesem Gespräch soll die Frage bedacht werden, in welcher Pfarrei oder Einrichtung in der Nähe zum Wohnort ein Einsatz sinnvoll ist und welche Aufgaben mit welcher zeitlichen Beanspruchung übernommen werden können. In der Folge wird nach Auftrag durch die Personalakademie bzw. den Personaldezernenten vor der Weihe das Gespräch zwischen Bischöflichem Beauftragten, dem Kandidaten und dem zukünftigen Dienstvorgesetzten gesucht. Ziel dieses Gesprächs ist neben der gegenseitigen Erklärung einer möglichen Zusammenarbeit die Erstellung einer Aufgabenumschreibung.

3. Aufgabenumschreibung

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Statutes für die Ständigen Diakone im Bistum Limburg wird eine Aufgabenumschreibung erstellt.

Bei der Erstellung der Aufgabenumschreibung sollen insbesondere folgende Dinge bedacht und geregelt werden:

- Aufgabengebiete und Dienste
- zeitlicher Umfang des Einsatzes (vgl. § 15 des Statutes)
- Dienstsitz, Dienstzimmer und Einsatzort (ggf. in konkreten Kirchorten) (vgl. § 14 des Statutes)
- Anbindung an das Pastoralteam (§§ 18, 19 des Statutes)
- Einbindung in die pastorale Konzeption der Einsatzpfarrei (§ 18 (2) des Statutes)
- Zugang zu Unterstützungsleistungen (Sekretariat, Arbeitsmaterial etc.)

4. Ernennung und Einführung

Die Ernennung erfolgt per Dekret durch den Diözesanbischof gemäß dem Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg (§ 10). Die Erteilung der allgemeinen Traubefugnis für die Einsatzpfarrei erfolgt durch den Generalvikar und die Bekanntmachung in der Einsatzgemeinde durch den Personaldezernenten.

Der Diakon wird im Gottesdienst der Pfarrei bzw. Einrichtung durch den Pfarrer bzw. seinen Vertreter in seinen Dienst eingeführt. (vgl. § 13 Statut)

5. Aufgaben des Mentors

Die Ständigen Diakone haben in der Regel einen Ständigen Diakon als Mentor. Er wird vom Bischöflichen Beauftragten unter Mitwirkung des Ausbildungsreferenten ernannt.

Der Mentor begleitet als Praxisanleiter jährlich wenigstens vier Dienste in der Konzeption und Reflexion. Dabei ist die Vielfalt der diakonalen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Einmal im Jahr nimmt er an der Ausübung des Dienstes teil.

Mentor und Diakon führen regelmäßig (wenigstens 4 x im Jahr) Gespräche, in denen sie die Arbeit des Diakons reflektieren.

Inhalte dieser Gespräche sind insbesondere:

- Tätigkeit und Arbeitsweise des Diakons
- Stellung im Kontext der anderen Dienste in der Gemeinde (Priester, Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche)
- Kooperation mit den anderen Diensten und mit Synodalen Gremien
- erkennbare Stärken und Schwächen des Diakons
- gezielte Fortbildung
- persönliche Erfahrungen des Diakons mit seinem Dienst

- Rollenverständnis des Diakons
- Erfahrungen der Familie mit Dienst und Leben des Diakons

Der Mentor kann auch an Gesprächen des Diakons mit dem Dienstvorgesetzten teilnehmen und führt mit dem Diakon ein abschließendes Reflexionsgespräch.

6. Unterstützungsleistungen während der Berufseinführungsphase

Während der Berufseinführungsphase werden dem Diakon folgende Unterstützungsleistungen über den Bischöflichen Beauftragten zur Verfügung gestellt:

- Supervision
- Angebote der Intervision der Diakone verschiedener Kurse untereinander
- Angebote der Praxisreflexion
- Treffen mit den Diakonen und den Familien zur Reflexion der neuen Rolle
- Angebot des Kontaktes mit dem Spiritual für die Ständigen Diakone

Darüber hinaus soll der Diakon gemäß § 16 des Statutes für die Ständigen Diakone folgende Unterstützungsleistungen selbstverantwortlich in Anspruch nehmen:

- jährliche Exerzitien
- Fortbildungsangebote gemäß der Fortbildungsordnung des Bistums Limburg

Der Diakon führt jährlich zwei Reflexionsgespräche mit dem Dienstvorgesetzten.

7. Abschluss der Berufseinführungsphase

Am Ende der Berufseinführungsphase führen der Bischöfliche Beauftragte, der Mentor, der Dienstvorgesetzte und der Diakon ein Abschlussgespräch.

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2018 ad experimentum für drei Jahre in Kraft.

Limburg, 25. Juni 2018

Az.: 024A/9206/18/03/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 249 Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Pastoralprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat für den Ständigen Diakonat

Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, um in den drei Grunddiensten der Kirche (Diakonie, Verkündigung, Liturgie) das Amt des Diakons auszuüben.

- (2) Die Pastoralprüfung bildet den Abschluss der praktischen Diakonenausbildung, die im Diakonatskreis erfolgt ist. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Weihekurs.

§ 2 Prüfungsleistungen

Die Pastoralprüfung umfasst drei Prüfungsleistungen:

1. die schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit dem Praktikum in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung
2. die Prüfung im Bereich Liturgik und Homiletik
3. die mündliche Prüfung (siehe § 5)

1. Die Hausarbeit

Die Hausarbeit hat einen Umfang von 20 bis 30 Seiten DIN A 4 ohne Anlagen und Anhänge. Das Thema der Hausarbeit wird mit dem Ausbildungsreferenten vereinbart.

Die schriftliche Hausarbeit ist von allen Kandidaten einzureichen, unabhängig davon, ob sie Diakone im Hauptberuf oder mit Zivilberuf werden.

Spätestens einen Monat vor dem mündlichen Teil der Prüfung ist die Hausarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch den Ausbildungsreferenten und das für den Prüfungsteil Gemeindepastoral zuständige Mitglied der Prüfungskommission. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten.

Die schriftliche Hausarbeit beschreibt ein konkretes pastorales Projekt, reflektiert die theologischen Grundlagen und enthält abschließend eine Auseinandersetzung im Hinblick auf die Rolle und den Dienst als zukünftiger Ständiger Diakon.

2. Prüfung im Bereich Liturgik und Homiletik

Die Prüfung in den Bereichen Liturgik und Homiletik schließt das homiletische Praktikum ab. Dabei werden

im Rahmen eines Gottesdienstes die beiden Bereiche Liturgik und Homiletik bewertet. Sie findet spätestens zwei Monate vor der mündlichen Abschlussprüfung statt.

Prüfer/in sind der/die Homiletikreferent/in und der Ausbildungsreferent.

Die Noten der beiden Bereiche Liturgik und Homiletik werden gemittelt und gehen zu einem Drittel in die insgesamt drei Teile umfassende Pastoralprüfung ein.

Bewertet wird bei den Prüfungen:

- Für den Bereich Liturgik: der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes und die konkrete Gestaltung des Gottesdienstes
- Für den Bereich Homiletik: die schriftliche Predigt inklusive der Vorüberlegungen zum biblischen Text (exegetische und homiletische Vorbesinnung) und der eigentliche Vortrag der Predigt.

Bei der Prüfung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Gottesdienstentwurf (genauer Ablauf inkl. aller Lieder und Gebete)
- Predigt mit verkündigungsrelevanter Exegese und homiletischer Vorbesinnung

An den Gottesdienst schließt unmittelbar ein Reflexionsgespräch mit den Prüfern, dem Mentor und dem Kandidaten an.

Im Anschluss erstellen Homiletikreferent/in und Ausbildungsreferent den Entwurf einer Beurteilung. Das Festlegen der Noten durch die Referenten erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch und wird dem Kandidaten mitgeteilt.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes die in 2. genannten Anforderungen nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss anerkannt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe die mündliche Prüfung abzunehmen.
- (2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören weiter an: der Dezernent des Dezernates Personal, der/die Dezernent/in des Dezernates Pastorale Dienste, der Abteilungsleiter der Abteilung Personalausbildung des Dezernates Personal, der

Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone sowie die Fachprüfer/innen.

- (3) Auf Vorschlag der Abteilung Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.
- (4) Als Fachprüfer/in werden für den Bereich Kirchliches Recht und die frei zu wählenden Prüfungsteile sachkundige Prüfer/innen durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag des Ausbildungsreferenten ernannt.
- (5) Der Ausbildungsreferent ist Protokollführer während der mündlichen Prüfung.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Pastoralprüfung

- (1) Der Ausbildungsreferent schlägt den Kandidaten zur Prüfung vor. Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:
 1. Die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen während des Diakonatskreises.
 2. Der Nachweis über das in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung absolvierte Praktikum bzw. der erfolgreiche Abschluss des Pastoralkurses (Theologie im Fernkurs).
 3. Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung im Bereich Liturgik und Homiletik (siehe § 2 2.).
 4. Der von Kandidaten für den hauptamtlichen Dienst zu erbringende Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der religionspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Dezernates Schule und Bildung.
 5. Die schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde.
 6. Eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während des Praktikums durch den zuständigen Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gezeichnet; gegebenenfalls kann er eine eigene Stellungnahme hinzufügen.
 7. Die schriftliche Empfehlung des Abteilungsleiters der Abteilung Personalausbildung.
- (2) Wird die Zulassung verweigert, kann bei dem Generalvikar schriftlich Einspruch erhoben werden.

§ 5 Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist von allen Kandidaten abzulegen. Sie wird als Einzelprüfung abgehalten und dauert in den jeweiligen Prüfungsteilen je 15 Minuten. Die Prüfungsteile umfassen:

1. den pastoralen Dienst des Diakons (Theologie des Diakonates)
2. das Pflichtthema Kirchenrecht, insbesondere Ehorecht
3. das Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral (als Grundlage dient die schriftliche Hausarbeit)

Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüfer/in jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganze Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem mündlichen Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Fachprüfern unterzeichnet.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes Teile der mündlichen Prüfung nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen anerkannt.

§ 6 Benotung

- (1) Die Gesamtnote der Pastoralprüfung setzt sich gleichwertig zusammen aus den Vornoten für die anderen Prüfungsleistungen (§ 2 1. und 2.) und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 5).
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht nach der Skala 1 bis 5 (sehr gut – nicht ausreichend). Für die Gesamtnote sind Zwischennoten nicht zulässig.
- (3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

- von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote gut
- von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote befriedigend
- von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

- (4) Die Pastoralprüfung gilt als bestanden, wenn die Teilleistungen (§ 2 1. und 2.) und zwei der drei Fächer der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Jede Prüfungsleistung kann wiederholt werden.
- (5) Über die Pastoralprüfung wird ein vom Generalvikar unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnnoten aus den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Den Prüfungskandidaten wird ein Exemplar ausgehändigt.

§ 7 Ausschreibung und Zeitplan der Prüfung

- (1) Spätestens 6 Monate vor dem mündlichen Prüfungstermin wird die Pastoralprüfung durch den Ausbildungsreferenten für den Ständigen Diakonat in Zusammenwirken mit dem Leiter der Abteilung Personalausbildung mit den inhaltlichen Anforderungen, der Fachliteratur und dem Zeitplan ausgeschrieben. Zugleich wird der Termin der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungskandidat meldet sich bis zu zwei Monate vor dem Termin zur mündlichen Prüfung schriftlich an und gibt dabei sein Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral an.

Diese Prüfungsordnung löst die Prüfungsordnung vom 14.07.1995 ab und tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Limburg, 25. Juni 2018
Az.: 024A/9206/18/23/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 250 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Zweite Dienstprüfung bildet den Abschluss der pastoralpraktischen Ausbildung in der Pastoralassistentenzeit. Sie ist eine Voraussetzung für die hauptamtliche Anstellung als Pastoralreferentin/Pastoralreferent. Sie soll den Nachweis erbringen, dass die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den hauptamtlichen pastoralen Dienst erforderlich sind.
- (2) Aus dem Bestehen der Zweiten Dienstprüfung ergibt sich kein Anspruch auf eine Anstellung im Dienst des Bistums Limburg.
- (3) Die Zweite Dienstprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die in der Pastoralassistentenzeit zu erbringen sind und sich aus zwei Abschnitten zusammensetzen:
 - dem praktisch-schriftlichen Teil: dazu gehört die schulische Lehrprobe mit Kolloquium, die Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung und die schriftliche Hausarbeit
 - dem mündlichen Teil: dazu gehört der Bereich Gemeindepastoral, kirchliches Recht und ein nach § 2, 3.2 zu wählender pastoraler Schwerpunkt.

§ 2 Der praktisch-schriftliche Teil der Prüfungsleistungen

- (1) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Dezernat Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Religionspädagogischen Amt abgenommen und benotet wird. Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe findet ein Kolloquium von 45 Minuten statt, in dem die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent nachzuweisen hat, dass die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben wurden. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem Kolloquium werden zu einer Note zusammengefasst.

Die Benotung setzt sich zusammen aus:

Unterrichtsvorbereitung	20 %
Unterricht	40 %
Stundenanalyse	20 %
Kolloquium	20 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilbereiche mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Im zweiten Ausbildungsjahr ist im Rahmen eines eigenständigen Wortgottesdienstes, den die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent leitet, eine Predigt zu halten, die von der Referentin/vom Referenten für Wortverkündigung und der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten beurteilt werden. Die schriftliche Ausarbeitung des Wortgottesdienstes ist zusammen mit den exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen und der Predigt einzureichen. In die benotete Beurteilung werden die Gestaltung des Wortgottesdienstes, die Predigt und die Vorüberlegungen einbezogen.
- (3) Eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 40 DIN-A-4-Seiten soll den Nachweis erbringen, dass die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent in der Lage ist, die in der pastoralen Praxis gemachten Erfahrungen eigenständig zu analysieren und theologisch zu reflektieren.

3.1 Einen Monat vor dem mündlichen Teil der Zweiten Dienstprüfung ist die Hausarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch die Ausbildungsreferentin/den Ausbildungsreferenten und das für den Prüfungsteil Gemeindepastoral zuständige Mitglied der Prüfungskommission. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten.

3.2 Die schriftliche Hausarbeit umfasst drei Teile.

- Der erste Teil dient der Analyse der Einzelpfarrei und – soweit vorhanden – des Pastoralen Raumes.
- Der zweite Teil beschreibt und reflektiert die pastoralen Felder, in denen die Assis-

tentin bzw. der Assistent tätig wurde, in Auseinandersetzung mit den theologischen Grundlagen.

- Der dritte Teil bearbeitet ein Spezialthema, dem ein Projekt oder ein Thema der Pfarrei zugrunde liegt und das eine besondere theologische Qualifikation erfordert. Die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent bespricht das Spezialthema mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten bis spätestens 2 Monate vor Abgabe der Hausarbeit.

Die Reflexion über die Berufsrolle der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten, die auch den Stellenwert der seelsorglichen Begegnung, des Gottesdienstes und der geistlichen Dimension des Berufes einbezieht, ist wesentlicher und eigener Bestandteil der Arbeit.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent schlägt die Kandidatin/den Kandidaten zur Prüfung vor.

Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:

- 1.1 die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen während der Pastoralassistentenzeit
- 1.2 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Pastoralassistentenzeit in der Pfarrei durch die zuständige Mentorin/den zuständigen Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gegeenzeichnet
- 1.3 ein positives, schriftliches Votum der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten an den Personaldezernenten
- 1.4 der Nachweis über die bestandene schulische Lehrprobe einschließlich Kolloquium, die nach Maßgabe des Dezernates Schule und Bildung durchgeführt wurden
- 1.5 die bestandene Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung, die den Nachweis über die Vorbereitung und Durchführung eines Wortgottesdienstes mit Predigt enthält
- 1.6 die schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde

- (2) Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent entscheidet unter Heranziehung der unter § 3

Absatz 1.1–1.6 genannten Gutachten und Nachweise über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Entscheidung wird schriftlich der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt.

- (3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird verweigert, wenn sich aufgrund der in § 3 Absatz 1.1–1.6 genannten Unterlagen ergibt, dass eine oder mehrere Leistungen während der Pastoralassistentenzeit unzureichend waren. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen. Bei einer Nichtzulassung kann beim Generalvikar schriftlich Einspruch erhoben werden.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.
- (2) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören außerdem an: der Dezernent des Dezerates Personal, die Dezernentin/der Dezernent des Dezerates Pastorale Dienste, der Abteilungsleiter der Abteilung Personalausbildung des Dezerates Personal und die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent.
- (3) Auf Vorschlag der Abteilung Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.
- (4) Als Fachprüferin/Fachprüfer werden für den Bereich Kirchliches Recht und die frei zu wählenden Prüfungsteile sachkundige Prüferinnen/Prüfer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten ernannt.
- (5) Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent ist Protokollführer während der mündlichen Prüfung.

§ 5 Die mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:
- allgemeine Fragen der Gemeindepastoral unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Hausarbeit
 - einen Bereich aus dem kirchlichen Recht: Eherecht oder sonstiges Sakramentenrecht und Synodalrecht. Der Bereich wird 3 Monate vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben

- Fragen zum Bereich des Spezialthemas der schriftlichen Hausarbeit
- (2) Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin/des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem mündlichen Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und der Protokollantin bzw. des Protokollanten unterzeichnet.

§ 6 Benotung

- (1) Es wird jeweils eine Gesamtnote für den praktisch-schriftlichen, sowie für den mündlichen Prüfungsteil gemittelt. Die Gesamtnote für die Zweite Dienstprüfung ergibt sich als Mittelwert der Noten der beiden Prüfungsteile. Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote sehr gut
von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote gut
von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote befriedigend
von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

- (3) Am Ende der Ausbildungszeit wird der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten ein Zeugnis über die bestandene Zweite Dienstprüfung ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

§ 7 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Wird die mündliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag, spätestens bei der Zweiten Dienstprüfung im darauffolgenden Jahr einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 8 Unterbrechung der Prüfung

Kann eine Pastoralassistentin/ein Pastoralassistent aus Gründen, die nicht von ihr/ihm zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann die Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Limburg, 25. Juni 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565R/36904/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 251 Ordnung über die Prüfungsleistungen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

§ 1 Ziel und Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wesentlicher Bestandteil der pastoralpraktischen Ausbildung in der Ge-

meindeassistentenzeit. Sie sind eine Voraussetzung für die hauptamtliche Anstellung als Gemeindereferentin/Gemeindereferent. Sie sollen den Nachweis erbringen, dass die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den hauptamtlichen pastoralen Dienst erforderlich sind.

- (2) Folgende Prüfungsleistungen müssen in der Gemeindeassistentenzeit erbracht werden:
- Unterrichtslehrprobe mit Kolloquium
 - Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung
 - Schriftliche Hausarbeit
 - Prüfungskolloquium
- (3) Aus dem Bestehen der Prüfungsleistungen ergibt sich kein Anspruch auf eine Anstellung im Dienst des Bistums Limburg.

§ 2 Praktische und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Unterrichtslehrprobe mit Kolloquium

Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Dezernat Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Religionspädagogischen Amt abgenommen und benotet wird. Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe findet ein Kolloquium von 45 Minuten statt, in dem die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent nachzuweisen hat, dass die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben wurden. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem Kolloquium werden zu einer Note zusammengefasst.

Die Benotung setzt sich zusammen aus:

Unterrichtsvorbereitung	20 %
Unterricht	40 %
Stundenanalyse	20 %
Kolloquium	20 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilbereiche mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung

Im zweiten Ausbildungsjahr ist im Rahmen eines eigenständigen Wortgottesdienstes, den die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent leitet, eine Predigt zu halten, die von der Referentin/vom Referenten für Homiletik und der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten beurteilt werden. Die schriftliche Ausarbeitung des Wortgottesdienstes ist zusammen mit den exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen und der Predigt einzureichen. In die benotete Beurteilung werden die Gestaltung des Wortgottesdienstes, die Predigt und die Vorüberlegungen einbezogen.

(3) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit dient dem Nachweis, dass die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent befähigt ist, pastorale Praxis zu beschreiben und unter Berücksichtigung theologischer Kenntnisse zu reflektieren.

Es soll dabei ein Bereich aus der Gemeindepastoral gewählt werden, in dem die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent über einen längeren Zeitraum mitgewirkt hat. Die Reflexion der Berufsrolle ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit.

Der Hausarbeit muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet.

Die Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A 4 umfassen.

Nähere Hinweise werden unter „Kriterien für die schriftliche Hausarbeit der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Limburg“ geben.

Die Arbeit ist 4 Wochen vor dem Kolloquium in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

Über die Hausarbeit wird ein Gutachten von der Ausbildungsleitung erstellt. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch die Ausbildungsreferentin/den Ausbildungsreferenten und den Leiter der Abteilung Personalausbildung. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungskolloquium

- (1) Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent schlägt die Kandidatin/den Kandidaten zur Prüfung vor.

Dies setzt voraus:

1. die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen während der Gemeindeassistentenzeit
2. eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Gemeindeassistentenzeit in der Pfarrei durch die zuständige Mentorin/den zuständigen Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gegeenzeichnet.
3. ein positives, schriftliches Votum der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten an den Personaldezernenten
4. der Nachweis über die bestandene schulische Lehrprobe einschließlich Kolloquium, die nach Maßgabe des Dezernates Schule und Bildung durchgeführt wurden
5. die bestandene Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung, die den Nachweis über die Vorbereitung und Durchführung eines Wortgottesdienstes mit Predigt enthält
6. die schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde.

- (2) Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent entscheidet unter Heranziehung der unter Absatz 1 genannten Gutachten und Nachweise über die Zulassung zum Prüfungskolloquium. Die Entscheidung wird der Assistentin/dem Assistenten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Die Zulassung zum Prüfungskolloquium wird verweigert, wenn sich aufgrund der in § 3 Absatz 1 genannten Unterlagen ergibt, dass eine oder mehrere Leistungen während der Gemeindeassistentenzeit unzureichend waren. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Das Prüfungskolloquium

- (1) Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, das Prüfungskolloquium durchzuführen. Grundlage dieses Prüfungskolloquiums bildet die Hausarbeit.

Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören außerdem an: Der Dezernent des Dezernates Personal, die Dezernent/der Dezernent des Dezernates Pastorale Dienste, der Leiter der Abteilung Personalausbildung des Dezernates Personal und die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent.

Auf Vorschlag der Abteilung Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort und Zeit der Prüfung fest.

(2) Durchführung des Prüfungskolloquiums

Zu Beginn des Prüfungskolloquiums stellt die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent ihre/seine Hausarbeit vor. Der Leiter der Abteilung Personalausbildung führt das Prüfungsgespräch. Das Prüfungskolloquium dauert 20 Minuten.

Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent erstellt ein Protokoll, aus dem der Tag der Prüfung, der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten der Hausarbeit sowie des Prüfungskolloquiums enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten unterzeichnet.

(3) Benotung des Prüfungskolloquiums

Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten unabhängig voneinander mit ganzen Noten die im Prüfungskolloquium erbrachte Leistung. Durch Mittelung wird die Endnote errechnet.

Das Prüfungskolloquium gilt als bestanden, wenn die Endnote mindestens ausreichend ist.

(4) Wiederholung des Prüfungskolloquiums

Wird das Prüfungskolloquium schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann dieses frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag, spätestens bei dem Prüfungskolloquium im darauffolgenden Jahr einmal wiederholt werden. Wird es erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

Bei Nichtbestehen des Prüfungskolloquiums teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten dies

schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist das Prüfungskolloquium wiederholt werden kann.

(5) Unterbrechung des Prüfungskolloquiums

Kann eine Gemeindeassistentin/ein Gemeindeassistent aus Gründen, die nicht von ihr/ihm zu vertreten sind, das begonnene Prüfungskolloquium nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent das Prüfungskolloquium wiederholen kann. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

§ 5 Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschließen der einzelnen Prüfungsleistungen wird am Ende der Assistentenzeit der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Limburg, 25. Juni 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565L/17932/18/04/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 252 Hirtenwort aus Anlass der Heiligsprechung von Katharina Kasper am 14. Oktober 2018

Aus Anlass der Heiligsprechung von Katharina Kasper am 14. Oktober 2018 wird Bischof Dr. Georg Bätzing ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums Limburg veröffentlichen. Der Text wird den Pfarrämtern auf gewohntem Wege zugeleitet.

Nr. 253 Tage für Ehejubilare im Jahr 2019

Im kommenden Jahr wird der Tag für die Silberjubelpaare am 1. Juni im Dom in Limburg begangen. Die Paare, die 2019 Silberhochzeit feiern, werden über das Bischöfliche Ordinariat persönlich eingeladen. Alle Paare, die zwischen September 2018 und September 2019 Goldhochzeit, diamantene oder eiserne Hochzeit feiern,

sind eingeladen, am 7. September 2019 nach Limburg zu kommen. Einladungen hierzu werden ab Juni 2019 in die Pfarreien verschickt und von dort an die Jubiläumspaire weitergegeben.

Informationen zu den Tagen der Ehejubilare erhalten Sie im Referat Ehe und Familie, Bischofliches Ordinariat Limburg, E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de oder telefonisch unter 06431 295-456.

Nr. 254 Totenmeldung

Am 2. Juli 2018 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Franz-Josef Hofmann, im Alter von 75 Jahren in Kronberg-Oberhöchstadt.

Franz-Josef Hofmann wurde am 8. September 1942 in Dernbach geboren. Von 1948 bis 1953 besuchte er die Volksschule in Weidenhahn und wechselte danach zum Progymnasium in Marienstatt. 1959 setzte er seine Schulzeit auf dem Staatlichen Gymnasium in Montabaur fort und erlangte dort im Jahr 1962 die Hochschulreife. Während seines Militärdienstes lernte er in der Tannenbergkaserne in Marburg Militärpfarrer Hemberger kennen, und in ihm reifte der Wunsch Priester zu werden. 1963 begann er das Studium der Philosophie und der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main, zwei Semester seines Studiums führten ihn später an die Universität in München. Am 8. Dezember 1969 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg zum Priester geweiht.

Nach dem Neupriesterpraktikum in Dillenburg wurde er als Kaplan in Braunfels (September 1970 bis August 1971), Frankfurt-Rödelheim (September 1971 bis Juli 1975) sowie Biedenkopf (August 1975 bis Mai 1980) eingesetzt. Zugleich wurde er 1975 mit der Pfarrverwaltung der Pfarrvikarie Breidenbach beauftragt. Zum 1. Juni 1980 ernannte ihn der Bischof zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach, die er bis August 1988 leitete.

Schon seit seinem Neupriesterpraktikum in Dillenburg und aufgrund der Erfahrungen als Kaplan in Braunfels und Biedenkopf beschäftigte er sich mit der besonderen Situation des pfarrlichen Lebens in der Diaspora. Dies kam ihm in Breidenbach zugute. Auch seine Pfarrexamensarbeit befasste sich mit den Erfahrungen und Perspektiven der Diaspora-Seelsorge. Seit September 1988 leitete er als Pfarrer die Pfarrei St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt. Am 1. November 1995 wechselte er in den Dienst der Altenheimseelsorge im Altenwohnstift

„Augustinum“ und in den Taunusresidenzen in Bad Soden. Über 20 Jahre hat Pfarrer Hofmann diesen Dienst, der ihn stets erfüllt hat, ausgeführt. Als Seelsorger lag ihm der Kontakt zu den Menschen am Herzen, denen er sich in seinen Besuchen und seinen Gesprächen sowie in den Gottesdiensten widmete. In diesem Rahmen übernahm er auch den Dienst der kirchlichen Beerdigung. In der Altenheimseelsorge wirkte er in gutem ökumenischen Einvernehmen mit der evangelischen Seelsorge, was ihm ein großes Anliegen war.

Nach einem Autounfall Ende November 2015 und aufgrund der Nachwirkungen fühlte er, dass seine Kräfte nachließen, und bat um Versetzung in den Ruhestand. Der Apostolische Administrator Weihbischof Manfred Grothe entsprach seinem Gesuch zum 1. August 2016. Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Hofmann in Kronberg-Oberhöchstadt.

Wir danken Herrn Pfarrer Franz-Josef Hofmann für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 10. Juli 2018 in der Kirche St. Peter und Paul in Kronberg gefeiert, anschließend erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof in Kronberg.

Nr. 255 Pastoralstellen zur Besetzung

Zum 1. Juli 2018 ist der Stellenplan 2030 für das pastorale Personal im pfarrlichen Bereich in Kraft getreten. Rechnerisch steht in der Summe ausreichend pastorales Personal zur Verfügung, um den Stellenplan zu erfüllen. Aufgrund natürlicher Fluktuation und aktuellen Überbesetzungen in einigen Pfarreien kommt es jedoch zu offenen Stellen in einzelnen Pfarreien. Diese Stellen werden künftig im Amtsblatt veröffentlicht.

Interessenten für eine bestimmte Stelle wenden sich bitte an die für sie zuständige Einsatzreferentin bzw. den Einsatzreferenten im Dezernat Personal. Gemeinsam können dann Optionen besprochen werden und auch weitere Informationen zu den Stellen gegeben werden. Dies gilt auch für den Fall der grundsätzlichen Erwägung eines Stellenwechsels.

Nachstehende Pastoralstellen für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen derzeit zur Besetzung an:

- Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main: 135 % BU
- Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus: 50 % BU
- Pastoraler Raum Diez: 50 % BU
- Heilig Kreuz Rheingau: 100 % BU
- Pfarrei St. Anna Braunfels: 75 % BU

Nr. 266 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Mai 2018 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Lothar FOX SAC in der Beichtseelsorge in Limburg gekündigt.

Mit Termin 1. Juni 2018 wird P. Bernhard KÜPPER SAC im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Beichtseelsorger an der St. Anna-Kirche in Limburg eingesetzt.

Mit Termin 11. Juni 2018 hat der Bischof Pfarrer Knud SCHMITT zum stellvertretenden Stadtdekan für den Bezirk Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 23. Juni 2018 hat der Bischof den Verzicht von Domdekan Prälat Dr. Günther GEIS auf das Amt des Domdekans angenommen. Mit gleichem Termin hat der Bischof den Verzicht von Domdekan Prälat Dr. Geis auf das Amt des Bischofsvikars für den synodalen Bereich angenommen.

Mit Termin 31. Juli 2018 tritt Pfarrer Paul TAKACS, Pfarrer der Ungarischen Katholischen Gemeinde Frankfurt, in den Ruhestand.

Mit Termin 1. August 2018 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Holger DANIEL als Pfarrverwalter der Ungarischen Katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 2. September 2018 überträgt der Bischof Pfarrer Werner WALCZAK die Pfarrei St. Anna Braunfels. Für den 1. September 2018 erfolgt die Ernennung von Pfarrer Walczak zum Pfarrverwalter der Pfarrei.

Mit Termin 1. November 2018 bis 30. April 2021 wird Pfarrer Uwe MICHLER als Kooperator in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 1. September 2018 bis 30. August 2021 ernennt der Bischof Diakon Hans-Jürgen BRAUN zum Bischoflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat.

Der Beschäftigungsumfang beträgt für diese Aufgabe 25 %; mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % verbleibt Diakon Braun in der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2018 beendet Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ ihre Tätigkeit in der Gefängnisseelsorge in der JVA Frankfurt III und wird als Referentin für Diakonische Pastoral in der Stadtkirche Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2019 wird Frau Andrea BARGON mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Religionslehrerin in den Schuldienst versetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Frau Divya HEIL als Gemeindereferentin angestellt und im Pastoralen Raum Diez eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2021 wird Herr Markus NEUST mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Religionslehrer in den Schuldienst versetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % verbleibt er in der Pfarrei St. Peter Montabaur.

Mit Termin 1. August 2018 wird Frau Angelika OLBRICH mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % als Gemeindereferentin angestellt und im Pastoralen Raum Main-Taunus Ost eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Pastoralreferent Jürgen OTTO aus der Jugendkirche KANA Wiesbaden in die Pfarrei St. Birgid Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Frau Ines PORTUGALL als Pastoralreferentin angestellt und in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Frau Eva-Maria ROHRBACHER als Gemeindereferentin angestellt und in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Frau Hanna SCHÄFER als Pastoralreferentin angestellt und in der Pfarrei St. Franziskus und Klara – Usinger Land eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Gemeindereferentin Ilona SCHLESINGER aus dem Pastoralen Raum Diez in den Pastoralen Raum Bad Schwalbach versetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Pastoralreferentin Gabriela VON MELLE aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Ost in die Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main versetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Pastoralreferentin Christiane WEBER-LEHR aus der Klinikseelsorge im Nordwestkrankenhaus Frankfurt in die Gefängnisseelsorge der JVA Frankfurt III versetzt.

Mit Termin 1. August 2018 wird Gemeindereferentin Michaela ZIEGLER aus dem Pastoralen Raum Villmar-Brechen in die Pfarrei St. Anna Biebertal versetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Frau Nicole BORMANN als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei St. Martin Bad Ems/Nassau eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Frau Ann-Kathrin ECKERT als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei St. Anna Biebertal eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Frau Susanne ERDMANN-SEITHER mit einem Beschäftigungsumfang von 67 % als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Frau Corinna FETH als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Frau Miriam GIES als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Herr Markus SCHUH-MACHER als Pastoralreferent angestellt und in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Frau Alena STEPP-AN als Pastoralassistentin angestellt und in der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2018 wird Frau Hildegard STORCH als Gemeindereferentin angestellt und in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 30. September 2018 wurde der Gestellungsvertrag für Sr. Maria Gabriel KESSENICH CJ in der Kurseelsorge in Bad Homburg gekündigt.

Mit Termin 1. Oktober 2018 wird Sr. Christa ANDRICH-CJ im Rahmen eines Gestellungsvertrages mit 50 % in der Kurseelsorge in Bad Homburg eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2018 wird der Gestellungsvertrag für P. Mathew JACOB CMI, eingesetzt in der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg, gekündigt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 8

Limburg, 1. September 2018

Der Apostolische Stuhl			
Nr. 267	Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes	Nr. 275	Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg 459
Der Bischof von Limburg			
Nr. 268	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018	Nr. 276	Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ 461
Nr. 269	Ernennung eines Bischofsvikars für den synodalen Bereich	Nr. 277	Messlektionare in der revidierten Einheitsübersetzung – Zuschuss für die Kirchengemeinden 462
Nr. 270	Ernennung eines Bischofsvikars für die Kirchenentwicklung	Nr. 278	Fürbitte für das Partnerbistum Kumbo in den Gottesdiensten am 7. Oktober 2018 462
Nr. 271	Beschlüsse der KODA vom 25. Mai 2018: § 17 AVO und Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B, BEO 25	Nr. 279	Kollekte in den Gottesdiensten an Allerseelen 463
Nr. 272	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Juni 2018	Nr. 280	Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs am 18. November 2018 463
Nr. 273	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 21. Juni 2018	Nr. 281	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2019 463
Nr. 274	Festlegung des Sitzes des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes „Villmar-Brechen“	Nr. 282	Totenmeldung 464
		Nr. 283	Dienstnachrichten 464

Der Apostolische Stuhl

Nr. 267 Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes

„Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26). Diese Worte des heiligen Paulus halten mit Macht in meinem Herzen wider, wenn ich mir wieder einmal das Leiden vergegenwärtige, das viele Minderjährige wegen sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch seitens einer beträchtlichen Zahl von Klerikern und Ordensleuten erfahren haben. Es ist ein Verbrechen, das tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht erzeugt, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige. Wenn wir auf die Vergangenheit blicken, ist es nie genug, was wir tun, wenn wir um Verzeihung bitten und versuchen, den entstandenen Schaden wieder gutzumachen. Schauen wir in die Zukunft, so wird es nie zu wenig sein, was wir tun können, um eine

Kultur ins Leben zu rufen, die in der Lage ist, dass sich solche Situationen nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden, wo sie versteckt überleben könnten. Der Schmerz der Opfer und ihrer Familien ist auch unser Schmerz; deshalb müssen wir dringend noch einmal unsere Anstrengung verstärken, den Schutz von Minderjährigen und von Erwachsenen in Situationen der Anfälligkeit zu gewährleisten.

1. Wenn ein Glied leidet ...

Vor einigen Tagen wurde ein Bericht veröffentlicht, in dem die Erfahrungen von mindestens tausend Personen beschrieben werden, die im Zeitraum der letzten siebzig Jahre Opfer von sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch durch Priester wurden. Auch wenn man sagen kann, dass der größte Teil der Fälle die Vergangenheit betrifft, sind wir uns doch im Laufe der Zeit über den Schmerz vieler Opfer bewusst geworden und müssen feststellen, dass die Wunden nie verschwinden und uns mit Nachdruck verpflichten, diese Gräuelta-

ten zu verdammen, wie auch die Anstrengungen zu bündeln, um diese Kultur des Todes auszumerzen; die Wunden „verjähren nie“. Der Schmerz dieser Opfer ist eine Klage, die zum Himmel aufsteigt und die Seele berührt, die aber für lange Zeit nicht beachtet, versteckt und zum Schweigen gebracht wurde. Doch ihr Schrei war stärker als alle Maßnahmen, die danach strebten, ihn zum Schweigen zu bringen, oder auch versucht haben, ihn mit Entscheidungen zu beruhigen, die seinen Schmerz vergrößerten, weil sie in Komplizenschaft gingen. Ein Schrei, den der Herr gehört hat. Er lässt uns wieder einmal sehen, auf welcher Seite er steht. Der Lobgesang der Maria geht nicht fehl und durchläuft die Geschichte wie eine Hintergrundmusik weiter; denn der Herr denkt an seine Verheißung, die er unseren Vätern gegeben hat: „Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen. Die Hungernden beschenkt er mit seinen Gaben und lässt die Reichen leer ausgehen“ (Lk 1, 51–53). Und wir schämen uns, wenn wir uns bewusst werden, dass unser Lebensstil das verleugnet hat und verleugnet, was wir mit unserer Stimme aufsagen.

Mit Scham und Reue geben wir als Gemeinschaft der Kirche zu, dass wir nicht dort gestanden haben, wo wir eigentlich hätten stehen sollen, und dass wir nicht rechtzeitig gehandelt haben, als wir den Umfang und die Schwere des Schadens erkannten, der sich in so vielen Menschenleben auswirkte. Wir haben die Kleinen vernachlässigt und allein gelassen. Ich mache mir die Worte des damaligen Kardinal Ratzingers zu eigen, der bei dem für den Karfreitag im Jahr 2005 verfassten Kreuzweg sich mit dem Schmerzensschrei so vieler Opfer verband und mit Nachdruck sagte: „Wie viel Schmutz gibt es in der Kirche und gerade auch unter denen, die im Priestertum ihm ganz zugehören sollten? Wie viel Hochmut und Selbstherrlichkeit? Wie wenig achten wir das Sakrament der Versöhnung, in dem er uns erwartet, um uns von unserem Fall aufzurichten? All das ist in seiner Passion gegenwärtig. Der Verrat der Jünger, der unwürdige Empfang seines Leibes und Blutes, muss doch der tiefste Schmerz des Erlösers sein, der ihn mitten ins Herz trifft. Wir können nur aus tiefster Seele zu ihm rufen: Kyrie, eleison – Herr, rette uns (vgl. Mt 8, 25)“ (Neunte Station, Betrachtung).

2. ... leiden alle Glieder mit

Der Umfang und das Ausmaß der Ereignisse verlangt, sich dieser Sache in umfassender Weise mit vereinten Kräften anzunehmen. Obwohl es bei jedem Prozess der Umkehr wichtig und nötig ist, dass man sich des Vorgefallenen bewusst wird, reicht dies in sich selbst nicht aus.

Heute sind wir als Volk Gottes gefragt, uns des Schmerzes unserer an Leib und Seele verwundeten Brüder und Schwestern anzunehmen. Wenn in der Vergangenheit die Unterlassung eine Form der Antwort werden konnte, so wollen wir heute, dass die Solidarität, in ihrer tiefsten und anspruchsvollsten Bedeutung, unsere Weise wird, die heutige und zukünftige Geschichte in einem Umfeld zu schreiben, wo die Konflikte, die Spannungen und besonders die Opfer jeder Form von Missbrauch eine ausgestreckte Hand finden können, die sie beschützt und aus ihrem Schmerz erlöst (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 228). Diese Solidarität verlangt ihrerseits von uns, all das anzuprangern, was die Unversehrtheit irgendeiner Person in Gefahr bringen könnte. Es ist eine Solidarität, die zum Kampf gegen jede Art von Korruption, insbesondere der spirituellen, aufruft, „weil es sich um eine bequeme und selbstgefällige Blindheit handelt, wo schließlich alles zulässig erscheint: Unwahrheit, üble Nachrede, Egoismus und viele subtile Formen von Selbstbezogenheit – denn schon „der Satan tarnt sich als Engel des Lichts“ (2 Kor 11, 14)“ (Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate, 165). Der Appell des heiligen Paulus, mit den Leidenden zu leiden, ist das beste Heilmittel gegen jeden Drang, weiterhin unter uns die Worte Kains zu wiederholen: „Bin ich der Hüter meines Bruders?“ (Gen 4, 9).

Ich bin mir der Bemühungen und der Arbeit bewusst, die in verschiedenen Teilen der Welt unternommen wurden, um die notwendigen Vermittlungen zu gewährleisten und auszuführen, die Sicherheit geben und die Unversehrtheit der Kinder und der Erwachsenen im Zustand der Anfälligkeit schützen. Dazu gehört auch die Verbreitung der „Null-Toleranz-Haltung“ und der Maßnahmen, Rechenschaft zu fordern von allen, die diese Verbrechen begehen oder decken. Wir haben diese so notwendigen Aktionen und Sanktionen mit Verspätung angewandt, aber ich bin zuversichtlich, dass sie dazu beitragen, eine bessere Kultur des Schutzes in der Gegenwart und in der Zukunft zu gewährleisten.

Verbunden mit diesen Bemühungen ist es nötig, dass jeder Getaufte sich einbezogen weiß in diese kirchliche und soziale Umgestaltung, die wir so sehr nötig haben. Eine solche Umgestaltung verlangt die persönliche und gemeinschaftliche Umkehr. Sie leitet uns an, in die gleiche Richtung zu schauen wie der Herr. So sagte der heilige Johannes Paul II.: „Wenn wir wirklich von der Betrachtung Christi ausgegangen sind, werden wir in der Lage sein, ihn vor allem im Antlitz derer zu erkennen, mit denen er sich selbst gern identifiziert hat“ (Apostolisches Schreiben Novo millennio ineunte, 49). Lernen zu schauen, wohin der Herr geschaut hat. Lernen dort zu stehen,

wo der Herr uns haben will, um das Herz, das in seiner Gegenwart steht, zu bekehren. Zu diesem Zweck helfen Gebet und Buße. Ich lade das ganze heilige gläubige Volk Gottes zu dieser Bußübung des Gebets und des Fastens entsprechend der Aufforderung des Herrn¹ ein. Er weckt unser Gewissen, unsere Solidarität und unseren Einsatz für eine Kultur des Schutzes und des „Nie wieder“ gegenüber jeder Art und jeder Form von Missbrauch.

Es ist unmöglich, sich eine Umkehr des kirchlichen Handelns vorzustellen ohne die aktive Teilnahme aller Glieder des Volks Gottes. Mehr noch: Jedes Mal, wenn wir versucht haben, das Volk Gottes auszustechen, zum Schweigen zu bringen, zu übergehen oder auf kleine Eliten zu reduzieren, haben wir Gemeinschaften, Programme, theologische Entscheidungen, Spiritualitäten und Strukturen ohne Wurzeln, ohne Gedächtnis, ohne Gesicht, ohne Körper und letztendlich ohne Leben geschaffen². Das zeigt sich deutlich in einer anomalen Verständnisweise von Autorität in der Kirche – sehr verbreitet in zahlreichen Gemeinschaften, in denen sich Verhaltensweisen des sexuellen wie des Macht- und Gewissensmissbrauchs ereignet haben –, nämlich als Klerikalismus, jene Haltung, die „nicht nur die Persönlichkeit der Christen zunichte [macht], sondern dazu [heigt], die Taufgnade zu mindern und unterzubewerten, die der Heilige Geist in das Herz unseres Volkes eingegossen hat“³. Der Klerikalismus, sei er nun von den Priestern selbst oder von den Laien gefördert, erzeugt eine Spaltung im Leib der Kirche, die dazu anstiftet und beträgt, viele der Übel, die wir heute beklagen, weiterlaufen zu lassen. Zum Missbrauch Nein zu sagen, heißt zu jeder Form von Klerikalismus mit Nachdruck Nein zu sagen.

Es ist immer gut, sich daran zu erinnern, dass der Herr „in der Heilsgeschichte ein Volk gerettet [hat]. Es gibt keine vollständige Identität ohne Zugehörigkeit zu einem Volk. Deshalb kann sich niemand allein, als isoliertes Individuum, retten, sondern Gott zieht uns an, wobei er das komplexe Geflecht zwischenmenschlicher Beziehungen berücksichtigt, das der menschlichen Gemeinschaft innewohnt: Gott wollte in eine soziale Dynamik eintreten, in die Dynamik eines Volkes“ (Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate, 6). Deshalb ist die einzige Möglichkeit, die wir haben, um auf dieses Übel, das so viele Leben geraubt hat, zu antworten, es als Aufgabe zu leben, die uns alle als Volk Gottes einbezieht und betrifft. Dieses Bewusstsein, dass wir uns als Teil eines Volkes und einer gemeinsamen Geschichte

fühlen, gestattet uns, unsere Sünden und die Fehler der Vergangenheit in einer bußfertigen Offenheit zu erkennen, die fähig ist, sich von innen her erneuern zu lassen. Alles, was man unternimmt, um die Kultur des Missbrauchs aus unseren Gemeinschaften auszumerzen, ohne alle Glieder der Kirche aktiv daran teilhaben zu lassen, wird nicht dazu in der Lage sein, die nötigen Dynamiken für eine gesunde und wirksame Umgestaltung zu erzeugen. Die büßende Dimension des Fastens und des Gebets wird uns als Volk Gottes helfen, uns vor den Herrn und vor unsere verwundeten Brüder und Schwestern zu stellen – als Sünder, die die Verzeihung sowie die Gnade der Scham und der Umkehr erflehen und somit Maßnahmen erarbeiten, die Dynamiken im Einklang mit dem Evangelium erzeugen. Denn „jedes Mal, wenn wir versuchen, zur Quelle zurückzukehren und die ursprüngliche Frische des Evangeliums wiederzugewinnen, tauchen neue Wege, kreative Methoden, andere Ausdrucksformen, aussagekräftigere Zeichen und Worte reich an neuer Bedeutung für die Welt von heute auf“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 11).

Es ist unumgänglich, dass wir als Kirche die von Ordensleuten und Priestern begangenen Gräueltaten wie auch die von all jenen, die den Auftrag hatten, die am meisten Verwundbaren zu behüten und zu beschützen, anerkennen und mit Schmerz und Scham verdammen. Wir bitten um Vergebung für die eigenen und für die Sünden anderer. Das Bewusstsein der Sünde hilft uns, die Fehler, die Vergehen und die in der Vergangenheit verursachten Wunden anzuerkennen, und es gestattet uns, uns zu öffnen und in der Gegenwart stärker für einen Weg erneuerter Umkehr einzusetzen.

Zugleich werden uns die Buße und das Gebet helfen, unsere Augen und unser Herz für das Leiden der anderen zu schärfen und die Begierde des Herrschens und des Besitzens zu besiegen, die so oft die Wurzel dieser Übel sind. Möge das Fasten und das Gebet unsere Ohren öffnen für den leisen Schmerz der Kinder, der Jugendlichen und der Behinderten. Fasten, das uns Hunger und Durst nach Gerechtigkeit schaffen und uns antreiben möge, in der Wahrheit zu wandeln und uns auf alle Rechtsmittel zu stützen, die nötig sind. Ein Fasten, das uns schüttelt und uns dazu bringt, uns mit allen Menschen guten Willens und der Gesellschaft insgesamt in der Wahrheit und in der Liebe zu engagieren, um jede Art von sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch zu bekämpfen.

Auf diese Weise werden wir unseren Auftrag deutlich machen können, zu dem wir berufen sind, nämlich

¹ »Diese Art kann nur durch Gebet und Fasten ausgetrieben werden« (Mt 17,21).

² Vgl. Schreiben an das pilgernde Volk Gottes in Chile, 31. Mai 2018.

³ Schreiben an Kard. Marc Ouellet, Präsident der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika, 31. März 2016.

„Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 1) zu sein.

„Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“, sagte uns der heilige Paulus. Mittels der betenden und büßenden Haltung können wir in persönlichen und gemeinschaftlichen Einklang mit dieser Mahnung eintreten, auf dass unter uns die Gaben des Mitleids, der Gerechtigkeit, der Vorbeugung und der Wiedergutmachung wachsen mögen. Maria hat es vermocht, am Fuß des Kreuzes ihres Sohnes zu stehen. Sie hat es nicht in irgendeiner Weise getan, sondern sie stand aufrecht und direkt daneben. Mit dieser Haltung bekundet sie ihre Weise, im Leben zu stehen. Wenn wir die Trostlosigkeit erfahren, die uns diese kirchlichen Wunden verursacht, wird es uns mit Maria guttun, „mit Maria mehr im Gebet zu verharren“ (Ignatius von Loyola, *Geistliche Exerzitien*, 319), indem wir versuchen, in der Liebe und der Treue zur Kirche zu wachsen. Sie, die erste Jüngerin, lehrt uns Jünger alle, wie wir uns angesichts des Leidens des Unschuldigen zu verhalten haben, ohne Ausflüchte und Verzagtheit. Auf Maria zu schauen heißt entdecken lernen, wo und wie wir als Jünger Christi zu stehen haben.

Der Heilige Geist schenke uns die Gnade der Umkehr und die innere Stärkung, damit wir unsere Reue angesichts dieser Verbrechen des Missbrauchs zum Ausdruck bringen können und unsere Entscheidung, sie mutig zu bekämpfen.

Aus dem Vatikan,
am 20. August 2018

Franziskus

Der Bischof von Limburg

Nr. 268 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. Angesichts des gravierenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in vielen Städten und Regionen Deutschlands betont die Caritas in diesem Jahr: „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“.

Menschen erleben, dass sie trotz eines Einkommens als Polizisten, Verwaltungsfachkräfte, Erzieherinnen oder Krankenschwestern keinen bezahlbaren Wohnraum mehr für sich und ihre Familien finden. In immer mehr

Städten und Regionen machen die Menschen die frustrierende Erfahrung, an den Rand gedrängt zu werden oder in zu kleinen Wohnungen leben zu müssen.

Die diesjährige Caritas-Kampagne will verdeutlichen, wie wichtig es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, dass sich Menschen mit unterschiedlichen Einkommen, unterschiedlicher Bildung und Berufen, aus unterschiedlichen Nationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen.

Wenn jedoch zunehmend der Geldbeutel darüber bestimmt, wer in welchem Viertel wohnen kann, führt dies zu Ausgrenzung und gefährdet den Zusammenhalt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum geht uns alle an. Es geht auch um Orte der Begegnung, die neue Bewohner in Stadtteilen miteinander ins Gespräch bringen. Vielfach geschieht dies in unseren Pfarrgemeinden. Die Caritas-Kampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ kann Anregungen liefern und für die eigene Arbeit vor Ort genutzt werden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, 25. Juni 2018
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. September 2018 (alternativ 9. September 2018), in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 9. August 2018
Az.: 359S/45843/18/04/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 269 Ernennung eines Bischofsvikars für den synodalen Bereich

Hiermit ernenne ich gemäß c. 476 CIC mit Wirkung zum 24. Juni 2018 ad quinquennium Herrn Domkapitular Dr. Wolfgang Pax zu meinem Bischofsvikar für den synodalen Bereich.

Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 i. V. m. c. 749 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion für den synodalen Bereich im Bistum Limburg. Gemäß c. 134 § 3 CIC i. V. m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die

durch die Synodalordnung des Bistums Limburg ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind. Insbesondere bestelle ich ihn zum Leiter des Diözesansynodalamtes im Bischöflichen Ordinariat.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.

Gemäß dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat ist der Bischofsvikar Mitglied der Dezernentenkonferenz, der Plenarkonferenz und der Pastoralkammer.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Limburg, 16. März 2018

Az.: 009CA/8662/18/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 270 Ernennung eines Bischofsvikars für die Kirchenentwicklung

Hiermit ernenne ich gemäß c. 476 CIC mit Wirkung zum 1. September 2018 ad quinquennium Herrn Pfarrer Dr. Christof May zu meinem Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.

Gemäß dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat ist der Bischofsvikar Mitglied der Dezernentenkonferenz und der Plenarkonferenz. Nach erfolgter Anhörung der Dezernentenkonferenz berufe ich ihn mit Termin 1. September 2018 zudem als Mitglied der Pastoralkammer.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Limburg, 8. August 2018

Az.: 009CA/8662/18/03/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 271 Beschlüsse der KODA vom 25. Mai 2018: § 17 AVO und Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B, BEO 25

§ 17 AVO

§ 17 AVO wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

¹Beschäftigte, die nach den tariflichen Bestimmungen des Landes Hessen einen Anspruch auf ein sog. „LandesTicket Hessen“ hätten, wenn sei beim Land Hessen beschäftigt wären, erhalten anstatt einen „LandesTicket Hessen“ einen Ausgleich in Form einer monatlichen Zulage für die Dauer der entsprechenden Regelung beim Land Hessen. ²Die Höhe der monatlichen Zulage bemisst sich an dem Wert des „LandesTicket Hessen“, der von Seiten der RMV und des Hessischen Innenministeriums zurzeit mit € 20,00 pro Person und Monat beziffert wird. ³Sollte der Wert des „LandesTicket Hessen“ steigen, wird die Ausgleichszahlung entsprechend angepasst. ⁴Die Schulgesellschaft legt erstmals für das Jahr 2018 und danach regelmäßig jährlich der KODA eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Ministeriums vor. ⁵Da diese Zahlung einen geldwerten Vorteil i. S. des EStG darstellt, ist die Ausgleichszahlung vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern. ⁶Die Auszahlung der Ausgleichszahlung erfolgt – auch rückwirkend – ohne gesonderten Antrag. 7§ 22a Absatz 2 AVO findet keine Anwendung.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Limburg, 1. August 2018

Az.: 565AH/58182/18/01/4

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Anlage 22 zur AVO Entgeltordnungen, Teil B, BEO 25

Die Besondere Entgeltordnung BEO 25 wird wie folgt geändert:

In BEO 25 letzter Absatz wird das Datum 30.06.2017 durch das Datum 30.09.2018 und das Datum 01.07.2018 durch das Datum 01.10.2018 ersetzt.

Limburg, 1. August 2018

Az.: 565AH/58182/18/01/4

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 272 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Juni 2018

A. Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 – Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 Abschnitt 1, Betreuungskräfte

I. Anlage 2 zu den AVR

1. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 18 eingefügt:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI^{144, 145, 146, 147}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 19 eingefügt:

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen i.S.d. § 43b SGB XI^{144, 145, 146, 147}“

3. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 die neuen Hochziffern 144, 145, 146 und 147 hinzugefügt:

„144 Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

145 Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung.

146 Diese Eingruppierung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

147 Für Betreuungskräfte, die am 31.12.2018 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

II. Anlage 22 zu den AVR

Die Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 22: Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

Präambel

¹Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen ein finanziertbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. ²Die Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld sollen Pflegepersonen entlasten und hel-

fen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig zu bewältigen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelung gilt für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 zu den AVR fallen. ²Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Pflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2 Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

(1) ¹Die Tätigkeit von Zusatzkräften im häuslichen Umfeld zur Unterstützung im Alltag umfasst die Übernahme von einfachen Tätigkeiten in den Bereichen: Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete entlastende Maßnahmen.

²Dies können beispielsweise folgende Tätigkeiten sein:

- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

³Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse und keine Qualifikation i.S.v. Schulung/Fortbildung/Kurs/Qualifizierungsmaßnahme o.ä. erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

(2) ¹Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege können von hilfe- und

pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. ²Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

§ 3 Vergütung

- (1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.
- (2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII und VIIIa, der Anlagen 2d, 2e, 7, 7a sowie der Anlagen 19, 20, 21, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.“

Teil 1 Abschnitt 2, Fahrdienste

I. Die Anlage 23 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 23 zu den AVR wird § 3 Abs. 1 Satz 6 wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2018 bis 2021 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In der Anlage 23 zu den AVR wird ein neuer § 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6 Neuaußschreibungen für Beförderungsleistungen; Anwendung von Tarifverträgen

- (1) Dienstgeber, die ab dem 15. Juni 2018 an einem Zuschlagsverfahren für Beförderungsleistungen teilnehmen, können abweichend von § 3 den Dienstverträgen ihrer Mitarbeiter nach § 1 als Mindestinhalt das Entgelt nach § 2 der Anlage 5 des DRK-Reformtarifvertrages in der jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde legen.
- (2) Auf Mitarbeiter, die bis zum 14. Juni 2018 eine Vergütung nach § 3 erhalten haben, findet Abs. 1 für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses keine Anwendung. Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Teil 2 – Tarifrunde 2018

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31.08.2020 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR und Einmalzahlungen

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 zu den AVR werden
 - zum 01.06.2018 wie aus Anhang 1,
 - zum 01.01.2019 wie aus Anhang 2 und
 - zum 01.01.2020 wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 31 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v. H.	1,3 v. H.	1,1 v. H.	0,9 v. H.	0,9 v. H.	0,9 v. H.

2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

3. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 4,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 5 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 32 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v. H.	1,3 v. H.	1,1 v. H.	0,9 v. H.	0,9 v. H.	0,9 v. H.

4. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

5. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 7,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 8 und
- zum 01.03.2020 wie aus Anhang 9 ersichtlich gefasst.

6. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwen-

dung. „Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19 %)	ab 1. Januar 2019 (+3,09 %)	ab 1. Januar 2020 (+1,06 %)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19 %)	ab 1. Januar 2019 (+3,09 %)	ab 1. Januar 2020 (+1,06 %)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,

- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19 %)	ab 1. Januar 2019 (+3,09 %)	ab 1. März 2020 (+1,06 %)
Entgeltgruppen S 2 bis S 8b	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen S 9 bis S 18	97,40 €	100,41 €	101,47 €

C. Jahressonderzahlung

I. Bemessungssätze Ost

In §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

- ab 1.1.2019 82 Prozent,
- ab 1.1.2020 88 Prozent,
- ab 1.1.2021 94 Prozent und
- ab 1.1.2022 100 Prozent.

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

In §§ 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im

Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

D. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

1. Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden insgesamt um 7,88 Prozent erhöht. Und zwar

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,41 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018.

2. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵Abschnitt Ila der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

II. Weitere Vergütungsbestandteile

Die weiteren Vergütungsbestandteile werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 7 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	94,26 €
ab 1. Januar 2019	97,17 €
ab 1. März 2020	98,20 €

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	84,85 €
ab 1. Januar 2019	87,47 €
ab 1. März 2020	88,40 €

2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2018	119,21 €
ab 1. Januar 2019	122,89 €
ab 1. März 2020	124,19 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,74 €	33,67 €
VG 9a	6,74 €	26,91 €
VG 8	6,74 €	20,20 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.01.2019 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,95 €	34,71 €
VG 9a	6,95 €	27,74 €
VG 8	6,95 €	20,82 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.03.2020 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,02 €	35,08 €
VG 9a	7,02 €	28,03 €
VG 8	7,02 €	21,04 €

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2018	20,36 €
ab 1. Januar 2019	20,99 €
ab 1. März 2020	21,21 €

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2018
1 bis 2	140,69 €
3 bis 5b	140,69 €
5c bis 12	134,00 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2019
1 bis 2	145,04 €
3 bis 5b	145,04 €
5c bis 12	138,14 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2020
1 bis 2	146,58 €
3 bis 5b	146,58 €
5c bis 12	139,60 €

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2018	109,63 €	131,57 €	145,29 €	160,88 €	134,07 €	178,52 €
1. Januar 2019	113,02 €	135,64 €	149,78 €	165,85 €	138,21 €	184,04 €
1. März 2020	114,22 €	137,08 €	151,37 €	167,61 €	139,68 €	185,99 €

6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	1,61 €
ab 1. Januar 2019	1,66 €
ab 1. März 2020	1,68 €

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	0,80 €
ab 1. Januar 2019	0,82 €
ab 1. März 2020	0,83 €

7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	317,53 €
ab 1. Januar 2019	327,34 €
ab 1. März 2020	330,81 €

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	412,77 €
ab 1. Januar 2019	425,52 €
ab 1. März 2020	430,03 €

E. Änderungen in Anlage 7

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 werden

- zum 01.06.2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- zum 01.01.2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist jeweils der

mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 4 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

ab 1. Juni 2018	1.014,91 Euro
ab 1. Januar 2019	1.064,91 Euro

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	ab 1. Juni 2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.495,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1.776,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.552,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 Euro

	ab 1. Januar 2019
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.602,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.545,36 Euro

10. Heilerziehungspfleger/innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.545,36 Euro

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

II. Anästhesietechnische Assistenten / Notfallsanitäter

1. In der Anlage 7 B II wird der Geltungsbereich wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammen gesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten ausgebildet werden.“

2. Die Anmerkung zum Geltungsbereich der Anlage 7 B II wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für Auszubildende zu Anästhesietechnischen Assistenten findet der Abschnitt erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 01.07.2018 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

3. § 12 der Anlage 7 B II entfällt.

F. Anlage 17a zu den AVR – Altersteilzeit

I. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.“

II. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt angefügt:

„In Einrichtungen mit weniger als 40 Mitarbeitern kann ein Altersteilzeitdienstverhältnis vereinbart werden. Ein Anspruch nach § 4 besteht nicht.“

G. Änderungen im Allgemeinen Teil zu den AVR

I. § 19 AT zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersetztlos gestrichen.
2. Es wird ein neuer § 19 Absatz 2a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2a) ¹Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. ²In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. ³Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugang des Rentenbescheids beendet werden. ⁴Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i. S. d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente durch Hinzuerdienstanrechnung i. S. d. § 34 Abs. 2 f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuerdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.“

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI) vollendet.“

4. § 19 Absätze 5 und 6 werden durch folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:

„(5) ¹Endet das Dienstverhältnis nach Absatz 3 mit Erreichen der Regelaltersgrenze, so können Dienstgeber und Mitarbeiter während des Dienstverhältnisses durch schriftliche Vereinbarung den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinausschieben. ²Erfolgt die erstmalige Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitarbeiters, soll das Dienstverhältnis verändert fortgesetzt werden oder erfolgt die Einstellung des Mitarbeiters erst nach dessen Erreichen der Regelaltersgrenze, kann auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters das Dienstverhältnis befristet werden. ³Sofern die Befristung wegen der Personal- und Nachwuchsplanungen des Dienstgebers erfolgt, werden diese dem Mitarbeiter in angemessener Form schriftlich mitgeteilt. ⁴Eine Befristung im Sinn der Sätze 2 und 3 setzt den Bezug einer Altersrente als Vollrente oder den Anspruch des Mitarbeiters auf eine solche Rente voraus.“

H. Ergänzende Regelungen

Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

Nach dem 1. Juni 2018 erfolgende Änderungen im TVöD-VKA (BT-K) zu Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Erhöhung der Urlaubshöchstgrenzen werden für den Geltungsbereich der AVR (Anlage 31 zu den AVR) in der auf die Änderungen folgenden Sitzung der Bundeskommission beschlossen.

Nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden die beiden Seiten der Bundeskommission über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen:

- Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschicht
- Entstehung von Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte bei Wechselschichtarbeit.

I. Anlage 2-Reform und zukünftige Verhandlungen über allgemeine Vergütungserhöhungen

Bis zu einer umsetzenden Beschlussfassung der Anlage 2-Reform finden keine Verhandlungen der Bundeskommission zur nächsten Tarifrunde über allgemeine Vergütungserhöhungen statt. Ausgenommen hiervon ist die nächste Verhandlung zu Anlage 30 zu den AVR.

Teil 3 – Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt Teil 1 Abschnitt 1 (Betreuungskräfte) dieses Beschlusses zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 6. August 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/018/01/4 Bischof von Limburg

B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)

I. Änderung der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird in VersO B folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Versicherung bei anderer Versorgungseinrichtung

- (1) ¹Ist abweichend von § 2 der Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Pensionskasse der Caritas VVaG“ aus auf deren Seite liegenden rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erfolgt statt dessen die Zusatzversorgung durch Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Kölner Pensionskasse VVaG“, sofern diese für die Versicherung einen identischen Tarif anbietet, wie er mit Stand vom 30. April 2018 von der Pensionskasse der Caritas VVaG für das Versicherungsverhältnis angeboten worden wäre. ²Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann eine solche Zusatzrentenversicherung durch den Dienstgeber auf die „Pensionskasse der Caritas VVaG“ ohne Änderung der Anwartschaft übergeleitet werden.

- (2) ¹Die übrigen Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden für eine Versorgung nach dem Absatz 1 entsprechende Anwendung. ²§ 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dessen Absatz 6 im Falle einer Versorgung nach Absatz 2 entsprechend auch für den Fall gilt, dass das Versicherungsunternehmen keine Eigenbeiträge zulässt. ³Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 6 erfolgt auch für am 30. April 2018 bestehende Zusatzversicherungen, solange eine Höherversicherung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG aus rechtlichen Gründen, die auch den Abschluss einer Zusatzversicherung i. S. d. Absatzes 1 hindern, ausgeschlossen ist. ⁴Wendet der Mitarbeiter im Fall des Satzes 3 zu den in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Termin zusätzlich die dort genannten Mindest-Entgeltumwandlungen auf, wird der Dienstgeber diese im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, der Möglichkeit der pauschalen Versteuerung nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung und der Sozialversicherungsfreiheit § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 SvEV mit demselben Vormundertsatz des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts abzüglich 15 v. H. des sich aus der Entgeltumwandlung ergebenden Beitrags bezuschussen.

- (3) § 8a ist befristet bis zum 30.06.2019.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Limburg, 6. August 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/018/01/4 Bischof von Limburg

C. Einsatz von Leiharbeitnehmer/inne/n (Allgemeiner Teil zu den AVR)

I. Ergänzung des Allgemeinen Teils der AVR

„§ 24 Einsatz von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern

Mitarbeiter, die an Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Geltungsbereiches nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1b S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) bis zu fünf Jahren überlassen werden, wenn für sie mindestens die Vergütungsregelungen der AVR in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Die betreffenden Mitarbeiter

dürfen dabei gleichzeitig nicht schlechter gestellt werden als für die Einrichtung und Dienststelle des Entleiher vergleichbare Mitarbeiter des Entleiher geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes, § 8 Abs. 1 AÜG.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Limburg, 6. August 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/018/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 273 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 21. Juni 2018

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. Juni 2018 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juni 2018 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Juni 2018 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Ebenso werden die von der Bundeskommission beschlossenen Einmalzahlungen übernommen.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 9. August 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/53157/018/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 274 Festlegung des Sitzes des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes „Villmar-Brechen“

Auf der Grundlage der Ergebnisse neu angestoßener baulicher Planungen und nach entsprechender synodaler Beratung wird für den Pastoralen Raum „Villmar-Brechen“ als Sitz des Priesterlichen Leiters der Pfarrei Hl. Sieben Brüder Brechen-Oberbrechen festgelegt.

Damit tritt die durch Dekret vom 24. Juni 2014 durch den Apostolischen Administrator des Bistums Limburg

(Az. 540A/47676/14/01/1; Amtsblatt 2014, 97) getroffene Verfügung außer Kraft.

Limburg, 9. Juli 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 540A/56217/18/07/1 Bischof von Limburg

Nr. 275 Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg

Präambel

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der cc. 1212 und 1222 § 2 CIC/1983 die Verantwortung, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sowie das Verfahren für die mögliche Umnutzung und ggf. Aufgabe von Kirchen⁴ im Bistum Limburg⁵.

§ 1 Vorverfahren

- (1) Werden Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder gegebenenfalls Aufgabe einer Kirche angestellt, informiert der Pfarrer unmittelbar nach einer ersten Befassung im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat schriftlich das Dezernat Pastorale Dienste.
- (2) Das Dezernat Pastorale Dienste gibt spätestens vier Wochen nach Eingang des Schreibens der Pfarrei eine Rückmeldung, die sowohl eine erste Einschätzung des Anliegens als auch Hinweise zum weiteren Verfahren, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Profanierung, beinhaltet.

§ 2 Antrag auf Aufnahme des Verfahrens

Beabsichtigt die Pfarrei, das Anliegen weiterzuverfolgen, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates an das Bischofliche Ordinariat zu richten. Das Dezernat Pastorale Dienste hat die Federführung und koordiniert im Bischoflichen Ordinariat das Verfahren, so dass die Berücksichtigung aller pastoralen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte gewährleistet ist.

⁴ Mit „Kirchen“ sind hier die Kirchengebäude gemeint. In diesem Sinne umfasst „Kirchen“ auch die Kirchengebäude, die an vielen kleinen Kirchorten „Kapellen“ genannt werden. Nach kirchenrechtlichen Kriterien liegt unabhängig von der baulichen Größe der Unterschied zwischen einer Kirche und einer Kapelle darin, dass eine Kirche ein für alle Gläubigen frei zugängliches geweihtes Gottesdienstgebäude ist (cc. 1214ff. CIC), während Kapellen alle geweihten Orte sind, die mit Erlaubnis des Bischofs für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt sind.

⁵ Ergänzend zu dieser Ordnung stehen weitere Informationen in der Arbeitshilfe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ zu Verfügung.

§ 3 Beratung in der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“

Der Antrag zur Aufnahme des Verfahrens wird in der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ beraten. Ihr obliegt die Prüfung der mit der Antragstellung verbundenen pastoralen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte.

Der Arbeitsgruppe gehören an:

- der/die Dezernent/in Pastorale Dienste (Leitung),
- der/die Leiter/in der Abt. Entwicklung der Pastoral (Geschäftsführung),
- der/die Justitiar/in,
- der/die Leiter/in des KIS-Projekts,
- der/die Leiter/in der Abt. Diözesanbauamt,
- der/die Leiter/in der Abt. Liegenschaften und Zentrale Dienste,
- der/die Diözesankonservator/in,
- der/die Referent/in für Liturgie- und Sakramentenrecht,
- ein von der Plenarkonferenz benannter Vertreter der Stadt- und Bezirksdekane,
- mindestens ein vom Priesterrat benannter kanonischer Pfarrer,
- bis zu zwei Vertreter/innen des Diözesansynodalrates.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Diese wird dem Pfarrer zugeleitet, der sie dem Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat und, falls vorhanden, Ortsausschüssen zugänglich macht.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Entscheidungsfindung vor Ort

Wird das Anliegen weiter verfolgt, sind für die Entscheidungsfindung vor Ort folgende Schritte zu beachten.

- (1) Die Einbeziehung der Gläubigen am jeweiligen Kirchort wie auch der dortigen außerkirchlichen Öffentlichkeit ist unerlässlich. In öffentlichen Versammlungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen ist das Vorhaben ausführlich vorzustellen, zu erörtern und der Gesprächsstand ist zu dokumentieren. Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat legen dafür gemeinsam das Verfahren fest. Besteht am Kirchort ein Ortsausschuss, fasst dieser unter Berücksichtigung der vor Ort geführten Diskussionen ein Votum zum beabsichtigten Vorhaben und leitet es dem Pfarrgemeinderat rechtzeitig vor

dessen abschließender Beratung zu. Dieses Votum soll über das Abstimmungsergebnis hinaus alle wesentlichen Argumente für oder gegen das Vorhaben umfassen.

- (2) Unter Würdigung des Votums des Ortsausschusses beschließt der Pfarrgemeinderat in Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“ (VZPV) seine Stellungnahme.

Zeichnet sich ab, dass diese vom Votum des Ortsausschusses abweicht, ist vor der abschließenden Beschlussfassung neuerlich das Gespräch mit dem Ortsausschuss zu suchen. Die abschließende Beschlussfassung im PGR findet frühestens zwei, spätestens acht Wochen nach dem zunächst geplanten Termin für die Beschlussfassung statt. In jedem Fall ist das Votum des Ortsausschusses als Teil der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu dokumentieren.

- (3) Gemäß § 3 VZPV hat der Verwaltungsrat die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zu erörtern und im Wortlaut in das Protokoll zum Beschluss des Verwaltungsrates aufzunehmen.

§ 5 Prüfung und Genehmigung des Beschlusses

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bzw. § 17 Abs. 1 Buchst. a KVVG zur Genehmigung an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischoflichen Ordinariats einzureichen. Dieses sorgt dafür, dass die Befassung in den zuständigen Gremien erfolgt.

§ 6 Beteiligung des Priesterrates

Die Befassung der zuständigen Gremien ist die Voraussetzung für die Anhörung des Priesterrates im Falle der Umnutzung oder Profanierung einer Kirche (vgl. c. 1222 § 2 CIC).

§ 7 Entscheidung des Diözesanbischofs

Nach Anhörung des Priesterrats entscheidet der Bischof.

§ 8 Bischofliches Dekret

Trifft der Bischof die Entscheidung für die Profanierung der Kirche, erstellt der Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht das Dekret zur Profanierung der Kirche und ggf. ihrer Altäre. Hierin wird bestimmt, wann die

Profanierung im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche vollzogen werden wird.

Der Umgang mit den Reliquien und dem Altar erfolgt gemäß der „Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen“. Die liturgischen Gegenstände sind einer würdigen Nutzung zuzuführen.

§ 9 Liturgische Feier zur Profanierung

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier, der der Generalvikar, der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof Beauftragter vorsteht. Die liturgische Gestaltung erfolgt gemäß dem von der Liturgiekommision des Bistums festgelegten Ritus⁶.

Limburg, 7. Juni 2018
Az.: 703B/48487/18/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 276 Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“

Die Arbeitsgruppe „Umnutzung von Kirchen“ ist für die Beratung des Antrags zur Verfahrensaufnahme zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen gemäß § 3 der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 zuständig.

§ 1 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Dem Dezernenten/der Dezernentin des Dezernates Pastorale Dienste obliegt die Leitung der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Entwicklung der Pastoral im Dezernat Pastorale Dienste. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

§ 2 Arbeitsweise

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin lädt die Mitglieder der AG im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden bei Bedarf zu den Sitzungen ein. Die Einladung zur Sitzung soll mindestens vier

⁶ Die Liturgiekommision muss vom Bischof noch eingesetzt und der Ritus noch erarbeitet werden.

Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Sie ergeht auch an den Leiter/die Leiterin der Abteilung Kirchliches Recht.

- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe Vertreter der antragstellenden Pfarrei und des betreffenden Bezirks einladen.
- (3) Die Arbeitsgruppe kann zur Beratung sachverständige Dritte hinzuziehen oder um Gutachten bitten. Entstehende Auslagen werden durch das Bistum erstattet.
- (4) Über die Beratung der Arbeitsgruppe wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin binnen zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht binnen zwei Wochen nach Versand Einspruch erheben.
- (6) Das Protokoll ist über den Kreis der Mitglieder hinaus dem Diözesanbischof, dem Generalvikar und dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Kirchliches Recht zuzustellen.
- (7) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind nicht öffentlich.

§ 3 Erarbeitung einer Empfehlung

- (1) Die Arbeitsgruppe erarbeitet auf Basis des eingereichten Antrags und der vorliegenden Unterlagen eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen gemäß § 3 der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“. Über die Empfehlung ist ein Beschluss zu fassen.
- (2) Sofern nach den Beratungen in der Arbeitsgruppe eine derartige Empfehlung noch nicht ausgesprochen werden kann, hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unverzüglich die Pfarrei aufzufordern, die von der Arbeitsgruppe als noch notwendig erachteten Informationen (z. B. Unterlagen) nachzureichen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin informiert die Mitglieder der Arbeitsgruppe über den weiteren Fortgang. Gegebenenfalls ist bei Vorliegen der erforderlichen Informationen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden eine neue Sitzung einzuberufen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Leiter/die Leiterin oder sein/ihr Stellvertreter sowie sechs weitere Mitglieder, darunter der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder seine/ihre Vertretung, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter/die Leiterin, bei Abwesenheit seine/ihre Vertretung.
- (3) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Im Falle eines Interessenskonflikts sind die betroffenen Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht berechtigt, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen. Über das Vorliegen derartiger Konflikte entscheidet die Arbeitsgruppe durch Beschluss. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Limburg, 24. Juli 2018
Az.: 267B/13852/18/04/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 277 Messlektionare in der revidierten Einheitsübersetzung – Zuschuss für die Kirchengemeinden

Das Bistum wird die Kirchengemeinden bei der Anschaffung der ab Herbst 2018 erscheinenden Messlektionare in der revidierten Einheitsübersetzung finanziell unterstützen.

Die Kirchengemeinden sind gebeten, die Bücher über den Buchhandel selbst anzuschaffen. Das Bistum wird zunächst 75 % der Kosten für den ersten Band übernehmen. Die Modalitäten der Abrechnung werden noch mitgeteilt. Es ist beabsichtigt, auch den Kauf der Folgebände mit einem ähnlich hohen Anteil zu bezuschussen.

Der erste überarbeitete Band aus der Serie der Messlektionare wird das Lektionar für das zum 1. Advent 2018 beginnende Lesejahr C der Sonn- und Festtagslesungen sein. Die folgenden Ausgaben sollen wie folgt erscheinen:

- Band I: Die Sonntage und Festtage im Lesejahr A (Herbst 2019),

- Band II: Die Sonntage und Festtage im Lesejahr B (Herbst 2020),
- Band IV: Geprägte Zeiten (Herbst 2020),
- Band V: Jahreskreis 1 (Herbst 2021),
- Band VI: Jahreskreis 2 (2022),
- Band VII: Sakramente und Sakramentalien. Für Verstorbene (Herbst 2019),
- Band VIII: Messen für besondere Anliegen. Votivmessen (2021),
- Evangeliar (Herbst 2020).

Informationen und Kontakt: Stefan Herok, Referent Liturgie – Katechese – Spiritualität, Dezernat Pastorale Dienste, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-506, E-Mail: s.herok@bistumlimburg.de.

Nr. 278 Fürbitte für das Partnerbistum Kumbo in den Gottesdiensten am 7. Oktober 2018

Anlass

Das Bistum Limburg pflegt seit nunmehr 30 Jahren eine Partnerschaft mit der Diözese Kumbo in der Nordwest-Region Kameruns. Kumbo liegt in einer der beiden englischsprachigen Regionen des bilingual geprägten Landes. Seit 2016 herrscht eine sich weiter zuspitzende soziopolitische Krise im Land, die sich immer weiter in Richtung eines Bürgerkrieges entwickelt. Staatspräsident Paul Biya, der seit nunmehr 36 Jahren an der Macht ist, reagierte Ende 2016 bereits auf die Proteste von Anwälten, Lehrern und Studenten mit dem Einsatz der nationalen Militärkräfte. Seither gab es zahlreiche Verhaftungen politischer Gegner, Brandanschläge in Dörfern und Tote sind zu beklagen.

Im Oktober stehen Wahlen an. Die Befürchtung ist groß, dass eine weitere Welle der Gewalt die englischsprachigen Regionen erfassen wird. Daher bittet Bischof Dr. Georg Bätzing alle Pfarrer, Priester, Diakone, hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ordenschristen und die synodal Verantwortlichen, die beigefügte Fürbitte für die Menschen in Kamerun und in unserem Partnerbistum Kumbo mit in die Gottesdienste aufzunehmen, gerne auch das ebenfalls beigefügte Partnerschaftsgebet unserer Diözesen.

Fürbitte

Für alle Menschen in Kamerun, besonders für die Menschen in unserem Partnerbistum Kumbo und jene in den von Folter, Gewalt und Vertreibung betroffenen Regionen. Wir bitten um friedliche und faire Wahlen und für ein demokratisches und vertrauensvolles Miteinander.

Partnerschaftsgebet der Diözesen Kumbo und Limburg

Gott, unser Vater,
Vater aller Völker dieser Welt.
Viele Kilometer liegen zwischen uns,
den Menschen im Bistum Limburg
und den Menschen im Bistum Kumbo.
Weit voneinander entfernt leben und lieben,
arbeiten und beten wir.

Uns unterscheidet Sprache, Geschichte,
Musik und Nahrung und vieles mehr.
Durch den Glauben an dich, Vater
und an Jesus Christus,
deinen Sohn und unseren Bruder,
sind wir Schwestern und Brüder
im Heiligen Geist.

Vieles trennt uns,
mehr aber eint uns und
führt uns zusammen zu einer großen Familie.
Gemeinsam sind wir auf dem Weg,
uns immer besser zu verstehen,
uns immer mehr als Schwestern und Brüder zu sehen,
die einander nah und füreinander da sind.

Schenke du, Vater,
dass unser Mühen gelingt.
Gib Deinen Segen unserer Arbeit
für die Partnerschaft zwischen Limburg und Kumbo.
Lass uns – hier wie dort – Zeugen sein
für deine Liebe, die Grenzen sprengt
und Trennendes überwinden hilft.

So beten und bitten wir im Heiligen Geist
durch Jesus Christus, unsren Herrn und Bruder.
Amen.

Informationen und Kontakt: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Abteilung Weltkirche, Telefon: 06431 295-448, E-Mail: weltkirche@bistumlimburg.de.

Nr. 279 Kollekte in den Gottesdiensten an Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern ist die Priesterausbildung weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt an die Pfarrämter verschickt bzw. kann von Renovabis angefordert werden. Die Kollektengelder sind gemäß dem Kollektplan an die Bistumskasse zu überweisen.

Kontakt und Information: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309 -53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de.

Nr. 280 Tag des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs am 18. November 2018

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebets und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ auch in unserer Kirche im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden.

Der Gebetstag wird am 18. November begangen werden, der zugleich der durch den Europarat initiierte und 2015 eingeführte „Europäische Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ ist. Die Ziele dieses Tages sind, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchspflege bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen und Kontakt: Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, E-Mail: praevention@bistumlimburg.de, Website: <https://praevention.bistumlimburg.de>.

Nr. 281 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2019

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und

eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: www.gebetswoche.de.

Nr. 282 Totenmeldung

Am 20. August 2018 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Heribert Schmitt, im Alter von 89 Jahren in Bad Homburg.

Heribert Schmitt wurde am 17. April 1929 in Frankfurt-Niederrad geboren. Von 1935 bis 1939 besuchte er die dortige Volksschule und wechselte 1939 auf die damalige Kaiser-Wilhelm-Oberschule, die spätere Freiherr-vom-Stein-Schule. In den Wirren und Zusammenbrüchen der letzten Kriegsjahre und in der Aufbauphase der Nachkriegszeit reifte in ihm der Entschluss, Priester zu werden. So begann er 1948 das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule der Jesuiten in Frankfurt. Nach dem Philosophicum studierte er für zwei Semester an der Universität in München.

Am Christkönigfest des Jahres 1953, dem 25. Oktober, spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Danach wirkte Heribert Schmitt mehrere Jahre als Kaplan in Niederbrechen (Januar 1954 bis Mai 1957), Hadamar (Mai 1957 bis Mai 1960), Frankfurt-Höchst (Mai 1960 bis Juni 1962) und Kronberg (ab Juni 1962). Bischof Wilhelm beauftragte ihn mit der herausfordern-den Aufgabe, in der Frankfurter Nordweststadt, einem damaligen großen Neubaugebiet, die Pfarrei St. Mat-thias aufzubauen und die vielen Zugezogenen zu einer Gemeinde zusammenzuführen. Als tatkräftiger Bauherr im geistlichen und weltlichen Sinne ist er dort noch heu-te in guter Erinnerung. Es bereitete ihm große Freude, vor allem den vielen jungen Familien eine kirchliche Heimat zu schaffen. In den ersten beiden Jahren, so berichtete er einmal, habe er mehr als 600 Hausbesuche gemacht; in dem neu entstehenden Stadtteil mit seiner regen Bautätigkeit seien Gummistiefel sein täglicher Be-geleiter gewesen. Ende der 1960er-Jahre hatte sich die Pfarrvikarie so entwickelt, dass Bischof Wilhelm sie zum 15. Juli 1969 zur Pfarrei erhob und Heribert Schmitt zu ihrem ersten Pfarrer ernannte.

Vom Vertrauen der Mitbrüder und des Bischofs getra-gen, hatte Pfarrer Schmitt von 1971 bis 1979 zusätzlich das Amt des Dekans im Dekanat Frankfurt/Main-West inne, anschließend bis Ende 1984 das des Stellvertre-ters. Darüber hinaus leitete er als Pfarrverwalter für je-

weils zwei Monate in den Jahren 1973 und 1975 die Pfarrei St. Anna in Frankfurt-Hausen.

Der einsatzfreudige Dienst in der schwierigen Aufbauphase zehrte an seinen Kräften. So bat er um eine neue Aufgabe in einer überschaubaren Gemeinde. Zum 12. Januar 1989 wurde er zum Pfarrer der Pfarrei Heilig Kreuz in Bad Homburg-Gonzenheim ernannt. Auch hier wurde er nicht müde, die Pfarrei vom Evangelium her zu prägen. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie den alten und kranken Menschen begegnete er als einfühlsamer Seelsorger, der stets ein offenes Herz für ihre Nöte hatte. Durch enge ökumenische Kontakte – in der Nordweststadt wie in Bad Homburg – trug er wesentlich zu einer guten Atmosphäre zwischen den christlichen Gemeinden bei. Viele Jahre stand ihm seine Schwester zur Seite und sorgte für ein stets offenes und gastliches Pfarrhaus. Zusätzlich zu seinem Auftrag in der Pfarrei nahm er die Kurseelsorge in Bad Homburg wahr. Für alle, die in einer Kurklinik einen geistlichen Ansprechpartner suchten, wurde er zu einem verständnisvollen Ratgeber und Begleiter. Pfarrer Schmitt öffnete die Gemeinde auch hin zur Weltkirche und begründete die Partnerschaft mit Sabuko in Tansania.

Zum 1. Mai 1996 trat Pfarrer Schmitt in den Ruhestand und war drei weitere Monate Pfarrverwalter der Pfarrei Heilig Kreuz. Als Subsidiar übernahm er in der Folgezeit seelsorgliche Dienste in der Altenheim- und Kurseelsorge in Bad Homburg. Die letzte Zeit seines Lebens verbrachte Pfarrer Schmitt im dortigen Rind'schen Bürgerstift.

Wir danken Herrn Pfarrer Schmitt für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 28. Au-gust 2018 in der Katholischen Kirche St. Marien in Bad Homburg gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Bad Homburg.

Nr. 283 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. September 2018 wird P. Saju JOSEPH CMI zum Kooperator in der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg ernannt.

Für den Zeitraum vom 7. bis zum 15. Oktober 2018 hat der Bischof Domkapitular Dr. Wolfgang PAX zum Stellvertretenden Generalvikar ernannt.

Diakone

Nach bisher kommissarischer Übernahme der Tätigkeit wird Diakon Mathias WOLF zum 1. September 2018 als Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. August 2018 hat der Bischof Frau Silke Barbara ARNOLD zur Präventionsbeauftragten gemäß Teil B II 1. der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. August 2013 ernannt.

Für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2021 hat der Bischof Herrn Rechtsanwalt Hans-Georg DAHL zur Beauftragten Ansprechperson/ Beauftragten bei Missbrauchsverdacht in der Diözese Limburg ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 9

Limburg, 1. Oktober 2018

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 284	Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Caritas-Altenzentrum St. Martin in Lahnstein	469
Nr. 285	Festsetzung des Termins der Wahlen für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Limburg	469
Nr. 286	Messlektionare in der revidierten Einheitsübersetzung – Zuschuss für die Kirchengemeinden	469
Nr. 287	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2018	470
Nr. 288	Totenmeldung	470
Nr. 289	Dienstnachrichten	470

Der Bischof von Limburg

Nr. 284 Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im Caritas-Altenzentrum St. Martin in Lahnstein

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1224 § 2 CIC mit Wirkung zum 30. September 2018 die Profanierung der Kapelle im Caritas-Altenzentrum St. Martin, Hochstraße 2, 56112 Lahnstein. Zum gleichen Datum verfüge ich gemäß c. 1238 § 1 CIC die Profanierung des in ihr befindlichen Altars. Die Profanierung erfolgt vor dem Hintergrund des derzeitigen Umbaus des Altenzentrums. Im Zuge dieser Maßnahme wird im Neubau ein neuer Gottesdienstraum eingerichtet werden.

Limburg, 29. August 2018
Az.: 223A/13319/17/04/1;
267B/13852/17/05/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 285 Festsetzung des Termins der Wahlen für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Limburg

Gemäß § 6 Abs. 3 SynO setze ich den Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte und der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache für die 14. Amtszeit der synodalen Gremien im Bistum Limburg fest auf den 9. und 10. November 2019.

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 14. September 2018
Az.: 760D/23189/18/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 286 Messlektionare in der revidierten Einheitsübersetzung – Zuschuss für die Kirchengemeinden

Im Amtsblatt 2018, S. 462, wurde auf die mögliche Bezugnahme neuer Messlektionare durch Bistumsmittel hingewiesen:

Als Ergänzung dieser Meldung teilen wir nun die näheren Modalitäten für die Abwicklung der Zuschüsse mit:

Die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen im Bistum sind gebeten, Kopien der Rechnungen in einem formlosen Antrag an Frau Möglich (m.mueglich@bistumlimburg.de) im Dezernat Pastorale Dienste zu senden. Die Abwicklung der Zuschüsse ist ausschließlich auf diesem Weg über das Dezernat Pastorale Dienste möglich.

Ordensniederlassungen und Klöster im Bistum können ebenfalls den Zuschuss beantragen. Dazu reichen sie eine Kopie der Rechnung mit formlosem Antrag unter Nennung einer Kontoverbindung ebenfalls bei Frau Möglich (m.mueglich@bistumlimburg.de) im Dezernat Pastorale Dienste ein.

Wir bitten darum, dass die Bezugnahme für die Messlektionare in einem Vorgang eingereicht wird.

Weitere Informationen im Liturgiereferat: Stefan Herok, E-Mail: s.herok@bistumlimburg.de oder Mariele Haselsteiner, Tel.: 06431 295-425 oder E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de

Nr. 287 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2018

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2018) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 288 Totenmeldung

Am 5. September 2018 verstarb unser Mitbruder, Herr Oberstudienrat i. R. Karl Schikora, im Alter von 88 Jahren in Hadamar.

Karl Schikora wurde am 2. November 1929 in Randsdorf/Kreis Beuthen geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und des Gymnasiums verließ er im Januar 1945 seine oberschlesische Heimat und machte sich mit dem Fahrrad über Prag auf den Weg nach Tirol. Dort war er als Aushilfe in der Landwirtschaft tätig, musste Österreich jedoch nach sechs Monaten wieder verlassen. In Deutschland angekommen, legte er im Frühjahr 1950 das Abitur ab und begann das Studium an der philosophisch-theologischen Hochschule in Königstein.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf spendete ihm am 4. März 1956 im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seine erste Kaplansstelle führte den Neupriester Schikora im April 1956 nach Frankfurt-Nied. Im Februar 1959 wechselte er in die Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden und wurde vom Bischof zum 6. März 1962 zum Berufsschulpfarrer, später dann zum Studienrat (1. Januar 1966) und zum Oberstudienrat (1. April 1969) im kirchlichen

Dienst ernannt. Die Arbeit mit den jungen Menschen, die am Beginn ihres Berufsweges standen, machte ihm große Freude und erfüllte ihn mit Stolz. Er war ein beliebter und lebensfroher Lehrer, der sich als Geistlicher im Laufe der Jahre auf dem herausfordernden Feld des Religionsunterrichtes in der Berufsschule hohe Anerkennung erwarb.

Über den Schuldienst in Wiesbaden hinaus übernahm Oberstudienrat Schikora priesterliche Vertretungsdienste, hauptsächlich in Idstein-Wörsdorf und Niedernhausen-Engenhahn, wo nicht nur seine anschaulichen Predigten in guter Erinnerung geblieben sind.

Zum 1. September 1994 trat er in den Ruhestand und verbrachte die letzten Jahre seines Lebens zurückgezogen im Seniorenzentrum der Arbeiterwohlfahrt in Hadamar. Im März 2016 konnte er in Engenhahn sein diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Oberstudienrat Schikora für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Der Verstorbene wurde auf eigenen Wunsch hin im Familiengrab in seinem Heimatdorf Wieszowa in Polen beigesetzt.

Nr. 289 Dienstnachrichten

Priester

Nach Bestätigung des Vorschlags durch das Präsidium des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande ernennt der Bischof mit Termin 1. September 2018 bis 31. August 2023 Pfarrer Sascha JUNG zum Diözesanvorsitzenden für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande.

Mit Termin 1. Oktober 2018 wird Fr. Thierry RUGIRA mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2018 wird Fr. Robert TANTO mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 30. Oktober 2018 wird der Gestellungsvertrag für P. Dr. Miron SIKIRIĆ ofm als Pfarrer der

Kroatischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden gekündigt.

Mit Termin 31. Oktober 2018 endet der Einsatz von Fr. Gideon PWAKIM im Wiesenhüttenstift Frankfurt.

Mit Termin 1. November 2018 wird P. Siby ABRAHAM CM von der Pfarrei St. Anna Braunfels in die Pfarrei St. Katharina von Siena Frankfurt als Kooperator versetzt.

Mit Termin 1. November 2018 überträgt der Bischof P. Kristijan MONTINA OFM mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % die Kroatische Katholische Gemeinde Wiesbaden.

Mit Termin 1. November 2018 wird Fr. Ngongang Clement TCHUISSEU mit einem Beschäftigungsumfang von 11,4 % für priesterliche Dienste im Wiesenhüttenstift Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2018 nimmt der Bischof das Ruhestandsgesuch von Pfarrer Dieter BRAUN an.

Mit Termin 31. Dezember 2018 hat der Koordinator der Karmeliten den Gestellungsvertrag für Dr. P. Sebastian EVALATHINGAL CMI gekündigt.

Mit Termin 1. Februar 2019 wird Fr. Vincent JIJINGI aus dem Pastoralen Raum Frankfurt Nied-Griesheim-Gallus mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in die Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2019 wird P. Roger MASSIH CML aus der Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Kooperator in den Pastoralen Raum Frankfurt Nied-Griesheim-Gallus versetzt.

Mit Termin 1. Juli 2020 nimmt der Bischof das Ruhestandsgesuch von Pfarrer Alfred MUCH an.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2019 wird Pastoralreferent Dr. Sebastian SCHNEIDER aus der Pfarrei St. Martinus Hattersheim mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % in die Klinikseelsorge in den Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden versetzt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 10

Limburg, 1. November 2018

Der Bischof von Limburg

- Nr. 290 „Bewegt von Gottes Geist“ – Hirtenwort zur Heiligsprechung von Katharina Kasper am 14. Oktober 2018 473
- Nr. 291 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: Anlage 22 zur AVO – Teil B, BEO 7, BEO 13 475
- Nr. 292 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: Anlage 22 zur AVO – Teil B, BEO 25 475
- Nr. 293 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: Anlage 22 zur AVO – Teil B 477

Nr. 294 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: Anlage 24 zur AVO – Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA 482

Nr. 295 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: Anlage 24 zur AVO – Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VKA 483

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 295 Dienstnachrichten 483

Der Bischof von Limburg

Nr. 290 „Bewegt von Gottes Geist“ – Hirtenwort zur Heiligsprechung von Katharina Kasper am 14. Oktober 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

ist eine Heiligsprechung heute noch zeitgemäß? Diese Frage stellen mir viele, wenn ich von Katharina Kasper und ihrer Heiligsprechung am 14. Oktober in Rom berichte. Für mich als Bischof, für unser Bistum und für die Armen Dienstmägde Jesu Christi, die Gemeinschaft, die Katharina Kasper, die einfache Frau aus dem Westerwald, gegründet hat, ist die Heiligsprechung ein großartiges Geschenk. Ich freue mich sehr darüber, dass die Kirche Katharinas Lebens- und Glaubenszeugnis würdigt und ihr weltweit Beachtung schenkt. Katharina Kasper ist „ein Lichtblick für die ganze Welt geworden“, so hat es mein Vorgänger im Amt, Bischof Franz-Peter Tebartz-van Elst, einmal ausgedrückt. Ich glaube fest daran, dass uns Katharinas Zeugnis heute etwas sagen kann. Sie kann uns geistlich inspirieren und stärken für die Herausforderungen unserer Zeit.

Alles für Gott, mit Gott und durch den lieben Gott

Katharina Kasper wurde am 26. Mai 1820 als siebtes Kind einer armen Bauernfamilie in Dernbach bei Montabaur im Westerwald geboren. Sie begegnete früh Menschen in Not, wodurch die Sehnsucht wuchs, für sie da zu sein und zu helfen. Katharina, die selbst mit wenig auskommen musste, war lebenslang eine überaus gläubige und glückliche Frau. Am 15. August 1851,

dem Fest der Aufnahme Mariens in den Himmel, legte sie mit ihren ersten Gefährtinnen die Gelübde in der Pfarrkirche von Wirges ab. Bis zu ihrem Tod leitete sie von da an die Gemeinschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi. Noch mitten in der Aufbauphase schrieb sie ihren Schwestern: „Nur eins ist notwendig, nur eins kann die Seele glücklich in Gott machen, dass sie alles für Gott, mit Gott und durch den lieben Gott tut.“¹

Katharina ist eng mit der Geschichte unserer jungen Diözese Limburg verbunden. Geboren im damals noch trierischen Gebiet, war sie sieben Jahre alt, als das Bistum Limburg neu gegründet wurde. Mit Bischof Peter Joseph Blum, dem dritten Bischof von Limburg, stand sie im regen Austausch², und mit ihm verband sie eine geistliche Freundschaft. Gemeinsam sorgten sie sich um Pflege und Bildung und halfen so den Menschen der damaligen Zeit. Auch heute fühlen sich viele Menschen in unserem Bistum mit Katharina und den Schwestern verbunden. Sie haben von Kindesbeinen an etwas von Katharina erfahren oder die Schwestern in ihrem Dienst in den verschiedenen Einrichtungen erlebt; und das nicht nur in unserem Land, sondern mittlerweile in vielen Ländern und Kontinenten.

Liebe und üben wir die Armut

Der Glaube ist Dreh- und Angelpunkt ihres ganzen Tuns. Katharina lebte ihren Glauben mitten in der Kirche, die sie als ihre Heimat erfuhr. „Kirche“ meint für Katharina in erster Linie die Gemeinschaft, die Gott selbst gestiftet

¹ Katharina Kasper, Schriften. Band I: Erste Regeln und Eigenhändige Briefe, hg. von Sr. Gottfriedis Amend ADJC, wissenschaftlich begleitet von Rainer Berndt SJ, Kevelaer 2001 [= Schriften I], Brief 19,13–15.
² Vgl. Schriften I, Briefe 1–7, aus den Jahren 1852 bis 1867.

hat, um für die Armen da zu sein. Und den Armen galt Katharinas größte Sorge. Besonders kümmerte sie sich liebevoll um Kinder und Kranke. Sie half dort, wo sie Not erkannte, suchte Mitstreiterinnen, organisierte Hilfe, Pflege und Bildung. Dabei hatte sie vor allem die im Blick, die in der Gesellschaft zu kurz kamen, wie Mädchen in der damaligen Zeit oder Bedürftige, und sie zog keine Grenzen. In ihrer Zuwendung zu den Menschen zeigt sich Gottes Liebe.

Katharina denkt aber nicht nur an die materielle Not, wenn sie von der Armut der Menschen spricht und von der Armut als Fundament ihrer jungen Gemeinschaft.³ Sie meint auch die Armut vor Gott. In der Bergpredigt beginnt Jesus seine Unterweisung an die Jünger und an alle, die ihm zuhören wollen, mit den Worten: „Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich“ (Mt 5, 3). Papst Franziskus hat in seinem Schreiben über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute „Gaudete et exsultate“ betont, dass diejenigen glücklich seien, „die ein armes Herz haben, in das der Herr mit seiner steten Neuheit eintreten kann.“⁴ Denn ein volles, besetztes Herz, eine höchste Zufriedenheit mit sich selbst, lässt keinen Platz mehr für Gott. Einem armen Herzen dagegen kann Gott Geschenke machen, vor allem wenn wir entdecken, wie kostbar es ist, mit ihm verbunden zu sein. Das ist in der Taufe Wirklichkeit geworden. So wird die Armut zur Voraussetzung unserer Gottesbeziehung. „Im Herzen arm sein, das ist Heiligkeit“⁵, sagt der Papst.

In unserer geistlichen Armut, in unseren menschlichen Nöten und in der Verwiesenheit auf Gott ist Christus uns nahe. Denn er hat als Mensch im Leben und im Sterben unsere Armut geteilt. „Er, der reich war, wurde euretwege arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 8, 9), heißt es im 2. Korintherbrief. Die Kirche soll Gottes barmherziges Werk für uns Menschen sein und uns in der Nachfolge Christi unterstützen. So bittet Katharina ihre Schwestern eindringlich: „Lieben und üben wir die Armut und kommen wir den Armen zu Hilfe, unterstützen wir dieselben nach Kräften.“⁶ Alles tägliche Mitwirken an diesem Vorhaben Gottes macht für sie die Kirche auf Erden aus.

Als Zeugen für die Liebe zu den Armen säumen zahl-

³ „Bleiben wir allezeit fest gläubige arme Dienstmägde Christi und suchen uns zu vervollkommen. Die Armut muss das Fundament bleiben. So lange die Armut gläubig geübt wird, so lange geht es gut.“, Schriften I, Brief 150, 26–29.

⁴ Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate des Heiligen Vaters Papst Franziskus über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute, Nr. 68.

⁵ Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate, Nr. 70.

⁶ Schriften I, Brief 136, 56–57,

reiche Christinnen und Christen den Weg der Kirche durch die Jahrhunderte. Katharina wird eine von sieben Heiligen sein, deren Beispiel konkreter Nachfolge Papst Franziskus mit der Heiligsprechung am 14. Oktober allen Gläubigen der Kirche zeigen will.

Bewegt von Gottes Geist

Im gläubigen Selbstverständnis Katharina Kaspers kommt dem Heiligen Geist besondere Bedeutung zu. Auf ihn wollte sie hören. Von ihm bekam sie den Impuls, etwas Gutes anzufangen: die Gemeinschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi. Der Name dieser Gemeinschaft ist Programm. „Arm“ – in den äußeren Lebensbedingungen und in der Offenheit jeder einzelnen Schwester für die Gaben, die Gott schenkt. „Dienst“ – für Menschen in jedwedem Anliegen. „Jesus“ – als die große Entdeckung und Liebe des Lebens, dem es nachzufolgen gilt.

Auch wir suchen unseren Weg als Gläubige in einer Zeit, die nicht einfach ist und große Herausforderungen mit sich bringt. Wenn wir von „Kirchenentwicklung“ sprechen, dann sind wir Katharinas Überzeugungen recht nah: Der lebendige Glaube jedes einzelnen ist für Katharina Kasper das A und O. Wir brauchen einen persönlichen Glauben, der wächst und reift durch Gebet und die Feier des Glaubens. Dieser Glaube ist Geschenk und Ausdruck der Liebe Gottes. Es braucht die Hoffnung, dass diese Liebe unter uns immer mehr sichtbar wird. Für Katharina erwächst aus diesem Glauben das Vertrauen. Ohne greifbares Vertrauen untereinander wird die Kirche in ihrer Verkündigung des Evangeliums kaum vertrauenswürdig sein können. Glaube ohne Gottvertrauen wird unser Leben auch nicht verwandeln, wie wir es sakramental in jeder Heiligen Messe gläubig ersehnen. Wir brauchen eine Kirche, die hofft und die hinhört, weil sie Gottes Willen als die Quelle ihrer Sendung erfährt.⁷

Stets auf Gott ausgerichtet

Katharina Kasper hat ihre Entscheidungen und ihren Lebensweg stets auf Gott ausgerichtet. Und sie hat einen Anfang gesetzt, der bis heute wirkt. Kann es eine größere Ermutigung für uns als Kirche heute geben? Tun wir es ihr gleich. Folgen wir dem Beispiel der Heiligen Katharina und lernen Jesus Christus besser kennen, um ihm großmütiger nachzufolgen. Der Ruf zur Heiligkeit gilt ja auch uns. Katharina ist uns dabei wirklich ein Vorbild. Ein neues geistliches Lied bringt es schön auf den Punkt: „Bewegt von Gottes Geist, zeig du uns den Weg und bitte für uns, Katharina.“

⁷ Vgl. Apostolisches Schreiben, Gaudete et exsultate, Nr. 19–24.

Auf die Fürsprache der Heiligen Katharina Kasper erbitte ich Gottes Segen für uns alle.

Limburg, zum 14. Oktober 2018

Ihr Bischof

+ Georg

**Nr. 291 Beschluss der KODA vom 6. August 2018:
Anlage 22 zur AVO – Teil B, BEO 7, BEO 13**

A. BEO 7 wird wie folgt geändert:

In BEO 7 wird ein neuer Absatz Vb mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(Vb) ¹Auf Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pastoralpraktisches Jahr ableisten (Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten)¹, findet der TVPöD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung (abgedruckt als Anlage 28 zur AVO); die Praktikumsvergütung richtet sich nach § 8 Abs. 1, 1. Spiegelstrich TVPöD. ²Abweichend von Satz 1 wird Pastoralpraktikantinnen oder Pastoralpraktikanten, die unmittelbar vor Beginn des Praktikums seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 2a AVO gestanden haben, als Praktikumsvergütung mindestens Entgelt entsprechend der zuletzt erreichten Entgeltgruppe und -stufe einschließlich Stufenlaufzeit gezahlt, maximal jedoch Entgelt der Entgeltgruppe 9b. ³Handelt es sich bei dem vorherigen Arbeitsverhältnis um ein Teilzeitarbeitsverhältnis, wird die Praktikumsvergütung nach Satz 2 entsprechend anteilig gezahlt.

Fußnote 1:

Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten im Sinne der „Ordnung des Pastoralpraktischen Jahres im Rahmen des regulären Zugangswegs zur Ausbildung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Limburg über den Fernstudiengang „Theologie im Fernkurs“, Domschule Würzburg“

B. BEO 13 wird wie folgt geändert:

Punkt 1 der Besonderen Eingruppierungen erhält folgende Fassung:

1. ¹Gemeindeassistentinnen und -assistenten im ersten Jahr der Ausbildung erhalten eine Praktikantenvergütung nach § 8 Abs. 1, 1. Spiegelstrich des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des Öffentlichen Dienstes (TVPöD). ²Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, die unmittelbar vor Beginn der As-

sistentenzeit ein Pastoralpraktisches Jahr¹ abgeleistet haben, erhalten abweichend mindestens die Vergütung, die sie im pastoralpraktischen Jahr erhalten haben.

Fußnote 1:

Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten im Sinne der „Ordnung des Pastoralpraktischen Jahres im Rahmen des regulären Zugangswegs zur Ausbildung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Limburg über den Fernstudiengang „Theologie im Fernkurs“, Domschule Würzburg“

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.09.2018 in Kraft.

Limburg, 26. September 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/01/7 Bischof von Limburg

**Nr. 292 Beschluss der KODA vom 6. August 2018:
Anlage 22 zur AVO – Teil B, BEO 25**

A) BEO 25 wird wie folgt neu gefasst:

BEO 25: Beschäftigte in Pfarrbüros und Kontaktstellen¹

Entgeltgruppe 3

Helfer/in im Pfarrbüro oder in einer Kontaktstelle.

Hierunter fallen Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern, beispielsweise Kopierarbeiten, Vorbereitung von Postversand, Annahme und Weiterleitung von Telefongesprächen, Erfassung von Terminen, Raumbelegung, Ausdruck von eMails.

Entgeltgruppe 6

Pfarrsekretär/in² mit Standardaufgaben im Pfarrbüro und in den Kontaktstellen einer Pfarrei.

Zur Tätigkeit als Pfarrsekretär/in gehören folgende Arbeitsfelder mit den aufgezählten Standardaufgaben:

1. Frontoffice

- Annahme der Anliegen von Publikumsverkehr, Telefonaten und Mail und deren Weiterleitung,

¹ Kontaktstellen sind dezentrale Dienststellen eines Pfarrbüros.

² Beschäftigte mit Standardaufgaben im Pfarrbüro oder in der Kontaktstelle.

- Erteilung von Auskünften (beispielsweise Gottesdienstzeiten, Zuständigkeiten, Termine),
 - Sicherstellung der Erreichbarkeit des Pfarrbüros/der Kontaktstelle (Anrufbeantworter, Rufumleitung),
 - Posteingang und -ausgang, sowie interne Postverteilung,
 - Führen einer Handkasse.
2. Back-Office
- a) Kasualien (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Beerdigung, Kircheneintritt oder -austritt):
 - Pflege der Daten in eMIP (Eintrag von Amtshandlungen, Auswertungen),
 - Erstellen von Anmeldungen der Daten in eMIP,
 - Eintrag von Amtshandlungen in die Kirchenbücher,
 - Erstellung von Urkunden und Stammbucheinträgen,
 - Weiterleitung der Amtshandlungen mit Hilfe der Formulare aus eMIP,
 - Organisation von Beerdigungen (Kontakt zu den Beerdigungsinstituten und gegebenenfalls zur Kommune, Bereitstellung Organist und Messdiener),
 - Pflege von Listen in der katechetischen Arbeit.
 - b) Gremien (Pfarrgemeinderat, Verwaltungsrat, Ausschüsse):
 - Erstellen von Einladungen und Protokollen sowie deren Versand,
 - Führen von Listen der Mitglieder,
 - Organisation von Sitzungen (Raumbuchung, Terminabsprachen mit Raumverantwortlichen),
 - Anfertigung von Protokollauszügen des VRK,
 - Sicherstellung des Schriftverkehrs zwischen Kirchengemeinde und Rentamt,
 - Weiterleitung von Versicherungsfragen.
 - c) Finanzen:
 - Verwaltung von Barkassen und Girokonten in KiP,
 - Erfassung von baren und unbaren Geldtransaktionen in KiP,
 - Eintrag von Kollekten in das Kollektentbuch und Einzahlung bei der Bank,
 - Erstellung von Spendenquittungen,
 - Vorbereitung und Durchführung von Überweisungen,
 - Abrechnung von Veranstaltungen,
 - Eintrag und Abrechnung der Messintentionen mittels Intentio,
 - Einkauf von Büromaterial,
 - Erstellung von Kontomeldungen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit:
- Weitergabe von Terminen und Informationen an Pfarrbrief- und Homepagedaktion, sowie an Zeitungen,
 - Druck von Pfarrbrief und Informationen,
 - Sorge um die Verteilung von Informationsmaterial an Kontaktstellen und Kirchen,
 - Erstellen von einfachen Informationen und Gottesdienstordnungen/-aushängen.
- e) Unterstützung von Pfarrer, Pastoralteam, hauptamtlichem Kirchenmusiker und Verwaltungsleiter:
- Anfertigung von Korrespondenz, Beichten und Protokollen,
 - Führen des Terminkalenders des Pfarrers,
 - Terminabsprachen und Weiterleiten von Terminen.
- f) Raum- und Kirchenbelegung, Vermietungen, Gebäude:
- Führen des Terminkalenders für Raumbelegungen im elektronischen Kalender,
 - Organisation von Vermietungen (Vertragserstellung, Abwicklung, Kaution, Rechnung),
 - Verwaltung der Schlüssel,
 - Organisation von Zählerablesungen, Bestellung von Verbrauchsmaterial.
- g) Organisation der Gottesdienste:
- Standardisierte Anfertigung von Gottesdienstplänen mit Hilfe von Intentio (Zelebrantenplan, Messdienerplan, Lektoren- und Kommunionhelferplan, Organistenplan),
 - Druck von Liedblättern,
 - Sicherstellung der Zählung der Gottesdienstbesucher,

- Erfassung und Koordination von Vermeldungen.
- h) Organisation von Ereignissen im Laufe des Kirchenjahres:
- Koordinierende Absprachen mit Kommunen (z.B. Fronleichnam, Allerheiligen, Bittprozessionen) nach Vorgabe,
 - Terminliche Absprachen mit Musikgruppen.
- i) Organisation von Gemeindeaktivitäten:
- Terminkoordination mit Gruppen,
 - Organisatorische Unterstützung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Vor- und Nachbereitung von Gemeindeaktivitäten (z.B. Seniorenkaffee, Kinderfasching, Chorfreizeit, Pfarrfest, Sternsingeraktion).
- j) Organisation von Besuchsdiensten:
- Pflege und Weitergabe von Listen für Besuchsdienste (Krankenbesuch, Geburtstagsbesuch, Ehejubiläum),
 - Absprachen und Koordination mit Haupt- und Ehrenamtlichen.
3. Kontaktstelle
- Zusätzlich zu den unter 1. genannten Aufgaben: Aktualisierung von Schaukästen und Plakatwänden am Kirchort.

Entgeltgruppe 7 bis 9a

Gehen Tätigkeiten über die vorgenannten Arbeitsfelder der Entgeltgruppe 6 oder über die in den jeweiligen Arbeitsfeldern genannten Standardaufgaben hinaus, insbesondere wenn selbständige Leistungen zu erbringen sind, erfolgt eine Eingruppierung nach der Allgemeinen Entgeltordnung (AEO) entsprechend §§ 16a und 16b AVO, mindestens jedoch in Entgeltgruppe 6. Zur Bewertung der Tätigkeit nach AEO ist eine vollständige Stellenbeschreibung und Gesamtbewertung aller übertragenen und/oder zugewachsenen Aufgaben der oder des Beschäftigten – einschließlich der Standardtätigkeiten im Pfarrbüro – erforderlich.

Zulage für Bürokoordination

Beschäftigte, denen die Bürokoordination eines zentralen Pfarrbüros übertragen ist, erhalten eine Zulage. Die Bürokoordination umfasst die Dienstplangestaltung des Büroteams incl. Urlaubs- und Krankheitsvertretung und

die Sicherstellung der Arbeitsplatzorganisation. Die Zulage beträgt 135,00 Euro monatlich. Sie nimmt nicht an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. § 22a Abs. 2 AVO findet keine Anwendung.

Erfolgt die Eingruppierung der oder des Beschäftigten nach der Allgemeinen Entgeltordnung (AEO), besteht der Anspruch auf Zulage nur, wenn die Tätigkeit der Bürokoordination bei der Bewertung der übertragenen Aufgaben nach der AEO nicht berücksichtigt wurde.

B) Besitzstandsregelung

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

C) Inkrafttreten

Die Neufassung der BEO 25 tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Limburg, 26. September 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 293 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: Anlage 22 zur AVO – Teil B

A) Im Besonderen Teil der Entgeltordnungen wird eine neue BEO 28 mit folgendem Wortlaut eingefügt

BEO 28: Beschäftigte in der Restaurierung

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Beschäftigte im Bereich der Restaurierung, an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Museen und Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven, Bibliotheken und in der Denkmalpflege.
2. (1) ¹Restaurierungstätigkeiten im Sinne dieses Abschnitts sind sämtliche Tätigkeiten, die zum Ziel haben, Objekte bzw. audiovisuelle Aufzeichnungen von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, langfristig zu erhalten sowie wiederherzustellen, und sie damit u. a. für die wissenschaftliche als auch allgemeine Nutzung sowie die Forschung und Wissensvermittlung aufzubereiten, zu sichern

und/oder dauerhaft zu bewahren. ²Dazu gehören auch die technologischen und naturwissenschaftlichen Untersuchungen der Objekte und deren Dokumentation.

- (2) ¹Eine Restaurierung kann auch die Nachbildung bzw. Rekonstruktion als Ergänzung fehlender Teile des Originals einschließen. ²Fallweise ist es auch notwendig, die im Rahmen der restauratorischen Untersuchung am Objekt festgestellten Materialzusammensetzungen oder auch Schadensbilder an Modellen künstlich zu erzeugen, um z.B. neue, adäquate Restaurierungsmethoden zu entwickeln bzw. kunsttechnologische Befunde anhand von Rekonstruktionen zu überprüfen.
- (3) Zur Restaurierung und Präparation gehören auch Tätigkeiten wie z.B.:
- a) Sammlungsbetreuung und Schadensprävention etwa durch konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte, Erstellen von Vorgaben zur Klimatisierung und Ausstattung der Ausstellungs- und Depoträume, Beratung zu Ausstellungs- und Depotflächen bei Neu und Umbau;
 - b) technologisch-materielle Untersuchung und Erforschung der Objekte;
 - c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Leihverkehr und Ausstellung, z. B. Beurteilung der Leihfähigkeit aus restauratorischer Sicht, Definieren der Transport- und Ausstellungsbedingungen, Erstellen von Zustandsprotokollen, Überwachen sowohl des Ein- und Auspackens sowie des Transports und der Montierung der Sammlungsobjekte vor Ort;
 - d) beratende oder gutachterliche Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit nicht mehr einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung.
- (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung oder Restaurierung, der Präparation oder der Grabungstechnik oder in der konservatorischen Pflege und Wartung, die mindestens zu einem Fünftel besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung, die mindestens zu einem Drittel besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.
- (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung, denen mindestens zwei Beschäftigte, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung, die besonders schwierige Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung, denen fünf Beschäftigte, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1. durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, denen mindestens drei Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9a.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Protokollerklärungen:

1. Einfache Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung liegen z. B. vor bei: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
 - (1) Umverpacken von stabilen, unempfindlichen und gut handhabbaren Objekten nach Vorgabe, z. B. Umschläge nach Bedarf zuschneiden und falzen sowie Einlegen von unempfindlichen Büchern und Archivalien,
 - (2) Unterstützung bei der Betreuung oder Mithilfe bei der Montage von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen, z. B.:
 - a. Bedienen von technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine besonders sorgfältige Handhabung erfordern,
 - b. Handhabung von geschütztem Filmmaterial oder unempfindlichen Datenträgern;

2. Nicht mehr einfache Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung, liegen z. B. vor bei: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
- (1) Ausführen von sich wiederholenden Tätigkeiten unter Anleitung, z.B.:
 - a. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel an
 - weniger empfindlichen Bucheinbänden,
 - inhomogenen Buchbeständen nach Vorgabe durch eine Restauratorin oder einen Restaurator,
 - ungefassten und weniger empfindlichen veredelten Holzoberflächen,
 - empfindlicherem, aber nicht vorgesägtem gebranntem Ton, Keramik, Porzellan oder Glas,
 - Steinobjekten aus empfindlicherem, aber nicht vorgesägtem Gestein,
 - weniger empfindlicher Mosaiken,
 - Teilen und Mechaniken von Musikinstrumenten,
 - b. Nachleimen von Papieren in Massenverfahren im Bereich der Archivalienrestaurierung,
 - (2) Sortieren, Verpacken und Verlagern von empfindlichen und gut handhabbaren Sammlungsgegenständen,
 - (3) Anfertigen von individuell am jeweiligen Objekt anzupassenden Spezialverpackungen,
 - (4) Beschaffung von Materialien, Ansetzen von Arbeitsmitteln,
 - (5) Ausführen von Tätigkeiten, die gute manuelle Fertigkeiten erfordern, z. B.:
 - a. einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse,
 - b. Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen,
 - c. Herstellen von Negativformen von unempfindlichen und ungefassten Objekten komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse unter Vorgabe;
3. Schwierige Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung, liegen z. B. vor bei: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
- (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an unempfindlichen Objekten nach Vorgabe durch eine Restauratorin oder einen Restaurator, z. B.:
 - a. Lösen zusammengeklebter unempfindlicher Archivalien und Buchblätter von nachgeordneter Bedeutung in weniger schwierigen Fällen, z. B. bei starker Verschimmelung,
 - b. Schließen von Rissen an weniger empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier,
 - c. Absaugen oder Entstauben von empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände oder ungefassten und empfindlichen, veredelten Holzoberflächen (z. B. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel),
 - (2) Mitarbeit bei umfangreichen Restaurierungsmaßnahmen, z. B.:
 - a. Auflegen unempfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen,
 - b. Montage von Wandmalereifragmenten und Vorsortieren für die Montage von Mosaiken,
 - (3) Unterstützung bei der Betreuung zeitgenössischer Kunstobjekte (Medienkunstwerke und Installationen), z. B.:
 - a. Bedienen von komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sensible Handhabung erfordern, z. B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial,
 - b. Austausch von Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich des Auswechselns von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln,
 - (4) Ausführen von Tätigkeiten, die sehr gute manuelle Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, z. B.:
 - a. originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form nach Vorgabe,
 - b. originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen,
 - c. Herstellen schwieriger Modelle und technischer Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem oder didaktischem Interesse,
 - d. Anfertigen von individuell am jeweiligen Objekt anzupassenden Aufbewahrungs- oder Transportbehältnissen nach Vorgabe, die eine schwierige Handhabung des Objekts erfordern,

- e. Mitarbeit beim Aufbau von Ausstellungen: Anfertigen von Präsentationshilfen, z. B. komplizierten Buchstützen oder Figuren nach Vorgabe;
- 4. Besonders schwierige Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung, liegen z. B. vor bei: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
 - (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an sehr empfindlichen Objekten nach Vorgabe durch eine Restauratorin oder einen Restaurator, z. B.:
 - a. Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien und Buchblätter von nachgeordneter Bedeutung in schwierigen Fällen, z. B. bei starker Verschimmelung,
 - b. Schließen von Rissen an empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier,
 - c. Absaugen oder Entstauben von sehr empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände oder ungefassten und sehr empfindlichen, veredelten Holzoberflächen (z.B. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel),
 - (2) Unterstützung bei der Betreuung zeitgenössischer Kunstobjekte (Medienkunstwerke und Installationen), z. B.:
 - a. Bedienen von sehr komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sehr sensible Handhabung erfordern, z. B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial;
 - b. Beschaffung und Austausch von speziellen Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich des Auswechselns von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln,
 - (3) Ausführen von Tätigkeiten, die sehr gute manuelle Fertigkeiten und besondere Kenntnisse erfordern, z. B.:
 - a. originalgetreues Nachformen von Originalein sehr komplizierter Form nach Vorgabe,
 - b. originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen mit komplizierter Farbgebung,
 - c. Herstellen sehr schwieriger Modelle und technischer Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem oder didaktischem Interesse,
 - d. assistierende Tätigkeiten bei der technischen Untersuchung nach Vorgabe, z. B. Einbetten und Anfertigen von Präparaten;
- 5. Eine entsprechende Tätigkeit liegt z. B. vor bei: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
 - (1) Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie der Erfassung möglicher Umgebungseinflüsse (z. B. Klima oder Licht) auf das Kulturgut sowie Kontrolle und Umsetzung von Verbeserungsmaßnahmen,
 - (2) Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei weniger empfindlichen Objekten einschließlich deren Installierung vor Ort,
 - (3) schriftlicher und fotografischer Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen,
 - (4) Erfassung und Kartierung einfacher Schadensbilder,
 - (5) Durchführung einfacher materialtechnischer Untersuchungen,
 - (6) Endprüfung neu hergestellter audiovisueller Archivalien auf Erreichung des Ziels der konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen und Fehlerfreiheit; gegebenenfalls Formulierung von Reklamationsansprüchen;
 - (7) Erstellung eines Layouts für Publikationen bis zur Druckvorstufe.
- 6. Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z. B.: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
 - (1) Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen an Objekten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b herausheben, dass sie aufgrund ihrer Empfindlichkeit und ihres Schadensbildes fortgeschrittene Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie besondere Umsicht und Sorgfalt erfordern,
 - (2) Durchführung schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen,
 - (3) Erfassung und Kartierung schwieriger Schadensbilder;
- 7. Eine Heraushebung durch besondere Leistungen liegt z. B. vor bei: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
 - (1) Konzepterstellung für konservatorische oder restauratorische Maßnahmen für empfindliche Objekte mit komplexem Schadensbild,
 - (2) Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen an empfindlichen Objekten mit komplexem Schadensbild, das besondere Spezialkenntnisse oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert,

- (3) Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder,
 - (4) Durchführung sehr schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen;
8. Eine Heraushebung durch das Maß der Verantwortung liegt z.B. vor bei: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
- (1) Konzepterstellung für restauratorische Maßnahmen für Sammlungskonvolute mit heterogenem Zustand und Schadensbild,
 - (2) Durchführung von restauratorischen Maßnahmen an sehr empfindlichen Objekten mit einem komplexen Schadensbild,
9. Eine entsprechende Tätigkeit liegt z. B. vor bei: Tätigkeiten im Bereich der Restaurierung:
- (1) Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen bedeutender oder sehr empfindlicher Objekte mit einem sehr komplexen Schadensbild, insbesondere Durchführung besonders schwieriger, z. B. sensibler und risikoreicher Maßnahmen,
 - (2) Durchführung kunst- und materialtechnologischer Untersuchungen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erfordern,
 - (3) wissenschaftliche Auswertung von Ergebnissen naturwissenschaftlicher Analysen oder bildgebender Untersuchungsverfahren, auch zur Echtheitsbestimmung,
 - (4) Erkennen von Degradationsprozessen auf Grundlage naturwissenschaftlicher Kenntnisse, Abschätzen des damit verbundenen Schadenspotenzials und Konzeptionierung des weiteren Vorgehens,
 - (5) Konzepterstellung für konservatorische oder restauratorische Maßnahmen für aufgrund ihrer sehr komplexen Beschaffenheit und Herstellungstechnik oder ihres Schadensbildes sehr empfindliche oder besonders bedeutende Objekte,
 - (6) Konzepterstellung im Bereich der präventiven Konservierung, wenn neben sammelns- oder materialspezifischen auch übergreifende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind,
 - (7) Betreuung und Koordinierung von externen Vergabeverfahren einschließlich der Erstellung des Restaurierungskonzepts, der Kostenkalkulation und der Kontrolle sowie der Endabnahme,
 - (8) Beurteilung der Leihfähigkeit von empfindlichen oder bedeutenden Objekten,
 - (9) Entwicklung oder Leitung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens einschließlich der Entwicklung neuartiger Restaurierungsverfahren,
 - (10) Erstellung von Gutachten oder Beratung zu umfassenden restauratorischen, konservatorischen oder kunsttechnologischen Fragestellungen, z.B. bei Echtheitsprüfungen, Neuerwerbungen oder Bauvorhaben;
10. Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
- a) Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 nach BEO 10,
 - b) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13
- B) Inkrafttreten**
- Die Änderung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.
- Limburg, 26. September 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/01/7 Bischof von Limburg
- Nr. 294 Beschluss der KODA vom 6. August 2018:
Anlage 22 zur AVO – Teil B**
- A) Im Besonderen Teil der Entgeltordnungen wird eine neue BEO 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt**
- BEO 29: Technikerinnen und Techniker**
- Vorbemerkung**
- Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht diese Berufsbezeichnung führen.
- Entgeltgruppe 8**
- Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Entgeltgruppe 9a**
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die selbstständig tätig sind.
- (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. ¹Technikerinnen und Techniker sind selbstständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. ²Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbstständigkeit der Tätigkeit nicht. ³Anhand der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.
2. Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Limburg, 26. September 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 295 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: Anlage 24 zur AVO – Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD- VKA

A) § 29b OzÜ wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut

¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 16e Abs. 4 AVO in der bis zum

28. Februar 2017 geltenden Fassung). ²Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ³Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴§ 29a Abs. 4 findet keine Anwendung.

2. Es wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 2 eingefügt:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 16e Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 AVO.

3. In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 ersetztlos gestrichen.
4. In Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 ersetztlos gestrichen.
5. Die Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 5 wird ersetztlos gestrichen.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, 26. September 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/01/7 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 296 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Oktober 2018 endet der Dienst von P. Thomas KURIAN CMF als Seelsorger der syro-malabarischen Katholiken im Bistum Limburg.

Mit Termin 1. November 2018 wird P. Vijay Kumar RAJULAPARIMELLU OSS zum Kooperator in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt im Taunus ernannt.

Mit Termin 1. November 2018 wird P. Thomas VATTUKULAM CMF mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Seelsorger der syro-malabrischen Katholiken im Bistum Limburg mit Dienstsitz in Frankfurt eingesetzt.

Diakone

Der Einsatz von Diakon Stephan ARNOLD über das Auslandssekretariat der Bischofskonferenz in London wird vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. August 2020 verlängert.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. November 2018 beendet Pastoralreferentin Anna NIEM den Dienst in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden und wechselt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % auf die Stelle des Geistlichen Mentorats an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Mit Termin 1. Dezember 2018 tritt Pastoralreferent Reiner JÖCKEL in den Ruhestand.

Mit Termin 1. August 2019 tritt Gemeindereferentin Christine PALETA in den Ruhestand.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 11

Limburg, 26. November 2018

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 296	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018	Nr. 302	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 490
Nr. 297	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019	Nr. 303	Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder („Krippenopfer“) 491
Nr. 298	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019	Nr. 304	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 491
Nr. 299	Ernennung des Offizials	Nr. 305	Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019) 492
Nr. 300	Ergänzung des Namens der Ungarischen Katholischen Gemeinde Frankfurt	Nr. 306	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019 492
Nr. 301	Beschluss der KODA vom 6. August 2018: §§ 38, 39 AVO; Anlage 5 zur AVO – Schlichtungsordnung	Nr. 307	Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten im Jahr 2019 493
		Nr. 308	Kirchliche Statistik – Erhebungsbo- gen 2018 494
		Nr. 309	Ausbildung zur/zum systemischen Organisationsberater/in 494
		Nr. 310	Dienstnachrichten 494

Der Bischof von Limburg

Nr. 296 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

vielen Kinder und Jugendlichen in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffnungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat

an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, 27. September 2018
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Limburg, 29. Oktober 2018
Az.: 367C/16767/18/06/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 297 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. Mk 2,1-5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgesperrt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, 27. September 2018 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. zuzuleiten.

Limburg, 29. Oktober 2018 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18509/18/02/1 Generalvikar

Nr. 298 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind

offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

Im mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was draus: sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft – durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Fulda, 27. September 2018 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 31. März 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 7. April 2019, ist ausschließlich für den Bischöflichen Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Limburg, 29. Oktober 2018 Wolfgang Rösch
Az.: 367C/52185/18/03/2 Generalvikar

Nr. 299 Ernennung des Offizials

Hierdurch ernenne ich Herrn Domkapitular Prälat Dr. iur. can. Günter Assenmacher im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Köln, Rainer Maria Kardinal Woelki, und nach Gewährung der Dispens von der Vorschrift des Art. 36 § 1 Dignitas Connubii durch die Apostolische Signatur (Prot. N. 4151/18 SAT) mit Wirkung zum 10. November 2018 ad triennium gemäß c. 1420 § 1 CIC zu meinem Offizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt.

Ich übertrage ihm hiermit zudem alle Vollmachten und Fakultäten, die ich meinem Offizial für die Wahrnehmung seines Amtes übertragen kann.

Limburg, 2. November 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 303 B/16657/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 300 Ergänzung des Namens der Ungarischen Katholischen Gemeinde Frankfurt

Aufgrund des Antrags des Gemeinderates der Ungarischen Katholischen Gemeinde Frankfurt, den Namen der vorgenannten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (Missio cum cura animarum) um die Heilige Elisabeth zu ergänzen, wird unter Bezugnahme auf das Errichtungsdekret der Katholischen Ungarischen Mission Frankfurt/Main vom 01.08.1975 (Amtsblatt 1975, 135) hiermit Folgendes verfügt

Mit Termin 01.08.2018 trägt die Ungarische Katholische Gemeinde Frankfurt/Main folgenden Namen: Ungarische Katholische Gemeinde St. Elisabeth – Frankfurt am Main.

Die vorgenannte Gemeinde hat zu diesem Termin ein neues Dienstsiegel einzuführen, wobei die Vorschriften von Abschnitt III. der Siegelordnung für das Bistum Limburg (Amtsblatt 2017, 251–254) zu beachten sind.

Limburg, 16. April 2018

Az.: 224 AK/13512/18/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 304 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: §§ 38, 39 AVO; Anlage 5 zur AVO – Schlichtungsordnung

A) § 38 AVO wird ersetztlos gestrichen

B) § 39 AVO erhält folgende Fassung:

¹Zur kircheninternen Einigung bei einem individualrechtlichen Streit aus dieser Ordnung ist eine Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bistum Limburg – im Folgenden: Schlichtungsstelle – gebildet. ²Arbeitgeber und Beschäftigte sind verpflichtet, die Schlichtungsstelle anzurufen. ³Die Schlichtungsstelle ist gebildet, um die Parteien vor einem staatlichen Verfahren zu einer Einigung zu bewegen; dabei hat sie auf einen Ausgleich der Interessen so hinzuwirken, dass den Parteien eine einvernehmliche Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich ist. ⁴Alle Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, ihrerseits das Verfahren zu beschleunigen. ⁵Das Nähere ist in Anlage 5 geregelt.

C) Anlage 5 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

Die Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bistum Limburg

Das Verfahren

§ 1 Aufgabe

- (1) ¹Dem kirchlichen Charakter dieses Arbeitsverhältnisses entsprechend, sind Arbeitgeber und Beschäftigte vor Anrufung staatlicher Behörden oder Gerichte verpflichtet, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bistum Limburg – im Folgenden: Schlichtungsstelle – zu beantragen. ²Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen – beispielsweise zur Wahrung von Fristen – Klagen bei einem staatlichen Arbeitsgericht anhängig zu machen, jedoch soll in diesem Falle darauf geachtet werden, dass das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle vor der ersten mündlichen Erörterung beim staatlichen Arbeitsgericht stattfindet. ³Die oder der Vorsitzende und die Parteien sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass das Schlichtungsverfahren so zügig durchgeführt wird, dass es zeitlich vor dem Beginn des staatlichen Gerichtsverfahrens beendet ist.
- (2) ¹Die Schlichtungsstelle ist beim Bistum Limburg gebildet. ²Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, nach geltendem kirchlichem und staatlichem Recht und durch die katholische Soziallehre geprägtem billigem Ermessen, darauf hinzuwirken, dass Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt werden. ³Die Zuständigkeit des staatlichen Arbeitsgerichts bleibt unberührt.

§ 2 Verfahren

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. ²Es wird vorausgesetzt, dass die Parteien vor Beantragung des Schlichtungsverfahrens die Sachlage eingehend erörtert haben und nicht zu einer Einigung gekommen sind. ³Der Antrag soll schriftlich über die Geschäftsstelle (§ 7) an die oder den Vorsitzenden gerichtet werden; er kann im Ausnahmefall auch mündlich vor der Geschäftsstelle gestellt werden und wird von dieser zu Protokoll genommen. ⁴Der Antrag muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand und das Ergebnis der Erörterung nach Satz 2 benennen. ⁵Er muss begründet werden und soll das beabsichtigte Ziel des Schlichtungsverfahrens angeben sowie durch sachdienliche Hinweise oder Beweismittel ergänzt werden. ⁶Der Antragsteller erklärt, ob er einen Beistand¹ – ggfs. auf eigene

¹ Beistände können insbesondere Beraterinnen oder Berater, MAV-Mitglieder gemäß § 26 Abs. 3a MAVO oder Vertrauenspersonen sein.

Kosten – hinzuziehen will. ⁷Er kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen.

- (2) ¹Der oder dem Vorsitzenden obliegen alle verfahrensleitenden Verfügungen der Schlichtungsstelle, sie oder er übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme. ²Der Antragsgegner hat innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden festgelegten Frist zum Antrag Stellung zu nehmen und soll dabei ebenfalls sein Ziel des Schlichtungsverfahrens benennen. ³Der Antragsgegner ist verpflichtet, mitzuteilen, ob er einen Beistand hinzuziehen will. ⁴Die oder der Vorsitzende kann alle Maßnahmen anregen, die zur Vorbereitung der mündlichen Erörterung erforderlich sind, insbesondere Antragsteller oder Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung ihres schriftlichen Vertrags oder zur Benennung von Zeugen oder Beweismitteln auffordern. ⁵Sofern eine Partei einen Beistand hinzuzieht, informiert die oder der Vorsitzende die andere Partei über diesen Sachverhalt.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt unverzüglich nach Eingang eines Antrags einen Termin zur mündlichen Erörterung und lädt die Beiräte sowie die Parteien ein. ²Das Schlichtungsverfahren findet auch statt, wenn eine Partei nicht erscheint oder ein Beistand verhindert ist. ³Es obliegt den Parteien, ihre Beistände über den jeweiligen Verfahrensstand zu informieren. ⁴Etwäige Folgetermine sind zeitnah zu bestimmen.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende kann die beteiligte MAV gemäß § 26 Abs. 1 MAVO beiladen und hören. ²Bei Verfahren wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder aufgrund eines Antrags auf vertragsgemäße Beschäftigung ist die MAV beizuladen und zu hören. ³Die Erörterungstermine sind grundsätzlich nicht öffentlich. ⁴Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder der Schlichtungsstelle mit Zustimmung der Parteien zugelassen werden.
- (5) ¹Die Schlichtungsstelle erörtert unter Leitung der oder des Vorsitzenden mit den Parteien die Sach- und Rechtsläge und gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Dritte können gehört werden.
- (6) ¹Es ist erforderlich, dass die Parteien persönlich erscheinen; das alleinige Erscheinen eines Beistandes

ist nicht zulässig. ²Bei Rechtsträgern muss mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs anwesend sein, das alle erforderlichen Vollmachten besitzt, die für eine gütliche Einigung im Erörterungstermin voraussichtlich erforderlich sein werden. ³Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann jederzeit schriftlichen Nachweis über die Vollmacht nach Satz 2 verlangen.

- (7) ¹Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung hinzuwirken und die Parteien anzuregen, selbst Lösungswege für ihren Streit vorzuschlagen. ²Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Parteien mindestens einen Vorschlag zur Einigung bzw. zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsspruch), den sie jederzeit modifizieren kann. ³Die Parteien sollen noch während des Erörterungstermins erklären, ob sie den Schlichtungsspruch annehmen. ⁴Ist eine Partei nicht erschienen oder sieht sie sich nicht in der Lage, den Schlichtungsspruch während des Verfahrens anzunehmen, erklären die Parteien in einer von der oder dem Vorsitzenden festzulegenden Frist ihr oder ihm gegenüber in Textform, ob sie den Schlichtungsspruch annehmen oder ablehnen. ⁵Äußert sich eine Partei nicht oder nicht fristgerecht, so gilt dies als Ablehnung des Schlichtungsspruchs.
- (8) ¹Wird der Schlichtungsspruch von mindestens einer Partei nicht angenommen, so trifft die Schlichtungsstelle die Feststellung, dass eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht möglich war. ²Sofern der kirchliche Rechtskreis betroffen ist, hat jede Partei die Möglichkeit, das zuständige kirchliche Gericht (Offizialat) anzurufen und dieses um eine Entscheidung zu bitten.

§ 3 Kosten

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.
- (2) ¹Den Mitgliedern der Schlichtungsstelle sowie den vor der Schlichtungsstelle angehörten Dritten werden auf Antrag die notwendigen Auslagen durch das Bistum erstattet; die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach Anlage 12 zur AVO. ²Die Beschäftigten erhalten für den oder die Termine bei der Schlichtungsstelle Erstattung der Reisekosten durch den Arbeitgeber, ansonsten tragen die Parteien ihre Ausgaben sowie die für die Hinzuziehung eines Beistandes selbst.

Die Schlichtungsstelle

§ 4 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beiräten. ²Die oder der Vorsitzende hat für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/-in; jede/r der Beiräte hat je zwei Stellvertreter/-innen. ³Die oder der Vorsitzende darf nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem Anwender der AVO stehen. ⁴Die oder der Vorsitzende muss über einschlägige Erfahrungen im kirchlichen Arbeitsvertragsrecht verfügen und soll in der Schlichtung von Streitigkeiten erfahren sein. ⁵Sätze 3 und 4 gelten auch für die oder den Stellvertreter/-in der oder des Vorsitzenden. ⁶Wahlvorschläge können die Mitglieder der KODA, die Mitglieder der Dezernentenkonferenz sowie die Mitglieder der Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bei der oder dem Vorsitzenden der KODA einreichen. ⁷Eine/r der Beiräte wird auf Vorschlag der Dienstgeberseite, eine/r auf Vorschlag der Mitarbeiterseite in der KODA gewählt; gleiches gilt für deren Stellvertreter/-innen. ⁸Die regulären Wahlen finden in der Mitte der Amtszeit der KODA statt.
- (2) ¹Vorsitzende/r und Stellvertreter/-in sowie die Beiräte und deren Stellvertreter/-innen werden von der KODA geheim gewählt. ²Vorsitzende/r oder Stellvertreter/-in sind gewählt, sofern sie oder er jeweils mindestens eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Gesamtzahl der KODA-Mitglieder erreichen; im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Die Beiräte sind gewählt, sofern sie oder er im ersten Wahlgang jeweils mindestens eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Gesamtzahl der KODA-Mitglieder erreichen; im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Erreicht ein/e Kandidat/-in nicht die erforderliche Mehrheit gilt die oder der Kandidat/-in als abgelehnt. ⁵Die Mitglieder der Schlichtungsstelle können von der KODA mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgewählt werden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vorsitzenden und der Beiräte sowie von deren Stellvertreter/-innen beträgt 4 Jahre. ²Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig; bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. ⁴Gründe für ein vorzeitiges Aus-

scheiden sind insbesondere Amtsniederlegung, Wegfall der Wahlvoraussetzungen, Gründe in der Person des Mitglieds, die eine Fortsetzung des Amtes unmöglich machen oder Abwahl durch die KODA.

§ 5 Rechtsstellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und deswegen weder benachteiligt noch bevorzugt werden. ²Sie unterliegen der Schweigepflicht.
- (2) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle ist ehrenamtlich. ²Soweit die Beiräte im Dienst eines Anwenders der AVO Limburg stehen, sind sie für die mit der Mitgliedschaft der Schlichtungsstelle zusammenhängenden Tätigkeiten freizustellen; der Freistellungsanspruch beinhaltet den Anspruch auf die Reduzierung übertragener Aufgaben. ³Den Mitgliedern, die nicht im Dienst eines Anwenders der AVO Limburg stehen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 150 als Fallpauschale gewährt.
- (3) ¹Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Schlichtungsstelle ist ausgeschlossen. ²Für etwaige Schäden aus der Tätigkeit als Mitglied der Schlichtungsstelle tritt das Bistum Limburg vollumfänglich ein.
- (4) ¹War oder ist ein Mitglied der Schlichtungsstelle mit der Schlichtungssache durch eine Partei befasst, ist es mit sofortiger Wirkung von diesem Verfahren ausgeschlossen. ²Die Feststellung über die Befangenheit trifft die oder der Vorsitzende; wenn sie oder er selbst betroffen ist, wird die Feststellung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden getroffen.

§ 6 Protokoll

- (1) ¹Über die mündliche Erörterung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Es enthält die Namen und Anschriften der Parteien sowie die Namen von deren Beiständen, die Anträge, den Einigungsvorschlag und das Verhalten der Parteien dazu. ³Eine vor der Schlichtungsstelle getroffene Einigung ist im Wortlaut wiederzugeben. ⁴Schriftliche Unterlagen zum Schlichtungsverfahren sind dem Protokoll beizufügen.

- (2) Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle erstellt; es ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien sowie den Beiräten innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Erörterungstermin zuzustellen.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist die Geschäftsstelle der KODA beim Bischöflichen Ordinariat in Limburg.² Sie sorgt für die organisatorische Durchführung des Verfahrens.

D) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.10.2018 in Kraft. Verfahren für Schlichtungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung anhängig und nicht abgeschlossen sind, richten sich ab dem Tag des Inkrafttretens nach dieser Ordnung.

Limburg, 16. Oktober 2018
Az.: 565AH/58182/18/01/7

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 302 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion

Im Advent 2018 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat die Lebenswirklichkeit junger Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Jugendliche wachsen dort mehrheitlich in Städten auf, ein großer Teil von ihnen in den von Armut geprägten Randzonen der Städte. Viele von ihnen haben ihre ländliche Heimatregion verlassen, weil sie ihnen keine Chancen auf Bildung, Einkommen und Zukunft bietet. Die Adveniat-Aktion 2018 schildert die Lebenssituation dieser Jugendlichen als Herausforderung für die Jugendlichen selbst sowie für die pastorale Arbeit der Kirche.

Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat hat das Thema der diesjährigen Weihnachtsaktion bewusst gewählt: In der Zeit zwischen der Jugendsynode im Oktober 2018 in Rom und dem Weltjugendtag 2019 in Panama richtet Adveniat den Blick auch auf Panama und die Jugendlichen in diesem Land.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Ad-

vent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf in den Gemeinden zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2018 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent, dem 2. Dezember 2018, mit einem Gottesdienst in der Jugendkirche KANA in Wiesbaden eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 11:00 Uhr als Video-Livestream auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2018 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollekenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Kirchengemeinden gemäß dem Kollekenplan für das Bistum Limburg zu überweisen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kolleken an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des

Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie auch Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Website: www.adveniat.de.

Nr. 303 Hinweise zum Weltmissionstag der Kinder („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispieldland ist Peru in Südamerika.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden. Information und Kontakt: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Tel.: 0241 4461-44, E-Mail: bestellung@sternsinger.de. Website: www.sternsinger.de.

Nr. 304 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen ge-

hen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an: Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September 2018. Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Peru“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder mit Behinderung vor, die im Zentrum „Yancana Huasy“ in Lima betreut und gefördert werden.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2019 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas „Kinder mit Behinderung“ und zeigt, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger für besonders verletzliche Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden sowie Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin zu Beginn des kommenden Jahres.

Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich ein „Sternsinger-Spezial“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop: shop.sternsinger.de, per Telefon: 0241 4461-44 oder per E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 28. Dezember 2018 in Altötting (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Konto: Pax-Bank eG, IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31). Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt das Kindermissionswerk in Aachen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Kontakt und Information: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 305 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019)

Am 13. Januar 2019 wird in unserer Diözese die Kollekte für Afrika gehalten.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Die Zuwendung aus der Afrikakollekte ermöglicht die Ausbildung von Priestern, wo die Kirche vor Ort dies allein nicht leisten kann.

Wie wichtig eine gute Ausbildung zukünftiger Priester ist, zeigt der Afrikatag 2019 am Beispiel von Gambella, einer der ärmsten Regionen Äthiopiens. Die katholische Kirche in Gambella ist jung, die Herausforderungen sind gewaltig. Verheerende Dürren, gewalttätige Konflikte und Malaria prägen das Leben. Dazu haben Hunderttausende Flüchtlinge aus dem krisengebeutelten Südsudan eine sichere Bleibe in der Grenzregion gefunden. „Unsere Mission ist es, denen Hoffnung zu bringen, die keine Hoffnung haben“, sagt einer der Priester, die mit Unterstützung aus der Kollekte am Afrikatag ausgebildet werden konnten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missiohilft.de/afrikatag. Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350 oder per E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de.

Nr. 306 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019

Mit dem Leitwort der Fastenaktion 2019 „Mach was draus: Sei Zukunft!“ stellt Misereor junge Menschen in El Salvador mit ihren Ideen, Hoffnungen und Zukunftsplänen in den Mittelpunkt. Ausgehend von ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten gestalten sie ihr Leben und ihr soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation verbessert. In El Salvador beeinträchtigen neben Armut

und fehlenden Arbeitsplätzen marodierende Jugendbanden das tägliche Leben. Die ausbleibenden staatlichen Maßnahmen und die geringen Entwicklungsmöglichkeiten führen dazu, dass viele Menschen das Land auf der Suche nach einer besseren Zukunft verlassen.

Die 61. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 10. März 2019, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus El Salvador und den Menschen aus dem Erzbistum Köln feiert Misereor um 10:00 Uhr im Kölner Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine junge Frau, die als Botschafterin für Veränderungen steht und engagiert und eigenverantwortlich ihre Lebenssituation verbessert. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z.B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch 2019/2020 wurde von dem deutschen Künstler Uwe Appold gestaltet und trägt den Titel: „Mensch, wo bist du?“. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar, sowie als Kunstdruck.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der Misereor-Fastenkalender 2019 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, 7. April 2019, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an, an dem auch das alkoholfreie Misereor-Fastenbier ausgeschenkt werden kann.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendaktion „Basta! Jugend macht was draus!“ von Misereor und dem BDKJ lädt Jugendliche in Deutschland dazu ein, sich von jungen Menschen in El Salvador, die ihre Potenziale erkennen und damit ihre Zukunft in die Hand nehmen, inspirieren zu lassen und eigenständig Aktionen zu entwickeln: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrei können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu die Materialien zum bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, 5. April 2019.

Am 4. Fastensonntag, 31. März 2019, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, 7. April 2019, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und unter www.misereor-medien.de.

Nr. 307 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten im Jahr 2019

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2019

„Jesus segnet uns“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10, 13–16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema

enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt bis spätestens Januar 2019. Bereits im Spätsommer 2018 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus segnet uns“ verschickt.

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2019

Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitmotiv „You(r) turn!“. Dabei soll es insbesondere um die Aspekte der persönlichen Umkehr (You turn) und des je eigenen Lebensweges bzw. der nicht delegierbaren Entscheidung gehen (It's your turn).

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur diesjährigen Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2019“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt rechtzeitig zum Firmtermin.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, religiöse Kinderwochen (RKW), katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin, Jugendseelsorge in JVA, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der

Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb sind alle in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese durch ihre aktive Unterstützung gebeten, diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Nr. 308 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2018

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2018“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen frei geschaltet hat.

Wir bitten zu beachten, dass seit dem letzten Jahr die Eingabe der Gottesdienstteilnehmer/innen immer schon unmittelbar nach dem jeweiligen Zählsonntag auf dem Zusatzbogen „Gottesdienstteilnehmer“ eingetragen werden können und dann automatisch in den Erhebungsbogen übernommen werden.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2019 ein. Denken Sie bitte daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Kontakt: Jonas Bechtold, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Statistik und Pastoral, Tel.: 06431 295-413.

Nr. 309 Ausbildung zur/zum systemischen Organisationsberater/in

Die Arbeitsgemeinschaft kirchliche Organisations- und Gemeindeberatung (AG GB/OE) sucht zum nächstmöglichen Termin Interessierte für die Ausbildung zur/zum systemischen Organisationsberater/in.

Systemische Organisationsberatung und Gemeindeberatung wendet sich an Kirche als Ganzes, an Kirche in der Region und vor Ort, sowie an kirchliche und caritative Diakonische Dienste. Sie vereint systemische Organisationsberatung mit dem Wissen um kirchliche Strukturen, Traditionen und Werte. So unterstützt sie kirchliche Einrichtungen, Führungskräfte und Mitarbeiter/innen bei ihrer Aufgabe, in Zeiten zunehmender Komplexität ihre Entscheidungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zu steuern. (Gemeinde-) Beratung will so intervenieren, dass ihre Kunden die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen angesichts sich

stark verändernder Umwelten und Bedingungen weiter vorantreiben. Kirchliche Organisationsberatung kann so als Teil der strategischen Entwicklung eines Bistums verstanden werden. Seit den 1970er-Jahren haben fast alle Diözesen in Deutschland das Instrument der kirchlichen Organisationsberatung als interne Beratung etabliert. Im Bistum Limburg arbeiten in der AG Gemeinde- und Organisationsberatung derzeit 16 Berater/innen. Zur Verstärkung und Verjüngung der AG werden an dem Arbeitsfeld Interessierte gesucht.

Voraussetzung: Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Sie haben mindestens fünf Jahre Berufserfahrung und arbeiten im Bistum Limburg, Sie sind neugierig auf das Thema Organisationen und was sie bewegt, Sie haben Erfahrung in und Freude an der Arbeit mit Gruppen und Teams, Sie haben Interesse an einer Ausbildung, die zu einem Perspektivenwechsel und eigener Entwicklung einlädt

Sollten wir Ihr Interesse für eine 2½-jährige Ausbildung, die mit einem Zertifikat für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung abschließt, geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung mit einem Lebenslauf und Motivationsschreiben bitte bis 20.12.2018 an Frau Dr. Hildegard Wustmans, Dezernat Pastorale Dienste, h.wustmans@bistumlimburg.de.

Die Ausbildung findet am Institut für Personalentwicklung, Organisationsberatung und Supervision (IPOS) der EKHN in Friedberg statt. Das Assessmentseminar ist vom 13. – 16. Februar 2019. Detaillierte Informationen über Zeitaufwand, mögliche Kosten und Freistellungen werden wir im Gespräch mit Ihnen klären. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Sprecherin der AG Gemeindeberatung Juliane Schlaud-Wolf, Tel. 06171 694223, j.schlaud-wolf@bistumlimburg.de

Nr. 310 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Januar 2019 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Ralf BÜSCHER SAC in der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Dernbach gekündigt.

Mit Termin 1. Februar 2019 beendet Kaplan Michael BRIEN den Dienst in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar und wird auf Grundlage einer Vereinbarung nach can. 271 CIC für den Dienst in der Diözese Eisenstadt/Österreich freigestellt.

Mit Termin 1. Februar 2019 bis 9. Februar 2019 wird Dr. Christof STRÜDER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder (Sitz: Biedenkopf) ernannt. Mit Termin 10. Februar 2019 überträgt der Bischof Herrn Dr. Christof STRÜDER die Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder und ernennt ihn zum Pfarrer.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2019 wird Gemeindereferent Hans-Joachim KAHLE aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Ost in die Pfarrei St. Martinus Hattersheim versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2019 tritt Pastoralreferent Paul MUNETSCHINIGER in den Ruhestand.

Mit Termin 1. März 2019 tritt Pastoralreferent Dr. Peter-Josef MINK in den Ruhestand.

Mit Termin 1. August 2019 wird Herr Sebastian BRAUN mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindereferent in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau eingesetzt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 12

Limburg, 14. Dezember 2018

Der Bischof von Limburg

- Nr. 311 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lambertus Runkel-Arfurt, St. Josef Villmar-Aumenau, St. Marien Villmar-Langhecke, St. Maximinus Brechen-Niederbrechen, Hl. Sieben Brüder Brechen-Oberbrechen, Mariä Heimsuchung Runkel, St. Peter und Paul Villmar und St. Georg Brechen-Werschau sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Marien Hünfelden-Kirberg 498
- Nr. 312 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Weilburg, Dreifaltigkeit Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt Mengerskirchen-Winkels und St. Laurentius Mengerskirchen-Dillhausen mit der Kirchengemeinde St. Michael Mengerskirchen-Probbach sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Hedwig Löhnberg und Christkönig Weinbach-Gräveneck 498
- Nr. 313 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Heidenrod, Herz Jesu Schlangenbad, Herz Mariä Taunusstein-Wehen, St. Ägidius Schlangenbad-Niedergladbach, St. Elisabeth Bad Schwalbach, St. Ferrutius Taunusstein-Bleidenstadt und St. Josef Aarbergen-Daisbach sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Bonifatius Aarbergen-Michelbach, St. Johannes Nepomuk Taunusstein-Hahn und St. Clemens-Maria-Hofbauer Hohenstein-Breithardt 499

- Nr. 314 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bartholomäus Balduinstein, Herz Jesu Diez, St. Bonifatius Holzappel, St. Petrus Katzenelnbogen und Mariä Himmelfahrt Pohl sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Maria Empfängnis Zollhaus 500
- Nr. 315 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 23. Juni 2018 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) 501
- Nr. 316 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 23. Juni 2018 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) 502
- Nr. 317 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2019 503
- Nr. 318 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2019 504
- Nr. 319 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 3/2018 vom 11. Oktober 2018 504

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 320 Erhöhung der Sustentation 508
- Nr. 321 Pastoralstellen zur Besetzung 508
- Nr. 322 Dienstnachrichten 508

Der Bischof von Limburg

Nr. 311 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lambertus Runkel-Arfurt, St. Josef Villmar-Aumenau, St. Marien Villmar-Langhecke, St. Maximinus Brechen-Niederbrechen, Hl. Sieben Brüder Brechen-Oberbrechen, Mariä Heimsuchung Runkel, St. Peter und Paul Villmar und St. Georg Brechen-Werschau sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Marien Hünfelden-Kirberg

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Lambertus Runkel-Arfurt, St. Josef Villmar-Aumenau, St. Marien Villmar-Langhecke, St. Maximinus Brechen-Niederbrechen, Hl. Sieben Brüder Brechen-Oberbrechen, Mariä Heimsuchung Runkel, St. Peter und Paul Villmar, St. Georg Brechen-Werschau und St. Marien Hünfelden-Kirberg, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2019 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilig Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Lambertus Runkel-Arfurt, St. Josef Villmar-Aumenau, St. Marien Villmar-Langhecke, St. Maximinus Brechen-Niederbrechen, Hl. Sieben Brüder Brechen-Oberbrechen, Mariä Heimsuchung Runkel, St. Peter und Paul Villmar, St. Georg Brechen-Werschau und St. Marien Hünfelden-Kirberg.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Maximinus in Brechen-Niederbrechen. Die Kirchen St. Lambertus in Runkel-Arfurt, St. Josef in Villmar-Aumenau, St. Marien in Villmar-Langhecke, Hl. Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen, Mariä Heimsuchung in Runkel, St. Peter und Paul in Villmar, St. Georg in Brechen-Werschau, St. Marien in Hünfelden-Kirberg, das Johanneshaus in Runkel-Steeden und die Berger Kirche sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Lambertus Runkel-Arfurt, St. Josef Villmar-Aumenau, St. Marien Villmar-Langhecke, St. Maximinus Brechen-Niederbrechen, Hl. Sieben Brüder Brechen-Oberbrechen, Mariä Heimsuchung Runkel, St. Peter und Paul Villmar, St. Georg Brechen-Werschau und St. Marien Hünfelden-Kirberg wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2018 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde Heilig Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen).
7. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2019 wirksam.

Az.: 613E/6510/18/02/1, 613E/7185/18/01/1, 613E/7234/18/01/1,
613E/42866/18/01/1, 613E/37031/18/01/1, 613E/6491/18/02/1,
613E/36386/18/02/1, 613E/801/18/01/1, 613E/4063/18/01/1

Limburg, 6. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 312 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Weilburg, Dreifaltigkeit Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt Mengerskirchen-Winkels und St. Laurentius Mengerskirchen-Dillhausen mit der Kirchengemeinde St. Michael Mengerskirchen-Probbach sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Hedwig Löhnberg und Christkönig Weinbach-Gräveneck

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum

Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.

2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Heilig Kreuz Weilburg, Dreifaltigkeit Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt Mengerskirchen-Winkels und St. Laurentius Mengerskirchen-Dillhausen mit der Kirchengemeinde St. Michael Mengerskirchen-Probbach sowie die Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Hedwig Löhnerberg und Christkönig Weinbach-Gräveneck, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2019 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien Heilig Kreuz Weilburg, Dreifaltigkeit Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt Mengerskirchen-Winkels, St. Laurentius Mengerskirchen-Dillhausen, St. Hedwig Löhnerberg und Christkönig Weinbach-Gräveneck.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche Heilig Kreuz in Weilburg. Die Kirchen St. Trinitatis Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Hedwig Löhnerberg, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt Mengerskirchen-Winkels, Christkönig Weinbach-Gräveneck, St. Laurentius Mengerskirchen-Dillhausen und St. Michael Mengerskirchen-Probbach sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Weilburg, Dreifaltigkeit Weilmünster, St. Maria Magdalena Mengerskirchen, St. Katharina Mengerskirchen-Waldernbach, Mariä Geburt Mengerskirchen-Winkels und St. Laurentius Mengerskirchen-Dillhausen mit der Kirchengemeinde

St. Michael Mengerskirchen-Probbach sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Hedwig Löhnerberg und Christkönig Weinbach-Gräveneck wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2018 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg).
7. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2019 wirksam.

Az.: 613E/40323/18/01/1, 613E/7527/18/01/1, 613E/5287/18/01/2, 613E/5352/18/01/2, 613E/44494/18/02/1, 613E/12356/18/02/1, 613E/5338/18/02/1, 613E/5073/18/01/1, 613E/7545/18/01/1

Limburg, 6. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 313 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Heidenrod, Herz Jesu Schlangenbad, Herz Mariä Taunusstein-Wehen, St. Ägidius Schlangenbad-Niedergladbach, St. Elisabeth Bad Schwalbach, St. Ferrutius Taunusstein-Bleidenstadt und St. Josef Aarbergen-Daisbach sowie der Katholischen Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Bonifatius Aarbergen-Michelbach, St. Johannes Nepomuk Taunusstein-Hahn und St. Clemens-Maria-Hofbauer Hohenstein-Breithardt

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien Heilig Geist Heidenrod, Herz Jesu Schlangenbad, Herz Mariä Taunusstein-Wehen,

- St. Ägidius Schlangenbad-Niedergladbach, St. Elisabeth Bad Schwalbach, St. Ferrutius Taunusstein-Bleidenstadt und St. Josef Aarbergen-Daisbach sowie die Pfarrvikarien St. Bonifatius Aarbergen-Michelbach, St. Johannes Nepomuk Taunusstein-Hahn und St. Klemens-Maria-Hofbauer Hohenstein-Breithardt, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2019 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen Heilige Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei Heilige Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien Heilig Geist Heidenrod, Herz Jesu Schlangenbad, Herz Mariä Taunusstein-Wehen, St. Ägidius Schlangenbad-Niedergladbach, St. Elisabeth Bad Schwalbach, St. Ferrutius Taunusstein-Bleidenstadt, St. Josef Aarbergen-Daisbach, St. Bonifatius Aarbergen-Michelbach, St. Johannes Nepomuk Taunusstein-Hahn und St. Klemens-Maria-Hofbauer Hohenstein-Breithardt.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Elisabeth in Bad Schwalbach. Die Kirchen Herz Jesu in Hohenstein-Burg Hohenstein, Herz Jesu in Schlangenbad, Herz Mariä in Taunusstein-Wehen, Maria Hilfe der Christen in Bad Schwalbach-Lindschied, St. Ägidius in Schlangenbad-Niedergladbach, St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach, St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt, St. Hermann-Josef in Heidenrod-Nauroth, St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn, St. Josef in Aarbergen-Daisbach, St. Josef in Bad Schwalbach-Hettenhain, St. Klemens-Maria-Hofbauer in Hohenstein-Breithardt, St. Marien in Heidenrod-Geroldstein, St. Michael in Heidenrod-Kemel, St. Nikolaus in Schlangenbad-Obergladbach und St. Philippus und Jakobus in Heidenrod-Laufenselten sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Heidenrod, Herz Jesu Schlangenbad, Herz Mariä Taunusstein-Wehen, St. Ägidius Schlangenbad-Niedergladbach, St. Elisabeth Bad Schwalbach, St. Ferrutius Taunusstein-Bleidenstadt und St. Josef

Aarbergen-Daisbach sowie der Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Bonifatius Aarbergen-Michelbach, St. Johannes Nepomuk Taunusstein-Hahn und St. Klemens-Maria-Hofbauer Hohenstein-Breithardt wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o.g. bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2018 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Familie Untertaunus (Bad Schwalbach) legt neue Kirchenbücher an.

6. Die neue Kirchengemeinde Heilige Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei Heilige Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach).
7. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2019 wirksam.

Az.: 613E/3421/18/02/1, 613E/6780/18/02/1, 613E/39076/18/01/1, 613E/6795/18/02/1, 613E/37239/18/05/1, 613E/43061/18/01/1, 613E/7/18/01/1, 613E/24/18/02/1, 613E/7104/18/02/1, 613E/3921/18/01/1

Limburg, 6. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 314 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bartholomäus Balduinstein, Herz Jesu Diez, St. Bonifatius Holzappel, St. Petrus Katzenelnbogen und Mariä Himmelfahrt Pohl sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Maria Empfängnis Zollhaus

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Bartholomäus Balduinstein, Herz Jesu Diez, St. Bonifatius Holzappel, St. Petrus Katzenelnbogen und Mariä Himmelfahrt Pohl sowie die Katholische Pfarrvikarie Maria Empfängnis Zollhaus, die in Bezug

auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2019 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) trägt.

3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Bartholomäus Balduinstein, Herz Jesu Diez, St. Bonifatius Holzappel, St. Petrus Katzenelnbogen und Mariä Himmelfahrt Pohl sowie Maria Empfängnis Zollhaus.
4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche Herz Jesu in Diez. Die Kirchen St. Bartholomäus in Balduinstein, St. Bonifatius in Holzappel, St. Petrus in Katzenelnbogen, Mariä Himmelfahrt in Pohl und Maria Empfängnis in Zollhaus sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Bartholomäus Balduinstein, Herz Jesu Diez, St. Bonifatius Holzappel, St. Petrus Katzenelnbogen, Mariä Himmelfahrt Pohl und Maria Empfängnis Zollhaus wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2018 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez).
7. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2019 wirksam.

Az.: 613E/533/18/03/1, 613E/907/18/04/1, 613E/4042/18/01/1, 613E/6253/18/01/1, 613E/7771/18/01/1

Limburg, 6. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 315 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 23. Juni 2018 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 23. Juni 2018 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283),

genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerat des Bistums Limburg erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt neun vom Hundert der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019.

Der Hebesatz von neun vom Hundert gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer beziehungsweise der Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b des Einkommensteuergesetzes oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b des Einkommensteuergesetzes wird der Hebesatz auf sieben vom Hundert der Einkommensteuer beziehungsweise Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 2. Oktober 2018
Z.4 - 880.340.000-00120

Hessisches Kultusministerium

Nr. 316 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 23. Juni 2018 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 23. Juni 2018
+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Der Diözesankirchensteuerat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019.

Der Hebesatz von 9. v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37 a oder 37 b Einkommen-

steuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40 a Abs. 1, 2a und 3 und 40 b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 23. Juni 2018

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 23. Juni 2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 19. September 2018

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Dr. Achim Weber

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 317 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2019

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2019.

Limburg, 23. Juni 2018

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2019 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 vom Hundert der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2019.

Wiesbaden, 2. Oktober 2018
Z.4 - 880.340.000-00120

Hessisches Kultusministerium

Nr. 318 Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2019

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2019.

Limburg, 23. Juni 2018
+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Das Bischöfliche Ordinariat kann gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 16. Dezember 2014 Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, weiterhin im Einzelfall genehmigen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6,- EUR jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3,- EUR und einem Höchstsatz bis zu 30,- EUR jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2019.

Limburg, 23. Juni 2018
+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2019 vom 23. Juni 2018 werde hiermit gemäß § 3 Abs. Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBL S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, den 19. September 2018

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer
Dr. Achim Weber

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 319 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 3/2018 vom 11. Oktober 2018

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

- I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018
 - a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:
 - aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

- bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen
Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €
EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,
 - zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,
 - zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.
- b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

- c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

- d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.,
in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8	79,74 v.H.	77,20 v.H. und
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 v.H.	68,23 v.H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zu-

satzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage

nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR - Inklusionsbetriebe

- I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.
- II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ ersetzt und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb.“
- III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.
- IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.

V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.

VI. § 4 wird gestrichen.

VII. § 5 wird zum neuen § 4.

VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

- I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„²Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- (1) ¹Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf

Zeit gewährt wird.⁶ In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.⁷ Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht.⁸ Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

- (2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

E. Anlage 8 zu den AVR – Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

- (1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.
- (2) Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann.² Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der

Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. ³Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

- (3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

- III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 10. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/18/01/8 Bischof von Limburg

Interessenten für eine bestimmte Stelle wenden sich bitte an die für sie zuständige Einsatzreferentin bzw. den Einsatzreferenten im Dezernat Personal.

Nr. 322 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 22. November 2018 hat der Bischof Fr. Xavier George MANICKATHAN den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 7. Dezember 2018 hat der Generalvikar Pfarrer Stefan PETER zum Präses der Kolpingfamilie Oberhöchstadt ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2018 beendet Dr. Benjamin Ogechi AGBARA, Priesterlicher Mitarbeiter, den Dienst in der Flughafenseelsorge.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar P. Santhosh ABRAHAM OSS zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Hl. Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2019 wird Father Joseph Chidi ANUMNU in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % als Kooperator eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar P. Gino GEORGE CMI zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar Pfarrer Walter HENKES mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar P. Robert MAKANJA OSS zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2019 wird P. Joseph MATHEW OSS aus Lahnstein in die Pfarrei Herz Jesu Dillenburg als Kooperator versetzt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar Pfarrer Martin MEUSER mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Hl. Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) ernannt.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 320 Erhöhung der Sustentation

Aufgrund der teilweisen Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2019 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab dem 1. Januar 2019 monatlich 651,40 Euro. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

Vollverpflegung:	449,74 Euro
Reinigung der Wohnräume und	
anteilige Haushaltsführung:	184,86 Euro
Strom:	16,80 Euro

Nr. 321 Pastoralstellen zur Besetzung

Nachstehende Pastoralstellen für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen derzeit zur Besetzung an:

- St. Franziskus Kelkheim: 50 % BU
- Pastoraler Raum Diez: 50 % BU
- Pfarrei St. Anna Braunfels: 75 % BU
- Pastoraler Raum Main-Taunus Ost: 125 % BU

Mit Termin 1. Januar 2019 wird P. Biju Nellanattu POU-LOSE CM in der Pfarrei St. Martin Lahnstein als Pastoralpraktikant eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2019 wird P. Goli Madhusudhan RAO CM in der Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) als Pastoralpraktikant eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2019 wird P. Lijo THOMAS CMI in der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg als Pastoralpraktikant eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar Pfarrer Santhosh THOMAS mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Hl. Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar Pfarrer Michael VOGT mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei Hl. Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) ernannt.

Mit Termin 13. Januar 2019 hat der Bischof Pfarrer John MANICKARAJ die neu errichtete Pfarrei St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Manickaraj zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2019 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 20. Januar 2019 hat der Bischof Pfarrer Hans MAYER die neu errichtete Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn (Sitz: Weilburg) übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Mayer zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2019 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 27. Januar 2019 hat der Bischof Pfarrer Ernst-Martin BENNER die neu errichtete Pfarrei Hl. Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Benner zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2019 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 3. Februar 2019 hat der Bischof Pfarrer Stefan SCHNEIDER die neu errichtete Pfarrei Heilige Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) übertragen. Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zur Amtseinführung

als Pfarrer wird Pfarrer Schneider zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2019 bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar mit Übertragung der allgemeinen Traubefugnis Diakon im Hauptberuf Heinz GEMEINDER in der neu errichteten Pfarrei Hl. Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar mit Übertragung der allgemeinen Traubefugnis Diakon (mit Zivilberuf) Dr. Egbert REICHWEIN in der neu errichteten Pfarrei Hl. Geist Goldener Grund / Lahn (Sitz: Brechen) eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar mit Übertragung der allgemeinen Traubefugnis Diakon (mit Zivilberuf) Hans-Jürgen SIEBERS in der neu errichteten Pfarrei Hl. Familie Untertaunus (Sitz: Bad Schwalbach) eingesetzt.

